

# Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule und die Rolle der Schulsozialarbeit

Herausforderungen im anspruchsvollsten Handlungsfeld von Schulsozialarbeitenden

«Und dass ... Kinderschutzthemen nicht wie heiße Kartoffeln gesehen werden, die man ja einfach schon gehört hat, aber eigentlich am liebsten nicht gehört haben möchte und das darf nicht sein, da muss verantwortungsvolles Handeln her.»<sup>1</sup>



Zeichnung von Alessia und Annik, was sie unter Schulsozialarbeit verstehen

<sup>1</sup> David Ruesch, persönliche Kommunikation, 30. Dezember 2022

## **Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule und die Rolle der Schulsozialarbeit**

Herausforderungen im anspruchsvollsten Handlungsfeld von Schulsozialarbeitenden

**Herbstsemester 2022**

Verfasst von Chiara Nauer

Studienbeginn im Frühlingssemester 2020

Fachbegleitung durch Prof. Dr. Andrea Hauri

Abgabe am 11. Januar 2023

---

## Abstract

Um adäquate Unterstützungsmassnahmen zu initiieren und damit negative Konsequenzen zu reduzieren oder gar zu verhindern, hat die Früherkennung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen eine grosse Bedeutung. Dabei nimmt die Schule eine zentrale Rolle ein. Diverse Publikationen bezeichnen Schulsozialarbeitende als prädestinierte Fachpersonen für kindesschutzrelevante Themen im System Schule. Die Fallorganisation fungiert als Strukturierungsinstrument, doch dieses Konzept ist in der Fachliteratur kaum zu finden. Die vorliegende Masterarbeit möchte diese Lücke schliessen und ein Konzept der ganzheitlichen Betrachtungsweise für die Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen entwickeln. Diese besteht aus den vier Faktoren der strukturellen Rahmenbedingungen, der Auftragsklärung, der Fallführung und der interdisziplinären Kooperation.

Im Rahmen einer vergleichenden Fallstudie wird die Fallorganisation sowie die Rolle von Schulsozialarbeitenden auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft untersucht. Das Forschungsdesign umfasst zwei Phasen. Im Rahmen einer Aktenanalyse werden Falldokumentationen von zwei Schulsozialarbeitenden ausgewertet. Diese erlauben eine Annäherung an die Praxis und bilden die Basis für die anschliessenden Interviews mit vier Expert:innen.

Die Ergebnisse der beiden Forschungsphasen werden mit dem vorangehenden Theorieteil in Zusammenhang gebracht. Alle vier Faktoren sind relevant bei der Fallorganisation und die Schulsozialarbeit sollte dabei die Rolle als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule einnehmen. Doch zwischen Theorie und Praxis bestehen Differenzen und somit ein Entwicklungspotential in der Praxis. Aus diesem Grund werden umfangreiche Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft abgeleitet.

## Vorwort und Danksagung

Persönliche Erfahrungen von Fallkomplexität und -thematik als Schulsozialarbeiterin auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft, Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie das Gefühl von Überforderung gaben Idee für die vorliegende Masterarbeit. Erzählungen von Berufskolleg:innen mit unterschiedlichen Erfahrungsgraden waren ausschlaggebend für das Ziel, dieses Thema genauer zu betrachten und Handlungsempfehlungen für Praktiker:innen in der Schulsozialarbeit zu erarbeiten.

Diese Arbeit wäre ohne das Engagement des Praxisfeldes nicht ansatzweise so praxisnah möglich gewesen, weshalb ein grosser Dank an die anonyme Gemeinde geht. Ebenso danke ich den Expert:innen Stéphanie Djabri-Vanhooydonck, David Ruesch, David Stalder und der Dozentin einer Schweizer Fachhochschule für Soziale Arbeit, die in vielerlei Hinsicht ihre Ressourcen zur Verfügung gestellt haben und damit die Untersuchung stark unterstützt haben.

Meiner Fachbegleiterin Andrea Hauri möchte ich ebenfalls für die Unterstützung danken, was die hohe Flexibilität, die transparenten und umfangreichen Rückmeldungen sowie das Eröffnen neuer Horizonte anbelangt.

Die vergangenen Monate waren intensiv, weshalb ich unendlich dankbar bin, auf die Unterstützung von Familie, Freund:innen und Berufskolleg:innen zählen zu können. Merci tuusig Barbara, Freija, Jessica, Sascha und Shandip für eure Korrekturen, Zeit für Leitfäden, Pretest und Methodik sowie die inhaltlichen Anmerkungen. Und ein unendliches Merci an Johannes, meinen Lektor, Ideenprüfer und Begleiter aller Hochs und Tiefs.

<b>ABSTRACT .....</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT UND DANKSAGUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>7</b>
1.1 AUSGANGS- UND PROBLEMSTELLUNG.....	7
1.2 FRAGESTELLUNG, ZIELSETZUNG UND ERKENNTNISINTERESSE .....	10
1.3 AUFBAU DER ARBEIT.....	12
<b>2 FORSCHUNGSSTAND .....</b>	<b>13</b>
2.1 STATISTIK.....	13
2.2 KINDESSCHUTZ UND SCHULSOZIALARBEIT IM KONTEXT SCHULE.....	14
<b>3 KINDESSCHUTZ IM KONTEXT SCHULE.....</b>	<b>16</b>
3.1 RECHTLICHE EINBETTUNG .....	17
3.1.1 UN-KINDERRECHTSKONVENTION .....	18
3.1.2 BUNDESVERFASSUNG .....	19
3.1.3 ZIVILGESETZBUCH .....	19
3.1.4 KANTONALE GRUNDLAGEN .....	20
3.1.5 DATENSCHUTZ .....	21
3.2 SCHULINTERNE UND -EXTERNE AKTEUR:INNEN IM KINDESSCHUTZ .....	23
3.2.1 SCHULINTERNE AKTEUR:INNEN .....	23
3.2.2 SCHULEXTERNE AKTEUR:INNEN .....	24
3.3 HINTERGRUND ZUR KINDER- UND JUGENDHILFE UND SCHULE.....	25
3.4 VORGEHEN BEI POTENTIELLER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG .....	25
<b>4 SCHULSOZIALARBEIT .....</b>	<b>36</b>
4.1 ALLGEMEINES LEITBILD .....	36
4.2 SCHULSOZIALARBEIT IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT .....	37
<b>5 FALLORGANISATION BEI POTENTIELLEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN IM KONTEXT SCHULE UND DIE ROLLE DER SCHULSOZIALARBEIT .....</b>	<b>41</b>
5.1 STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN IN DER FALLORGANISATION .....	41
5.2 AUFTRAGSKLÄRUNG IN DER FALLORGANISATION .....	42
5.2.1 AUFTRAG DER SCHULSOZIALARBEIT.....	42
5.2.2 AUFTRAG DER SCHULLEITUNG.....	44
5.2.3 AUFTRAG DER LEHRPERSONEN .....	45
5.3 FALLFÜHRUNG IN DER FALLORGANISATION.....	47
5.4 INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION IN DER FALLORGANISATION .....	48
5.5 ROLLE DER SCHULSOZIALARBEIT IN DER FALLORGANISATION .....	51
5.6 FAZIT AUS DER THEORIE UND ABGELEITETE ERKENNTNISSE .....	52
<b>6 METHODISCHES VORGEHEN .....</b>	<b>53</b>

<b>6.1</b>	<b>FORSCHUNGSDESIGN DER VERGLEICHENDEN FALLSTUDIE .....</b>	<b>53</b>
6.1.1	EINHALTUNG DER GÜTEKRITERIEN .....	55
6.1.2	DATENGRUNDLAGE DER AKTENANALYSE .....	56
6.1.3	DATENERHEBUNG DER AKTENANALYSE .....	58
6.1.4	DATENAUSWERTUNG DER AKTENANALYSE .....	59
6.1.5	DATENGRUNDLAGE DER EXPERT:INNENINTERVIEWS .....	62
6.1.6	DATENERHEBUNG DER EXPERT:INNENINTERVIEWS .....	64
6.1.7	DATENAUSWERTUNG DER EXPERT:INNENINTERVIEWS .....	66
<b>7</b>	<b><u>ZENTRALE ERGEBNISSE .....</u></b>	<b>68</b>
<b>7.1</b>	<b>ERKENNTNISSE AUS DER AKTENANALYSE.....</b>	<b>68</b>
7.1.1	STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN.....	69
7.1.2	AUFTRAGSKLÄRUNG.....	71
7.1.3	FALLFÜHRUNG .....	72
7.1.4	INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION .....	73
7.1.5	ROLLE DER SCHULSOZIALARBEIT .....	75
<b>7.2</b>	<b>ERKENNTNISSE AUS DEN EXPERT:INNENINTERVIEWS.....</b>	<b>75</b>
7.2.1	STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN.....	76
7.2.2	AUFTRAGSKLÄRUNG.....	83
7.2.3	FALLFÜHRUNG .....	85
7.2.4	INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION .....	87
7.2.5	ROLLE DER SCHULSOZIALARBEIT .....	89
<b>7.3</b>	<b>ZUSAMMENFÜHRUNG UND DISKUSSION BEIDER ERGEBNISSE .....</b>	<b>91</b>
7.3.1	STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN.....	91
7.3.2	AUFTRAGSKLÄRUNG.....	93
7.3.3	FALLFÜHRUNG .....	94
7.3.4	INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION .....	95
7.3.5	ROLLE DER SCHULSOZIALARBEIT .....	96
7.3.6	FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR SCHULSOZIALARBEITENDE AUF PRIMARSTUFE IM KANTON BASEL- LANDSCHAFT.....	96
<b>8</b>	<b><u>DISKUSSION UND BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG.....</u></b>	<b>99</b>
<b>9</b>	<b><u>AUSBlick .....</u></b>	<b>104</b>
<b>10</b>	<b><u>QUELLENVERZEICHNIS .....</u></b>	<b>105</b>
10.1	LITERATURVERZEICHNIS .....	105
10.2	ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	114
10.3	TABELLENVERZEICHNIS .....	115
<b>11</b>	<b><u>ANHANGSVERZEICHNIS .....</u></b>	<b>116</b>
11.1	KATEGORIENHANDBUCH AKTENANALYSE.....	116
11.2	KATEGORIENHANDBUCH EXPERT:INNENINTERVIEWS .....	116
11.3	EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG EXPERT:INNEN.....	116
11.4	INTERVIEWLEITFADEN .....	116
11.5	TRANSKRIPTIONSREGELN .....	116
11.6	SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG.....	116

# 1 Einleitung

Der Film «Platzspitzbaby», inspiriert von Michelle Halbheer, Kind einer Mutter mit Drogensucht, stösst nach der Veröffentlichung 2020 auf grosses Interesse. Es geht um die Thematiken Sucht bei Eltern, Kinderschutz und dessen System. Im Film wird verschiedenen Fachpersonen und Behörden Versagen vorgeworfen: «Ärzte, Polizisten oder Sozialarbeiter, die von den katastrophalen Umständen wussten, aber nicht reagierten» (Bangerter, 2020). Zwei Jahre später wird in der Fernsehsendung Rundschau von einem Geschwisterpaar berichtet, das über Jahre von ihren Eltern misshandelt und geschlagen wurde (Spillmann, 2022). Die Situation der Kinder hätte sich laut Bericht verbessern lassen, hätte man sie früher schützt «Die Misshandlungen wären in diesem Ausmass nicht möglich gewesen, wenn sie [die Behörden] ihn geschützt hätten» (Gretler, 2022, zitiert nach Spillmann, 2022). Das Thema Kinderschutz gewinnt nicht nur in den Medien und der Bevölkerung an Aufmerksamkeit, sondern auch in der Politik wird darüber diskutiert. So hat die Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach eine Motion eingereicht, welche die Verankerung einer gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch verlangt (Z'graggen, 2022). Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen entsprechenden Gesetzesartikel zu entwerfen. Nach der Annahme des Nationalrats (ebd.) hat der Ständerat am 14. Dezember 2022 seine Zustimmung gegeben. Das, obwohl der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen als genügend bewertet (Motion Bulliard-Marbach, Christine. Gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch verankern, 2022).

Solche öffentlich diskutierten Themen können den Alltag von Schulsozialarbeitenden prägen. Diese Art von Fällen sind im Kontext Schule Aufgabe der Schulsozialarbeit. Sie sind herausfordernd und verlangen die Zusammenarbeit verschiedener Fachpersonen. Um es mit Iseli (2022) zu sagen: «Die Aufgaben rund um den Kinderschutz können in der Schule nur gemeinsam von allen Akteuren wahrgenommen werden; es handelt sich um eine Kooperationsaufgabe» (S. 230). Aus diesem Grund müssen solche Fälle zielführend organisiert werden.

## 1.1 Ausgangs- und Problemstellung

Minderjährige haben ein Recht auf Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, wie die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 19 KRK (SR 0.107) garantiert. Als Minderjährige gelten gemäss der Kinderrechtskonvention Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Burger et al., 2016). Die Konvention sichert ihnen Grundrechte, welche die Schweiz umzusetzen hat (S. 15). Im vorliegenden Werk wird primär von Kindern gesprochen, da sich die vorliegende Untersuchung auf Minderjährige im Primarschulalter beschränkt. Bathke et al. (2019a) verstehen den Schutz von Kindern als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Staat. Dementsprechend wird unter Kinderschutz die Tätigkeit von Professionellen in staatlichen und anderen Organisationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen verstanden (S. 1). Das Kantonale Jugendamt Bern (2020) beschreibt als «Ziel des Kinderschutzes immer die Abwendung einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls, wenn sorgeberechtigte Personen ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgabe nicht wahrnehmen können» (S. 1). Für einen funktionierenden Kinderschutz braucht es ein gemeinsames Verständnis dieses Begriffes sowie das angestrebte Ziel (ebd.). Da laut Hauri und Jenzer (2022, S. 19) vielmals in der Schule erste Anzeichen einer

Gefährdungssituation sichtbar werden, müssen die Fachpersonen im Schulsystem über dieses Verständnis und ein Grundwissen bezüglich Kinderschutz verfügen.

Der Schule kommt im Kinderschutz aufgrund der obligatorischen Schulpflicht eine zentrale Rolle zu. Die Schulpflicht beläuft sich auf insgesamt elf Jahre, wovon acht Jahre auf der Primarstufe inklusive Kindergarten absolviert werden und in der Regel sind die Kinder bei Beginn der Schulpflicht vier Jahre alt (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 2020). Das Ziel der Primarstufe ist, alle Kinder in ihrer emotionalen und intellektuellen Entwicklung sowie ihrem Lernen zu fördern (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, 2022b). Die Kinder verfügen beim Schuleintritt über unterschiedliche Voraussetzungen und Entwicklungsstände, weshalb sie bei Bedarf zusätzlich unterstützt werden können (ebd.). Um dem Auftrag gerecht zu werden, Schüler:innen adäquat zu unterstützen und schulische Fachkräfte zu entlasten, wurde seit den 1970er Jahren die Schulsozialarbeit in der Schweiz eingeführt (Hostettler et al., 2020, S. 9; 13). Die Schulsozialarbeit wird nach Drilling (2001) als ein «eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert» (S. 95) verstanden. Ziel der Schulsozialarbeit ist, die Unterstützung von Kindern zu gewährleisten sowie die Beratung bei psychosozialen Problemstellungen (AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband, 2016). Dabei ist der Einbezug des sozialen Umfelds sowie die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern und Fachstellen essentiell (S. 2-4). Jenzer (2022a) spricht der Schulsozialarbeit im Erkennungsprozess einer potentiellen Kindeswohlgefährdung eine bedeutende Rolle zu. So ist es ihre Aufgabe, Lehrpersonen bei der Risikoabschätzung einer potentiellen Kindeswohlgefährdung zu unterstützen und dem weiteren Vorgehen zu beraten (S. 187). Auch Jud (2008, S. 30) unterstreicht die Relevanz von Schulsozialarbeit bei der Erfassung von Gefährdungssituationen und dem Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend als KESB benannt).

Die Optimus Studie von Schmid (2018) spricht von 2 bis 3.3 Prozent aller Minderjährigen, die in der Schweiz aufgrund des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung mit einer spezialisierten Organisation in Kontakt kamen. Das entspricht 30'000 bis 50'000 Kindern jährlich. Es werden fünf Gründe unterschieden, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen: Psychische, sexuelle und physische Misshandlung, Involvierung in häusliche Gewalt sowie Vernachlässigung. Letztere ist der häufigste Grund für eine Kindeswohlgefährdung (S. 20-27). Laut der aktuellsten Kinderschutzstatistik von Pädiatrie Schweiz (2021) hat im Jahr 2021 die Anzahl von psychischer Misshandlung und Vernachlässigung im Vergleich zum Vorjahr erneut zugenommen (S. 7). Bei allen fünf Formen liegt das Durchschnittsalter von betroffenen Kindern im Primarschulalter (Schmid, 2018, S. 27). Im zivilrechtlichen Kinderschutz werden die Gefährdungsmeldungen grösstenteils aus dem Gesundheitsbereich getätigt. Die Gefährdungsmeldungen seitens Schule sind auffallend selten, wie in der Studie (ebd., S. 20-22) betont wird, insbesondere wenn bedacht wird, dass die Schule laut Fischer et al. (2011a) aufgrund der Schulpflicht und der fast täglichen mehrstündigen Aufenthalte über einen besonderen Zugang zu Kindern und ihrer Lebenswelt verfügt. Folglich haben Lehrpersonen die Möglichkeit, Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen, zu erkennen und Hilfeleistungen zu organisieren. Dadurch würde ein niederschwelliges und frühzeitiges Unterstützungsangebot im Kinderschutz bestehen, weshalb der Schule eine zentrale Bedeutung zugeschrieben wird (S. 10-11).

Dementsprechend haben schulinterne Fachpersonen auf das Wohl ihrer Schüler:innen zu achten und Gefährdungssituationen zu melden. Das ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2019 mit der Meldepflicht im Zivilgesetzbuch mit Art. 314d ZGB (SR 210) verankert (Kinderschutz Schweiz, ohne Datum). Damit die Früherkennung im Kinderschutz gelingt, sollte dieser immer in der Zusammenarbeit von verschiedenen Professionellen stattfinden, wie Buchholz (2011, S. 109–110) unterstreicht. Interdisziplinäre Kooperation wird organisiert, indem zunächst Fallverantwortung, Fallkoordination sowie Ansprechperson für Kinder und Eltern definiert werden (Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2013, S. 2–14). Drilling (2001, S. 100–101) bezeichnet die Auftrags- und Rollenklärung sowie Vereinbarungen zu Verantwortlichkeiten und Aufgaben als zentrale Elemente der interdisziplinären Zusammenarbeit. Sobald die Schule eine Gefährdungsmeldung an die KESB einreicht, wird der zivilrechtliche Kinderschutz für Schulsozialarbeit und schulinterne Fachpersonen relevant. Dessen Koordination ist genauso vielschichtig wie die schulinterne Fallorganisation. Jud (2008) spricht von durchschnittlich 15 Personen, die während der gesamten Dauer in einem Fall involviert sind. Obwohl Fallführende die steigende Anzahl an Fachpersonen wahrnehmen, führt das jedoch nicht zwingend zu einer direkten Zusammenarbeit (S. 51-64). Jud (2008) kommt deshalb zum Schluss, dass die involvierten Fachpersonen eher nebeneinander handeln, als koordiniert miteinander (S. 64).

Das Problem ist jedoch das Selbstverständnis der Schule, die sich nicht als eine zentrale Akteurin des Kinderschutzes in Bezug auf Wahrnehmung und Umsetzung sieht (Fischer et al., 2011a, S. 11). Das könnte daran liegen, dass der Kinderschutz nicht zum Kerngeschäft von Lehrpersonen gehört, wie Buchholz (2011, S. 109) einwirft. Folglich muss der Kinderschutz primär von anderen Fachpersonen übernommen werden, wobei sich die Schulsozialarbeit als Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe und Fachkraft für kinderschutzrelevante Themen anbietet, wie mehrere Autor:innen (Drilling, 2001; Jenzer, 2022a; Jud, 2008) betonen. Jenzer (2022a) plädiert klar für die Beteiligung der Schulsozialarbeit bei der Früherkennung von potentiellen Kinderschutzelfällen, da diese das notwendige Fachwissen besitzt. Doch die Schulsozialarbeit wird bei einem Verdacht auf eine Gefährdungssituation nicht automatisch von Lehrpersonen involviert, wie eine Untersuchung im Kanton Bern zeigt. In Schulen, die über keinen standardisierten Ablauf im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen verfügen, sind solche Fälle sehr herausfordernd und komplex (S. 182-183; 187). Eine ältere Untersuchung der Hochschule Luzern zeigt hingegen ein anderes Bild bezüglich Einbindung der Schulsozialarbeit bei Kindeswohlgefährdungen (Jud, 2012). Demzufolge haben Schulen mit Schulsozialarbeit diese in 80 Prozent der Fälle vor einer Meldung an die KESB einbezogen (S. 30). Der Umgang kann also sehr unterschiedlich sein, was den Bedarf von klaren Abläufen aufzeigt. Hinzu kommt der erschwerende Punkt, dass die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe als zwei unterschiedliche Systeme zu betrachten sind (Deinet, 2006). Diese haben verschiedene historische Entwicklungen vollzogen und verfügen dadurch über verschiedene Selbstverständnisse. Das kann bei der gemeinsamen Fallbearbeitung zwischen den Fachpersonen zu Differenzen führen, was gerade in Bezug auf Kinderschutzelfälle problematisch werden kann (S. 113).

Aus den bisherigen Schilderungen lässt sich die Komplexität des Kinderschutzes in der Schule ableiten, wie auch als Herausforderung für Schulsozialarbeit und schulinterne Fachpersonen resümieren. Sobald eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt, steigt die Fallkomplexität mit der Zunahme von involvierten Professionellen, die Fallübersicht sinkt hingegen. Deshalb müssen solche Fälle organisiert und die Fallorganisation als Strukturierungsinstrument

eingesetzt werden. Jedoch existiert weder der Begriff Fallorganisation noch ein Konzept, das annähernd die gesamte Komplexität einer Fallorganisation umfasst. Strukturelle Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung sowie interdisziplinäre Kooperation sind die vier Faktoren der Fallorganisation, die in Kombination betrachtet werden müssen. Wenn auf theoretischer Ebene eine ganzheitliche Perspektive mithilfe der Fallorganisation fehlt, kann ebenso in der Praxis von einer mangelhaften Umsetzung ausgegangen werden. Um dem entgegen zu wirken, wird der Begriff der Fallorganisation in der vorliegenden Arbeit in Kapitel 5 näher definiert. Nebst der Fallorganisation, interessiert die Rolle der Schulsozialarbeit in diesem Konzept. Die Rolle wurde bisher im Rahmen der Forschung ebenso wenig spezifisch herausgearbeitet, wie das Konstrukt der Fallorganisation.

## 1.2 Fragestellung, Zielsetzung und Erkenntnisinteresse

Aus der dargestellten Problemstellung ergibt sich folgende Untersuchungsfrage für das vorliegende Projekt:

*Welche Relevanz haben die vier herausgearbeiteten Faktoren für eine zielführende Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule, welche Rolle nimmt dabei die Schulsozialarbeit ein und welche Handlungsempfehlungen können für die Schulsozialarbeit abgeleitet werden?*

Um die Komplexität der Untersuchungsfrage nachfolgend beantworten zu können, werden folgende Teilfragen bearbeitet:

- Wie lässt sich Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule konzipieren?
- Welche Relevanz haben die vier herausgearbeiteten Faktoren für eine zielführende Fallorganisation?
- Welche Rolle nimmt die Schulsozialarbeit in der Fallorganisation ein?
- Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus der vorliegenden Untersuchung für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft ableiten?

### *Präzisierung und Eingrenzung der Fragestellung*

Die Untersuchungsfrage beschäftigt sich primär mit der Fallorganisation. Diese wurde in der Problemstellung als bisher inexisterter Begriff beschrieben, weshalb im vorliegenden Werk ein Konzept dafür entwickelt wird (siehe Kapitel 5). Das Konzept der Fallorganisation besteht aus den vier oben genannten Faktoren, die als einzelne die Komplexität der Fallorganisation nicht erfassen. In dieser Organisation wird insbesondere die Schulsozialarbeit und deren Rolle darin betrachtet.

Bei potentieller Kindeswohlgefährdung ist das Wohlergehen eines Kindes gefährdet. Ziel des Kinderschutzes ist, dieses Wohlergehen zu schützen. Aus diesem Grund kann unter zielführender Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule der Schutz des Kindeswohls als Ziel verstanden werden. Unter potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden in der vorliegenden Arbeit vermutete Gefährdungen des Kindeswohls verstanden, die erst nach einer behördlichen Bestätigung durch die KESB als effektive Gefährdung gelten.

Für die Schulsozialarbeit gibt es eine umfangreiche Literatur zur Erkennung einer Kindeswohlgefährdung und dem weiteren Vorgehen (siehe [Kapitel 2](#)). Ebenso gibt es viele Leitfäden und Broschüren zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz, doch die Informationen zur Rolle der Schulsozialarbeit in diesem Prozess sind lückenhaft. Dementsprechend bleiben Fragen nach Fallführung, Auftrag und Kompetenzen derselben in der Fachliteratur meist unbeantwortet, gerade für den Fall, dass die Schulleitung in den Fallprozess eintritt. Aus diesem Grund wird die Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation betrachtet. Auf die Perspektiven von anderen Fachpersonen wird verzichtet, da die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit primär der praktischen Arbeit der Schulsozialarbeit dienen sollen.

Die Fallorganisation in der Untersuchungsfrage bezieht sich auf potentielle Kindeswohlgefährdungen im einvernehmlichen und zivilrechtlichen Kinderschutz (siehe dazu [Kapitel 3.1](#)), insofern zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen beschlossen werden. Auf den Einbezug des strafrechtlichen Kinderschutzes wird verzichtet, da gemäss Blülle (2010, S. 41) strafrechtliche Kinderschutzmassnahmen nur einen geringen Anteil der Gesamtmenge im Kinderschutz darstellen. Wenn in der vorliegenden Arbeit von Kinderschutz gesprochen wird, werden kinderschutzrechtliche Problematiken vor wie auch nach einer Gefährdungsmeldung nach Zivilrecht verstanden.

Da sich die vorliegende Arbeit auf potentielle Kindeswohlgefährdungen in der Schule fokussiert, sind auch das Schweizerische Schulsystem und dessen Strukturen relevant. Dieses ist gemäss Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022a) kantonal geregelt, während die Gemeinden für die Umsetzung des Schulbetriebes zuständig sind. Dementsprechend kann von einer Heterogenität in Bezug auf die Versorgungsstrukturen im Kinderschutz wie auch der Akteur:innen der Schule ausgegangen werden. Aus diesem Grund konzentriert sich das Forschungsprojekt auf die Primarstufe in der Regelschule im Kanton Basel-Landschaft. Kinder, welche die Sonderschule besuchen wie auch Kinder mit unklarem Aufenthaltsstatus werden vorliegend nicht betrachtet, da in diesen Bereichen gesonderte Bestimmungen und Gesetze gelten. Da der Kanton Basel-Landschaft ein vielfältiger Kanton ist, der über eine stattliche Grösse verfügt und von stadtnahen bis hin zu ländlichen Gemeinden reicht, stellt dieser eine interessante Untersuchungseinheit dar. Ausserdem wurde in diesem Kanton für die Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Jahr 2021 eine Verordnung erlassen, welche den Gemeinden die Einführung der Schulsozialarbeit empfiehlt. Dabei handelt es sich erstmals um eine formale Empfehlung an die Gemeinden, die zuvor noch nie von der Politik formuliert wurde. Die Zusammenarbeit mit Betroffenen, also Kindern auf Primarstufe, deren Erziehungsberechtigten und dem Familiensystem, wird nicht betrachtet. Die Untersuchung fokussiert primär auf das Handeln von und zwischen Professionellen und die damit verbundenen Stolpersteine und hat zum Ziel, dieses in Bezug auf die Fallorganisation weiterzuentwickeln.

#### *Zielsetzung und Erkenntnisinteresse*

Potentiellen Kindeswohlgefährdungen bringen stets eine hohe Fallkomplexität mit sich und können zu Verunsicherungen in Bezug auf Auftrag, Fallführung und Zusammenarbeit führen. Dabei kommt der Fallorganisation eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb soll die Relevanz und Ausdifferenzierung von Fallorganisation aufgezeigt werden. Hiermit sollen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft Handlungsempfehlungen zur Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen formuliert werden, welche in

der Praxis Sicherheit vermitteln, und Klarheit schaffen. Nebst theoretischen und praktischen Überlegungen soll die politische Relevanz von Schulsozialarbeit im Kinderschutz aufgezeigt werden.

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit hat im **ersten und einführenden Teil** die Ausgangslage sowie die Problemstellung dargelegt, woraus die Untersuchungsfrage und Zielsetzung der Masterarbeit resultiert. Das **nachfolgende Kapitel** gibt Auskunft über aktuelle Statistiken und den Forschungsstand zu den relevanten Themenbereichen Kinderschutz im Kontext Schule und Schulsozialarbeit. Daraus wird ein Fazit für die aktuelle Fallorganisation resümiert. Im **dritten Kapitel** folgen Ausführungen zum Kinderschutz im Kontext Schule. Für das allgemeine Verständnis werden zentrale Begriffe wie Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung definiert. Darauf folgt die Darstellung von gesetzlichen Grundlagen, schulinternen und -externen Akteur:innen sowie deren Hintergrundsystem. Abschliessend werden verschiedene nationale und kantonale Leitfäden bezüglich des Vorgehens bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen vorgestellt. In diesem Kapitel werden die strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes an Schulen dargelegt. Die Schulsozialarbeit wird als zentrale Akteurin der vorliegenden Arbeit in **Kapitel vier** genauer beschrieben. Dort wird das allgemeine Leitbild mit Auftrag, Rolle und Aufgaben beleuchtet. Ausserdem wird die Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft erläutert, wo die Untersuchung stattfindet, und mit Kennzahlen in einen Kontext gestellt. Die Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen aus Sicht der Schulsozialarbeit wird im **fünften Kapitel** erläutert. Die vier Faktoren werden ausführlich erklärt. Dementsprechend werden in der Auftragsklärung die verschiedenen Aufträge von Schulsozialarbeit, Lehrpersonen und Schulleitung in Bezug auf den Kinderschutz beschrieben. Die Fallführung und interdisziplinäre Kooperation werden allgemein gehalten, während am Schluss des Kapitels die Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation vertieft wird. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind bereits in Kapitel drei dargestellt, weshalb sie hier nur kurz erwähnt werden. Im **sechsten Kapitel** wird das methodische Vorgehen der vorliegenden Untersuchung präsentiert, wobei im Forschungsdesign die methodische Konzeption dargelegt wird. In den Unterkapiteln folgen Beschreibungen der einzelnen Forschungsschritte sowie die theoretische Einbettung davon. Die zentralen Ergebnisse aus den zwei Untersuchungsphasen werden nacheinander in **Kapitel sieben** zusammengefasst und im Anschluss mit dem vorgängigen Theorieteil in Verbindung gebracht. Im **achten Kapitel** werden die Ergebnisse aus dem vorgängigen Kapitel diskutiert und die Untersuchungsfrage beantwortet. Es gibt stets wenig beleuchtete Aspekte oder Themen, die vertieft werden sollten. Im **neunten und letzten Kapitel** werden diese Ideen im Ausblick für weiterführende Forschungsprojekte zusammengefasst.

## 2 Forschungsstand

Nachfolgend wird der Forschungsstand dargelegt, um Lesenden einen Überblick zu vermitteln. Einerseits werden statistische Daten zu Kindeswohlgefährdungen präsentiert und kritisch beleuchtet. Andererseits werden zentrale Publikationen im Kinderschutz und der Schulsozialarbeit aufgelistet, welche auch in der vorliegenden Arbeit Eingang finden.

### 2.1 Statistik

Aktuell gibt es eine nationale Erhebung von Kinderschutzmassnahmen, die von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) jährlich vorgenommen wird. Die Daten werden nach Geschlecht, Alter des Kindes und den Kantonen aufgeschlüsselt. Jedoch fehlen Informationen zu den Personen oder Organisationen, welche die Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen, wie auch der Abgleich, wie viele Meldungen effektiv zu einer Massnahme führen.

Diesbezüglich geht die nationale Kinderschutzstatistik von Pädiatrie Schweiz (2021) weiter. Sie erfasst die Gefährdungsformen und Gründe, weshalb Kinder in Kinderkliniken behandelt werden. Weiter werden Hinweise zu den Täter:innen gesammelt sowie zu Meldungen an die KESB oder an eine Strafverfolgungsbehörde. Das Problem dieses Datenmaterials ist die Repräsentativität. Es handelt sich um 21 schweizerische Kinderkliniken, die gemeinsam diese Daten erheben. Das bedeutet, dass die Statistik nur Kinder erfasst, welche in einer Kinderklinik aufgrund einer Misshandlung behandelt wurden (S. 1-2). Ausserdem werden keine weiteren Akteur:innen in der Statistik berücksichtigt, welche zahlreich im Kinderschutz in der Schweiz vertreten sind. Somit kann auch keine Aussage zur Rolle der Schule gemacht werden.

Die Optimus Studie (Schmid, 2018) versucht die Lücke bei den Datengrundlagen zu schliessen und verwendet die Daten von 432 Organisationen des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Es handelt sich um eine repräsentative Studie, die vom interdisziplinären Forschungsteam der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne gemacht wurde. Die Studie gibt Auskunft über die Quelle der Gefährdungsmeldungen, zu den primären Formen von Kindeswohlgefährdung und dem Durchschnittsalter der Kinder (S. 10-27). Die Optimus Studie ist wichtig, da sie als Einzige aussagekräftige Informationen liefert, gerade in Bezug auf die Gefährdungsmeldungen, welche von Schulen getätigt werden. Zugleich ist es kritisch zu betrachten, wenn solche aussagekräftigen Daten nicht von staatlichen Stellen wie beispielsweise der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz oder dem Bundesamt für Statistik veröffentlicht werden, sondern im Auftrag einer privaten Stiftung der Schweizer Grossbank UBS. Diese Tatsache zeigt den dringenden Bedarf einer standardisierten und regelmässigen Datenerfassung im Kinderschutz durch den Staat auf, der den Kinderschutz rechtlich regelt und als Aufgabe wahrnimmt.

Aus statistischer Perspektive fehlt es an einer standardisierten Datensammlung auf nationaler Ebene, die Hinweise zur Kindeswohlgefährdung gibt, wie Kinderschutz Schweiz (2021) proklamiert. Das, obwohl die Kinderrechtskonvention die Staaten zu einer solchen Datensammlung und -analyse verpflichtet, wie die Stiftung weiter erklärt (S. 7). Auch der Bundesrat (2018) schreibt in seinem Bericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention von fehlenden Daten zu Gewaltformen und -verbreitung betreffend Kindern, was einen

wirksamen Kinderschutz erschwere. Aus diesem Grund stuft der Bundesrat die Datenerhebung und deren Analyse als dringlichen Handlungsbedarf ein (S. 19).

## 2.2 Kinderschutz und Schulsozialarbeit im Kontext Schule

Grundsätzlich besteht für den Kinderschutz eine grosse Menge an Literatur, insbesondere für Deutschland. Für die Schweiz liegen bereits deutlich weniger Forschungsergebnisse vor, wie Piller und Schnurr (2013) kritisieren. Den Grund dafür sehen sie in den föderalistischen Strukturen, da die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegen. Zum Zeitpunkt der Publikationsveröffentlichung gab es in 11 von 26 Kantonen eigene Gesetze und/oder Verordnungen zur Regelung der Kinder- und Jugendhilfe (S. 7-8). Dementsprechend wurde vom Bundesrat (2012, zitiert nach Piller & Schnurr, 2013, S. 8) der Schluss gezogen, es bestehe diesbezüglich kein gemeinsames Verständnis und es fehle am Überblick über entsprechende Angebote. Im Vergleich zum Kinderschutz in der Schweiz, fällt der Forschungsstand zum Kinderschutz im Kontext Schule noch bescheidener aus. Aus diesem Grund werden die für die vorliegende Arbeit relevantesten Werke hervorgehoben.

Zum Kinderschutz in der Schule liefern Hauri et al. (2022) mit ihrem Handbuch «Schule und Kinderschutz» ein Fachbuch für die vorliegende Arbeit wie auch für die Praxis der Schulsozialarbeit ein essentielles Werk. Die Publikation geht auf die Strukturen, Prozesse und Akteur:innen im zivilrechtlichen Kinderschutz ein, wobei der Fokus primär auf die Schule gelegt wird. Bisher gibt es keine vergleichbare Fachliteratur, die so praxisorientiert Hilfen zur Einschätzung und im Umgang von Kindeswohlgefährdungen, wie auch zu den Aufgaben der zentralen Akteur:innen gibt. Gleichwohl wird in dem Handbuch das Konzept der Fallorganisation nicht näher betrachtet, sondern nur kurz gestreift, wie es auch bei anderen Werken der Fall ist. Für den konkreten Umgang mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen besteht eine Menge Fachliteratur und Leitfäden (Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2013; Hauri et al., 2022; Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022; Kanton Zürich Kinderschutzkommission, 2019; Kantonales Jugendamt Bern, 2020; Soziale Dienste des Kanton Glarus, 2021). In diesen Leitfäden beziehen sich die Kantone Bern, St. Gallen und Zürich auf die Leitfäden von Hauri und Zingaro (2013, 2020), wobei Letzterer im vorliegenden Werk bei der Definition von Kindeswohl und dem Vorgehen bei einer potentiellen Kindeswohlgefährdung verwendet wird.

Die interdisziplinäre Kooperation als Faktor scheint gut erforscht zu sein, wie die verschiedenen Publikationen zeigen. Dazu liefert das Buch von Hostettler et al. (2020) einen guten Überblick zur Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit in der Schweiz. Als erstes wird die Schulsozialarbeit in ihren Grundzügen und ihrer Entwicklung beschrieben. Danach werden die Forschungsergebnisse zur interdisziplinären Kooperation zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden vorgestellt. Dabei werden einerseits Erfolgsfaktoren auf individueller Ebene vorgestellt, und andererseits Erfolgsfaktoren auf struktureller Ebene betont. Damit sprechen die Autor:innen die Relevanz einer ganzheitlichen Perspektive auf verschiedenen Ebenen an, wie es auch die vorliegende Arbeit vorsieht. Überdies wird das Werk für die Faktoren auf die Fallorganisation stark genutzt, da die Erfolgsfaktoren zur interdisziplinären Zusammenarbeit wichtige Informationen liefern. Das Sammelwerk von Haller (2022) widmet sich ebenso der Kooperation zwischen der Sozialen Arbeit, Schule und Justiz in Bezug auf die Arbeit am

Kindeswohl. Darin geht der Beitrag von Jenzer (2022a) auf eine Studie zu schulinterner und – externer Kooperation bei Gefährdungen von Schüler:innen im Kanton Bern ein. Ansonsten besteht ein starker Fokus auf die Organisation der KESB, die Perspektive der Eltern und Kinder sowie die verschiedenen Kooperationsmodelle.

Für Deutschland gibt es noch weitere Publikationen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe, wie das Sammelwerk von Bathke et al. (2019b) zu interdisziplinärem Kinderschutz. Das Buch weist mehrheitlich für Deutschland spezifische gesetzliche Bestimmungen und Akteur:innen auf, welche in der vorliegenden Arbeit nicht adaptiert werden können. Dennoch bietet das Buch relevante Einblicke, wie die Kooperation im Kinderschutz. Die Fallorganisation an sich wird nicht bearbeitet, genauso wenig wie im Sammelwerk von Fischer et al. (2011b), welches sich ebenfalls auf Deutschland bezieht. Im Zentrum steht die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich des Kinderschutzes. Dementsprechend werden die jeweiligen Systeme und ihr Aufbau beschrieben, wie auch ihre Unterschiede. Der Beitrag von Tenhaken im Sammelwerk von Schone und Tenhaken (2015) befasst sich ebenfalls mit der interprofessionellen Kooperation bei Kindeswohlgefährdungen. Der Autor geht jedoch sehr spezifisch auf den Begriff der interprofessionellen Kooperation ein, differenziert zwischen Kooperation und Vernetzung, und erläutert die Voraussetzungen für Kooperation. Eine solch vertiefte Auseinandersetzung wird in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt.

Um den Auftrag von der Schulsozialarbeit zu beschreiben, ist das entsprechende Leitbild von AvenirSocial und Schulsozialarbeitsverband (2016) hilfreich für ein erstes Verständnis über das Berufsfeld. Die wichtigen Prinzipien und Strukturen der Schulsozialarbeit werden darin prägnant zusammengefasst. Gleichzeitig geht das Dokument kaum auf die Rolle des Kinderschutzes in der Schulsozialarbeit ein. Diese Lücke wurde von den Sammelwerken von Hauri et al. (2022) und Hostettler et al. (2020) geschlossen, wovon der Theorieteil der vorliegenden Arbeit stark profitieren konnte.

Die Forschungslage bezüglich Kinderschutz im Kontext Schule und Schulsozialarbeit in der Schweiz hat sich mit verschiedenen Forschungsprojekten in den vergangenen fünf Jahren stark verbessert. Dennoch fällt auf, wie selten das Konzept der Fallorganisation thematisiert wird und somit eine ganzheitliche Perspektive auf den Umgang mit Kinderschutzfällen in der Schule fehlt. Vielmehr werden einzelne relevante Aspekte besprochen.

### 3 Kinderschutz im Kontext Schule

Häfeli (2021) fasst den Kinderschutz als Gesamtes folgendermassen zusammen:

«Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Neben allgemeinen sozialpolitischen und familienpolitischen Massnahmen gibt es eine Vielzahl von freiwilligen, öffentlich-rechtlichen und international-rechtlichen Massnahmen und Normen, die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen.» (S. 407)

Das Zitat zeigt die Relevanz wie auch die Komplexität des Kinderschutzes auf. Es folgt nun die Einführung in zentrale Begrifflichkeiten und Grundzüge. Zum einen werden damit gesetzliche Grundlagen auf verschiedenen Ebenen verstanden, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fallorganisation vorgeben. Zum anderen werden schulinterne sowie -externe Akteur:innen im Kinderschutz im Kontext Schule vorgestellt sowie ihr professioneller Hintergrund beschrieben, der wiederum Einfluss auf ihr Handeln in Kinderschutzfällen hat. Wie Schulsozialarbeitende und schulinterne Akteur:innen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen handeln können, wird am Schluss des Kapitels erklärt. Es werden zwei nationale und ein kantonaler Leitfaden vorgestellt. Diese beschreiben ein beispielhaftes Vorgehen bei potentieller Kindeswohlgefährdung und zeigen somit den idealen Unterstützungsprozess in der Fallorganisation auf.

#### *Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung*

Das Ziel des Kinderschutzes im Allgemeinen ist es, eine gesunde physische und psychosoziale Entwicklung von Minderjährigen zu gewährleisten (Edelstein et al., 2011, S. 117). Auch Voll et al. (2008) beschreiben die Funktion des zivilrechtlichen Kinderschutzes in der Sicherstellung von Entwicklungschancen der Minderjährigen, wenn das familiäre Umfeld nicht dazu in der Lage ist, oder dafür staatliche Unterstützung braucht. Der zivilrechtliche Kinderschutz ist im Zivilgesetzbuch rechtlich verankert und begründet somit das professionelle Handeln in diesem Bereich (S. 12).

Sobald es um den Kinderschutz geht, werden die Begriffe «Kindeswohl» sowie «Kindeswohlgefährdung» relevant. Dabei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe (Hauri & Jenzer, 2022a, S. 19; Hauri & Zingaro, 2020, S. 11). Unter Kindeswohl wird «das emotionale, körperliche, intellektuelle und soziale Wohlergehen des Kindes» (Hauri & Jenzer, 2022a) verstanden. Daraus folgend stellt die Kindeswohlgefährdung die Gefährdung dieses Wohlergehens dar, sei es zum aktuellen oder einem zukünftigen Zeitpunkt (S. 19-20). Aufgrund der fehlenden Relevanz für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit wird an dieser Stelle auf die Ausführung von Gefährdungsformen und deren Auswirkungen verzichtet.

### 3.1 Rechtliche Einbettung

Nachfolgend werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung und den Kinderschutz dargelegt. Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den durch die KESB angeordneten zivilrechtlichen Massnahmen wird an dieser Stelle verzichtet. Ebenfalls relevante Aspekte des Datenschutzes werden im letzten Unterkapitel erläutert.

Die Kindererziehung und Sicherung des Wohlergehens von Kindern liegt in der Hauptverantwortung den Eltern (Zingaro, 2022b, S. 49). Elternschaft kann aus rechtlicher Sicht durch biologische Abstammung oder durch eine sozialpsychologische Beziehung, wie beispielsweise Adoption, entstehen (Rosch, 2016, S. 206). Der Begriff Erziehungsberechtigte kann als Synonym von Eltern verstanden werden. Zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten sind weitere Menschen und Organisationen für das Kindeswohl zuständig, wie beispielsweise die Schule, die aufgrund ihres intensiven Kontaktes zum Kind eine wichtige Rolle spielt (Zingaro, 2022b). Bei einer potentiellen Kindeswohlgefährdung muss der Kinderschutz mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen Abhilfe leisten. Im Kinderschutz wird zwischen einvernehmlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen unterschieden. Beim einvernehmlichen Kinderschutz, auch freiwilliger Kinderschutz genannt, handelt es sich um den Unterstützungsprozess ohne Gefährdungsmeldung an die KESB. Dieser ist nicht näher im Gesetz festgehalten. Mit einer Gefährdungsmeldung beginnt der zivilrechtliche Kinderschutz (S. 49-50). Diese Abstufungen werden visuell in Abbildung 1 dargestellt.

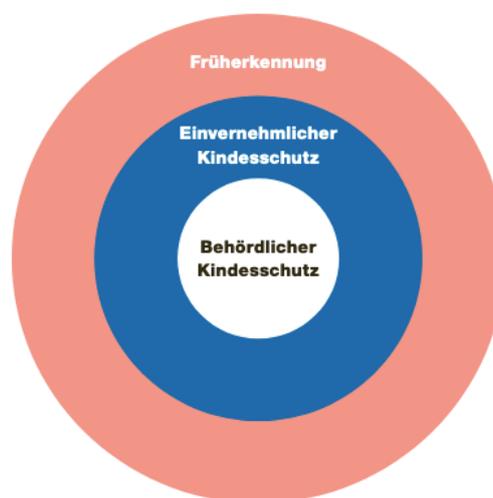


Abbildung 1: Handlungsebenen des umfassenden Kinderschutzes (KJA, 2020, S. 9)

Häfeli (2021) ergänzt den Begriff des einvernehmlichen Kinderschutzes mit öffentlichen wie auch privaten Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen, welche Eltern und Kinder in Anspruch nehmen können (S. 407). Um die komplexen Strukturen besser nachzuvollziehen, werden verschiedenen Bereiche des Kinderschutzes, ihre Aufgaben und Akteur:innen mithilfe von Abbildung 2 visualisiert.

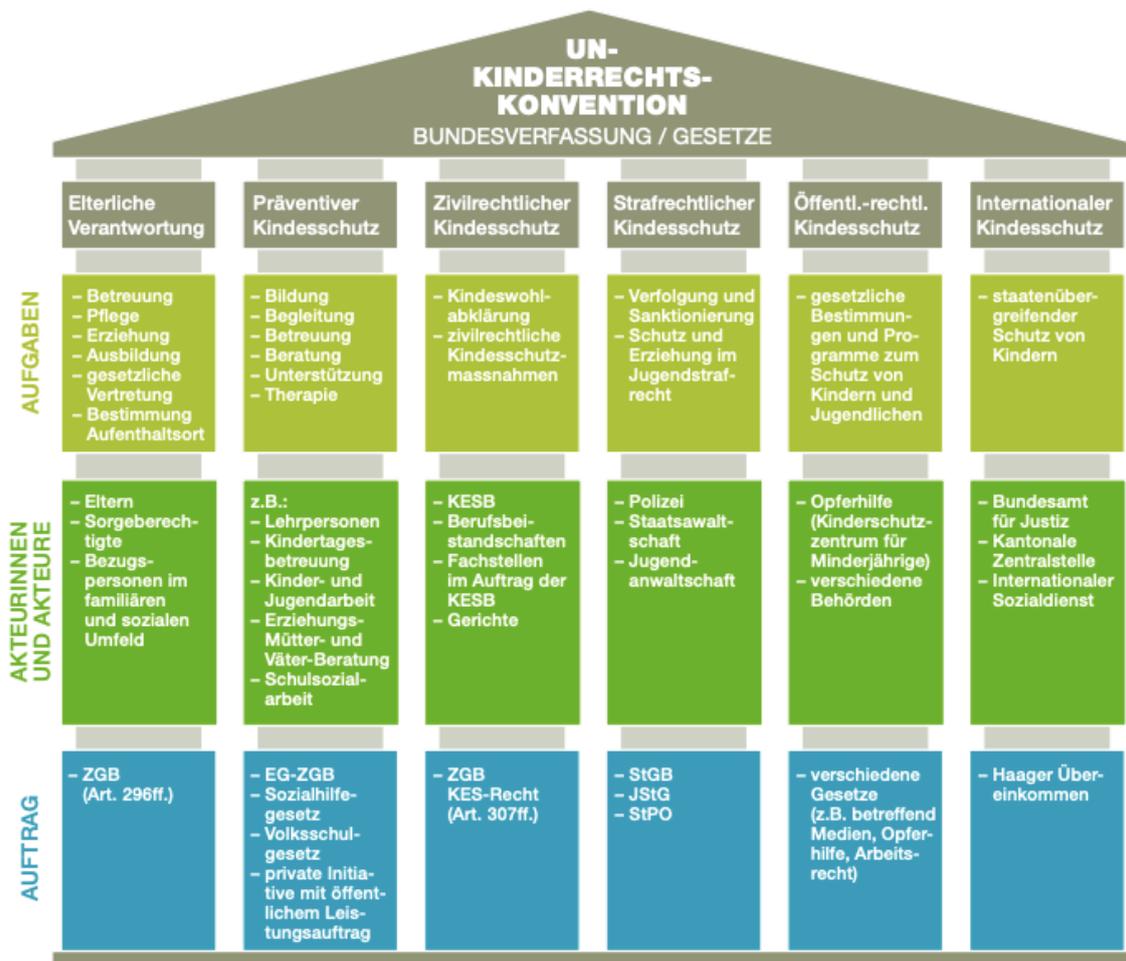


Abbildung 2: Darstellung zu den Handlungsebenen im Kinderschutz (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022, S. 16)

### 3.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die internationale Staatengemeinschaft (UNO) hat mit der Kinderrechtskonvention Minimalstandards zugunsten von Minderjährigen festgelegt. Die Konvention wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert (Kinderschutz Schweiz, o. J.). Sie bildet das Dach aller Gesetzgebungen in Bezug auf den Kinderschutz und fungiert somit als oberste Leitlinie. Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten zu achten, und haben gleichzeitig den Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge (Rosch, 2016). Eltern, Schulen und Akteur:innen im Kinderschutz sind an der Erziehung beteiligt und haben das Kindesinteresse entsprechend zu schützen (S. 204). Folgende Artikel aus der Konvention sind für den Kinderschutz im Kontext Schule von Bedeutung:

Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung und dürfen nicht aufgrund von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder des Vermögens diskriminiert werden (Art. 2). Die Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat, bei all seinen Handlungen vorrangig das Kindeswohl zu beachten. Kinder haben das Recht auf Schutz und Förderung (Art. 3). Grundsätzlich sind die Eltern oder eine gesetzliche Vormundperson für die Erziehung und Entwicklung des Kindes zuständig, worin sie der Staat unterstützt (Art. 18). Die Schweiz ist aufgefordert, Gesetze zu erlassen, um den Kinderschutz zu garantieren (Art. 19).

### 3.1.2 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (SR 101) stellt die oberste Rechtsquelle auf nationaler Ebene dar und gilt somit als Richtwert für staatliches Handeln (Caplazi, 2016, S. 100). Die Bundesverfassung ist Häfeli (2021, S. 408) zufolge dem öffentlich-rechtlichen Kindesschutz zuzuordnen. In Abbildung 2 wird die Bundesverfassung jedoch eher als Grundlage für alles Handeln und alle Gesetze gesehen und nicht spezifisch einer Art von Kindesschutz zugeordnet. Der Kindesschutz in der Bundesverfassung ist grundlegend für die anderen Gesetze und dort konkretisiert (Häfeli, 2021, S. 408). Nachfolgende Gesetzesartikel widmen sich dem Schutz von Kindern.

Die Bundesverfassung garantiert Kindern in der Schweiz das Grundrecht auf Schutz ihrer Unversehrtheit sowie die Förderung ihrer Entwicklung (11 Abs. 1). Die Sozialziele halten die staatliche Unterstützung als Ergänzung zur persönlichen Verantwortung beim Schutz von Familien (Art. 41 Abs. 1 lit. c) und Kindern fest. Dementsprechend sollen Kinder in ihrer Entwicklung zu selbständigen Personen sowie in ihrer Gesundheit gefördert und in ihrer Integration unterstützt werden (Art. 41 Abs. 1 lit. g). Der Bund und die Kantone verpflichten sich bei ihrer Aufgabenerfüllung zur Achtung der besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern (Art. 67). Soziale Grundrechte gelten als unmittelbar anwendbar und gerichtlich durchsetzbare Individualrechte im Gegensatz zu den Sozialzielen (Kaufmann, 2009, S. 3). Aus diesen lässt sich kein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Leistungen ableiten (Caplazi, 2016, S. 103–104).

Der Schutz und die Entwicklungsförderung liegen primär bei den Eltern. Daraus lässt sich Förderung und Schutz von Kindern als Privatsache ableiten. Doch wenn der Kindesschutz privat nicht gewährleistet wird oder werden kann, hat der Staat die Möglichkeit und Pflicht, ergänzend einzugreifen und zu unterstützen.

### 3.1.3 Zivilgesetzbuch

Im Zivilgesetzbuch wird der zivilrechtliche Kindesschutz in den Artikeln 307 bis 317 geregelt (Häfeli, 2021, S. 411). Die elterliche Sorge (Art. 296ff.) wird ebenfalls in diesem Gesetz festgehalten (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022). Diese wird nachfolgend beschrieben, um danach mögliche Kindesschutzmassnahmen sowie die Meldepflicht zu umreissen.

Der Schutzauftrag der Eltern gegenüber ihren Kindern wird mit der elterlichen Sorge geregelt (Art. 296). Die elterliche Sorge kann als Erziehungsverantwortung beschrieben werden. Das Kindeswohl steht im Zentrum der elterlichen Sorge, welche grundsätzlich von beiden Elternteilen ausgeübt wird. Der Schutzauftrag gilt auch für Kinder, die bei Pflegeeltern oder ausserhalb des Elternhauses leben. Diese werden in der vorliegenden Arbeit nicht einbezogen, weshalb auch auf die Ausführung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen verzichtet wird. Sobald Eltern ihrer elterlichen Sorge nicht mehr nachkommen können oder wollen, hat die KESB gemäss ZGB die Pflicht (Art. 307), bei Kindeswohlgefährdungen einzugreifen und Massnahmen zum Schutz des Kindes zu errichten (Hauri & Jenzer, 2022a, S. 20). Wenn also die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung in den Fall eintritt, handelt es sich um den zivilrechtlichen Kindesschutz (Zingaro, 2022c). Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen lassen sich in ambulante und stationäre Massnahmen unterteilen. Die KESB kann Ermahnungen, Weisungen und eine

Erziehungsaufsicht gegenüber den Erziehungsberechtigten aussprechen (Art. 307) oder Beistandschaften errichten (Art. 308). Das entspricht niederschweligen Kinderschutzmassnahmen. Im Gegensatz dazu stellen der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern (Art. 310) oder der elterlichen Sorge (Art. 311 und 312) schwerwiegende Eingriffe in die Elternrechte dar (S. 107- 119).

Damit die KESB aktiv werden und ein Kinderschutzverfahren eröffnen kann, ist die Behörde auf Informationen angewiesen (Zingaro, 2022a). Daher besteht einerseits das Melderecht (Art. 314c Abs. 1), welches allen Personen, unter Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses, die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an die KESB ermöglicht. Für Schulen mit einem rechtlich-öffentlichen Bildungsauftrag sowie deren Mitarbeitende gilt andererseits die Meldepflicht (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2). Diese Pflicht muss wahrgenommen werden, wenn die schulinternen Akteur:innen bei einer potentiellen Kindeswohlgefährdung keine Abhilfe leisten oder Unterstützung vermitteln können. Somit wird der Schule ein Ermessensspielraum eingeräumt (S. 93-97). Demzufolge liegt es im Ermessen der beteiligten Akteur:innen und allenfalls einer fallführenden Fachperson, ob und wie eine potentielle Gefährdungssituation eingeschätzt und behandelt wird. Die Meldepflicht stellt einen zentralen Rechtsbegriff im Umgang mit Gefährdungssituationen dar und bestimmt den weiteren Fallverlauf.

Die Relevanz der Zusammenarbeit im Kinderschutz spiegelt sich auch im Zivilgesetzbuch wider. Folglich sind die Kantone zum Erlass von Vorschriften verpflichtet, welche die Zusammenarbeit von Akteur:innen im Kinderschutz sichert (Art. 317). Die Bedeutung dieses Gesetzesartikels wird im Kapitel zur interdisziplinären Kooperation (siehe 5.4) erkennbar.

#### 3.1.4 Kantonale Grundlagen

Auf kantonaler Ebene sind in Bezug auf den Kinderschutz im Kontext Schule und die Schulsozialarbeit verschiedene Gesetze relevant.

Zum einen hält die Verfassung des Kanton Basel-Landschaft (SGS 100) den Schutz von Familien und Eltern durch Kanton und Gemeinden fest (Art. 197 Abs. 1). Zum anderen arbeiten Kanton und Gemeinden mit privaten Organisationen an Belangen der Jugend zusammen (Art. 107 Abs. 2). Zum anderen wird Kinderschutz (darin als Jugendhilfe bezeichnet) im Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (SGS 850) sowie in der Verordnung über die Kinder und Jugendhilfe (SGS 850.15) geregelt. Das Gesetz wirkt in Bezug auf den Kinderschutz sehr vage gehalten. Es beschreibt primär den Gegenstand, die Hilfe für Minderjährige, sowie die Aufgaben, also die ambulante und stationäre Unterstützung (Art. 1 und 2). Wie in der kantonalen Verfassung werden Behörden und Organisationen im Bereich der Kinderhilfe zur Zusammenarbeit aufgefordert (Art. 3). Die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe regelt die Anerkennung von ambulanten und stationären Unterstützungsangeboten sowie die kantonale Kostenbeteiligung an diese Organisationen. Im Bildungsgesetz (SGS 640) wiederum bleibt der Kinderschutz unerwähnt. Er spielt weder bei den Aufgaben der Schulleitung (Art. 77), noch bei den Pflichten von Lehrpersonen eine Rolle (Art. 71). Dasselbe gilt für die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11). Im Schulprogramm finden Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung Eingang, nicht aber der Kinderschutz (Art. 48). In der Verordnung der Schulsozialarbeit auf Primarstufe (siehe Kapitel 4.2) hingegen werden die Orientierung am

Kindeswohl sowie die Prävention und Früherkennung als Aufgaben der Schulsozialarbeit definiert (Art. 6). Die Schulleitung hat wiederum die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und der Schule zu gewährleisten (Art. 9). Die Schulsozialarbeit sollte grundsätzlich eine schulunabhängige Unterstellung haben (Art. 2 Abs. 2).

Aus den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen lässt sich das Potential im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung von Kinderschutz in den entsprechenden Regelwerken für den Kanton Basel-Landschaft ableiten, gerade in Bezug auf das System Schule. Die Schule hat eine bedeutende Rolle im Kinderschutz inne, was sich in der kantonalen Gesetzgebung widerspiegeln sollte. Das Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe sowie die entsprechende Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe widmet sich dem Kinderschutz, wenn auch nur gering, während er im Bildungsgesetz keine Erwähnung findet. Als Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe im Schulkontext bewegt sich die Schulsozialarbeit dadurch rechtlich gesehen in einem Spannungsfeld. Ein erfreulicher Punkt ist die gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit auf Primarstufe sowie die explizite Erwähnung von Früherkennung als deren Aufgabe.

### 3.1.5 Datenschutz

Datenschutz im Kontext Schule im Hinblick auf potentielle Kindeswohlgefährdungen ist sehr komplex und anspruchsvoll. Nachfolgend werden die Grundsätze von verschiedenen Gesetzen dargelegt. Für Schulsozialarbeitende wäre eine zusätzliche Information am Arbeitsplatz sinnvoll, ob hinsichtlich dem Datenschutz Richtlinien bestehen.

Datenschutz bedeutet den Schutz von Personendaten (Domenig, 2022). Jede urteilsfähige Person kann selbst bestimmen, an wen ihre persönlichen Daten weitergegeben und wie diese verwendet werden dürfen. In der Schule werden Fachpersonen situativ mit kinderschutzrelevanten Themen konfrontiert. Das ergibt ein Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Kinderschutz im Zusammenhang mit interdisziplinärer Kooperation. Grundsätzlich gelten die Personendaten bei kinderschutzrelevanten Themen als besonders schützenswert. Damit unterstehen sie strengeren Regeln in der Bearbeitung als Personendaten im Allgemeinen. Die Urteilsfähigkeit von Kindern wird hinsichtlich besonders schützenswerter Personendaten gegen Ende der Schulpflicht angenommen, wobei Urteilsfähigkeit an kein fixes Alter gebunden ist. Sobald Kinder und Jugendliche als urteilsfähig gelten, können sie selbst über die Datenbearbeitung entscheiden (S. 82-87).

Der Schutz auf Privatsphäre ist in der Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 2) als Grundrecht festgehalten (Domenig, 2022). Gleichzeitig gibt es verschiedene Voraussetzungen wie gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit, welche Eingriffe in ein Grundrecht erlauben (Art. 36). Das öffentliche Interesse kann gewissermassen mit dem besonderen Schutz von Kindern (Art. 11 Abs. 1) begründet werden. Die Schutzpflicht bedeutet für schulinterne und -externe Akteur:innen Informationsaustausch, um gemeinsam am Kindeswohl zu arbeiten (S. 85). Der Eingriff ins Grundrecht ist dann verhältnismässig, «wenn der Eingriff hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im spezifischen Fall geeignet, erforderlich und zumutbar ist» (Domenig, 2022, S. 85). Es bestehen diverse relevante gesetzliche Grundlagen für den Datenschutz. Schulen haben sich in erster Linie an kantonale Datenschutzgesetze zu halten (ebd.).

Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen und Schulleitung unterstehen dem Amtsgeheimnis (Domenig, 2022). Sie können bei Offenbarung von Geheimnissen, die ihnen in ihrer Funktion zugetragen wurde, strafrechtlich belangt werden. Eine Ausnahme bildet die Meldepflicht bei kindesschutzrelevanten Themen. Im freiwilligen Kindesschutz sollten sich Fachpersonen im Allgemeinen die Einwilligung des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten einholen für einen Informationsaustausch. In gewissen Kantonen erlauben schulrechtliche Bestimmungen den Informationsaustausch zwischen Fachpersonen derselben Funktionseinheit. Darunter werden auch Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen und die Tagesstrukturmitarbeitenden verstanden (S. 86-88).

Die Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe unterstellt Schulsozialarbeitende der Schweigepflicht (Art. 8 Abs. 1). Der Informationsaustausch bedarf der Zustimmung von Erziehungsberechtigten bei Urteilsunfähigkeit der Kinder (Art. 8 Abs. 2 lit. a) oder er muss sich für die Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich sein (Art. 8 Abs. 2 lit. b). Auch eine vorgesetzte Behörde kann den Informationsaustausch in einzelnen Fällen schriftlich bewilligen (Art. 8 Abs. 2 lit. c). Im Leitfaden zum Datenschutz für Schulen und spezielle Schuldienste des Kanton Basellands (Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft, 2016) wird eine ausdrückliche Zustimmung von Schüler:innen und Eltern für einen Informationsaustausch von Schulsozialarbeitenden gefordert. In besonderen Fällen kann sich die Schulsozialarbeit für eine Beratung an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote wenden (S. 22; 26). Da der Leitfaden vor der Verordnung für Schulsozialarbeit auf Primarstufe verfasst wurde, widmet er sich vermutlich dem Schulsozialdienst auf Sekundarstufe. Daher bleibt unklar, ob sich Schulsozialarbeitende auf Primarstufe ebenfalls an diesen Leitfaden halten müssen.

Im zivilrechtlichen Kindesschutz unterstehen Schulsozialarbeitende und schulinterne Fachpersonen nach einer Gefährdungsmeldung der Mitwirkungspflicht, solange das behördliche Abklärungsverfahren der KESB besteht (Domenig, 2022, S. 89).

Die Gesetzgebung ist auf nationaler wie auch kantonaler Ebene divers ausgestaltet, womit die einzelnen Gesetzesartikel unterschiedlichen Einfluss auf die direkte Fallarbeit bei potentieller Kindeswohlgefährdung durch die Schulsozialarbeit haben. Für Praktiker:innen der Schulsozialarbeit ist es daher empfehlenswert, sich vertieft mit den rechtlichen Grundlagen auseinanderzusetzen und schulinterne Fachpersonen zu informieren, sollten diese nicht über denselben Wissensstand verfügen aufgrund der Lücke im Bildungsgesetz. Für den Informationsaustausch mit Lehrpersonen, der Schulleitung oder anderen schulinternen Fachpersonen sollten sich Schulsozialarbeitende stets das Einverständnis des Kindes, und bei kindesschutzrelevanten Themen bei den Eltern das Einverständnis einholen. Scheint dies aufgrund der Thematik zu heikel, könnte die:der Datenschutzbeauftragte in der Gemeinde konsultiert werden.



Erziehungsberechtigten bei schulischen Fragen als erste Ansprechpersonen (ebd.). Im Kanton Basel-Landschaft findet eine integrative spezielle Förderung statt, welche Schüler:innen mit besonderem Bildungsbedarf die integrative Beschulung auf Primarstufe ermöglicht (Basel-Landschaft, 2021). Die integrative spezielle Förderung ist ein Teil der speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft und wird von Heilpädagog:innen, Sozialpädagog:innen oder Assistenzpersonen umgesetzt (S. 2-3; 11). Die spezielle Förderung umfasst, nebst der integrativen speziellen Förderung, Massnahmen wie die Einführungsklasse, Kleinklasse, Logopädie oder Psychomotorik (Basel-Landschaft, o. J.-e). Gewisse Gemeinden verfügen zusätzlich über Aufgabenhilfe, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung (Basel-Landschaft, o. J.-b). Die verschiedenen Fachpersonen werden in der vorliegenden Arbeit als schulinterne Fachpersonen bezeichnet und nicht einzeln genannt, da unter anderem nicht alle Gemeinden über dieselben Fachpersonen verfügen.

Jenzer (2022b, S. 192) bezeichnet Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende sowie Fachpersonen der Tagesschule als zentrale schulinterne Akteur:innen bei der Früherkennung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen.

### 3.2.2 Schulexterne Akteur:innen

Sobald es zur Intervention kommt, sind schulexterne Akteur:innen wie die KESB, Sozialdienste, Fachpersonen von Beratungsstellen und sozialpädagogische Familienbegleitungen relevant (Jenzer, 2022b). Für Schüler:innen mit ISF sind der Schulpsychologische Dienst und die Kinder- und Jugendpsychiatrie zuweisende und abklärende Stellen (Basel-Landschaft, 2021, S. 3). Diese gelten als schulnahe Dienste und stellen somit wichtige Fachpersonen bei potentieller Kindeswohlgefährdung dar. Jenzer (2022b, S. 193) hat die gesamten Kooperationspartner:innen der Schule in einer Darstellung zusammengefasst, die in Abbildung 4 zu sehen ist. Wie bei den schulinternen Fachpersonen, wird nachfolgend verallgemeinernd von schulexternen Fachpersonen gesprochen.

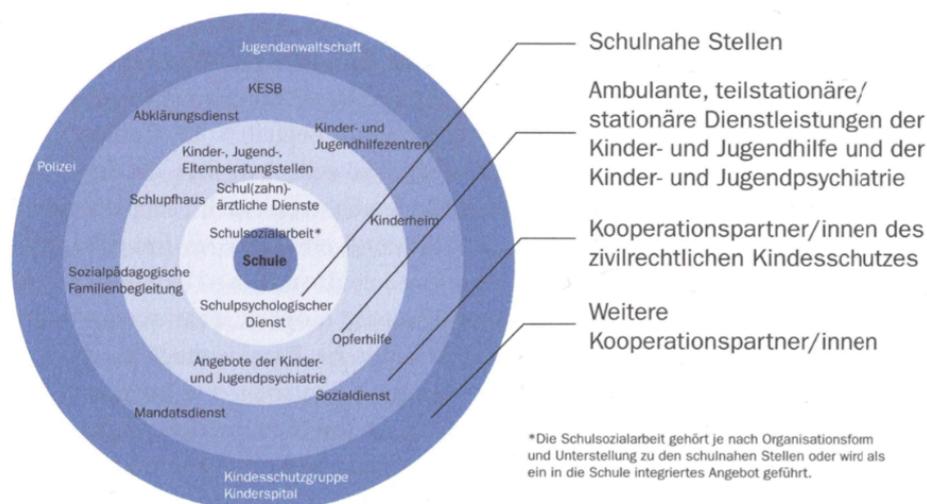


Abbildung 4: Externe Kooperationspartnerinnen und -partner der Schule (Jenzer, 2022b, S. 193)

### 3.3 Hintergrund zur Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Um die schulinternen und -externen Akteur:innen sowie ihr Handeln besser zu verstehen, lohnt es sich, ihre Herkunft zu betrachten. Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schule sind zwei Handlungsfelder und können somit als zwei verschiedene Systeme betrachtet werden. Unter der Kinder- und Jugendhilfe werden Angebote und Organisationen die zur Ergänzung von Familie und Schule, «die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gestalten» (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, o. J.-a).

Hostettler et al. (2020) führen die unterschiedlichen Entwicklungen der beiden Systeme aus, was bis heute die interdisziplinäre Kooperation zwischen schulinternen Fachpersonen und Schulsozialarbeit prägt. Die Schule war und ist für die Bildung von Schüler:innen und somit für die normkonformen Kinder zuständig. Die Kinder- und Jugendhilfe hingegen hat seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Aufgabe, normabweichende Minderjährige aufzufangen. Dies führte zu verschiedenen Handlungslogiken (S. 78). Auch Knauer (2006) betont die unterschiedlichen Machtverhältnisse zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Schule. Dementsprechend wird der Schule aufgrund der Schulpflicht sowie den daraus resultierenden Bildungsabschlüssen grössere Bedeutung zugeschrieben, was die interdisziplinäre Kooperation erschwert (S. 35-36).

Die Schulsozialarbeit ist die Schnittstelle der beiden Systeme und nimmt dadurch eine Brückenfunktion ein, was zu diversen Herausforderungen führt (Deinet, 2006, S. 113). Hostettler et al. (2020) stellen die Frage, inwiefern die Schule die Schulsozialarbeit als gleichberechtigt wahrnimmt, oder ob dieser nach wie vor eine untergeordnete Assistenzrolle zugeschrieben wird. Ein solches Verständnis hätte einen gewaltigen Einfluss auf die Kooperation der beiden Parteien. Kooperation basiert aus Sicht der Autor:innen auf dem Prinzip der Gleichberechtigung (S. 78). Schrapper (2011) schlägt deshalb für die Zusammenarbeit zugunsten des Kindeswohls sowie zu Hilfemassnahmen in der Erziehung Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule vor. Dadurch erhalten die Professionellen eine Handlungsgrundlage, um gemeinsam Fälle zu bearbeiten (S. 176-177). Die interdisziplinäre Kooperation wird in Kapitel 6.1.4 genauer betrachtet.

Damit die gemeinsame Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen gelingt, empfiehlt sich der Schulsozialarbeit wie auch schulinternen Fachpersonen ein Bewusstsein für die Differenzen der Handlungslogiken, um diese gegeben falls ansprechen zu können.

### 3.4 Vorgehen bei potentieller Kindeswohlgefährdung

Wie im Idealfall bei einem Verdacht auf eine potentielle Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden kann, wird nachfolgend mithilfe zweier nationaler Leitfäden und einem kantonalen Leitfaden erläutert. Diese drei Hilfsmittel sind als Orientierungshilfe zu verstehen und nicht als Regelwerke, weshalb ihre Anwendung in allen drei Fällen freiwillig ist. Im Hinblick auf die Fallorganisation bei potentieller Kindeswohlgefährdung wird die Orientierung an diesen Leitfäden empfohlen. Diese können koordiniertes Handeln sowie Sicherheit fördern. Beim Verdacht auf sexuelle Gewalt, wie auch bei schwerer und akuter Gefährdung, werden spezifische Vorgehen empfohlen (Basel-Landschaft, 2019; Hauri & Jenzer, 2022b; Hauri & Zingaro, 2020), was im vorliegenden Werk nicht berücksichtigt wird.

Hauri und Zingaro (2020) weisen auf verschiedene Grundprinzipien beim Vorgehen potentieller Kindeswohlgefährdungen hin, die es zu beachten gilt. Demzufolge sollte das Kindeswohl bei einer Einschätzung sowie im abgeleiteten Vorgehen stets im Zentrum stehen. Das bedeutet, die kindlichen Bedürfnisse zu beachten, und das Kind über das eigene Handeln zu informieren. Jedoch darf die Entscheidung, wie konkret gehandelt wird, nicht dem Kind überlassen werden. Damit Kinderschutz gelingt, ist die Zusammenarbeit zwischen involvierten Fachpersonen und -stellen essentiell. Diese bedarf der Offenheit und Toleranz bezüglich unterschiedlicher Haltungen und Arbeitsweisen von den Beteiligten, damit das Hilfesystem als solches funktioniert (S. 7-8). Die Einschätzung des Kindeswohls sollte stets im Mehraugenprinzip vorgenommen werden und von einer starren Anwendung ist abzusehen (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 32; Hauri & Zingaro, 2020, S. 37).

### *Nationale Leitfäden*

Der vorgeschlagene Ablauf, wie beim konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, basiert einerseits auf dem Leitfaden «Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln» von Hauri und Zingaro (2020) für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Der Leitfaden genießt nationales Ansehen und wird in diversen kantonalen Leitfäden als Grundlage verwendet (siehe Kapitel 2.2). Andererseits wird in der vorliegenden Arbeit die Einschätzungshilfe von Hauri und Jenzer (2022b, S. 32–47) vorgestellt, welche kürzlich publiziert wurde und sich spezifisch an Fachpersonen der Schule richtet. Dieses Hilfsmittel scheint stark an den Leitfaden von Hauri und Zingaro (2020) angelehnt. Deshalb wird letzterer ausführlich beschrieben und stellenweise auf den Leitfaden von Hauri und Jenzer (2022b) Bezug genommen.

Um bei der eigenen Rolle und Zuständigkeit im Gesamtprozess zu bleiben, ist stets der Auftrag in Erinnerung zu rufen und das Vorgehen entsprechend anzupassen (Hauri & Zingaro, 2020). Dafür muss als erstes geklärt werden, wie die internen Zuständigkeiten und Abläufe in der Organisation aussehen. Nachdem der eigene Auftrag und interne Ablauf in der Organisation geklärt sind, ist als erstes die Notwendigkeit von Soforthilfe zu prüfen (S. 36-37). Sie schlagen als nächstes die Identifikation von Anhaltspunkten einer potentiellen Kindeswohlgefährdung, die Erkennung von Schutz- und Risikofaktoren sowie die Planung des weiteren Vorgehens vor (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 34; Hauri & Zingaro, 2020, S. 37). Hauri und Jenzer (2022b, S. 34) präzisieren den vorgeschlagenen Ablauf, indem die Autorinnen diesen in drei Phasen teilen, wie in Abbildung 5 ersichtlich ist.



Abbildung 5: Phasen des Vorgehens bei möglichen Kindeswohlgefährdungen (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 34)

In der ersten Phase sind die Anhaltspunkte für eine potentielle Kindeswohlgefährdung schriftlich festzuhalten, gemäss dem Prinzip, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen (Hauri & Zingaro, 2020). Bei den aufgeführten Punkten sollte unterschieden werden, ob es sich um Fakten, Erklärungen oder Interpretationen handelt. Nur in Ausnahmefällen reichen einzelne Anhaltspunkte aus, um eine Kindeswohlgefährdung daraus abzuleiten. Deshalb bedarf es einer Gesamteinschätzung der Situation. Wenn diese Einschätzung eine aktuelle Gefährdungssituation aufzeigt, ist normalerweise eine Meldung an die KESB notwendig. Oftmals ist jedoch keine klare Kindeswohlgefährdung gegeben. In solchen Fällen ist die Zusammenarbeit mit den Eltern zu suchen, und diese sind zu Unterstützungsmassnahmen zu motivieren, ohne dabei die KESB zu informieren. Dabei handelt es sich um den sogenannten «einvernehmlichen Kinderschutz» (siehe Kapitel 3.2). Solche Fälle sind regelmässig zu überprüfen, um eine graduelle Verschlechterung der kindlichen Befindlichkeit erkennen und angemessen handeln zu können (S. 40-41). Bei den Anhaltspunkten handelt es sich häufig um für Aussenstehende sichtbare Merkmale, die zu einer näheren Betrachtung der Situation des Kindes führen, wie Hauri und Jenzer (2022b) verweisen. Recherchen durch die Schule sind zu vermeiden, es sollten lediglich Informationen zusammengetragen werden (S. 34). Die Zusammenstellung möglicher Anhaltspunkte beider Leitfäden umfassen fast identische Aufzählungen, dennoch unterscheiden sie sich punktuell. Aus diesem Grund folgen beide Visualisierungen (siehe Abbildungen 6 und 7), welche Fachpersonen als Orientierung dienen sollen.

<p><b>Körperliche Erscheinung des Kindes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Chronische Unter- oder Fehlernährung</li> <li>&gt; Andauernd unversorgte Wunden</li> <li>&gt; Chronische Müdigkeit</li> <li>&gt; Wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung</li> <li>&gt; Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten<sup>3</sup></li> <li>&gt; Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen</li> </ul> <p><b>Kognitive Erscheinung des Kindes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit etwa drei Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen</li> <li>&gt; Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen</li> <li>&gt; Konzentrationsschwäche</li> <li>&gt; Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung</li> <li>&gt; Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize</li> </ul> <p><b>Verhaltensauffälligkeiten des Kindes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)</li> <li>&gt; Von zu Hause weglaufen</li> <li>&gt; Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufige Konflikte oder häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein</li> <li>&gt; Depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität</li> <li>&gt; Distanzloses Verhalten, Berührungsangst</li> <li>&gt; Schlafstörungen</li> <li>&gt; Essstörungen</li> <li>&gt; Einnässen, einkoten</li> <li>&gt; Selbstverletzung, Selbstgefährdung</li> <li>&gt; Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder</li> <li>&gt; Konsum psychoaktiver Substanzen</li> <li>&gt; Aggressives Verhalten</li> <li>&gt; Delinquentes Verhalten</li> </ul> <p><b>Weitere Anhaltspunkte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gefährliche Wohnverhältnisse und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren</li> <li>&gt; Mangelnde Aufsicht und Betreuung</li> <li>&gt; Miterleben von Partnerschaftsgewalt</li> </ul>
---	---

Abbildung 6: Anhaltspunkte für eine allfällige Gefährdung eines Kindes (Hauri & Zingaro, 2020, S. 41)

**Halten Sie schriftlich fest, welche der nachfolgenden Anhaltspunkte für eine mögliche bestehende Kindeswohlgefährdung vorhanden sind:**

**Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung<sup>34</sup>**

**Körperliche Anhaltspunkte**

- Chronische Unter- oder Fehlernährung
- Andauernd unversorgte Wunden oder nicht behandelte Krankheiten
- Wiederholte Krankheiten aufgrund von nicht witterungsgemässer Kleidung
- Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten
- Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen

**Kognitiv-emotionale Anhaltspunkte**

- Mehrmonatiger Leistungsabfall in der Schule (Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit ca. 3 Monaten nicht mehr in sachliche Schulleistungen umsetzen)
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen
- Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten
- Psychosomatische Beschwerden (z.B. Atembeschwerden, chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund)
- Essstörungen
- Ausgeprägte Schlafstörungen, dauerhaft ausgeprägte Müdigkeit im Unterricht
- Deutlich nicht dem Alter entsprechendes Bettnässen oder Einkoten
- Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Suizidgedanken
- Feindseligkeit sowie allgemeine Auffälligkeiten in der Gefühlsregulation (z.B. ausgeprägte Impulsivität)

**Soziale und verhaltensbezogene Anhaltspunkte**

- Selbstschädigendes Verhalten (Suizidversuch, Drogenkonsum)
- Sehr häufiges Zuspätkommen in die Schule, Fernbleiben vom Unterricht
- Weglaufen von zu Hause, Weglaufen von der Schule
- Sozialer Rückzug, Kind/Jugendliche/r hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufige Konflikte oder häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein
- Hyperaktivität
- Delinquentes Verhalten (Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Tätlichkeiten, Körperverletzungen etc.)
- Aggressives Verhalten

**Weitere Anhaltspunkte**

- Gefährliche Wohnverhältnisse und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren
- Mangelnde Aufsicht und Betreuung
- Wiederholtes unangekündigtes Nichterscheinen zu schulischen Elterngesprächen oder Elternabenden
- Miterleben von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt
- Dauerhaftes Miterleben des Kindes von hochstrittigen Elternkonflikten um das Kind

Abbildung 7: nicht-abschliessende Liste von Anhaltspunkten (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 35–36)

Als nächstes sind Schutzfaktoren zu definieren. Unter Schutzfaktoren werden Merkmale verstanden, welche die kindliche Entwicklung trotz ungünstigen Lebensumständen schützen (Hauri & Zingaro, 2020). Diese Faktoren können beim Kind wie auch bei den Eltern liegen (S. 42). Sobald Schutzfaktoren zur Sprache kommen, wird das Konzept der Resilienz relevant (Hauri & Jenzer, 2022b). Darunter wird der Prozess verstanden, woraus eine Widerstandsfähigkeit entsteht, damit das Kind trotz ungünstiger Lebensumstände eine gesunde Entwicklung vollziehen kann (S. 36). Da sich die Übersicht der Schutzfaktoren beider Leitfäden decken, wird nur die Darstellung von Hauri und Jenzer (2022b, S. 36-37) verwendet (siehe Abbildung 8).

**Halten Sie schriftlich fest, welche der nachfolgenden Schutzfaktoren beim Kind und der Familie aus Ihrer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden sind:**

**Schutzfaktoren<sup>37</sup> für Kindeswohlgefährdungen**

Schutzfaktoren beim Kind

- Fröhliches Temperament
- Hohes Selbstwertgefühl
- Ausgeprägte Emotionsregulation/Impulsbedürfniskontrolle
- Hohe Selbstwirksamkeitserwartung
- Das Kind hat mindestens eine enge Freundin oder einen engen Freund (mittlere Kindheit/Jugend)
- Enge, positive emotionale Beziehung eines Kindes zu einem/eines nicht misshandelnden/vernachlässigenden Elternteil/s oder einer anderen Hauptbetreuungsperson
- Gute schulische Leistungen

Schutzfaktoren bei den Eltern

- Ausgeprägte soziale Unterstützung der Eltern (z.B. durch Nachbarn, Freundschaften etc.)
- Positives, feinfühliges, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten
- Elterliches Wissen über die Entwicklung von Kindern
- Hohe Konstanz der Betreuungspersonen
- Hohe Beziehungsqualität in Partnerschaft/Ehe (konstruktive Art, Konflikte zu lösen, harmonische Beziehung)
- Familiare Stabilität

Abbildung 8: Übersicht Schutzfaktoren (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 36–37)

Vorhandene Risikofaktoren weisen auf eine statistisch höhere Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung hin (Hauri & Zingaro, 2020). Die Risikofaktoren können beim Kind oder den Eltern vorliegen und sind von Fachpersonen genauso schriftlich festzuhalten (S. 43). Die Listen von Risikofaktoren beider Leitfäden unterscheiden sich ein wenig. Demzufolge führen Hauri und Zingaro (2020, S. 43) mehr Risikofaktoren beim Kind auf, während Hauri und Jenzer (2022b, S. 37-38) drei zusätzliche Risikofaktoren bei den Eltern auflisten. Deshalb werden beide Übersichten in Abbildungen 9 und 10 dargestellt.

<p><b>Risikofaktoren beim Kind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Verhaltensauffälligkeit</li> <li>&gt; Psychische Störung</li> <li>&gt; Schwieriges Temperament</li> <li>&gt; Intelligenzminderung</li> <li>&gt; Chronische Erkrankung, Behinderung</li> <li>&gt; Keine konstante Betreuungsperson vorhanden, zu der eine enge positive Beziehung besteht</li> </ul> <p><b>Risikofaktoren bei den Eltern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Frühere Meldungen an die Kinderschutzhilfe oder früheres Gefährdungsereignis, früherer Todesfall oder schwere Verletzungen wegen Misshandlung/ Vernachlässigung in der Familie</li> <li>&gt; Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen</li> <li>&gt; Fehlende soziale Unterstützung</li> <li>&gt; Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/ Misshandlung in der Kindheit</li> <li>&gt; Partnerschaftsgewalt</li> <li>&gt; Psychische Störung eines Elternteils (inkl. Suchtmittelabhängigkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)</li> <li>&gt; Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben</li> <li>&gt; Hohe Impulsivität</li> <li>&gt; Starke Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil</li> <li>&gt; Verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z.B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter bzw. den Vater ärgern)</li> <li>&gt; Ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes</li> <li>&gt; Anwendung drastischer Formen der Bestrafung</li> <li>&gt; Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung</li> <li>&gt; Stark verringertes Selbstwertgefühl</li> </ul>
---	--

Abbildung 9: Risikofaktoren für körperliche und psychische Gewalt und Vernachlässigung (Hauri & Zingaro, 2020, S. 43)

**Halten Sie schriftlich fest, welche der nachfolgenden Risikofaktoren beim Kind und der Familie aus Ihrer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden sind:**

**Risikofaktoren<sup>39</sup> für Kindeswohlgefährdungen**

Risikofaktoren beim Kind

- Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit
- Psychische Störung
- Ausgeprägt schwieriges Temperament
- Deutliche Intelligenzminderung
- Chronische Erkrankung, Behinderung
- Keine konstante Betreuungsperson vorhanden, zu der eine enge positive Beziehung besteht

Risikofaktoren bei den Eltern

- Frühere Meldungen an die Kinderschutzbehörde oder früheres Gefährdungsereignis, früherer Todesfall oder schwere Verletzungen wegen Misshandlung/Vernachlässigung in der Familie

- Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen
- Fehlende soziale Unterstützung
- Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/Misshandlung in der Kindheit
- Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt
- Psychische Störung eines Elternteils (inkl. Suchtmittelabhängigkeit)
- Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- Hohe Impulsivität
- Stark verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z. B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter bzw. den Vater ärgern)
- Ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- Anwendung drastischer Formen der Bestrafung
- Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung
- Stark verringertes Selbstwertgefühl

Abbildung 10: Übersicht Risikofaktoren (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 37–38)

In der zweiten Phase folgt die Risikoeinschätzung (Hauri & Zingaro, 2020). Auf Grundlage der erhobenen Anhaltspunkte sowie Schutz- und Risikofaktoren wird eine Gesamtbewertung des potentiellen Risikos einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Die Anhaltspunkte und Risikofaktoren deuten auf eine mögliche Gefährdung hin und müssen mit den Schutzfaktoren abgewogen werden, welche den Einfluss der Risikofaktoren mindern können (S. 45). Hauri und Jenzer (2022b) empfehlen eine gemeinsame Risikoeinschätzung von Schulsozialarbeit und Lehrpersonenteam. Die Einschätzung sollte sich am Prinzip «gut genug» und nicht an einem Ideal orientieren. Bei der Abwägung ist die kumulative Wirkung von Risikofaktoren zu beachten, die in Kombination zu einem erhöhten Risiko von Kindeswohlgefährdung führen können (S. 38).

Im ersten Schritt der Risikoeinschätzung werden die Fachpersonen nach dem Risiko einer Kindeswohlgefährdung gefragt (Hauri & Zingaro, 2020). Im zweiten Schritt sollten Fachpersonen angeben, wie sicher sie sich in ihrer Einschätzung einer potentiellen Kindeswohlgefährdung fühlen (S. 45). Da Hauri und Jenzer (2022b, S. 39) die Darstellung von Hauri und Zingaro (2020, S. 47) verwenden, wird diese nachfolgend (siehe Abbildung 11) gezeigt.

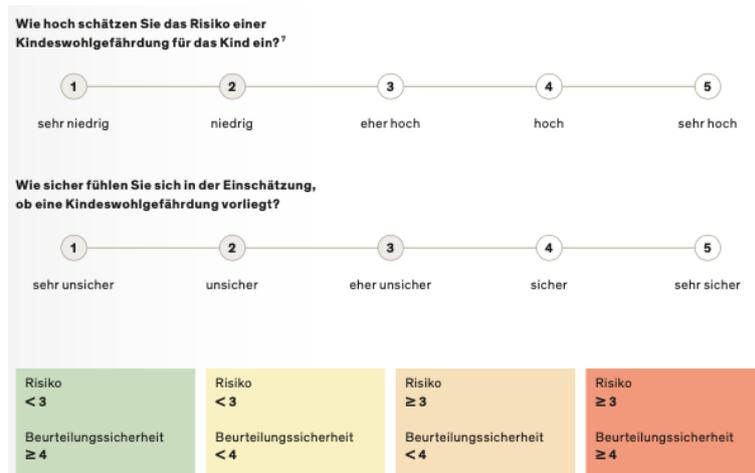


Abbildung 11: Risikoeinschätzung vornehmen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 47)

Aufgrund der Antworten auf die zwei Fragen von Risiko einer Gefährdung sowie diesbezüglicher Gewissheit, kann dem Fall eine Farbe zugeordnet werden (Hauri & Zingaro, 2020). Wenn die Risikoeinschätzung abgeschlossen ist, kann das weitere Vorgehen mithilfe des Entscheidungsbaums geplant werden (S. 47-48). Beide Leitfäden symbolisieren die verschiedenen Vorgehensweisen mit Lichtsignalen einer Ampel. Der Entscheidungsbaum sieht in beiden Leitfäden ähnlich aus, doch inhaltlich gibt es Unterschiede, weshalb beide abgebildet werden. Der Entscheidungsbaum von Hauri und Zingaro (2020, S. 49) richtet sich an Fachpersonen im Sozialbereich und ist deshalb allgemein formuliert (Abbildung 12), während der Entscheidungsbaum von Hauri und Jenzer (2022b, S. 44) explizit für Schulsozialarbeit und schulinterne Fachpersonen formuliert ist (Abbildung 13).

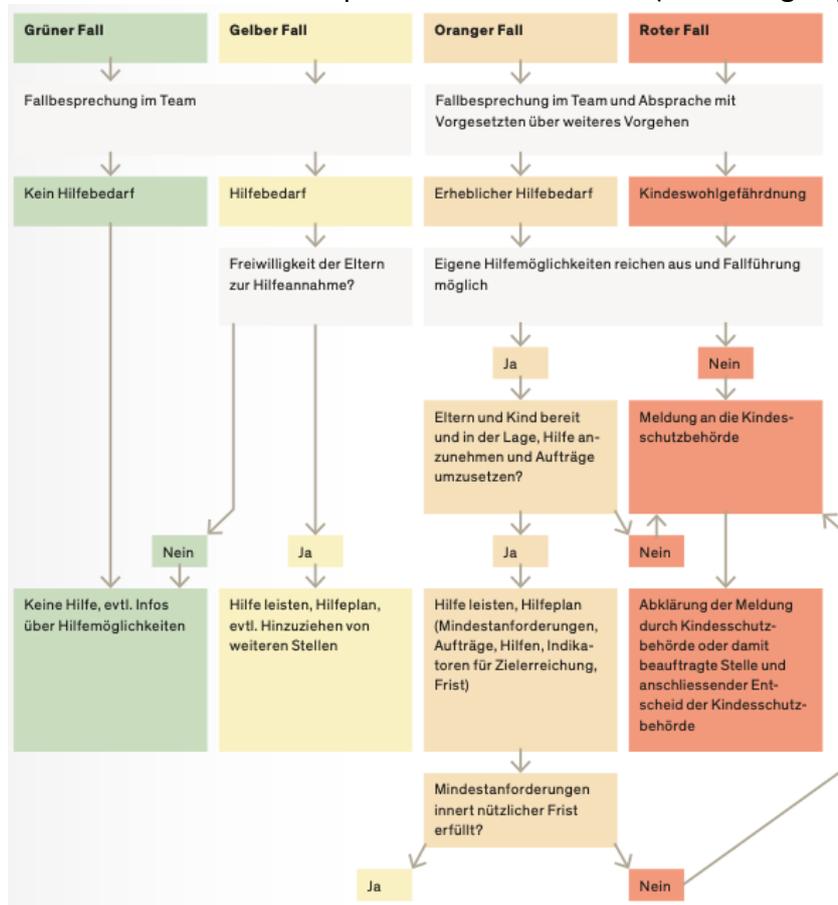
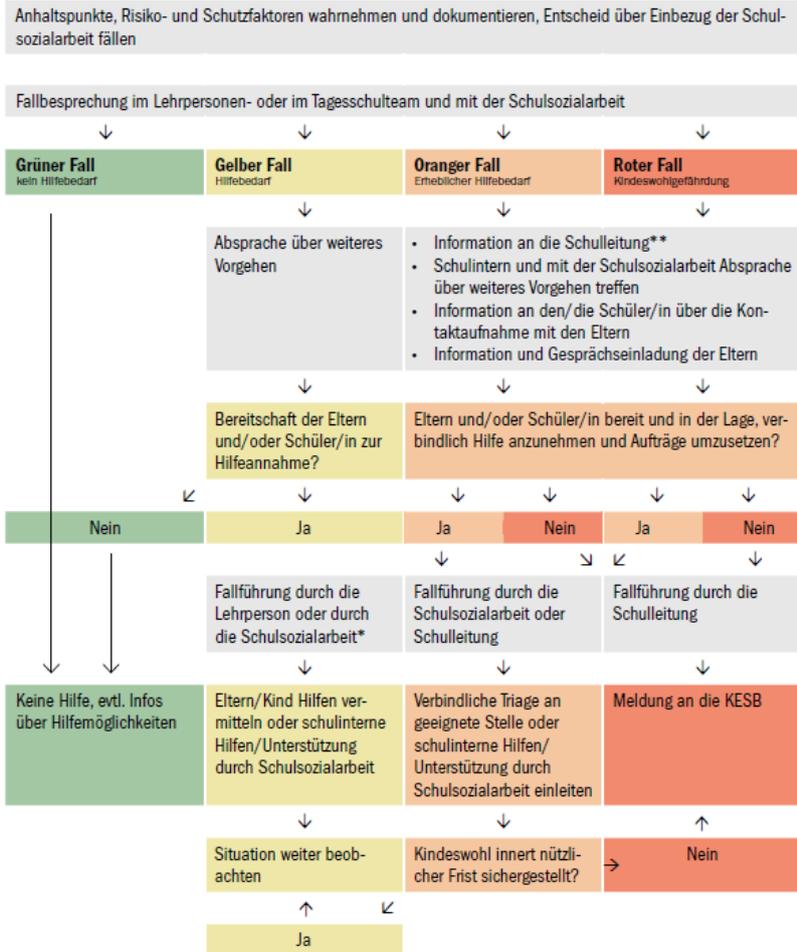


Abbildung 12: Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 49)



\* Wird ein Fall primär im Rahmen der schulergänzenden Betreuung durch die Tagesschule als gelb eingestuft, kann die Fallführung je nach Organisationsstruktur bei der Tagesschulleitung liegen.

\*\* Die Schulsozialarbeit informiert ihre vorgesetzte Person, d.h. in der Regel die Leitung der Schulsozialarbeit. Wird ein Fall primär im Rahmen der schulergänzenden Betreuung durch die Tagesschule als orange oder rot eingestuft, ist, wenn nicht bereits erfolgt, die Tagesschulleitung bzw. die Schulleitung zu informieren.

Abbildung 13: Entscheidungsbaum für die Planung des weiteren Vorgehens (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 44)

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf potentielle Fälle im einvernehmlichen und zivilrechtlichen Kinderschutz. Deshalb werden gemäss Entscheidungsbaum die «grünen» Fälle sowie «gelbe» Fälle mit **nicht kooperativen Eltern** nicht genauer betrachtet, weil diese nicht von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ausgehen, welche durch die Schulsozialarbeit weiterzubearbeiten ist.

Vielmehr werden «gelbe» Fallverläufe **mit kooperativen Eltern** betrachtet, womit ein Hilfebedarf besteht (Hauri & Zingaro, 2020). Der Fall und das weitere Vorgehen sollten im Team besprochen werden (S. 50). Jenzer (2022b, S. 162) rät, das Gespräch mit den Eltern zu suchen, um die Beobachtungen zu besprechen und Hilfestellungen aufzuzeigen. Generell liegt die Fallführung in solchen Fällen bei der Lehrperson oder Schulsozialarbeit (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 41).

Die «orangen» Fälle stehen für Fälle mit erheblichem Hilfebedarf und unweigerlich Unterstützung erfordern (Hauri & Jenzer, 2022b). Nach der gemeinsamen Einschätzung von Schulsozialarbeit und Lehrpersonenteam ist die Schulleitung zu informieren. Sobald die Fallführung bei der Schulsozialarbeit liegt, muss diese auch ihre vorgesetzte Person informieren. In den folgenden Elterngesprächen liegt die Gesprächsführung bei Schulleitung

oder Schulsozialarbeit, jedoch nicht bei der Lehrperson. Bei kooperativen Eltern werden schulinterne Unterstützungsmassnahmen oder verbindliche Triagen bei schulexternen Fachstellen vereinbart (S. 41). Aus Sicht von Geissler (2022, S. 256) müssen mögliche Konsequenzen für das Kindeswohl transparent mit den Eltern thematisiert werden. Die Fallführung ist bei Schulsozialarbeit oder Schulleitung anzusiedeln (Hauri & Jenzer, 2022b). Sobald Eltern keine Abhilfe leisten können oder wollen, geht die Fallführung an die Schulleitung über und eine Gefährdungsmeldung ist zu prüfen (S. 42). Eine Gefährdungsmeldung hängt von der Veränderungsbereitschaft und Kooperation der Eltern ab (Geissler, 2022, S. 257). Hauri und Zingaro (2020, S. 50) betonen, «orange» Fälle sollten nicht lange in diesem Bereich bleiben, sondern innert nützlicher Frist zu einem «gelben» Fall werden.

In «roten» Fällen ist eine Kindeswohlgefährdung vorhanden, womit eine Gefährdungsmeldung aufgrund der Meldepflicht (Art. 314d ZGB) an die KESB zu tätigen ist (Hauri & Jenzer, 2022b). Damit löst der zivilrechtliche Kinderschutz den einvernehmlichen Kinderschutz ab, es sei denn, die Gefährdung kann mit schulinternen Massnahmen oder verbindlichen Triagen gemindert werden. In «roten» Fällen sollte die Fallführung der Schulleitung übergeben werden. Wenn sich die Schulleitung für eine Gefährdungsmeldung entscheidet, sind Kind und Eltern darüber zu informieren. In seltenen Fällen kann in Absprache mit der KESB auf diese Vorinformation verzichtet werden. In Ausnahmefällen kann der KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden, ohne vorherige Prüfung von Hilfestellung, wenn dies angemessen erscheint (S. 42-43). Gefährdungsmeldungen sind vorgängig stets mit vorgesetzten Fachpersonen abzusprechen (Hauri & Zingaro, 2020). Sobald ein Fall an eine geeignete Stelle übergeben wird, liegt die Verantwortung für die Bedarfsüberprüfung einer Gefährdungsmeldung bei der entsprechenden Stelle. Die Fallübergabe ist mit den Beteiligten abzusprechen und als verbindlich zu erklären. Bei einer Gefährdungsmeldung an die KESB hat diese einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und entsprechende Unterstützungsmassnahmen zu errichten (S. 36; 49-51).

#### *Kantonaler Leitfaden*

Der «Leitfaden für Schulen aller Stufen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung» von Basel-Landschaft (2019) richtet sich an Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen und Schulleitungen. Es wird zwischen disziplinarischen Problemen, Kindeswohlgefährdungen und strafrechtlicher Relevanz unterschieden, wobei sich die vorliegende Arbeit ausschliesslich für Kindeswohlgefährdungen interessiert. Als Erstes werden drei Grundsätze erläutert: Der Schutz vom Kind steht stets im Zentrum und ist bei jeder professionellen Handlung mitzudenken. Weiter müssen die Rollen geklärt werden. Demzufolge werden Gefährdungsmeldungen grundsätzlich durch die Schulleitung gemeldet, wobei die vorgesetzte Stelle der Schulsozialarbeit in Ausnahmefällen die Gefährdungsmeldung tätigen kann. Ziel dieser Rollenabgrenzung von Schulsozialarbeit und Lehrperson ist, die Beziehung zum Kind und den Eltern zu wahren. Schlussendlich sollten schulinterne Fachpersonen gemeinsam handeln, sich gegenseitig austauschen und vorgesetzte Instanzen miteinbeziehen (S. 1-2).

Der standardisierte Ablauf des Kantons geht sehr spezifisch auf einzelne Akteur:innen und methodische Empfehlungen ein, womit er sich von den nationalen Leitfäden (Hauri & Jenzer, 2022b; Hauri & Zingaro, 2020) unterscheidet.

Ablauf	Wer	Was
Meldung oder eigene Beobachtung	Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Kolleginnen, Dritte <sup>3</sup>	<b>Meldung</b> Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten wird der Lehrperson, der Schulleitung oder dem/der Schulsozialarbeiter/in die Information über eine mögliche Gefährdung eines Schülers, einer Schülerin zugetragen.
Meldung aufnehmen, Situation erfassen	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	<b>Situation festhalten</b> Halten sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest: <ul style="list-style-type: none"> <li>Was über den Sachverhalt bekannt ist. Was geschehen ist, involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc.</li> <li>Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alles ist wichtig, muss aber unterschieden werden können.</li> <li>Seit wann besteht ein Verdacht, evtl. ist das Kind schon früher aufgefallen?</li> <li>Woher stammen die Informationen. Eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte etc.</li> <li>Aussagen von Schülern/innen möglichst wortgetreu, evtl. in Dialekt festhalten.</li> <li>Was wurde schon unternommen und von wem.</li> <li>Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches.</li> </ul> <b>Grundsätzlich:</b> <b>Das Kind nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.</b>
Ersteinschätzung vornehmen	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	<b>Ersteinschätzung</b> Besonnen bleiben, <u>nicht alleine</u> entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstelle). Es besteht immer die Möglichkeit, für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall anonym bei der <b>KESB</b> ( <i>Auskunft bei Fragen zu den neuen Meldevorschriften und Gefährdungsmeldungen</i> ), der <b>Opferhilfe Triangel</b> ( <i>Fallberatung für Fachpersonen und Institutionen, Beratung für Betroffene</i> ) oder dem <b>Fachbereich Kindes- und Jugendschutz</b> ( <i>Informationen zu Fragen rund um den Kinderschutz</i> ) zu schildern. <b>Wichtig:</b> Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist das weitere Vorgehen streng anonymisiert nur mit der <b>KESB</b> , der <b>Opferhilfe Triangel</b> oder der zuständigen <b>Staatsanwaltschaft</b> besprechen (siehe unter D). <b>Grundsätzliches:</b> Nie einen Schüler / eine Schülerin mit nach Hause nehmen. Ggf. gibt es <b>Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche</b> . Schüler/Schülerinnen können und sollen aus Loyalität gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Jedoch ist es wichtig, sie dem Alter entsprechend in die Planung der nächsten Schritte einzubeziehen, resp. sie zu informieren. Dem Kind kein Versprechen zur Geheimhaltung abgeben. Die eigene Meldepflicht dem Kind erklären.
Abwägung	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	<b>Abwägen und unterscheiden in:</b> <b>A)</b> Verdacht auf eine Gefährdung <b>B)</b> Wahrscheinliche od. festgestellte Gefährdung <b>C)</b> Schwere und akute Gefährdung <b>D)</b> Verdacht auf sexuelle Ausbeutung <b>E)</b> Gefährdung kann vorläufig ausgeschlossen werden

Abbildung 14: Standardisierter Ablauf (Basel-Landschaft, 2019, S. 3)

Am Anfang steht eine eigene Beobachtung oder Meldung von Dritten gegenüber Lehrperson, Schulsozialarbeitenden oder Schulleitung, die eine potentielle Kindeswohlgefährdung vermuten lässt, wie in Abbildung 14 zu sehen ist (Basel-Landschaft, 2019). Die entsprechende Fachperson sollte die Situation schriftlich festhalten und das Kind im Gespräch nicht ausfragen. Kinder sollten im Allgemeinen in die weitere Vorgehensweise einbezogen und darüber informiert werden. Die Fachperson hat ihre Meldepflicht transparent zu machen. Im Anschluss sollte eine Ersteinschätzung mit Vorgesetzten oder einer Fachstelle erfolgen. Die Situation wird abgewogen und in eines der fünf verschiedenen Szenarien eingeteilt, wobei das Vorgehen entsprechend abgeleitet wird. Im Gegensatz zu den nationalen Leitfäden wird hier nach Buchstaben anstelle von Farben unterschieden (S. 3). Szenario C, D und E werden vorliegend nicht kommentiert, da sie von der Untersuchungsfrage ausgeschlossen sind.

Bei Szenario A besteht ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (Basel-Landschaft, 2019, S. 4). Deshalb sollte die Lehrperson oder Schulsozialarbeit, je nachdem wer die Gefährdung vermutet, das Gespräch mit dem Kind suchen. Dabei werden Beobachtungen sowie individuelle Besorgnis angesprochen. Sobald sich der Verdacht erhärtet, sind Hilfsmöglichkeiten und mögliches Vorgehen aufzuzeigen. Das Kind sollte in die Hilfeplanung einbezogen werden, jedoch hat es keine Entscheidungskompetenz aufgrund seiner Loyalität gegenüber den Eltern. Im Anschluss wird über den Einbezug der Erziehungsberechtigten gemeinsam von Lehrperson und Schulsozialarbeit oder einer anderen Fachperson entschieden. Das Elterngespräch sollte nicht ohne die fachliche Unterstützung von Schulsozialarbeit oder einer anderen Fachperson stattfinden, wenn die Eltern als Verursachende oder eine Quelle für eine Verschlimmerung der potentiellen Kindeswohlgefährdung vermutet werden. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wird die Besorgnis bezüglich der Situation der Schüler:innen mitgeteilt. Ziel ist es, die Situation zu klären, Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie verbindliche Vereinbarungen zu treffen. In einem Kontrollgespräch derselben Konstellation werden die Vereinbarungen überprüft, allenfalls neue Fristen gesetzt. Sollte sich die Situation innert Frist nicht verbessern, sind die Eltern über die Möglichkeiten weiterer Massnahmen zu informieren, was einer Gefährdungsmeldung von Szenario B entspricht (ebd.).

Szenario B geht von einer wahrscheinlichen oder festgestellten Gefährdung aus (Basel-Landschaft, 2019, S. 5). An dieser Stelle spätestens ist die Schulleitung von Lehrperson oder Schulsozialarbeit über den Fall zu informieren, wenn dies nicht schon unternommen wurde. Dabei sind die Rollen, Verantwortlichkeiten und die gemeinsame Kommunikation zu klären. Anschliessend folgt das Gespräch zwischen Lehrperson oder Schulsozialarbeit und Kind, wie in Ablauf A. Darauf entscheiden Lehrperson, Schulsozialarbeit und allenfalls Schulleitung, ob ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geplant wird. Bei positivem Entscheid nimmt allenfalls auch die Schulleitung am Elterngespräch teil, im Gegensatz zum Elterngespräch bei Szenario A. Ziel ist es, die Eltern über die Meldepflicht zu informieren und die Besorgnis der Fachpersonen mitzuteilen. Als nächster Schritt ist die Gefährdungsmeldung im Ablauf beschrieben. Es ist im Schema jedoch unklar, ob sowieso eine Gefährdungsmeldung nach dem Elterngespräch vorgesehen ist, oder ob es bei Kooperation der Eltern zu einem regulären Fallabschluss kommen kann wie in Szenario A. Wenn sich Lehrperson, Schulsozialarbeit und allenfalls Schulleitung gegen ein Elterngespräch entscheiden, weil eine Verschlimmerung der Gefährdung oder fehlende Abhilfe durch die Eltern vermutet wird, gilt eine Gefährdungsmeldung an die KESB als nächster Schritt. Diese sollte durch die Schulleitung veranlasst werden (ebd.). Im Leitfaden gibt es keine Hinweise auf die Fallführung mit Ausnahme der Gefährdungsmeldung, welche von der Schulleitung getätigt werden sollte (ebd.).

Dieses Kapitel zum Kinderschutz im Kontext Schule hat gezeigt, wie wichtig Früherkennung einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ist, um möglichst schnell und adäquat zu handeln. Ziel ist es, mithilfe von niederschweligen Unterstützungsmassnahmen, welche die Kooperation der Erziehungsberechtigten erfordern, die Gefährdungssituation zu stabilisieren und abzuwenden. Wenn die entsprechenden Massnahmen nicht ausreichen, oder die Eltern nicht kooperationsbereit sind, ist eine Gefährdungsmeldung als ultimo ratio an die KESB angezeigt. Das entspricht im behördlichen Kinderschutz der höchsten und letzten Eskalationsstufe, wie auch in den Leitfäden angedeutet wurde.

## 4 Schulsozialarbeit

Im folgenden Kapitel wird die Schulsozialarbeit in ihren Grundzügen sowie ihr beruflicher Kontext erklärt. Anschliessend wird die Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Landschaft genauer beleuchtet, indem kantonale Strukturen wie auch Kennzahlen präsentiert werden.

### 4.1 Allgemeines Leitbild

Für die Bearbeitung neuer sozialer Probleme an der Schule, welche der soziale Wandel und die damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen mit sich bringen, Die Schulsozialarbeit wurde für die Bearbeitung neuer sozialer Probleme an der Schule, welche der soziale Wandel und die damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen mit sich bringen, seit den 1970er Jahren in der Schweiz eingeführt (Hostettler et al., 2020, S. 9; 13). Drilling (2001) definiert die Schulsozialarbeit als ein «eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert» (S. 95). Die Schulsozialarbeit richtet sich an dieselbe Zielgruppe wie die Schule. Gerade im Bereich der Prävention und Früherkennung gibt es Überschneidungen bei den Aufgaben (Brunner et al., 2018, S. 38). Die Schulsozialarbeit ist ein kostenloses Angebot, welches von Schüler:innen, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen in Anspruch genommen werden kann (AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband, 2016). Schulsozialarbeitende haben Grundprinzipien der Niederschwelligkeit, Freiwilligkeit und Schweigepflicht einzuhalten. Die Vernetzung mit schulinternen Fachpersonen sowie Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine zentrale Aufgabe. Dabei hat die Schulsozialarbeit eine allparteiliche Rolle einzunehmen. Die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und den Angehörigen des Schulsystems erfolgt auf Augenhöhe und verfolgt ein gemeinsam definiertes Ziel. Grundsätzlich wird eine externe Trägerschaft, wie die Angliederung an den Sozialdienst der Gemeinde, empfohlen (S. 2-4). Argumentation für eine externe Trägerschaft ist die Unabhängigkeit von der Schule, um die allparteiliche Rolle und fachliche Eigenständigkeit einzunehmen (Hostettler et al., 2020, S. 48; Iseli, 2022, S. 226). Die Anbindung an die Schule oder die Schulverwaltung wird wiederum mit einer verbesserten Integration ins Schulsystem sowie erhöhter Akzeptanz bei Lehrpersonen von Hostettler et al. (2020) angeführt. In ihrer Studie haben die Autor:innen Schulsozialarbeitende in der Deutschschweiz nach deren Trägerschaft gefragt. Über die Hälfte der Befragten sind der Schule oder der Schulverwaltung angeschlossen, während weniger als ein Drittel der Sozialverwaltung angehört (S. 48-49).

Das Angebot der Schulsozialarbeit orientiert sich am lokalen Bedarf sowie an den Anspruchsgruppen, weshalb es kein nationales und einheitliches Angebot gibt (Hostettler et al., 2020). Grundsätzlich ist dieses in vier Leistungsbereiche unterteilt: In die Prävention und Früherkennung, die Beratung, die Information und Kooperation, sowie in die Vernetzung und Triage (siehe Kapitel 5.2.1). Inwiefern sich die Schulsozialarbeitenden an der Schulentwicklung beteiligten, hängt stark von den Personen und Strukturen ab (S. 42). Laut Geissler (2022, S. 240) stellt die freiwillige Beratung von Kindern die Hauptaufgabe von Schulsozialarbeitenden dar. Hauri und Jenzer (2022a) beschreiben wiederum die Einschätzung des Kindeswohls als eine der zentralsten Aufgaben der Schulsozialarbeit (S. 19).

Zusammenfassend lässt sich der Erfolg von interdisziplinärer Kooperation und gemeinsamer Zielerreichung massgeblich von der Integration der Schulsozialarbeit in die Schule ableiten. Die strukturelle Verankerung ins Schulsystem kann dabei behilflich sein, doch aus sozialarbeiterischer Sicht kann mit der externen Angliederung die fachliche Unabhängigkeit besser gewährleistet werden. Die Hauptaufgaben von Schulsozialarbeitenden liegen einerseits in der freiwilligen Beratung von Kindern, andererseits kommt der Einschätzung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen eine Bedeutung zu. Welchen Auftrag die Schulsozialarbeit im Kinderschutz hat und welche Rolle sie dabei einnehmen sollte, wird im fünften Kapitel vertieft.

## 4.2 Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Landschaft

Um ein Verständnis für die Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Landschaft zu entwickeln, der für die vorliegende Arbeit im Fokus steht, werden zunächst die Grundstrukturen und einige Kennzahlen dargelegt.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde 1998 in Liestal erstmals eine 50 Prozent Stelle in der Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe geschaffen, mit der Forderung, die Schule zu entlasten (Seiterle, 2014). Jahr für Jahr folgten weitere grössere Gemeinden, wobei Gemeinden und Schulstandorte die Stellenschaffung initiierten (S. 104). Im Nachbarkanton Basel-Stadt wurde die Schulsozialarbeit im Jahr 1997 eingeführt (Ruesch, 2018). Grund dafür war die verstärkte Kooperation Schule und Kinder- und Jugendhilfe, um Kindeswohlgefährdungen und Fremdplatzierungen zu vermeiden und Prävention zu leisten. Die Schulsozialarbeit auf Primarstufe wurde im Stadtkanton erst 2006 eingeführt (S. 233). In welchem Jahr die Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft eingeführt wurde, lässt sich mit verschiedenen Quellen nicht beantworten (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschaft, o. J.-b; Basel-Landschaft, o. J.-d; Seiterle, 2014). Interessant ist auch der Vergleich von Schulsozialarbeit auf Primarstufe und jener auf Sekundarstufe I in Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Publikationsveröffentlichung von Seiterle (2014). Während die Primarstufe 12 Schulsozialarbeitende umfasste und pro 100 Prozent für durchschnittlich 3'593 Schüler:innen zuständig war, waren es auf der Sekundarstufe I 24 Schulsozialarbeitende und 764 Schüler:innen auf 100 Stellenprozent (S. 108).

Im Schuljahr 2003/2004 wechselte die Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe von der kommunalen zur kantonalen Ebene und wurde als Schuldienst im Bildungsgesetz wie auch in der Verordnung über den Schulsozialdienst auf Sekundarstufe I und II verankert (Seiterle, 2014). Im Jahr 2013 hat der Regierungsrat die Ausweitung der Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen beschlossen, wodurch die Schulsozialarbeit auf Primarstufe stärker verbreitet werden sollte (S. 104-107). Die Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe (SGS 645.30) von 2021 (siehe 3.1.4) hält die Unterstellung der Schulsozialarbeit auf Primarstufe bei der Gemeinde fest (Art. 2 Abs. 1). Dementsprechend ist es den Gemeinden überlassen, Stellen in der Schulsozialarbeit zu schaffen, diese auszugestalten und allfällige Statistiken diesbezüglich zu erheben. Der Rechenschaftsbericht 2019/2020 des Schulsozialdienstes Sekundarschulen I (Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschafts, 2020) gibt Auskunft über Anzahl Einzelberatungen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit schulinternen und -externen Fachpersonen. Für die Schulsozialarbeit auf Primarstufe fehlen solche Daten. Ein Grund, weshalb es keine kantonale Statistik für

Schulsozialarbeit auf Primarstufe gibt, könnte aus Sicht von David Stalder (persönliche Kommunikation, 2. Juni 2022) womöglich sein, dass die Praxis aufgrund der Gemeindegestaltung nicht koordiniert ist. David Stalder ist für die Leitung der Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe I beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zuständig (ebd.).

Um dennoch einen kleinen Einblick in die Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Untersuchungskanton Basel-Landschaft zu geben, werden Kennzahlen vom Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland verwendet. Diese werden jährlich vom Verein erhoben, jedoch nicht veröffentlicht. Die Kennzahlen des Vereins decken mit seinen Mitgliedern nur einen Teil der Schulsozialarbeitenden auf Primarstufe in Basel-Landschaft ab. Im Jahr 2021 gab es im Kanton laut dem Statistischen Amt Basel-Landschaft (2021) 86 Schulstandorte auf Primarstufe, die in fünf Bezirke unterteilt sind. Die Schüler:innenanzahl belief sich im ganzen Kanton auf 22'073 Kinder in der öffentlichen Primarstufe (ebd.). Ob die Schulen, welche nicht dem Verein angeschlossen sind, ebenfalls über Schulsozialarbeit verfügen und wenn ja, in welcher Form, bleibt offen. Die aktuellsten Kennzahlen vom Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland (persönliche Kommunikation, 6. September 2022) umfassen 23 Gemeinden sowie insgesamt 15'443 Schüler:innen in der öffentlichen Primarstufe. Die durchschnittlichen Stellenprozentage einer Gemeinde liegen bei 96 Prozent, wobei die grössenbedingten Schwankungen zwischen den Gemeinden sehr stark sind. Die Liste umfasst 13 Gemeinden, die weniger als 100 Stellenprozentage ausweisen, darunter sogar 9 Gemeinden mit nur 50 Stellenprozentagen oder weniger. Im Vergleich zwischen den Gemeinden beeindruckt das Verhältnis von Stellenprozentagen und Anzahl Schüler:innen. Demnach ist die Schulsozialarbeit pro Vollzeitstellenäquivalent in Liestal mit 1'100 für mehr als doppelt so viele Kinder zuständig, als in Birsfelden, wo auf eine Vollzeitstelle theoretisch 467 Primarschüler:innen kommen. Kleinstgemeinden mit weniger als 100 Schüler:innen ausgenommen, kommen nur in Arlesheim mit 1'714 Primarschüler:innen mehr auf ein Vollzeitstellenäquivalent als im Kantonshauptort Liestal (ebd.).

<b>Arlesheim</b>	<b>Liestal</b>	<b>Birsfelden</b>
1'714 Schüler:innen	1'100 Schüler:innen	467 Schüler:innen

*Tabelle 1: Schüler:innenanzahl pro 100 Stellenprozentage im kommunalen Vergleich (eigene Darstellung)*

Die beträchtlichen Unterschiede lassen ihren Ursprung in der lokalen Politik vermuten, welche über die Anstellungsbedingungen einer Schulsozialarbeit auf Primarstufe entscheidet. Damit überschreiten Liestal und Arlesheim, wie auch alle anderen aufgelisteten Gemeinden mit mindestens 100 Kindern die Empfehlungen von AvenirSocial und dem Schulsozialarbeitsverband (2010). Diese sähen bei einem 100 Prozentpensum maximal 400 Schüler:innen vor, um nebst Beratungen und Interventionen auch umfassende Prävention anzubieten (S. 7). Einer jüngeren Publikation zum Leistungsumfang der Schulsozialarbeit von dem Schulsozialarbeitsverband (2018) zufolge ist bei einem «Pensum» von zwischen 450 und maximal 600 Schüler:innen pro Vollzeitstelle Früherkennung in geringem Mass noch möglich (siehe Abbildung 15). Bei einer grösseren Anzahl ist dieses Angebot nicht mehr umsetzbar, wie in Tabelle 1 herauszulesen ist. Diesen Anforderungen entsprechen die drei Gemeinden Birsfelden, Läufelfingen und Binningen, mit mindestens 100 Schüler:innen. Die höchste Stufe, also Leistungsumfang 1, erreicht keine der Gemeinden. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Früherkennung und Prävention nur bescheiden oder gar nicht angeboten werden können.

<p><b>Leistungsumfang 1</b> 300 – 450 SuS pro 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenz vor Ort</li> <li>• niederschwelliger Zugang</li> <li>• Präventionskonzepte</li> <li>• Früherkennungsmassnahmen</li> <li>• Mitarbeit in der Schulentwicklung</li> </ul>	<p>Beratung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Beratung von Lehrpersonen</p> <p>Kriseninterventionen in Klassen</p> <p>Elternberatungen</p>	<p>Projekte und Workshops in Klassen</p> <p>Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schuleinheit in Absprache mit der Schulleitung jederzeit möglich</p>	<p>Prävention</p> <p>Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schuleinheit in Absprache mit der Schulleitung jederzeit möglich</p>	<p>Früherkennung</p> <p>Schulentwicklung</p> <p>Mitarbeit in der Schulentwicklung, in der Schaffung von Früherkennungskonzepten, Coaching und Unterstützung möglich in Absprache mit der Fachbereichsleitung</p>
<p><b>Leistungsumfang 2</b> 450 – 600 SuS pro 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenz vor Ort</li> <li>• niederschwelliger Zugang</li> <li>• Präventionsarbeiten</li> <li>• Wenig Früherkennung</li> </ul>	<p>Beratung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Beratung von Lehrpersonen</p> <p>Kriseninterventionen in Klassen</p> <p>Elternberatungen</p>	<p>Projekte und Workshops in Klassen</p> <p>Absprache zw. Lehrperson und SSA. Entscheid durch Schulleitung auf Grund der festgesetzten Schwerpunkte</p>	<p>Prävention</p> <p>In Klassen und für die ganze Schule - Entscheid durch Schulleitung auf Grund der festgesetzten Schwerpunkte. Mitarbeit bei grösseren Projekten nur in Absprache mit der Fachbereichsleitung.</p>	<p>Früherkennung</p> <p>In Absprache mit der Fachbereichsleitung Mitarbeit der SSA vor Ort an Früherkennungsprojekten und in Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Früherkennungskonzepten</p>
<p><b>Leistungsumfang 3</b> 600 – 750 SuS pro 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenz vor Ort</li> <li>• Alle Aufträge in Absprache zwischen Schulleitungen und SSA-Mitarbeitende/r → ausgenommen Kriseninterventionen</li> <li>• 1 Büro für die zugeteilte SSA-Mitarbeiter/in</li> <li>• Ziemlich niederschwelliger Zugang</li> <li>• Wenig Prävention</li> </ul>	<p>Beratung von Kindern und Jugendlichen (niederschwelliges Angebot, Präsenz in der Schuleinheit)</p> <p>Beratung von Lehrpersonen (Beratungen und Coachings bei auffälligen Klassen und Vorfällen / Teilnahme, Moderation bei Elterngesprächen)</p> <p>Kriseninterventionen in Klassen (Auftrag in Absprache zw. Schulleitung und Fachbereichsleitung)</p> <p>Elternberatungen</p>	<p>Projekte und Workshops in Klassen</p> <p>Im Zusammenhang mit bereits festgestellten Tendenzen zu Auffälligkeiten, psycho-sozialen Brennpunkten, gruppendynamischen Schwierigkeiten und Präventions-Workshops. Absprache zw. Lehrperson und SSA. Entscheid durch Schulleitung auf Grund des vorhandenen Kontingents, Antrag an Fachbereichsleitung</p>	<p>Prävention</p> <p>Insbesondere in Klassen auf Antrag/Anfrage der Lehrperson und nur teilweise für die ganze Schule. Bei grösseren Projekten ist Mitarbeit nur in Absprache mit der Fachbereichsleitung möglich.</p> <p><i>Aber: Keine Präventionsveranstaltungen für Eltern, Keine Mitarbeit in Partizipationsprojekten</i></p>	
<p><b>Leistungsumfang 4</b> 750 – 900 SuS pro 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Präsenz vor Ort</li> <li>• Alle Aufträge durch die Schulleitungen an die Fachbereichsleitung</li> <li>• Evtl. Zuteilung von SSA zu einer Schuleinheit</li> <li>• 1 Raum für Beratungen jederzeit frei</li> <li>• Hochschwelliger Zugang</li> </ul>	<p>Beratung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Beratung von Lehrpersonen (Beratungen bei Vorfällen/Problemen/Anfragen im psycho-sozialen Bereich/ Teilnahme an schwierigen Elterngesprächen mit Auftrag durch SL)</p> <p>Kriseninterventionen in Klassen (Kontingent je Schuleinheit, Auftrag durch Schulleitung)</p> <p>Elternberatungen (nur in Zusammenhang mit Einzelberatungen, Kontingent für Elterncoachings)</p>	<p>Projekte und Workshops in Klassen</p> <p>Nur in Zusammenhang mit bereits festgestellten Tendenzen zu Auffälligkeiten, psycho-sozialen Brennpunkten, gruppendynamischen Schwierigkeiten</p> <p>Schriftlicher Antrag von Lehrperson an Schulleitung, Entscheid durch Schulleitung auf Grund des vorhandenen Kontingents, Antrag an Fachbereichsleitung</p> <p><i>Keine Präventionsworkshops</i></p>		
<p><b>Leistungsumfang 5</b> 900 – 1'000 SuS pro 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Präsenz vor Ort</li> <li>• Alle Aufträge durch die Schulleitungen an die Fachbereichsleitung</li> <li>• 1 Raum für Beratungen jederzeit frei</li> <li>• Sehr hochschwelliger Zugang</li> </ul>	<p>Beratung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Beratung von Lehrpersonen (nur im Zusammenhang mit Fallbesprechung)</p> <p>Wenig Kriseninterventionen in Klassen (Kontingent je Schuleinheit, Auftrag durch Schulleitung)</p> <p>Elternberatungen (nur in Zusammenhang mit Einzelberatungen)</p>			

Abbildung 15: Leistungsumfang der Schulsozialarbeit aufgrund der zugeteilten Pensen (Schulsozialarbeitsverband, 2018)

Die Schulsozialarbeitenden der 23 aufgelisteten Gemeinden vom Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland (persönliche Kommunikation, 6. September 2022) kennen unterschiedliche Formen der Unterstellung. Die Mehrheit gehört den Sozialen Diensten oder der Gemeinde an. Drei Schulsozialarbeitsstellen sind der Schulleitung unterstellt, eine dem

Schulrat. Demzufolge wird die Empfehlung einer externen Trägerschaft von der Schule für die Schulsozialarbeit (siehe Kapitel 4.1) mehrheitlich in der Praxis umgesetzt.

Summa summarum bestehen keine flächendeckenden Daten für die Schulsozialarbeit auf Primarstufe. Die Kennzahlen eines privaten Vereins zeigen das Bild einer diversen Praxis auf und deuten in auf Gemeinden hin, deren Schulsozialarbeit über eine zu hohe Falllast verfügt. Aus diesem Grund ist es fraglich, wie und in welchem Umfang Kinderschutz von der Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt wird. Darauf hat vermutlich die kommunale Politik Einfluss, da sie schlussendlich über die Finanzierung der Schulsozialarbeit entscheidet (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschaft, o. J.-b, S. 19).

## 5 Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule und die Rolle der Schulsozialarbeit

Die Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule und die Rolle der Schulsozialarbeit bilden die Untersuchungsfrage der vorliegenden Arbeit. Die Fallorganisation wird hier als Konzept verstanden, das aus den vier Faktoren strukturelle Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung und interdisziplinäre Kooperation besteht. Abbildung 16 soll das Konzept der Fallorganisation verdeutlichen.



Abbildung 16: Konzept der Fallorganisation mit seinen vier Faktoren (eigene Darstellung)

Die Grundlage der gesamten Fallorganisation stellen die strukturellen Rahmenbedingungen dar und bilden die Basis für die Auftragsklärung. Im Unterkapitel der Auftragsklärung wird einerseits der Auftrag der Schulsozialarbeit in Bezug auf den Kinderschutz auf verschiedenen Ebenen beleuchtet (Grundzüge der Schulsozialarbeit unter Kapitel 4.1). Andererseits werden die Aufträge von Schulleitungen und Lehrpersonen ausgeführt, welche die zentralen Akteur:innen in der Auftragsklärung der Schulsozialarbeit bilden. Für die Koordination und Beaufsichtigung des Unterstützungsprozesses ist Fallführung notwendig. Diese wird im anschließenden Unterkapitel thematisiert. Damit die Fallarbeit mit Auftragsklärung und Fallführung gelingt, müssen Fachkräfte verschiedener Professionen miteinander kooperieren. Die Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation wird am Schluss betrachtet, um anschliessend ein Resümee für das Kapitel zu ziehen.

### 5.1 Strukturelle Rahmenbedingungen in der Fallorganisation

Die strukturellen Rahmenbedingungen bilden den Rahmen des professionellen Handelns von Schulsozialarbeitenden und allen anderen Fachpersonen. Die strukturellen Rahmenbedingungen beinhalten Gesetze auf verschiedenen Ebenen (Kapitel 3.1), die Anstellungsbedingungen der Schulsozialarbeit (Kapitel 4) sowie der systemische Hintergrund von Kinder- und Jugendhilfe (Kapitel 3.3). Auch Hilfsmittel für das Vorgehen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen (Kapitel 3.4) zählen zu den strukturellen Rahmenbedingungen.

Nebst nationalen Leitfäden verfügen verschiedene Kantone, (Basel-Landschaft, 2019; Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022; Kanton Zürich Kinderschuttkommission, 2019; Kantonales Jugendamt Bern, 2020; Soziale Dienste des Kanton Glarus, 2021) wie teilweise auch Gemeinden und Schulen über entsprechende Empfehlungen zum Vorgehen. Eine möglichst einheitliche Gestaltung struktureller Rahmenbedingungen scheint sinnvoll, um die Übersicht der Hilfsmittel für Schulsozialarbeitende zu verbessern. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Harmonisierung und Abstimmung solcher Abläufe auf kantonaler, kommunaler und organisationaler Ebene.

## 5.2 Auftragsklärung in der Fallorganisation

Neben den strukturellen Rahmenbedingungen ist die Auftragsklärung ein essentieller Bestandteil der Fallorganisation. Unter Auftrag wird die Aufgabe verstanden, die eine Fachperson zu erledigen hat und worauf ihr fachliches Handeln basiert. Der Ausgangspunkt für jeden Unterstützungsprozess begründet sich im Auftrag (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 148). Nachfolgend wird der Auftrag von Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrpersonen vorgestellt. An dieser Stelle soll betont werden, wie wichtig die weiteren schulinternen und -externen Fachpersonen bei der Bearbeitung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Schulkontext sowie in der Zusammenarbeit sind. Dennoch wird auf eine vertiefte Beschreibung ihres Auftrags verzichtet, da Lehrpersonen und insbesondere Schulleitungen bei vermuteten Kinderschuttfällen über die meisten Kompetenzen verfügen und dadurch die zentralen Kooperationspartner:innen für die Schulsozialarbeit darstellen.

### 5.2.1 Auftrag der Schulsozialarbeit

Die Auftragsklärung in der Schulsozialarbeit wird von Stüwe et al. (2017) als komplexes Thema beschrieben, da diese Klärung von verschiedenen Akteur:innen abhängt. Grundsätzlich gibt die Anstellungsträgerschaft den Auftrag vor, welcher in Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen der Schulsozialarbeit mit Schulleitung und Lehrpersonen abgestimmt werden muss (S. 262-263). Hochuli, Freund und Stotz (2011, S. 148) unterscheiden in der Sozialen Arbeit drei verschiedene Aufträge: der Auftrag von der Profession, der Auftrag von der Organisation sowie der fallbezogene Auftrag mit den Adressat:innen. Im Folgenden werden die drei Aufträge für die Schulsozialarbeit getrennt voneinander vorgestellt.

#### *Auftrag der Sozialen Arbeit*

Der Auftrag der Sozialen Arbeit lässt sich aus dem Berufsbild von AvenirSocial, dem Berufsverband der Sozialen Arbeit, ableiten. Es handelt sich dabei um eine internationale Definition der Sozialen Arbeit, welche vom Internationalen Verband für Soziale Arbeit (IFSW) und einer Grosszahl von Nationalverbänden verabschiedet wurde (AvenirSocial, 2014):

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental. (S. 2)

Während der Berufsauftrag das sozialarbeiterische Handeln legitimiert, gibt der Berufskodex von AvenirSocial (2010) Auskunft über die ethischen Richtlinien dieses Handelns. Da Schulsozialarbeitende in erster Linie Sozialarbeitende sind, haben sie sich am Berufsauftrag und Berufskodex zu orientieren. Die Auftragsklärung hat einen erheblichen Einfluss auf die interdisziplinäre Kooperation, da die anderen Fachpersonen ebenfalls einen Berufs- und Organisationsauftrag haben, was wiederum die gemeinsame Ebene der Fallarbeit beeinflusst. Wenn demzufolge allen Beteiligten der jeweilige Auftrag bewusst wäre, würde das die Zusammenarbeit vermutlich vereinfachen.

#### *Auftrag in der Organisation hinsichtlich Kinderschutz*

Als Kernauftrag der Schulsozialarbeit bezeichnet Iseli (2022) den Kinderschutz und Fragen rund um das Kindeswohl. Um diesen wahrzunehmen, müssen zuerst die vier Voraussetzungen der klaren Auftragsklärung, qualitätsfördernden Strukturen, Fachkenntnisse im Kinderschutz sowie fachlichen Orientierung an der Sozialen Arbeit gewährleistet sein (S. 229-230).

Das Angebot der Schulsozialarbeit im Kinderschutz ist breit, wenn die Zusammenstellung von Iseli (2022, S. 230) in Abbildung 17 betrachtet wird. Der Angebotskatalog unterscheidet zwischen vier Leistungsbereichen und widmet sich diversen Anspruchsgruppen. In der vorliegenden Arbeit sind insbesondere Beratungen von Lehrpersonen und Schulleitungen im Hinblick auf Umgang und Vorgehen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen hervorzuheben. Genauso wichtig für die Schulsozialarbeit ist die Sensibilisierung für den Kinderschutz im System Schule.

Leistungsbereiche	Leistungen
Beratung und Unterstützung Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitarbeitende Tages-schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachberatung und Fallbesprechung</li> <li>• Coaching und Begleitung</li> <li>• Mitbericht bei Meldungen an die KESB</li> </ul>
Beratung und Unterstützung Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präventive Beratung</li> <li>• Information und Vermittlung geeigneter Beratungsstellen</li> <li>• Beratung und Begleitung inkl. Standortgespräche</li> <li>• Einschätzung von Gefährdungssituationen</li> </ul>
Beratung und Unterstützung Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Begleitung</li> <li>• Information und Vermittlung von Ressourcen/Unterstützungsleistungen</li> </ul>
Prävention und Früherkennung Kinderschutz in der Schule («Sensibilisierung»)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und spezifische Mitarbeit bei Schulkonferenzen und Weiterbildung (inkl. schulergänzende Einrichtungen)</li> <li>• Mitwirkung bei der Einführung neuer Lehrpersonen und Mitarbeitender schulergänzender Einrichtungen</li> </ul>

Abbildung 17: Kernleistungen der Schulsozialarbeit im Kinderschutz (Iseli, 2022, S. 230)

Dennoch besteht für die Schulsozialarbeit nach Iseli (2022, S. 227) im Bereich von potentiellen Kindeswohlgefährdungen und dem einvernehmlichen Kinderschutz Entwicklungspotential, diesbezüglich eine klarere Rolle zu entwickeln.

#### *Fallbezogener Auftrag hinsichtlich Kinderschutz*

Wenn ein Verdacht auf potentielle Kindeswohlgefährdung besteht, ist als erstes eine Einschätzung des Kindeswohls vorzunehmen (siehe Kapitel 3.4). Nach Geissler (2022) sollte die Schulsozialarbeit als schulinterne Fachperson für den Kinderschutz diese Einschätzung in Kooperation mit anderen schulinternen Fachpersonen mithilfe einer standardisierten

Einschätzungshilfe vornehmen. Anschliessend kann das weitere Vorgehen mithilfe des Entscheidungsbaums geplant werden. Diese Entscheidungshilfe klärt, nebst dem zukünftigen Unterstützungsprozess, die Rollen der Beteiligten. Einvernehmliche Lösungen gelten als aussichtsreicher für eine gelingende Unterstützung, weshalb niederschwellige Hilfemassnahmen einer Gefährdungsmeldung vorzuziehen sind (S. 251-252; 255). Wie die Schulsozialarbeit bei potentiellen Kindesschutzfällen vorgehen soll, entscheidet sich anhand des Gefährdungsgrades, der sich mit Einschätzungshilfen einschätzen lässt. Detailliertere Erklärungen dazu sind im Kapitel 3.4 zu finden.

Summa summarum gilt Schulsozialarbeit bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, deren Risikoeinschätzung sowie der Ableitung von Unterstützungsmassnahmen als schulinterne Fachperson, was ihrem fallbezogenen Auftrag im Kindesschutz entspricht.

### 5.2.2 Auftrag der Schulleitung

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen einer Schulleitung sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet (Müller, 2022). Deshalb ist eine Klärung für eine wirksame Schulorganisation elementar (S. 141-142).

Der Schutz des Kindeswohls ist keine explizite Kernaufgabe der Schulleitung (Müller, 2022, S. 143). Gleichwohl sieht Müller (2022) den Kindesschutz als implizite Grundlage für eine gelingende Entwicklung und Lernvoraussetzung. Aus diesem Grund müssen grundlegende Voraussetzungen für Kinder erfüllt sein, damit sie für Bildung empfänglich sind. Dementsprechend ist es die Aufgabe der Schule, Mängel im Bereich des Kindeswohls festzustellen und entsprechend zu handeln. Die Schulleitung hat darin die Aufgabe, schulinterne Fachpersonen in Bezug auf die Mängel zu informieren, damit die Professionellen solche erkennen, dokumentieren und mit Eltern angehen. Schulsozialarbeitende können dabei für die Fachkräfte und Eltern als fachliche Unterstützung beigezogen werden. Die Schulleitungen müssen die rechtlichen Grundlagen des Kindesschutzes kennen und diesbezüglich allgemeines Wissen mitbringen über die Kindeswohlgefährdungsformen, Abläufe oder Einschätzungshilfen. Letztendlich liegt die Fallverantwortung bei der Schulleitung, weshalb Fachwissen im Kindesschutz essentiell ist (S. 143-148).

Grundsätzlich muss die Schulleitung ihre Lehrpersonen befähigen, Anzeichen einer Gefährdungssituation zu erkennen und zu dokumentieren. Ausserdem liegt es an der Schulleitung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, damit bei Gefährdungsfällen das Mehraugenprinzip angewendet werden kann. Die Schulleitung kann sich für diese Aufgaben die Unterstützung bei der Schulsozialarbeit einholen. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung, den Kindesschutz in der Schule präsent zu halten und Instrumente wie auch Abläufe zu etablieren. Neue Mitarbeitende müssen in die Thematik eingeführt werden und mit Weiterbildungen kann die Thematik vertieft vermittelt werden. Sinnvoll scheint der Einbezug der KESB, um die Zusammenarbeit zwischen dem System Schule und dem behördlichen Kindesschutz zu stärken (ebd.).

Die Schulleitung nimmt im Kindesschutz die Rolle der letztmöglichen Stelle in der Fallarbeit ein. So ist die die Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen eine Aufgabe der Schule, wie Müller (2022) deutlich macht. Wenn die Schulsozialarbeit dabei frühzeitig involviert wird,

kann die Thematik niederschwellig mit den Eltern angegangen werden. Sobald diese aber keine Kooperations- oder Veränderungsbereitschaft zeigen, ist die Schulleitung zu beteiligen. Wenn auch Gespräche zwischen Schulleitung und Eltern keine Wirkung zeigen oder die Eltern die Unterstützung von externen Fachstellen benötigen, wird die Fallführung von der Schulleitung übernommen. In Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit klärt sie ab, ob die Eltern die externe Unterstützung auf freiwilliger Basis selbst in Anspruch nehmen oder eine Meldung an die KESB angezeigt ist (S. 144; 151). Gabarell (2010, S. 23) und Höhener (2007, S. 53) empfehlen die Verfassung einer Gefährdungsmeldung durch die Schulleitung. Damit kann die Schulsozialarbeit weiterhin als Vertrauensperson mit dem Kind weiterarbeiten.

Wenn eine Meldung an die KESB getätigt wird, beginnt ein offizielles Kinderschutzverfahren und damit eine Abklärung durch die KESB selbst oder durch eine beauftragte Fachstelle (Müller, 2022). Bei nicht akutem Handlungsbedarf kann eine Abklärung mehrere Monate dauern. Da sich in dieser Zeit die schulische Situation häufig kaum ändert, muss die Schulleitung zusammen mit den schulinternen Fachpersonen und der Schulsozialarbeit ein Vorgehen bestimmen, wie damit umgegangen werden kann. Im Regelfall liegt die Fallführung noch immer bei der Schulleitung. Die Kommunikation mit der KESB findet über die Schulleitung statt. Es ist ihre Aufgabe, sich bei der KESB über die Dauer des Abklärungsprozesses sowie deren Ergebnisse zu informieren. Die Fachpersonen der Schule müssen die Aufgaben und Kompetenzen des Beistandsmandats sowie die zuständige Beistandsperson kennen, um eine Kooperation aufzubauen. Wenn keine besonderen Massnahmen errichtet wurden und die schulische Situation weiterhin schwierig bleibt, braucht es einen Austausch zwischen fallführender Schulleitung, Lehrperson und Schulsozialarbeit. Dabei sollen mögliche Unterstützungsmassnahmen in der Schule geprüft werden. Sollte sich die Situation verschlechtern, muss eine weitere Meldung an die KESB in Betracht gezogen werden (147-152).

Die Schulleitung trägt im Kontext Schule die grösste Verantwortung bezüglich Kinderschutz. Dieser ist keine ausdrückliche Hauptaufgabe, was herausfordernd sein kann. Die Schulleitung hat als letzte Instanz die Fallführung zu übernehmen, muss schulinterne Mitarbeitende über den Kinderschutz informieren und Hilfsmittel wie Abläufe installieren. Die Schulsozialarbeit hat sich klar von Aufgaben der Schulleitung abzugrenzen. Sei es bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern oder der Verantwortung bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation. Insbesondere hat die Schulleitung, in Absprache mit der Schulsozialarbeit, das weitere Vorgehen bei längerer Abklärungszeit nach Erfolgen einer Gefährdungsmeldung zu definieren. Welche Rolle die Lehrpersonen dabei einnehmen und ob sie einen deutlichen Auftrag im Kinderschutz verfolgen, wird nun veranschaulicht.

### 5.2.3 Auftrag der Lehrpersonen

Jenzer (2022b) führt den einzigartigen Zugang zu den Kindern aus, über welchen die Lehrpersonen durch den täglichen und mehrstündigen Kontakt verfügen. Bei Klassenlehrpersonen kommen jährliche Elterngespräche dazu, womit der Elternkontakt häufig intensiver ausgestaltet wird. Durch diesen nahen Kontakt sind Lehrpersonen besonders zentral bei der Früherkennung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen sowie der Einleitung von Unterstützungsmassnahmen. Der Berufsauftrag wird von den Kantonen erteilt und ist in der kantonalen Gesetzgebung eingebunden (S. 155-157).

Wie bei der Sozialen Arbeit besteht auch auf nationaler Ebene ein Berufsauftrag für Lehrpersonen, der vom Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH, 2014) definiert wird. Gemäss Berufsauftrag sind Lehrpersonen nebst der Unterrichtsführung und einer professionellen Beziehungspflege in ihrem Zuständigkeitsbereich, auch «für den Schutz der Integrität der Kinder und die Erfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflichten (Kinderschutz)» (LCH, 2014, S. 9) zuständig. Weiter enthält das Dokument den Hinweis auf die Meldepflicht bei Anzeichen einer Gefährdung von Schüler:innen. Ebenso wird die Relevanz der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit hervorgehoben (ebd., S. 9-16).

Die kantonale Broschüre «Praxisorientierung für Lehrerinnen und Lehrer» (Gügler & Stähelin, 2021), richtet sich an neue Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft. Das Dokument weist weder auf die Beratung der Kinder noch die interdisziplinäre Zusammenarbeit hin (S. 11), obschon sich das Aufgabenfeld ansonsten mit dem Berufsauftrag des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz grösstenteils deckt. Der schulische Fokus der kantonalen Berufsauftrags wird in Abbildung 18 verdeutlicht.

Rechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrpersonen sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei.</li> <li>- Lehrpersonen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten.</li> <li>- Lehrpersonen werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört.</li> <li>- Lehrpersonen erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung.</li> </ul>
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrpersonen unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.</li> <li>- Lehrpersonen beraten die Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen.</li> <li>- Lehrpersonen wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit.</li> <li>- Lehrpersonen beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein.</li> </ul>
Weitere Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten.</li> <li>- Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären.</li> <li>- Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung beraten. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt die Schulleitung ihre Leistungen regelmässig.</li> <li>- Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen.</li> <li>- Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung als Lehrerin oder Lehrer ist der für die Schularbeit erforderliche Fähigkeitsausweis.</li> </ul>

Abbildung 18: Rechte, Aufgaben und Pflichten von Lehrer:innen (Gügler & Stähelin, 2021, S. 11)

Die kantonale Broschüre verweist am Schluss auf mögliche Kontaktadressen für Lehrpersonen, wo die Schulsozialarbeit aufgelistet wird, die aber ansonsten im Dokument nicht spezifisch erwähnt wird. Das mag erstaunen, da doch die Schulsozialarbeit in der Fachliteratur als erste Anlaufstelle bei kinderschuttrelevanten Fragen für Lehrpersonen beschrieben wird. So fordert auch Jenzer (2022b) Lehrpersonen auf, bei Beobachtung von Auffälligkeiten entsprechend Unterstützung im Klassenteam und bei der Schulsozialarbeit einzuholen, wie auch die Schulleitung zu informieren. Im Rahmen von Fachberatungen mit der Schulsozialarbeit sollen Lehrpersonen das Mehraugen-Prinzip einhalten, wie auch die persönliche Haltung kritisch reflektieren können. Dafür sind institutionalisierte Austauschgefässe im Team notwendig. Damit Lehrpersonen überhaupt frühzeitig Anzeichen von Gefährdungssituationen wahrnehmen können, benötigen sie diesbezügliches Fachwissen und Kompetenzen (S. 157-160).

Lehrpersonen geniessen einen vertieften Einblick in den Alltag ihrer Schüler:innen. Um Anzeichen einer potentiellen Kindeswohlgefährdung zu erkennen, müssen die Lehrpersonen von der Schulleitung dafür sensibilisiert werden und institutionalisierte Austauschgefässe zur Verfügung haben. Wie bei Schulleitungen, berät die Schulsozialarbeit auch Lehrpersonen und unterstützt diese bei ersten Anzeichen eines «unguten Bauchgefühls». Idealerweise halten sie gemeinsam das Mehraugenprinzip ein.

### 5.3 Fallführung in der Fallorganisation

Die Fallführung stellt in der Fallorganisation einen zentralen Faktor dar und wird nachfolgend beschrieben. Dabei soll geklärt werden, wie Fallführung im Kontext Schule in Bezug auf den Kinderschutz verstanden wird, welches Ziel damit erfüllt werden soll und von wem die Fallführung übernommen wird.

Fallführung ist in der Fachliteratur kaum Thema, und wenn doch, dann meist im Zusammenhang mit dem Modell «Case Management». Baier und Heeg (2011, S. 219) stellen die Relevanz von Fallführung und deren Klärung fest, ohne weiter darauf einzugehen. Deshalb wird an dieser Stelle auf das Case Management verwiesen. Die Methode kann in der Sozialen Arbeit bei komplexen Fällen als Fallführungsinstrument verwendet werden (Amstutz, 2019). Dabei ist Kooperation eine wichtige Voraussetzung, ohne sie funktioniert Case Management nicht (S. 222). Amstutz (2019) definiert Case Management als «die Arbeit mit Menschen in einer vorübergehend oder dauerhaft komplexen Problemkonstellation, wobei verschiedene Akteurinnen und Akteure beteiligt sind» (S. 227). Dabei geht es um die Koordination und Sicherstellung des Unterstützungsprozesses. Es handelt sich dabei um ein systematisches Vorgehen in klar definierten Phasen auf Fall- und Systemebene. Im Zentrum des Unterstützungsprozesses steht die Kooperation mit Adressat:innen (ebd., S. 227-228). Schuwey und Knöpfel (2014) bringen die Problematik fehlender Fallführung in einem Satz folgendermassen auf den Punkt: «So fehlt den Betroffenen häufig ein klares, verbindliches Gegenüber, das die Gesamtsituation im Auge behält, die Ursachen der Probleme zu verstehen versucht und die verschiedenen Hilfestellungen koordiniert (Case Management)» (S. 185).

Da in der Fachliteratur kaum Hinweise zur Fallführung bei kinderschutzrelevanten Themen in der Schule zu finden sind, wird die Fallführung aus den bisherigen Erläuterungen zum Vorgehen bei potentieller Kindeswohlgefährdung (siehe 3.4) sowie den Aufträgen von Schulsozialarbeit (5.2.1), Schulleitung (5.2.2) und Lehrpersonen (5.2.3), abgeleitet. Demzufolge liegt die Fallführung bei gelben Fällen bei der Lehrperson oder Schulsozialarbeit. Bei orangen Fällen sollte die Fallführung von der Schulsozialarbeit oder Schulleitung übernommen werden, nicht aber von Lehrpersonen. In roten Fällen, bei denen eine Gefährdungsmeldung in Betracht gezogen wird, ist die Fallführung der Schulleitung zu übergeben.

Aus Sicht der Autorin der vorliegenden Arbeit ist diese Betrachtungsweise von Fallführung kritisch zu hinterfragen. Es wirkt widersprüchlich, die Fallführung im Grundsatz bei gelben Fällen bei Lehrpersonen zu belassen, obschon die Schulsozialarbeit als schulinterne Fachperson für den Kinderschutz gilt. Sobald Schulsozialarbeitende von Lehrpersonen bezüglich potentieller Kindeswohlgefährdung involviert werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, wäre aus Sicht der Autorin die Fallführung zwingend von der Schulsozialarbeit zu übernehmen, um den weiteren Unterstützungsprozess zu koordinieren und überprüfen. Durch die klare Abgrenzung können Lehrpersonen einerseits in ihrem Bildungsauftrag bleiben und andererseits verhelfen klare Abläufe zu transparentem sowie organisiertem Handeln. Dadurch werden Unklarheiten in der Fallbearbeitung verhindert. Als Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe scheint die Ansiedelung dieser Aufgabe bei der Schulsozialarbeit zielführend, anstelle einer «fachfremden» Lehrperson, die bereits einen sehr umfangreichen Auftrag hat. Hingegen scheint die Übergabe der Fallführung an die Schulleitung bei einer Gefährdungsmeldung sinnvoll. So kann die Schulsozialarbeit weiterhin mit den Eltern arbeiten, ohne dabei die bisherige Zusammen- und Beziehungsarbeit zu riskieren.

#### 5.4 Interdisziplinäre Kooperation in der Fallorganisation

Der letzte und vierte Faktor der Fallorganisation stellt die interdisziplinäre Kooperation dar. Diese wird zu Beginn definiert, um ein gemeinsames Begriffsverständnis herzustellen. Danach werden Faktoren für gelingende Zusammenarbeit vorgestellt und der Stellenwert von interdisziplinärer Kooperation bei potentiellen Kinderschutzfällen erläutert.

Kooperation wird in Anlehnung an Tenhaken (2015, S. 269-271) sowie van Santen und Seckinger (2003, S. 9; 29) als Bearbeitung von komplexen Aufgaben verstanden, bei der institutionelle Zusammenarbeit gegeben ist. Mithilfe von Kooperation wird ein gemeinsames Handeln angestrebt, die Arbeit aufgeteilt und Synergien hergestellt, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Kooperation wie auch Vernetzung sind beides Formen von Zusammenarbeit. Bei der Vernetzung geht es aber um einen fallunabhängigen Austausch, während die Kooperation zielgerichtet ist. In der vorliegenden Arbeit wird Zusammenarbeit als Synonym von Kooperation verwendet. Die Begriffe der interdisziplinären Kooperation und Zusammenarbeit werden in der Literatur häufig verwendet, doch es wird selten auf eine Begriffsdefinition verwiesen. Brunner et al. (2018, S. 39-40) beziehen sich in ihrer Untersuchung auf das Modell für interdisziplinäre Zusammenarbeit von Bronstein (2003). Bronstein (2003) definiert interdisziplinäre Zusammenarbeit als «an effective interpersonal process that facilitates the achievement of goals that cannot be reached when individual professionals act on their own»<sup>2</sup> (S. 299).

Bronstein (2003, S. 299) hat anhand einer Analyse verschiedener Modelle von interdisziplinärer Zusammenarbeit fünf Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit definiert. Brunner et al. (2018, S. 40) haben diese Komponenten für ihre Untersuchung als Darstellung (Abbildung 19) zusammengefasst und die einzelnen Begriffe mit einer Erläuterung ergänzt.

---

<sup>2</sup> Bronstein (2003, S. 299) versteht interdisziplinäre Zusammenarbeit als zwischenmenschlichen Prozess, um gemeinsam Ziele zu erreichen, die von Professionellen nicht individuell erreicht werden können (Übers. v. Verf.)

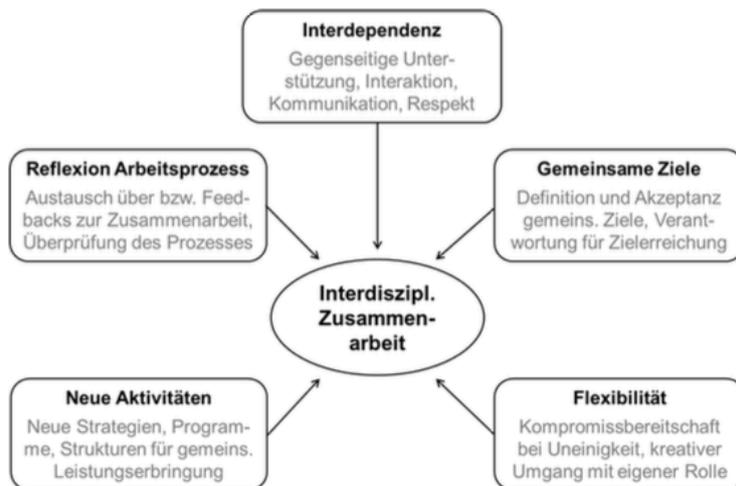


Abbildung 19: Fünf Komponenten der interdisziplinären Zusammenarbeit (Brunner et al., 2018, S. 40)

In der Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen ist die Interdependenz insbesondere in der Anfangsphase von Bedeutung und entscheidet darüber, ob eine Lehrperson die Schulsozialarbeit bei beobachteten Auffälligkeiten in den Fall involviert. In der Auftragsklärung geht es nebst dem eigenen Auftrag um die Verfolgung gemeinsamer Ziele und neuer Aktivitäten. Flexibilität ist während der gesamten Fallbearbeitungszeit gefragt. Am Ende des Unterstützungsprozesses sollte dieser gemeinsam evaluiert werden, um die zukünftige Zusammenarbeit möglichst gelingend gestalten zu können.

Müller (2022, S. 154) bekräftigt Kindeschutzfälle in der Schule als gemeinsame Aufgabe aller Fachpersonen und auch nach Tenhaken (2015, S. 268) braucht es interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz, um die Fallkomplexität durch verschiedene Perspektiven zu erfassen und Fehler in der Fallbearbeitung zu reduzieren. In Deutschland bestehen dazu in verschiedenen Bundesländern Kooperationsverpflichtungen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe (Meiner, 2011). Damit ist Kooperation kein Können, sondern ein Müssen, wie die Autorin betont. In einer quantitativen Erhebung bei allen Jugendämtern in Sachsen wurde bei den Mitarbeitenden erhoben, wie Kooperation verstanden wird. Die Ergebnisse werden in Abbildung 20 visualisiert. Demzufolge versteht die Mehrheit der Mitarbeitenden Kooperation als Informationsaustausch in Bezug auf interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie als Definition und Erreichung gemeinsamer Ziele (S. 223-227).

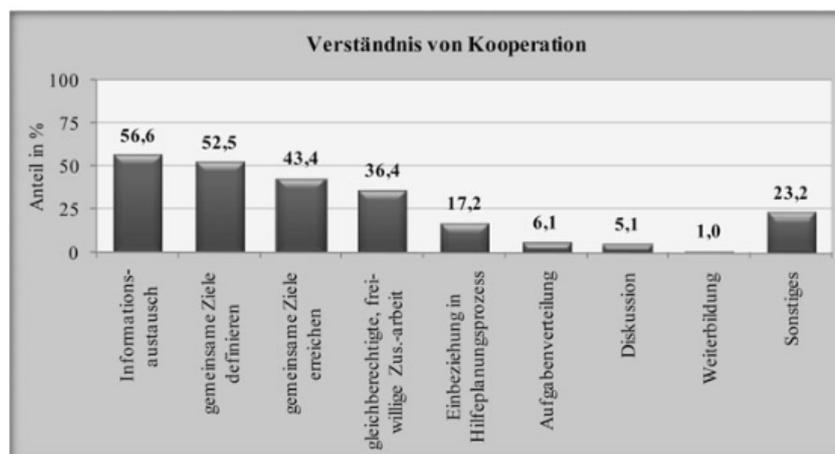


Abbildung 20: Verständnis von Kooperation (Meiner, 2011, S. 227)

Meiner (2011) weist auf den Zusammenhang von Kooperationsbereitschaft und der Häufigkeit, wie oft Mitarbeitende der Jugendämter schulische Fachpersonen kontaktieren, hin. Dementsprechend kommt es zu regelmässigeren Kontakten, wenn bei den Mitarbeitenden der Jugendämter eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht (S. 223-229; 239). Da die Zusammenarbeit aufgrund der Fallkomplexität im Kinderschutz als notwendig gilt, müssten Schulen und schulexterne Fachstellen folglich an diesem Punkt ansetzen und sich überlegen, wie die Kooperationsbereitschaft ihrer Mitarbeitenden gesteigert werden könnte, damit die gemeinsame Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen gelingt. Eine Überlegung wären in der Gemeinde institutionalisierte Austauschgefässe wie wiederkehrende Vernetzungstreffen, gemeinsame Weiterbildungen oder Mittagessen. Somit würden persönliche Kontakte zwischen den Akteur:innen ermöglicht, die wiederum eine niederschwelligere Kontaktaufnahmen bei kinderschutzrelevanten Themen fördern könnten.

Auch Bathke (2011) hat sich mit der strukturellen Verankerung von Zusammenarbeit in Form von Kooperationsvereinbarungen auseinandergesetzt. Aus ihrer Sicht ist die Initiierung wie auch der Erhalt solcher Vereinbarungen zeit- und ressourcenintensiv, doch dadurch soll der Kinderschutz verbessert werden. Dafür ist eine Arbeitsgruppe zu bilden, die aus verschiedenen Professionen und Organisationen besteht, um möglichst viele Perspektiven auf den Kinderschutz abzudecken. Wenn Kooperationsvereinbarungen angestrebt werden, sind dafür genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da diese systematisch geplant werden müssen, um zu gelingen (S. 207-209). Fischer (2011) geht noch weiter und schlägt eine flächendeckende Vernetzung vor, um den Kinderschutz zu verbessern und ein lückenloses Netz von Akteur:innen zu schaffen. Dabei wird der Schule wie auch der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zugesprochen, da deren Vernetzung Einfluss auf die Gewährleistung von guten Bedingungen des Aufwachsens von Minderjährigen hat. Aus Sicht des Autors besteht zwischen den beiden Bildungs- und Sozialisationsystemen eine Verpflichtung zur Kooperation. In der Praxis aber besteht insbesondere eine bilaterale Form von Kooperation, die von unterschiedlichen Berufskulturen und fehlendem Wissen voneinander geprägt ist. Zusätzlich ist die Zusammenarbeit häufig nicht institutionalisiert und dadurch geprägt von individuellen Kontakten. Durch flächendeckende Kooperationsstrukturen würde die Zusammenarbeit an Systematik und Qualität über die verschiedenen Organisationen hinweg gewinnen (S. 289-295).

Die Realität von interdisziplinärer Kooperation an Schweizer Schulen scheint aber eine andere zu sein, wie die Studie von Baier und Heeg (2011) aufzeigt. Viele der befragten Lehrpersonen fühlten sich ungenügend oder gar nicht über das Angebot der Schulsozialarbeit aufgeklärt und kooperierten aufgrund der Unklarheiten nicht (S. 32-34). Wenngleich die Studienergebnisse bereits über zehn Jahre zurückliegen, sind sie weiterhin von Bedeutung. Wenn die Schulsozialarbeit wie auch die Schulleitung nicht genügend über das Angebot informieren, werden Schulsozialarbeitende weiterhin nicht oder nur in geringem Mass von schulinternen Fachpersonen einbezogen. In Bezug auf den Kinderschutz ist das problematisch und dringend zu vermeiden. Iseli (2022, S. 233) deklariert den Kinderschutz denn auch als Kooperationsaufgabe zwischen Fachpersonen der Schule und der Schulsozialarbeit, was festgelegte Prozesse und Abläufe voraussetzt. Hostettler et al. (2020) schliessen sich dieser Meinung an und beschreiben, dass Schulsozialarbeitende auf die Kooperation von Lehrpersonen und Schulleitung angewiesen sind, um ihrem Auftrag

gerecht zu werden. Grundsätzlich gilt eine klar geregelte Rollen- und Aufgabenteilung unter den Beteiligten als Schlüssel für erfolgreiche Kooperation (S. 59; 62).

Die interdisziplinäre Kooperation ist von grosser Bedeutung und entscheidet darüber, ob die Schulsozialarbeit überhaupt von schulinternen Fachpersonen bei kindesschutzrelevanten Fällen einbezogen wird. An dieser Stelle wird die Relevanz von strukturellen Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung und interdisziplinärer Kooperation ersichtlich. Rechtliche Grundlagen rahmen die Zusammenarbeit sowie Handlungsmaximen. Wenn demnach die Zusammenarbeit zwischen schulinternen und -externen Akteur:innen von mangelnder Kooperation geprägt ist, könnte auf das nationale wie auch kantonale Gesetz in Basel-Landschaft hingewiesen und mehr Zusammenarbeit eingefordert werden. Es bestünde auch Legitimation für die strukturelle Verankerung von Kooperationsvereinbarungen oder flächendeckender Vernetzung. Weiter müssen die Strukturen in der Schule passen, um potentielle Kindeswohlgefährdungen gemeinsam zu bearbeiten. Infolgedessen ist die Schulsozialarbeit von der Schulleitung in die Schule zu integrieren, Lehrpersonen sind über das Angebot und die Einsatzmöglichkeiten der Schulsozialarbeit zu informieren sowie Prozesse und Abläufe bei potentieller Kindeswohlgefährdung zu definieren. Erst dann kann eine saubere Klärung von Auftrag- und Fallführung stattfinden, womit der Unterstützungsprozess bestmöglich initiiert ist.

## 5.5 Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation

Bisher wurden die verschiedenen Aufträge der Schulsozialarbeit erläutert. In diesem Kapitel werden zunächst die Voraussetzungen geschildert, welche für ein professionelles Rollenverständnis der Schulsozialarbeit notwendig sind. Anschliessend wird aufgrund der bisherigen Schilderungen die Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule zusammengefasst.

Das Selbstverständnis der eigenen Berufsidentität sowie der professionellen Rolle hat Einfluss, ob berufliche Ziele erreicht werden (Hostettler et al., 2020). Dieses Verständnis umfasst ein klares Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten. Die eigene Rollenklarheit ist ein wichtiger Faktor im Rahmen der interdisziplinären Kooperation. Sie dient einerseits der eigenen Positionierung und Abgrenzung gegenüber Kooperationspartner:innen, und andererseits für diese als Orientierungshilfe bezüglich Anliegen und Ansprüchen. Ein klares Rollenverständnis gilt als förderlicher Faktor für gelingende interdisziplinäre Kooperation (S. 102-103). Iseli (2022, S. 228) verlangt eine Ausbildung sowie Fachkenntnisse als Voraussetzung für ein bestimmtes Berufsverständnis, wobei eine ausserschulische Trägerschaft zusätzlich unterstützt. Die beiden Berufsverbände AvenirSocial und Schulsozialarbeitsverband (2016, S. 4) unterstützen den Anspruch an Schulsozialarbeitende, einen tertiären Abschluss in Sozialer Arbeit zu besitzen. Diesen Aussagen zufolge lassen sich die Notwendigkeit des Auftragsverständnisses der Schulsozialarbeit ableiten, was wiederum Fachwissen voraussetzt.

Die Rolle von Schulsozialarbeitenden in der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule lässt sich aus den vorgängigen Erläuterungen ableiten: Dementsprechend ist der Auftrag im Allgemeinen sowie in Bezug auf den Kinderschutz mit damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten elementar für die Rolle. Diese wird ebenso von der Fallführung beeinflusst, wodurch neue oder andere

Zuständigkeiten und Aufgaben entstehen. Gewissermassen ergibt sich die Rolle aus strukturellen Rahmenbedingungen wie dem Hintergrundsystem von Schulsozialarbeitenden oder den gesetzlichen Grundlagen, welche das Handlungsfeld der Rolle eingrenzen, was wiederum dem Auftrag entspricht.

In der Fachliteratur (Drilling, 2001; Geissler, 2022; Iseli, 2022; Jenzer, 2022a; Jud, 2008) wird der Schulsozialarbeit die Rolle als schulinterne Fachperson für Kinderschutz zugesprochen. Das würde auf gewisse Kompetenzen hindeuten, wie beispielsweise die Koordination des Unterstützungsprozesses. Da aber die Fallführung nicht klar der Schulsozialarbeit zugeschrieben wird, sondern auch Lehrpersonen und Schulleitung die Fallführung übernehmen können, scheint hier eine Diskrepanz zwischen Rollenzuschreibung und der Umsetzung in der Praxis zu bestehen. Aus diesem Grund sollten Schulsozialarbeitende, sobald sie von Lehrpersonen oder Schulleitungen in einen potentiellen Kinderschutzfall einbezogen werden, auf eine Auftrags- und Fallführungsklärung bestehen. Dadurch werden die Rollen aller Beteiligten geklärt und das gemeinsame Ziel definiert, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Grundsätzlich sollten sich Schulsozialarbeitende ihrer Rolle als Fachperson für Kinderschutz bewusst sein und sich entsprechend weiterbilden, um dieser Rolle gerecht zu werden. Weiter haben sie sich und ihr Angebot im Schulhaus vorzustellen, damit alle schulinternen Fachpersonen wissen, wofür die Schulsozialarbeit zuständig ist. Insbesondere wäre hier von der Schulsozialarbeit das «ungute Bauchgefühl» zu betonen, welches Lehrpersonen aufgrund von auffälligen Beobachtungen bei Kindern immer wieder beschleichen kann. Gleichzeitig haben sich Schulsozialarbeitende von anderen Fachpersonen abzugrenzen. Die Schulsozialarbeit sollte bei kinderschutzrelevanten Fragen beratend und unterstützend zur Verfügung stehen. Jedoch obliegt die Verantwortung bei potentiellen Kinderschutzfällen der Schulleitung, welche zuletzt über eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu entscheiden hat. Wenn Unterstützungsprozesse nach dem Verständnis der Schulsozialarbeit misslingen, kann sie entsprechend darauf hinweisen, dennoch verfügt sie über keinerlei Kompetenzen korrigierend einzugreifen.

## 5.6 Fazit aus der Theorie und abgeleitete Erkenntnisse

Grundlage des Theorieteils bildet der aktuelle Forschungsstand sowie der Entwicklungsbedarf von «Fallorganisation». Dafür wurde der Kinderschutz im Kontext Schule in seinen Grundzügen erläutert, um darauf die Schulsozialarbeit als im System Schule genauer zu betrachten. Das führte zur Beschreibung der vier Faktoren der Fallorganisation sowie zur Rolle der Schulsozialarbeit in der Fallorganisation im Kontext Schule. Dabei konnte die Relevanz der Faktoren wie auch Widersprüche bei der Rolle herausgearbeitet werden. In der nachfolgenden Forschung wird dieses theoretische Konzept geprüft, und auf Differenzen in der Praxis untersucht.

## 6 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen der vorliegenden Arbeit behandelt. Als erstes werden die Auswahl und Begründung des Forschungsdesigns thematisiert und danach werden Gütekriterien der qualitativen Sozialforschung vorgestellt. Da die Forschung in zwei Phasen geteilt ist, folgt anschliessend die Darstellung der ersten Forschungsphase, der Aktenanalyse mit Datengrundlage, -erhebung und -auswertung. Die zweite Phase der Expert:inneninterviews bezieht sich auf die vorangegangene Aktenanalyse und wird deshalb anschliessend ebenfalls mit den Kategorien Datengrundlage, -erhebung und -auswertung beschrieben.

### 6.1 Forschungsdesign der vergleichenden Fallstudie

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine vergleichende Fallstudie mit zwei Forschungsphasen. Die Untersuchungsfrage legt eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Konzept der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen sowie der Rolle der Schulsozialarbeit nahe, weshalb das Forschungsdesign in der qualitativen Sozialforschung anzusiedeln ist. Diese verfolgt den Forschungsauftrag des Verstehens anstelle des Messens und setzt dies mit einem rekonstruierenden Zugang zum Gegenstand um (Helfferich, 2011, S. 21). Es handelt sich ausserdem um eine komparative Querschnittsstudie, wobei Ziel der einmaligen Erhebung eine aktuelle Bestandsaufnahme des Forschungsgegenstands ist (Stein, 2019, S. 132). Im Theorieteil wurde der Soll-Zustand von Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen sowie der Rolle von Schulsozialarbeitenden darin herausgearbeitet. Mit der nachfolgenden Untersuchung wird der Ist-Zustand in der Praxis erhoben. Das Interesse gilt dem Vergleich, ob Ist- und Soll-Zustand miteinander übereinstimmen oder ob Differenzen abgeleitet werden können.

Um dies zu erheben, wurde als Forschungsdesign eine vergleichende Fallstudie gewählt. Hering und Jungmann (2019) bezeichnen Fallstudien auch als Einzelfallanalysen. Es handelt sich um eine umfassende Forschungsstrategie, die primär in der qualitativen Sozialforschung verwendet wird und sich durch eine klar abgrenzbare Einheit, den Fall, auszeichnet. Das Ziel ist das tiefere Verständnis eines Falls, weshalb die ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsmethode die Fallkomplexität bestmöglich darstellen sollten (S. 619-620). Bei einer vergleichenden Fallstudie werden mehrere Fälle mit einem bestimmten Fokus eines Falls in seiner Ganzheit betrachtet, wie Flick (2019b, S. 179) hinzufügt.

Für eine Fallstudie werden keine Erhebungs- oder Auswertungsverfahren vorgegeben (Hering & Jungmann, 2019). Bei der Datenauswahl sind die Abgrenzung sowie das Erkenntnisinteresse von Bedeutung. Dokumente wie auch qualitative Interviews gelten als mögliche Erhebungsmethoden, um ein tieferes Verständnis eines Falls zu gewinnen (S. 619; 624). Um dem Erkenntnisinteresse der aktuellen Praxis in Bezug auf Fallorganisation und Rolle der Schulsozialarbeit gerecht zu werden, wurde die Untersuchung der vorliegenden Arbeit in zwei Phasen geteilt und für die Nachvollziehbarkeit in der nachfolgenden Abbildung 21 visualisiert.

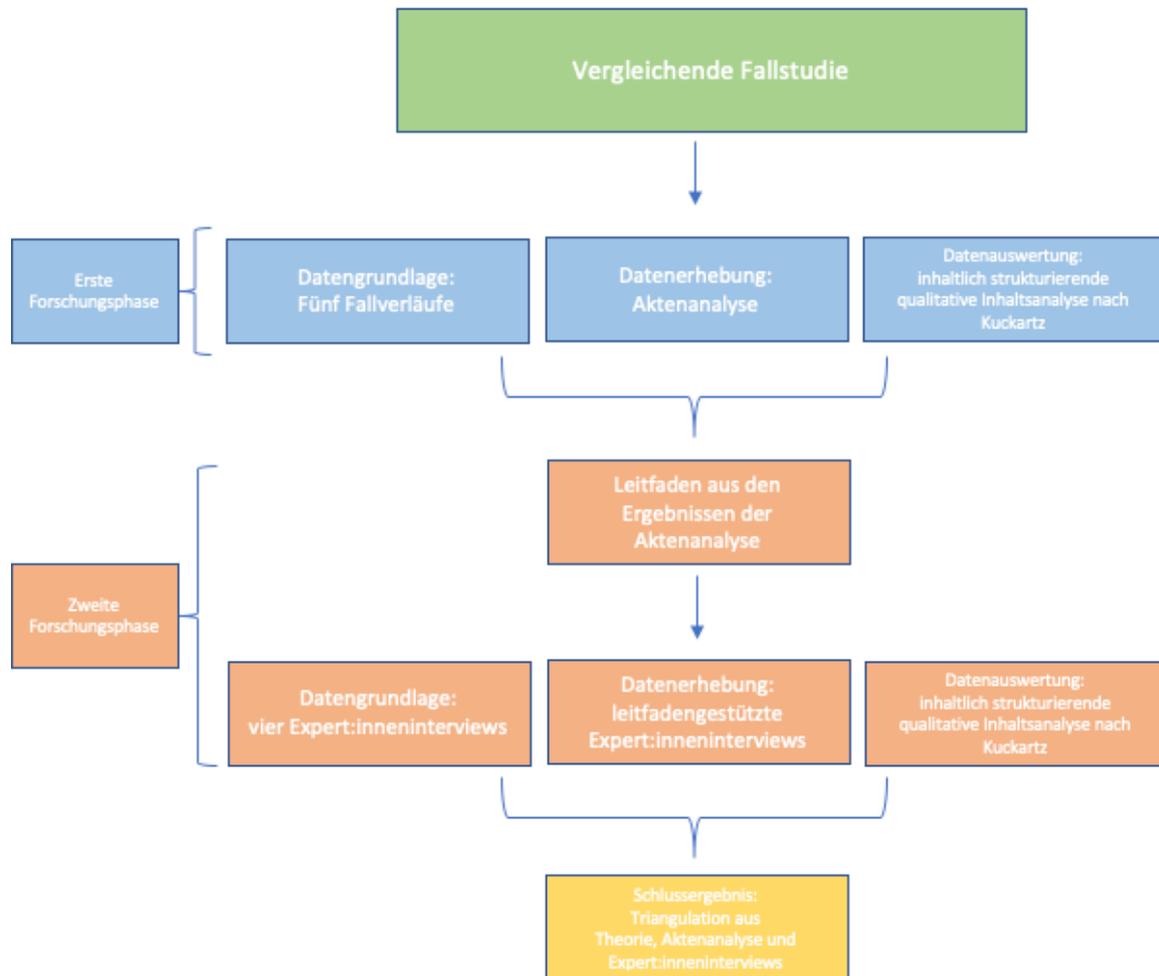


Abbildung 21: Darstellung des Forschungsdesigns (eigene Darstellung)

In der ersten Phase werden elektronische Falldokumentationen von Schulsozialarbeitenden auf Primarstufe im Rahmen einer Aktenanalyse erhoben und ausgewertet. Es handelt sich dabei um nicht-standardisierte Daten. In der Aktenanalyse geht es um die Analyse von natürlichen Daten (Salheiser, 2019, S. 1119). Salheiser (2019) beschreibt die Funktion von Akten als Auskunft über die Tätigkeit innerhalb der Verwaltung, welche über eine statistische Erfassung hinaus geht. Ziel sind Aussagen über das Handeln in der Verwaltung, die insbesondere für die Praxisforschung der Sozialen Arbeit interessant sind (S. 1119-1120). Mithilfe der Aktenanalyse kann erfasst werden, wie die Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen in der Realität funktioniert und welche Rolle die Schulsozialarbeit dabei einnimmt. Aus Sicht von Hering und Jungmann (2019) sollte für die Auswertung eine Methode verwendet werden, die sowohl zum Informationsträger als auch zum Erkenntnisinteresse passt. Sie schlagen dafür die qualitative Inhaltsanalyse vor (S. 625). In der vorliegenden Arbeit werden die Daten mit der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018, S. 97-121) ausgewertet (siehe Kapitel 6.1.4).

Mit der Aktenanalyse von Falldokumentationen der Schulsozialarbeit kann ein Einblick in die Praxis der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen sowie die Rolle der Schulsozialarbeit gewonnen werden. Um diese Annäherung mit der herausgearbeiteten Theorie in Kontext zu stellen, werden in der zweiten Phase leitfadengestützte Expert:inneninterviews erhoben. Expert:inneninterviews zeichnen sich durch die explizite

Auswahl der befragten Personen und deren Status aus (Helfferich, 2019). Expert:innen verfügen über eine besondere Art von Wissen und können dadurch als Ratgebende fungieren (S. 669-671). Ziel ist zum einen, die Ergebnisse aus der Aktenanalyse mit dem spezifischen Fach- und Erfahrungswissen der Expert:innen zu erweitern. Zum anderen sollen die Expert:innen die Ergebnisse aus der Aktenanalyse validieren und auf ihre Plausibilität prüfen (Flick, 2019a, S. 478). Dafür bilden Interviews mit vier Expert:innen die Datengrundlage. Die Ergebnisse aus der Aktenanalyse bilden die Basis für den Interviewleitfaden. Durch den Leitfaden werden die Interviews strukturiert und die Aussagen der Expert:innen können in der Analyse verglichen werden (Helfferich, 2019, S. 676). Die Analyse erfolgt wie bei der Aktenanalyse, mit der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018, S. 97-121).

Hering und Jungmann (2019) weisen bei der Fallinterpretation darauf hin, dass die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zentral ist. In der Dokumentation werden die Forschungsschritte und Überlegungen einzeln dargelegt (S. 626). In der vorliegenden Untersuchung beziehen sich die Ergebnisse jedoch auf den vorgängigen Theorieteil und werden somit theoriegeleitet verallgemeinert präsentiert. Die Ergebnisse beider Forschungsphasen werden im siebten Kapitel zusammengefasst und mit dem theoretischen Konzept in Verbindung gebracht. Damit soll ein differenziertes Bild von Ist- und Soll-Zustand vermittelt werden, um daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

#### 6.1.1 Einhaltung der Gütekriterien

Um die Datenlage, das Vorgehen sowie die Endergebnisse der vorliegenden Untersuchung auf die Orientierung an wissenschaftlichen Standards zu überprüfen, wird an dieser Stelle auf die Gütekriterien eingegangen. In der quantitativen Sozialforschung werden zur Qualitätssicherung die drei Gütekriterien Reliabilität, Validität und Objektivität verwendet (Flick, 2019a). Laut der vorherrschenden Meinung lassen sich diese drei Gütekriterien in der qualitativen Sozialforschung so nicht umsetzen. Demzufolge lassen sich aktuell keine allgemeingültigen Kriterien oder Standards für die qualitative Sozialforschung festlegen (S. 473-474; 485). Stattdessen werden zwei von Flick (2019a) empfohlene Punkte nachfolgend als Orientierung genommen. Der Autor schlägt die Begründung der Methodenwahl inklusiver Vorgehensweise sowie die Transparenz von Ziel- und Qualitätsansprüchen vor (S. 485). In Bezug auf die Interviewdurchführung betont Helfferich (2019) die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Standards und somit die Orientierung an Gütekriterien. Jedoch hält sie das Kriterium der Objektivität für wenig sinnvoll, da Subjektivität integrativer Bestandteil von Interviews sei. Deshalb gilt es, diese Subjektivität zu reflektieren. Dasselbe gilt für die Reliabilität. Diese sollte bereits bei der Interviewgestaltung, genauso wie bei der Interviewauswertung, einbezogen werden, anstatt die Datenerhebung zu entkontextualisieren. Die Validität lässt sich mit dem Prinzip der Offenheit abdecken, wie die Autorin schlussfolgert (S. 683-684). Die empfohlenen Kriterien und deren Umsetzung in dieser Arbeit werden nachfolgend kurz dargestellt.

*Die Methodenwahl sowie die konkrete Vorgehensweise darstellen (Flick, 2019a, S. 485):*

Im vorliegenden Kapitel wird eingangs das Forschungsdesign in Kürze dargestellt und in den nachfolgenden Unterkapiteln das methodische Vorgehen näher vorgestellt. Indem die Untersuchung mit methodischen Überlegungen und Vorgehen dargelegt wird, soll für Lesende die Nachvollziehbarkeit und dadurch Transparenz geschaffen werden (Flick, 2019a, S. 483). Somit ist das Gütekriterium gegeben.

*Ziel- und Qualitätsansprüche transparent machen, um den Lesenden einen Überblick von Anspruch und Wirklichkeit zu bieten (Flick, 2019a, S. 485):*

Wie im oberen Kriterium beschrieben wurde, sind die Nachvollziehbarkeit und Transparenz wichtige Standards in der Forschung. Mithilfe einer Forschungsdokumentation können Methodenauswahl und Entscheide im Forschungsprozess festgehalten werden, womit die Methodik auditierbar wird (Flick, 2019a). Die Verwendung einer Software wie MAXQDA unterstützt die Auditierbarkeit, indem der gesamte Prozess automatisch dokumentiert wird (S. 483). Kuckartz und Rädiker (2018) schliessen sich dieser Meinung an, sie beschreiben Standards in der qualitativen Forschung mit Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit und Auditierbarkeit. Dies lässt sich mit einer umfassenden Dokumentation des Forschungsprozesses umsetzen (S. 305). Zur Dokumentation gehören die verwendeten Transkriptionsregeln, das Transkript selbst, Interviewleitfaden, Zeitangaben zum Interview sowie das Kategoriensystem mit Beispielen (Kuckartz, 2018, S. 222). Die Ziel- und Qualitätsansprüche werden transparent dargelegt, womit auch dieses Gütekriterium erfüllt ist.

*Prinzip der Offenheit bei Interviews (Helfferrich, 2019, S. 683):*

Vor den Interviews wurde eine möglichst neutrale Haltung eingenommen, um den Expert:innen grösstmögliche Sprechfreiheit zu ermöglichen. Diese wurden an ihrem Arbeitsplatz getroffen, um ihre Rolle als Expert:in zu unterstreichen und das Interviewsetting auf ihre Berufswelt einzugrenzen. Alle Expert:innen haben eine Einverständniserklärung unterschrieben. Die Transkripte der Interviews dienten als Auswertungsgrundlage, auf welche im Analyseprozess immer wieder zurückgegriffen wurde. Trotz aller Vorbereitungen besteht die Möglichkeit von persönlichen Interessenfragen bei den Interviewdurchführungen oder subjektiver Interpretationen der Expert:innenaussagen. Doch um letzteres zu verhindern, wurden alle Aussagen, welche in der vorliegenden Arbeit werden, von den Expert:innen selbst geprüft.

### 6.1.2 Datengrundlage der Aktenanalyse

Nachfolgend wird die Auswahl der Datengrundlage der Aktenanalyse, was in der vorliegenden Untersuchung elektronische Falldokumentationen von Schulsozialarbeitenden sind, beschrieben und begründet.

Bei einer vergleichenden Fallstudie stellen Fälle die Datengrundlage dar (Helfferrich, 2019). Bei der Fallauswahl handelt es sich grundsätzlich um eine geringe Anzahl Fälle, die bewusst in Bezug auf das Erkenntnisinteresse ausgesucht werden (S. 619; 621). Demzufolge können Fälle auch als «Konfigurationen der für die Untersuchung wichtige Eigenschaften verstanden» (Siewert & Wagemann, 2020, S. 151) werden. In der fallorientierten Forschung werden Fälle theoriegeleitet ausgewählt, die eine besondere inhaltliche Bedeutung aufweisen. Die gezielte Auswahl von Fällen ist in der fallorientierten Forschung akzeptiert,

um diese auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu untersuchen. Dabei ist die begrenzte Aussagekraft solcher Designs zu beachten (ebd., S. 151-152). In der vorliegenden Arbeit wurden fünf elektronische Falldokumentationen von Schulsozialarbeitenden auf Primarstufe als Datengrundlage festgelegt. Es handelt sich um Sekundärdaten, deren Erwerb aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Herausforderung sein kann (Akremi, 2019, S. 318–319), wie es auch in der vorliegenden Arbeit der Fall war. Das Datenmaterial wurde von einer Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft gemäss dem abgeschlossenen Verpflichtungsvertrag zur Verfügung gestellt, welche anonym bleiben möchte, um den Datenschutz der Falldaten zu gewährleisten. Die Fallverläufe in Form der Falldokumentation enthalten Tätigkeiten der Schulsozialarbeitenden wie auch Informationen von anderen Fachpersonen, welche die Schulsozialarbeitenden elektronisch im Fall dokumentiert haben.

In den Qualitätsrichtlinien des Berufsverbandes AvenirSocial und des Schulsozialarbeitsverbands (2010, S. 7-9) wird Schulsozialarbeitenden eine einfach gehaltene Falldokumentationsführung empfohlen, um die Strukturqualität zu gewährleisten. Die interne Falldokumentation soll die Arbeit von Schulsozialarbeitenden plan- und steuerbar machen (AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband, 2013). Anhand der Falldokumentation kann diese Arbeit in der Praxis evaluiert werden, wodurch die Arbeitsqualität gesichert wird (S. 1-3). Die Schulsozialarbeit der Stadt Bern geht noch weiter und betont in einem Merkblatt zur Aktennotiz die Relevanz von Aktenführung bei einer potentiellen Kindeswohlgefährdung (Schulsozialarbeit Stadt Bern, persönliche Kommunikation, 16. Mai 2022). Aufgrund dieser Empfehlungen ist davon auszugehen, dass Schulsozialarbeitende in der Praxis die Verläufe ihrer zu bearbeitenden Fälle in einer einheitlichen Form dokumentieren. Dadurch wird die Arbeit von Schulsozialarbeitenden für Dritte ersichtlich und es wird eine Fallrekonstruktion ermöglicht.

Das Ziel der Fallauswahl war eine Datengrundlage von inhaltlich ähnlichen Fällen (Hering & Jungmann, 2019, S. 622) die vergleichend analysiert werden können, um Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Fallorganisation sowie der Rolle der Schulsozialarbeit herauszuarbeiten. Für die Ähnlichkeit der Fälle wurden dafür im Voraus Kriterien definiert (Flick, 2019b, S. 155), nach denen je zwei Exemplare ausgesucht worden wären, die als «gelungen» und als «mislungen» beurteilt werden können. Aufgrund der geringen Datenlage musste dies dahingehend angepasst werden, dass auf eine Vollerhebung der Fälle innerhalb der ausgewählten Gemeinde ausgewichen wurde, welche kindesschutzrelevante Themen und allenfalls eine Gefährdungsmeldung aufwiesen.

In der anonymen Gemeinde werden die Falldokumentationen der Schulsozialarbeitenden in einem Fallfassungssystem erhoben, weshalb alle Fälle dieselbe Struktur in Bezug auf Kontaktdaten, -ort und -form aufweisen. Dazu informieren die Falldokumentationen über die Kontaktthemen und die kontaktierten Personen. Nebst den Kontaktdaten können die Schulsozialarbeitenden persönliche Bemerkungen und Überlegungen hinterlegen, welche separat erfasst werden. Um die ähnliche Fallauswahl umzusetzen, wurden für die Grundgesamtheit folgende Kriterien definiert:

- Die Schulsozialarbeit war im Fall in einer Form involviert.
- Der Fall umfasst ein Kind, dessen Fallverlauf kindesschutzrelevante Themen, beziehungsweise eine potentielle Kindeswohlgefährdung, aufweist.
- Das Kind war zum Zeitpunkt der Fallbearbeitung durch die Schulsozialarbeit im Primarschulalter.

Die Datengrundlage der vorliegenden Untersuchung setzt sich nun folgendermassen zusammen:

- Vier der Fälle wurden von derselben Fachperson der Schulsozialarbeit geführt, der fünfte Fall von einer weiteren Fachperson der Schulsozialarbeit.
- In vier Fällen wurden zwei Geschwisterpaare analysiert, wobei je ein Geschwisterkind einen Fall darstellt.
- Die Kinder besuchten zum Zeitpunkt der Untersuchung den Kindergarten, die 1. Klasse, die 4. Klasse und die 6. Klasse.
- In allen Fällen zeigten die Eltern Überforderung bei der Kindererziehung.
- In vier Fällen waren die Eltern getrennt.
- Die Kontaktgründe zwischen den Kindern und den Schulsozialarbeitenden waren vielfältig.
- Die potentiellen Kindeswohlgefährdungen liessen sich aufgrund verschiedener Hinweise vermuten, dazu zählen beispielsweise häusliche Gewalt zwischen den Eltern oder selbstverletzendes Verhalten des Kindes.
- In allen Fällen war die KESB involviert, jedoch gab es nicht in allen Fällen eine Gefährdungsmeldung.

Genauere Fallbeschreibungen folgen im Kapitel der Datenauswertung (siehe 6.1.4). Im nachfolgenden Text wird von den Fallverläufen gesprochen, welche in der Aktenanalyse ausgewertet wurden. Diese Fallverläufe wurden aus den Falldokumentationen der Schulsozialarbeitenden entnommen.

### 6.1.3 Datenerhebung der Aktenanalyse

Im Folgenden wird erläutert wie die Falldokumentationen als Datengrundlage erhoben und verarbeitet wurden.

Die Datenerhebung entfällt hinsichtlich Auswahl von Erhebungseinheiten, da es sich einerseits um Sekundärdaten handelt und andererseits eine Vollerhebung durchgeführt wurde. Dies aufgrund der geringen Anzahl von Falldokumentationen der Schulsozialarbeit, welche die Grundkriterien erfüllten. Als erstes wurden alle Notizen der fünf ausgewählten Fälle aus dem Fallerfassungsprogramm der Schulsozialarbeit zu je einem Dokument zusammengefasst. Somit wurden die Fallverläufe generiert. Nachfolgend wurden alle Namen von Menschen und Fachstellen sowie Ortsangaben anonymisiert und eine Liste mit den anonymisierten Angaben erstellt, wie es Kuckartz und Rädiker (2018, S. 26) bei sensitiven Daten als Vorbereitung von Forschungsdaten empfehlen. Im Anschluss wurde das Datenmaterial aufbereitet und in die Software MAXQDA für die Analyse eingespeist. Bei der elektronischen Datenverarbeitung dienten die Vertragsvorgaben der Gemeinde als Orientierung. Im MAXQDA wurde mit Orientierung an Kuckartz und Rädiker (2018, S. 24-26) durch die Identifikation anhand einer vorgegebenen Nummer eine zusätzliche Ebene der Anonymisierung eingebaut.

#### 6.1.4 Datenauswertung der Aktenanalyse

Im folgenden Kapitel wird der Datenauswertungsprozess der Aktenanalyse sowie die qualitative Inhaltsanalyse als ausgewählte Methode beschrieben und begründet.

Das allgemeine Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist die wissenschaftliche Auswertung von Texten (Kuckartz, 2018). Die Textauswertung setzt ein Textverständnis voraus. Dafür sind Vorwissen und Kontextualisierungswissen notwendig. Die Auswertungsmethode charakterisiert sich durch ein systematisches Vorgehen bei der Kategorienbildung innerhalb der Analyse, wobei das gesamte Datenmaterial bearbeitet wird und Gütekriterien als Leitfaden dienen. Innerhalb der qualitativen Inhaltsanalyse bestehen verschiedene Methoden und Techniken (S. 16; 26; 48). Für die Datenauswertung der vorliegenden Arbeit wurde die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018, S. 97-121) gewählt. Diese eignet sich insbesondere für Beschreibungen von Datenmaterial sowie für leitfadenorientierte Interviews. Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse geht einer deduktiv-induktiven Kategorienbildung nach. Dementsprechend werden bereits vor dem Codieren deduktiv, auch A-priori-Kategorienbildung genannt, Kategorien erstellt und im zweiten Schritt zusätzlich induktiv Kategorien am Material gebildet (ebd., S. 95; 98; 141).

Bei der induktiven Kategorienbildung gibt es verschiedene Ansätze. Der in der Literatur (Baur & Blasius, 2019; Bortz & Döring, 2002; Diekmann, 2007; Flick, 2019a) meist für die qualitative Inhaltsanalyse aufgeführte Autor ist wohl Mayring. Kuckartz (2018) kritisiert dessen Ansatz einerseits als zu aufwändig und andererseits als zu verallgemeinernd durch den Schritt der Paraphrasierung und Zusammenfassung. Daneben besteht die Kategorienbildung nach der Grounded Theory, wie Kuckartz (2018) weiter ausführt. Diese hat das Ziel einer neuen Theorieentwicklung, womit sie sich weniger für deskriptive Analysen eignet (S. 76-82).

Da die vorliegende Untersuchung nicht den Anspruch hat, eine neue Theorie zu bilden, sondern den Ist-Zustand in der Praxis erheben will, wird von der Grounded Theory abgesehen. Auch auf die Kategorienbildung nach Mayring wird verzichtet und stattdessen Kuckartz (2018) zugezogen, da dieser lediglich eine Guideline bei der Kategorienbildung am Material proklamiert, welche zirkulär in sechs Schritten durchlaufen werden kann (S. 83-86), siehe Abbildung 22. Diese Guideline scheint ein guter Mittelweg zwischen der eher starren Vorgehensweise von Mayring und der offenen und interpretierenden Methode der Grounded Theory zu sein.



Abbildung 22: Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse (Kuckartz, 2018, S. 100)

Das Ablaufschema von Kuckartz (2018) dient als Orientierung bei der Datenauswertung (Abbildung 22). In der ersten Phase wurden die fünf Fallverläufe der Reihe nach vorbereitet, relevante Informationen markiert und Fallzusammenfassungen erstellt. In der anschließenden Phase wurden auf Basis der Forschungsfrage Hauptkategorien gebildet. Somit wurden die vier Faktoren der Fallorganisation, wie auch die Rolle der Schulsozialarbeit, als Hauptkategorien definiert. Diese werden meist aus der Forschungsfrage abgeleitet und sind bereits bei der Datenerhebung von Bedeutung, wie Kuckartz (2018, S. 101) anmerkt. Dementsprechend wurden die Fälle in der vorliegenden Untersuchung nach fünf deduktiv festgelegten Analysekatoren miteinander verglichen.

Die deduktive Kategorienbildung der Aktenanalyse wurde in einem Kategorienhandbuch festgehalten, welches im Anschluss ins MAXQDA übertragen wurde. Dieses Handbuch dient zur Dokumentation der Untersuchung sowie als Codierleitfaden im Auswertungsprozess (Kuckartz, 2018, S. 40). Die Tabelle 2 visualisiert das Vorgehen der deduktiven Kategorienbildung. Das ganze Kategorienhandbuch der Aktenanalyse ist dem Anhang (siehe 11.1) zu entnehmen.

Subkategorien zu «Interdisziplinäre Kooperation»	Definition
Deduktive Subkategorien	
Austauschform	Die Austauschform wird unterteilt in telefonisch, schriftlich oder persönlich.
Austauschhäufigkeit	Es wird gezählt, wie häufig die Fachpersonen miteinander in Kontakt treten.
Reflexion der gemeinsamen Arbeit	Im Dokument wird ersichtlich, dass Fachpersonen die Fallarbeit gemeinsam reflektieren.
Kommunikationsstil zwischen den Beteiligten	Spannungen oder Konflikte zwischen der Fachpersonen sind als solches dokumentiert oder aus den Einträgen lassen sich solche vermuten.
Kenntnis vom Angebot der SSA	Schulinterne Fachpersonen sind über das Angebot der Schulsozialarbeit informiert und nehmen dieses in Anspruch.
Fachberatung durch externe Fachstelle	Die Schulsozialarbeit oder schulinterne Fachpersonen lassen sich bei einer externen Fachstelle beraten, wie im Dokument erkennbar ist.
Mehraugenprinzip	Bei kindesschutzrelevanten Themen wird die Einschätzung des Kindeswohls mit mindestens einer anderen Fachperson besprochen und aufgrund dessen das weitere Vorgehen im Fall abgeleitet.
Austausch LP/SSA	Zwischen Lehrperson und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/SSA	Zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/LP/SSA	Zwischen Schulleitung, Lehrperson und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/LP	Zwischen Schulleitung und Lehrperson finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit schulexterner Fachperson	Zwischen schulinternen und -externen Fachpersonen finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Triageempfehlung an Fachstelle	Die Schulsozialarbeit empfiehlt schulexterne Fachstelle gegenüber Kind, Eltern, Lehrperson, Schulleitung.

*Tabelle 2: Deduktive Kategorienbildung interdisziplinäre Kooperation für die Aktenanalyse (eigene Darstellung)*

Nachdem das Datenmaterial aller Fallverläufe im MAXQDA mit den deduktiven Kategorien versehen wurde, folgte als die vierte Phase der Kategorienbildung am Material. Um die A-Priori-Kategorien zu differenzieren, wurden dem Datenmaterial angepasste Subkategorien im Kategorienhandbuch sowie in MAXQDA hinzugefügt. Der Auswertungsprozess wurde bei allen Fallverläufen wiederholt, um das Codesystem zu verfeinern und zu vereinheitlichen. Gewisse Kategorien wurden nicht mit induktiven Kategorien ergänzt, wie «Fallführung» oder «strukturelle Rahmenbedingungen». Die Kategorie «Interdisziplinäre Kooperation» hingegen wurde sehr stark verändert, indem die im Datenmaterial genannten Fachpersonen oder -stellen sowie die jeweilige Kommunikationsform hinzugefügt wurden. Der Vergleich zwischen der deduktiven Kategorienbildung und der Induktiven wird aus den Tabellen 2 und 3 sichtbar.

Subkategorien zu «Interdisziplinäre Kooperation»	Definition
Induktive Subkategorien	
Austausch SSP/SSA	Zwischen Schulsozialpädagogik und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch von mehreren schulinternen Akteur:innen	Zwischen mehreren schulinternen Fachpersonen findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit der KESB	Zwischen der KESB und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit dem SPD	Zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit dem Sozialdienst	Zwischen dem Sozialdienst und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit der KJP	Zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Kinderärzt:in	Zwischen einer Kinderärztin:einem Kinderarzt und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Psychotherapeut:in	Zwischen einer Psychotherapeutin:einem Psychotherapeuten und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit sozialpädagogischer Familienbegleitung	Zwischen der sozialpädagogischen Familienbegleitung und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit SSA Sekundarstufe	Zwischen der Schulsozialarbeit Sekundarstufe und Schulsozialarbeit Primarstufe findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Tagesstruktur	Zwischen der Tagesstruktur und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Datenschutz	Im Dokument wird die Begriffe «Datenschutz», «Schweigepflicht» oder «Schweigepflichtsentbindung» verwendet oder es ist eine Orientierung zu vermuten.

Tabelle 3: Induktive Kategorienbildung interdisziplinäre Kooperation für die Aktenanalyse (eigene Darstellung)

Im Verlauf des Auswertungsprozesses wurden Subkategorien stellenweise neuen Hauptkategorien zugeordnet, da die ursprüngliche Einordnung nicht mehr passend schien. Nebst dem Kodieren wurden wichtige Informationen, Auffälligkeiten oder subjektive Überlegungen in Memos festgehalten. Am Schluss wurden die fünf Fallverläufe pro Hauptkategorie nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zusammengefasst. Diese Zusammenfassung bildet die Ergebnisse der ersten Forschungsphase der Aktenanalyse ab und wird im Kapitel 7.1 zusammen mit den Fallbeschrieben präsentiert. Somit wurde die Grundlage für die nachfolgenden Expert:inneninterviews geschaffen.

#### 6.1.5 Datengrundlage der Expert:inneninterviews

In diesem Kapitel wird die Datengrundlage der Expert:inneninterviews und deren Auswahl ausgeführt.

Bei der Auswahl der Expert:innen für die Interviews ging es darum, Expertise im Bereich Kinderschutz und Schulsozialarbeit unter dem Gesichtspunkt der qualitativen Repräsentation zu erreichen. Das Forschungsinteresse bezieht sich auf die Funktion als Repräsentant:in für Sicht- und Handlungsweisen einer bestimmten Personengruppe (Kruse, 2015, S. 166). Das Sampling, also die Vorgehensweise der fallbezogenen Datengenerierung, wirkt sich auf die Aussagekraft der Datenauswertung aus (Kruse, 2015). Dabei sind die Erkenntnisziele zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur quantitativen Forschung ist nicht die

statistische Repräsentativität, sondern qualitative Repräsentation das Ziel (S. 238; 241). Anders als bei der Aktenanalyse, bilden hier die Interviews mit vier Expert:innen die Datengrundlage. Deren Auswahl wurde vordefiniert mit dem Interesse, dass die Ergebnisse aus den Interviews Aufschluss über den Forschungsgegenstand geben sollen (Flick, 2019b, S. 155).

Das Sampling erfolgte nach der Quotenstichprobe auf Grundlage von theoretisch definierten Merkmalen (Akremi, 2019, S. 321). Ziel des Samplings waren maximal unterschiedliche Fälle (Hering & Jungmann, 2019, S. 622), um möglichst viele verschiedene Perspektiven auf die Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule sowie der Rolle von Schulsozialarbeitenden darin zu erhalten. Die Expert:innen wurden dahingehend ausgewählt, folgende Kriterien so gut wie möglich zu erreichen:

- Samplinggrösse ist auf vier Expert:innen festgelegt.
- Die Fachperson verfügt über Expertise im Bereich Kinderschutz und/oder Schulsozialarbeit.
- Es werden Fachpersonen verschiedener Tätigkeitsbereiche (Praxis, Forschung, Politik und Lobbyarbeit) einbezogen.
- Die Tätigkeitsbereiche der Expert:innen sind ausgewogen.
- Die Geschlechter der Expert:innen sind ausgewogen.
- Die Fachpersonen weisen einen Bezug zum Untersuchungskanton Basel-Landschaft auf.
- Die Fachpersonen können einen Bezug zu politischen Strukturen von Kinderschutz in der Schweiz und/oder Basel-Landschaft herstellen.
- Die Fachpersonen können einen Bezug zu politischen Strukturen von Schulsozialarbeit in der Schweiz und/oder Basel-Landschaft herstellen.

Die ausgewählten Expert:innen der vorliegenden Untersuchung weisen folgende Merkmale auf und werden mit ihrem Profil im Kapitel 7.2 mit näher vorgestellt.

- Bei den Expert:innen handelt es sich um zwei Frauen und zwei Männer.
- Eine Expertin arbeitet bei Kinderschutz Schweiz, einer nationalen Stiftung, die sich mit verschiedenen Tätigkeiten für die Umsetzung von Kinderrechten einsetzt. Die Expertin kann durch ihre Funktion sowie ihre frühere Tätigkeit als abklärende Fachperson im Kinderschutz Aussagen zur Praxis bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen in der Westschweiz sowie zum Forschungsstand von Kinderschutz und dessen politischen Relevanz machen.
- Eine Expertin ist als Dozentin an einer Schweizer Fachhochschule für Soziale Arbeit im Bereich Lehre und Forschung tätig. Zuvor arbeitete sie in einem polyvalenten Sozialdienst. Deshalb ist es ihr möglich, sich zum aktuellen Forschungsstand von Kinderschutz in der Schule wie auch Schulsozialarbeit und der Praxis derselben Themen zu äussern.
- Die beiden Experten arbeiten als Schulsozialarbeiter oder haben in dieser Funktion gearbeitet. Beide haben eine Leitungsfunktion und vertreten einerseits die Schulsozialarbeit in Basel-Landschaft und andererseits die Schulsozialarbeit in Basel-Stadt. Die Experten verfügen über praktisches Wissen in der Schulsozialarbeit und Umgang mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen sowie über kantonale Strukturen von Kinderschutz in der Schule und Schulsozialarbeit.

### 6.1.6 Datenerhebung der Expert:inneninterviews

Im folgenden Text wird auf die leitfadengestützten Expert:inneninterviews als Erhebungsmethode eingegangen und dargelegt, wie dabei vorgegangen wurde.

Die Expert:inneninterviews sind als besondere Anwendungsform von Leitfadeninterviews zu betrachten, wie Meuser und Nagel (2002, zitiert nach Flick, 2019b, S. 214) erklären. Da Expert:innen aufgrund ihrer Funktion nach spezifischen Themen befragt werden, ergeben sich daraus weniger breite Informationen als bei anderen Interviewformen (Flick, 2019b). Bei Expert:innen ist von begrenzten Zeitressourcen auszugehen, weshalb die Interviews mehrheitlich leitfadengestützt durchgeführt werden um wenig konzentrierte Gespräche zu vermeiden (S. 214-215). Helfferich (2019) ermahnt zu Offenheit, wenngleich der Leitfaden ein Interview gliedert. Dazu sollte eine zu grosse Fragemenge, als auch die Erwartung, bereits bestehendes Wissen bestätigt zu bekommen, vermieden werden. Jedoch kann das Forschungsinteresse auch als Legitimation dienen, die Offenheit der Interviewten zu beschneiden. Ausserdem sollten die Interviewten bereits im Vorfeld über den Forschungszweck informiert werden, wie es die Forschungsethik verlangt (S. 672-673). Wenn das Forschungsinteresse eines Interviews «auf konkrete, offene erhobene Informationen ausgerichtet ist» (Helfferich, 2019, S. 674), ist eine stärkere Strukturierung dessen umso legitimer. Die Expert:inneninterviews sind als Primärdaten zu verstehen (Akremi, 2019, S. 318).

Um die Expert:inneninterviews zu strukturieren und deren Aussagen bei der Analyse vergleichen zu können, empfiehlt (Helfferich, 2019) einen Leitfaden. Wenn ein Leitfaden zu stark strukturiert wird, besteht die Gefahr einer Hinlenkung zu bestimmten Antworten. Das wiederum bedeutet eine geringere Wahrscheinlichkeit von Äusserungen, die nicht in die vorgegebene Fragerichtung gehen. Andererseits besteht der Vorteil einer stärkeren Strukturierung in interessanten und gewichtigen Aussagen, da der Leitfaden die relevanten Themen vorgibt. Wenn in allen Interviews ähnliche Fragen gestellt werden, erhöht das die Vergleichbarkeit bei der Auswertung und es können verallgemeinernde Ergebnisse geäussert werden (S. 675-676). Aus diesem Grund wurde der Leitfaden des vorliegenden Werks stark strukturiert. Bei dessen Entwicklung dienten der Buchbeitrag von Helfferich (2019, S. 676-678) sowie ihr Leitfadenbeispiel in Abbildung 23 als Orientierung. Als Grundlage dienten die Ergebnisse aus der Aktenanalyse (siehe 7.1) sowie der Theorieteil der vorliegenden Arbeit bei der Erstellung.

<b>Leitfrage/Stimulus/ Erzählaufforderung</b>	<b>Inhaltliche Aspekte Stichworte – nur erfragen, wenn nicht von allein thematisiert</b>	<b>(Nach-)Fragen mit obligatorischer Formulierung</b>
Erzählaufforderung		
Erzählaufforderung		
Erzählaufforderung		
Bilanzierungsfragen		
Einstellungsfragen		
Abschlussfrage: Fehlt etwas?		
Nach dem Interview: Ergänzender Fragebogen für Faktenfragen		

Abbildung 23: Schema eines Leitfadens (Helfferich, 2019, S. 678)

Der Leitfaden wurde in insgesamt fünf Themenblöcke unterteilt, entlang der fünf Analysekatoren (strukturelle Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung, interdisziplinäre Kooperation, Rolle der Schulsozialarbeit). Insgesamt gab es zehn Erzählaufforderungen und dreizehn Nachfragen. Im ersten Themenblock der strukturellen Rahmenbedingungen wurden die Expert:innen zu ihrer Meinung zu fehlender Orientierung an Leitfäden und Einschätzungshilfen für Mitarbeitende hinsichtlich potentieller Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule gefragt. Grundlage dafür bildeten die Ergebnisse der Aktenanalyse, welche Hinweise auf diese fehlende Orientierung an Hilfsmitteln gaben. Im Leitfaden wurde die Frage nach bekannten Kooperationsvereinbarungen eingefügt. Der zweite Themenblock widmete sich der Auftragsklärung. Hier wurden die Expert:innen gebeten, ihre Einschätzung zu fehlenden Auftragsklärungen und eskalierenden Falldynamiken zu geben. Im dritten Themenblock der Fallführung wurde nach der Einschätzung von fehlender Fallführung gefragt. Dies begründete sich in Hinweisen aus der Aktenanalyse auf deren ausbleibenden Klärung. Die interdisziplinäre Kooperation wurde im vierten Themenblock erfragt. Dabei wurde einerseits als Ergebnis aus der Aktenanalyse die intensive Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und KESB sowie andererseits der Kommunikationsstil zwischen den Fachpersonen angesprochen. Im fünften Themenblock wurden die Expert:innen nach ihrer Meinung gefragt, welche Rolle die Schulsozialarbeit aus ihrer Sicht einnehmen sollte. Die Abschlussfrage sollte den Interviewpartner:innen ermöglichen, noch offene und wichtige Themen anzusprechen. Im Anhang (siehe 11.4) ist der gesamte Leitfaden einsehbar.

Helfferich (2019, S. 682) empfiehlt, einen Pretest durchzuführen, um die Beantwortbarkeit des Fragekatalogs im Vorfeld zu prüfen, was wiederum die zielgerichtete Gestaltung und Durchführung des eigentlichen Expert:inneninterviews garantiert. Der Pretest wurde mit einer Leitungsperson der Schulsozialarbeit auf Primarstufe einer grösseren Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt. Dieser Pretest ergab zentrale Hinweise in Bezug auf die Formulierungen der Fragestellungen sowie deren Reihenfolge, welche dadurch angepasst werden konnten. Im Pretest, wie auch in den Interviews mit den Expert:innen, wurden alle Interviewten über den Forschungszweck sowie die Weiterverarbeitung und Verwendung der Daten informiert (siehe Anhang 11.3).

In den Interviews diente der Leitfaden als roter Faden und Orientierung für beide Interviewpartner:innen. Die Expert:innen erhielten den Leitfaden bereits im Voraus, um sich bei Bedarf vorzubereiten. Während der Interviews wurden auch nicht vorgegebene (Nach)Fragen gestellt, insofern dies passend erschien, um möglichst aussagekräftiges Material zu generieren. Aus diesem Grund können die Expert:inneninterviews als semi-strukturiert bezeichnet werden (Mey & Mruck, 2011, S. 259). Die geführten Interviews dauerten alle ungefähr eine Stunde und wurden mit einem Aufnahmegerät aufgenommen, worauf die wörtliche Transkription des Gesprächs mit der Software MAXQDA folgte. Für die Transkription wurden Transkriptionsregeln von Johner Kobi (o. J.) als Orientierung verwendet (siehe Anhang 11.5). Die Transkripte stellten die Basis für den Auswertungsprozess dar und wurden dafür ins MAXQDA eingespeist.

### 6.1.7 Datenauswertung der Expert:inneninterviews

Anschliessend wird der Datenauswertungsprozess der Expert:inneninterviews beschrieben und begründet.

Kuckartz (2018, S. 98) bezeichnet die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse als geeignete Auswertungsmethode für leitfadengestützte Interviews. Die Methode sowie deren Begründung wurden bereits im Rahmen der Aktenanalyse (siehe 6.1.4) näher erläutert. Wie in der ersten Forschungsphase, diente auch hier der zirkuläre Prozess (siehe Abbildung 22) von Kuckartz (2018, S. 83–86) als Orientierung bei der Auswertung. Wie in der Aktenanalyse wurden auch hier die Transkripte vorbereitet, indem wichtige Informationen gekennzeichnet wurden und im Anschluss die Kategorienbildung vorgenommen wurde. Dabei wurde das deduktiv erarbeitete Kategoriengerüst, das aus fünf Analysekategorien (strukturelle Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung, interdisziplinäre Kooperation, Rolle der Schulsozialarbeit) besteht, als solches. Ziel dieses gleichen Codesystems ist, eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus Aktenanalyse und Expert:inneninterviews herzustellen. Im Anschluss folgte die induktive Kategorienbildung am Material, indem neue Subkategorien hinzugefügt wurden. Das Prozedere wurde bei allen Transkripten wiederholt, um das Codesystem zu vereinheitlichen. Im Vergleich zur Aktenanalyse wurden gewisse Kategorien kaum induktiv ergänzt wie «Interdisziplinäre Kooperation», «Auftragsklärung» und «Fallführung». Bei «Rolle der Schulsozialarbeit» und insbesondere «strukturelle Rahmenbedingungen» hingegen wurden die Hauptkategorien stark erweitert. Das deutet auf einen verstärkten Fokus auf diese beiden Themen in den Expert:inneninterviews hin, da «strukturelle Rahmenbedingungen» nach der Aktenanalyse induktiv gar nicht ergänzt wurden, und «Rolle der Schulsozialarbeit» kaum. Der Vergleich des Oberthemas «strukturellen Rahmenbedingungen» zwischen dem deduktiven Kategoriensystem und dem Deduktiv-Induktiven nach der Analyse der Expert:inneninterviews wird in den Tabellen 4 und 5 aufgezeigt. Das ganze Kategorienhandbuch der Expert:inneninterviews ist dem Anhang (siehe 11.2) zu entnehmen.

Subkategorien zu «Strukturelle Rahmenbedingungen»	Definition
Deduktive Subkategorien	
Orientierung an gesetzlichen Grundlagen	Eine Aussage gibt Auskunft über gesetzliche Grundlage.
Anstellungsträger:in ist relevant	Die Schule und/oder die Gemeinde im Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit werden im Interview genannt.
Hintergrundsystem ist relevant	Die Schule und/oder die Kinder- und Jugendhilfe werden im Interview genannt.
Orientierung an Leitfaden/ Ablauf zum Vorgehen	Im Interview wird über die Verwendung eines Leitfadens oder Ablaufs in Bezug auf das Vorgehen gesprochen.
Orientierung am Kindeswohl/ Schutzauftrag	Im Interview wird über das Kindeswohl/den Schutzauftrag oder die Orientierung daran gesprochen.
Falldokumentation	Im Interview wird der Begriff «Falldokumentation» erwähnt.

Tabelle 4: Deduktive Kategorienbildung strukturelle Rahmenbedingungen für die Interviews (eigene Darstellung)

Subkategorien zu «Strukturelle Rahmenbedingungen»	Definition
Induktive Subkategorien	
Entwicklungsbedarf bei strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird vom Entwicklungsbedarf von strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder dieser Bedarf wird angedeutet.
Gemeinsame Erarbeitung von strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird von der gemeinsamen Erarbeitung von strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder diese Erarbeitung wird angedeutet.
Gemeinsames Verständnis von Kinderschutz und/oder strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird von einem gemeinsamen Verständnis von Kinderschutz und/oder strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder diese Aspekte werden angedeutet.
Auswirkungen mangelhafter struktureller Rahmenbedingungen	Im Interview werden Auswirkungen von fehlenden oder mangelhaften strukturellen Rahmenbedingungen erläutert.
Persönliche Erfahrung anstelle von Hilfsmitteln	Im Interview wird im Zusammenhang von Hilfsmitteln wie Leitfäden oder Einschätzungshilfen von persönlicher Erfahrung als Ersatz für die Hilfsmittel gesprochen.
Ressourcen der SSA hat Einfluss	Im Interview wird der Begriff «Ressourcen» im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit verwendet und aufgezeigt, dass Ressourcen Einfluss auf etwas haben können.
Freiwilliger Kinderschutz	Im Interview werden die Begriffe «freiwilliger Kinderschutz» oder «einvernehmlicher Kinderschutz» verwendet.
Stellenwert	Im Interview wird der Begriff «Stellenwert» verwendet.
Qualitätsstandards	Im Interview wird der Begriff «Qualitätsstandards» verwendet.
Politische Relevanz	Im Interview wird der Begriff «Relevanz» im Zusammenhang mit strukturellen Rahmenbedingungen verwendet.

Table 5: Induktive Kategorienbildung strukturelle Rahmenbedingungen für die Interviews (eigene Darstellung)

Wie bei der Aktenanalyse wurden am Schluss alle Transkripte pro Hauptkategorie zusammengefasst und Aussagen zu gemeinsamen Subkategorien zusammengeführt. Auf eine Zusammenfassung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden wurde an dieser Stelle verzichtet. Die Ergebnisse der jeweiligen Interviews wurden den Expert:innen zur Überprüfung zugeschickt. Die Ergebnisse werden zusammen mit einem kleinen Portrait der Expert:innen im Kapitel 7.2 vorgestellt. Leitfadenstrukturierte Expert:inneninterviews können miteinander verglichen und dadurch generalisierte Aussagen getroffen werden (Helfferich, 2019). Doch die Verallgemeinerung bedeutet nicht Objektivität, da auch diese Informationen von der Subjektivität der Expert:innen geprägt sind. Das, obwohl deren Aussagen als faktische Ergebnisse verwendet werden können (S. 680-681).

## 7 Zentrale Ergebnisse

In diesem Kapitel werden zuerst die Ergebnisse der Aktenanalyse und im Anschluss die der Expert:inneninterviews beschrieben. Diese Präsentation folgt entlang der fünf Analysekatoren. Diese umfassen die vier Faktoren der Fallorganisation sowie die Rolle der Schulsozialarbeit. Bei der Aktenanalyse werden innerhalb dieser Unterkapitel Ergebnisse nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zusammenfasst. Zwischen den Unterkapiteln werden die untersuchten Fallverläufe in Form von Fallbeschrieben in grauen Kästchen präsentiert. Hierbei besteht keine direkte Verbindung zur jeweiligen Analysekatoren. Zwischen den Ergebnissen aus den Interviews werden die Expert:innen vorgestellt. Zum Schluss werden die Ergebnisse der beiden Forschungsphasen miteinander in Verbindung gebracht und mit dem theoretischen Konzept der Fallorganisation abgestimmt.

### 7.1 Erkenntnisse aus der Aktenanalyse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Aktenanalyse präsentiert (siehe Abbildung 24). Diese Ergebnisse sind als nicht abschliessend zu betrachten, weil die Untersuchung ausschliesslich auf Datenmaterial von Fallverläufen der Schulsozialarbeit basiert. Wenn beispielsweise Aussagen zu unterlassenen Handlungen der Schulsozialarbeit oder anderen Fachpersonen gemacht werden, muss das nicht der Realität der Handlungen dieser Schulsozialarbeitenden entsprechen. Vielmehr wurde in solchen Fällen ihre Handlungen nicht im Fallverlauf dokumentiert. Demzufolge sind die Ergebnisse als Annäherung an den Ist-Zustand, in der Praxis von potentiellen Kindesschutzfällen und der Rolle der Schulsozialarbeit darin zu verstehen. Somit sollen Lesende einen Einblick erhalten, wie die Fallorganisation von solchen Fällen womöglich aussehen könnte. In diesem Kapitel folgen Fallbeschriebe, um einen Eindruck von der Datengrundlage zu gewinnen. Zum Erhebungszeitpunkt des Datenmaterials wurden nicht alle Fälle durch die Schulsozialarbeit abgeschlossen. Dies führt bei den Fallbeschrieben an deren Ende stellenweise zur offenen Darstellungsweise des Fallverlaufes.

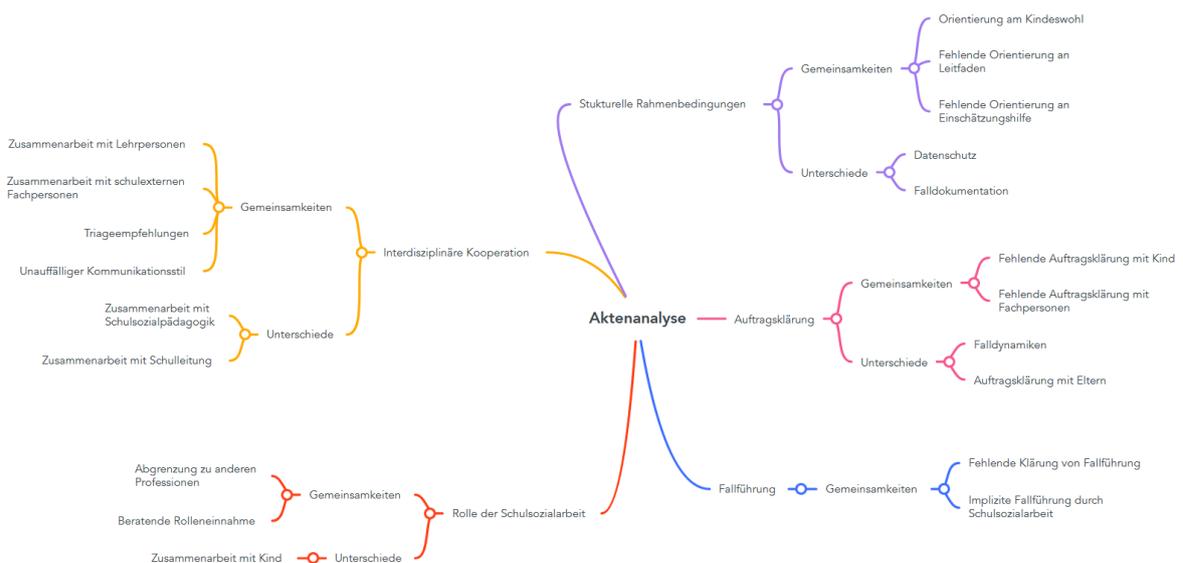


Abbildung 24: Ergebnisse der Aktenanalyse (eigene Darstellu

### Fall 1

Mehmet besucht die 6. Klasse und steht aufgrund des anstehenden Übertritts in die Sekundarschule unter schulischem Druck. Aus diesem Grund geht er regelmässig in die Beratung der Schulsozialarbeit und erzählt offen von selbstverletzendem Verhalten in Form von Ritzen, wie auch von Gewaltfantasien. Die Mutter ist psychisch belastet und in Bezug auf die Erziehung überfordert. Den Vater sehe er fast nie und sie reden praktisch nicht miteinander. Er hat eine Schwester. Die Schulleitung leitet eine Gefährdungsmeldung an die KESB ein und informiert die Kindesmutter darüber, welche damit einverstanden ist. Ein möglicher Grund für die Meldung könnte ihre Aussage gegenüber der Lehrperson fünf Tage zuvor sein, sie sei verzweifelt und brauchte dringend Hilfe. Darauf folgte ein fallbezogener Austausch zwischen Schulsozialarbeit, Lehrperson und Schulleitung. Nach der Gefährdungsmeldung beginnt die Zusammenarbeit zwischen Mutter und Schulsozialarbeit. Trotz Meldung scheint sich die Situation für Mehmet zu verschlechtern, worauf die Schulleitung die KESB auf die Dringlichkeit des Falls hinweist und die KESB einen Hausbesuch bei der Familie macht. Im Anschluss weist die Beistandsperson die Schulsozialarbeit darauf hin, die Mutter ungenügend informiert zu haben. Die Beistandsperson hatte das selbstverletzende Verhalten gegenüber der Mutter angesprochen, welche nichts davon gewusst habe. Die Schulsozialarbeit versucht die Kindesmutter von Psychotherapie als Unterstützungsmassnahme zu überzeugen, doch diese ist kritisch, da dies bei der Schwester alles schlimmer gemacht habe. Noch während des Fallverlaufs darf die Schulsozialarbeit eine passende Psychotherapie organisieren. Als die psychologische Fachperson bei der Schulsozialarbeit um mehr Informationen zum Verlauf bittet, verweist die Schulsozialarbeit an die KESB, um die Beziehung zum Kind zu schützen. Während des Fallverlaufes zeigt die anfangs kooperative Mutter zunehmend Widerstand bezüglich schulischen Unterstützungsmassnahmen. Auch das Kind verschliesst sich gegenüber der Schulsozialarbeit und wirft dieser vor, die Schweigepflicht verletzt zu haben und sich zu fest ins Familienleben einzumischen. Schlussendlich übergibt die Schulsozialarbeit den Fall vor den Sommerferien der Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe. Noch in den Sommerferien prüft der Sozialdienst eine sozialpädagogische Familienbegleitung und will von der Schulsozialarbeit eine Einschätzung zur Kostengutsprache. Diese gibt knapp Auskunft zum Fallverlauf und verweist für mehr Informationen an die KESB.

#### 7.1.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Strukturelle Rahmenbedingungen rahmen den Handlungsspielraum und können als «Leitplanken» des professionellen Handelns verstanden werden. Darunter zählen Gesetze, Abläufe, Leitfäden und weitere Hilfsmittel.

##### *Gemeinsamkeiten*

In allen Fällen wurden Sorgen bezüglich Kindeswohl angedeutet oder geäussert, womit eine **Orientierung am Kindeswohl** besteht. In gewissen Fällen wurde eine Gefährdungsmeldung mehrmals angesprochen, häufig durch die Schulsozialarbeit. Doch in keinem dieser Fälle wurde eine **Orientierung an einem Leitfaden** zum Vorgehen bei potentiellen Kindesschutzfällen ersichtlich. Genauso wenig war die Verwendung einer **Einschätzungshilfe** erkennbar, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geäussert wurde. In mehreren Fällen konnte den Fallverläufen nicht entnommen werden, ob sich die Schulsozialarbeit mit der internen Leitung oder Berufskolleg:innen besprochen hat, bevor der Vorschlag einer Gefährdungsmeldung geäussert wurde. Somit wurde in der Analyse mehrheitlich kein **Mehraugenprinzip** sichtbar.

##### *Unterschiede*

Der **Datenschutz** scheint unterschiedlich gehandhabt zu werden. Stellenweise holte sich die Schulsozialarbeit eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten ein oder erhielt eine solche von anderen Fachpersonen. Andererseits gab es grössere fallbezogene Austauschsituationen mit Schulsozialarbeit, schulinternen wie auch -externen Fachpersonen, bei denen nicht ersichtlich ist, ob dafür jemals eine Schweigepflichtsentbindung bei den

Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Grundsätzlich scheint innerhalb der Schule ein reger und transparenter Austausch stattzufinden, weitere explizite Hinweise zum Datenschutz sind dabei in den Fallverläufen nicht dokumentiert. Im Umgang mit den Kindern wurde nur in einem Fall sichtbar, dass das Kind von der Schulsozialarbeit vorgängig über Grenzen der Schweigepflicht informiert sowie die Meldepflicht angedeutet wurde. Die **Falldokumentationen** werden von den verschiedenen schulinternen Fachpersonen sehr unterschiedlich gestaltet. Aufgrund des Datenmaterials, welches auf Falldokumentationen der Schulsozialarbeit basiert, konnten die Fallverläufe grösstenteils in ihrem Prozess und Gehalt nachvollzogen werden. Das gibt Hinweis auf eine konsequente Falldokumentation der Schulsozialarbeit, was bei anderen schulinternen Akteur:innen nicht immer der Fall zu sein schien.

## Fall 2

Die Schulsozialpädagogik ermutigt Amal, zur Schulsozialarbeit zu gehen, da sie seit längerem tendenziell traurig wirke. Amal geht in die 4. Klasse und ihr jüngerer Bruder Ali besucht die 1. Klasse im selben Schulhaus, während der ältere Bruder im Progymnasium ist. Dieser übe laut Amal an den jüngeren Geschwistern psychische und physische Gewalt aus. Amal geht regelmässig zur Beratung und erzählt von Prüfungsangst, Konflikten mit ihren beiden Brüdern sowie von der angespannten familiären Situation. Teilweise kommt es zu gemeinsamen Beratungen zwischen Amal und Ali, doch den älteren Bruder hinzuzunehmen, das lehnen beide Geschwister aus Angst ab. Gleichzeitig berichtet Amal von einem Arbeitsunfall der Mutter, welcher die Augenregion betreffe und weshalb die Mutter im Krankenhaus sei. Die Schulsozialarbeit vermutet häusliche Gewalt als Grund, organisiert eine Intervision mit Berufskolleg:innen und kontaktiert die Schulleitung wie auch die KESB, jedoch nicht die Schulsozialpädagogik. Drei Monate später möchte Amal etwas Belastendes erzählen, doch sie zögert, weil die Eltern das Weitersagen verboten hätten. Die Schulsozialarbeit weist auf die Grenzen ihrer Schweigepflicht hin sowie ihre Meldepflicht bei potentieller Kindeswohlgefährdung. Amal vertraut der Schulsozialarbeit an, dass der Vater die Mutter schlage und nun nicht mehr in die Wohnung kommen dürfe, wie die Polizei entschieden habe. Im anschliessenden Telefonat erzählt die KESB, es habe bereits einen Hausbesuch gegeben und eine sozialpädagogische Familienbegleitung wurde installiert. Aus welchem Grund die KESB in den Fall eingestiegen ist, kommt in der Falldokumentation nicht heraus. Vermutlich lag das am Polizeieinsatz, worauf die Polizei eine Gefährdungsmeldung an die KESB getätigt hatte. Sobald Kinder bei einem Polizeieinsatz aufgrund einer strafbaren Handlung involviert sind, muss die Polizei mit der KESB Kontakt aufnehmen, wie Lazzarto-Gantenbein (2019, S. 13–14) erklärt. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im Polizeigesetz des Kanton Basel-Landschaft (SGS 700) in der Informations- und Meldepflicht Art. 26b Abs. 3 PolG.

Amal geht weiterhin in Beratung. Die Schulsozialarbeit ist mit Lehrperson, Schulsozialpädagogik wie auch mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung in Kontakt. Mit letzterer wird die Situation mit dem älteren Bruder besprochen. Die sozialpädagogische Familienbegleitung sieht laut eigener Aussage nie alle Kinder beim Familienkontakt, weshalb die Konflikte zwischen den Geschwistern nur bei der Mutter deponiert werden können. In der Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson von Amal kommt es zu Spannungen, da diese die Schulsozialarbeit kritisiert, ungenügend zu informieren. Darauf folgt ein Austausch mit dem Klassenteam von Amal wie auch von Ali, um den aktuellen Stand zu klären und die Situation beruhigt sich. Zu einem späteren Zeitpunkt wird erneut ein solcher fallbezogener Austausch organisiert. Dabei wird bei Amal der Verdacht von «Parentifizierung» geäussert, weshalb die Schulsozialarbeit mit der KESB Kontakt aufnimmt. Diese ist aufgrund des Zeitpunkts verärgert und wirft der Schulsozialarbeit vor, man habe zu lange gewartet, es sei kurz vor den Sommerferien. Ausserdem sei zu wenig mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung gearbeitet worden. Die Schulsozialarbeit verweist an diesem Punkt auf die Schulsozialpädagogik, welche den «Lead» habe, und tritt daraufhin dennoch mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung in Kontakt.

### 7.1.2 Auftragsklärung

Bei der Auftragsklärung werden Rolle, Auftrag und Aufgaben miteinander geklärt und sind anschliessend für alle Beteiligten klar. Ausserdem wird ein gemeinsames Ziel verfolgt, welches allen Beteiligten bekannt ist.

#### *Gemeinsamkeiten*

Das Fallfassungssystem der Schulsozialarbeit umfasst standardmässig den **Kontaktgrund**, sobald ein neuer Fall erfasst wird. In keinem Fall wurde der Auftrag für die Schulsozialarbeit festgehalten, wie beispielsweise der Wunsch an die Arbeit der Schulsozialarbeit oder das Ziel der Beratung. Das deutet auf fehlende Auftragsklärung zwischen Schulsozialarbeit und Auftraggeber:in hin. Die Schulsozialarbeit wurde entweder vom Kind selbst, von Lehrpersonen, der Schulsozialpädagogik oder der Schulleitung beauftragt. Eine **Auftragsklärung mit den Kindern** wird in der Falldokumentation nicht festgehalten, insofern überhaupt eine direkte Zusammenarbeit stattgefunden hat. Auch die **Klärung von Rolle, Auftrag und Aufgaben mit beteiligten Fachpersonen** wurde nicht dokumentiert. Das schien teilweise zu Unklarheiten in der Fallbearbeitung zu führen. Beispielsweise waren in einem Fall bei einem Austauschtreffen mit den Eltern Gesprächsziel und -themen aufgrund fehlender Absprachen zwischen Schulsozialarbeit, Schulsozialpädagogik und sozialpädagogischer Familienbegleitung unklar.

#### *Unterschiede*

Bei den Fällen haben sich unterschiedliche **Dynamiken und Tendenzen zur Eskalation** feststellen lassen. Unter Eskalation wird in der vorliegenden Arbeit die Prüfung einer Gefährdungsmeldung an die KESB verstanden. Es ist nicht in allen untersuchten Fallverläufen zu einer Gefährdungsmeldung gekommen. Während der Fall in gewissen Fällen kontinuierlich zu verlaufen schien, die Eskalation zunahm und in einer Gefährdungsmeldung endete, wirkten andere Fälle in der Dynamik schwankend. Demzufolge wurde bereits nach kurzer Fallbearbeitungszeit die Thematisierung einer Gefährdungsmeldung dokumentiert. Danach war anhand der Einträge eine ruhige Phase zu erkennen, um daraufhin wieder eine Gefährdungsmeldung zu thematisieren. Die **Auftragsklärung mit den Eltern bezüglich Gefährdungsmeldung** wurde unterschiedlich gehandhabt. So informierte die Schulleitung die Mutter in einem Fall vor, während in einem anderen Fall der Darstellung zufolge direkt eine Gefährdungsmeldung erfolgte.

### Fall 3

Die Schulsozialarbeit wird aufgrund von Auffälligkeiten im Verhalten von Ali von der Klassenlehrperson involviert. Er ist in der 1. Klasse, seine ältere Schwester Amal besucht die 4. Klasse und der ältere Bruder das Progymnasium. Es folgt ein grösserer fallbezogener Austausch mit Lehrperson, Schulleitung und Schulpsychologischem Dienst. Das Kind weist fehlende soziale Integration, aggressives Verhalten in Konflikten sowie mangelnde Impulskontrolle auf. Als Konsequenz wird die Schulsozialpädagogik in den Fall involviert. Die Eltern sollen ausserdem auf eine Abklärung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie hingewiesen werden, ansonsten könnte eine Gefährdungsmeldung folgen. Ali äussert, er werde von der Mutter geschlagen, worauf die Schulleitung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Anmeldung des Kindes überprüft. Da diese fehlt, wird den Eltern seitens Schulleitung eine Anmeldefrist gesetzt. Zwei Monate später wird die Anmeldung von der Kinder- und Jugendpsychiatrie bestätigt. Kurz darauf wird diese von der Schulleitung auf die Dringlichkeit des Falls hingewiesen, dies wegen des Verdachts auf häusliche Gewalt. Gleichzeitig wird in der Schule an der Thematisierung einer Gefährdungsmeldung im Elterngespräch mit der Schulsozialpädagogik überlegt, wovon schlussendlich abgesehen wird. Ali erzählt in einer Beratung von psychischer und physischer Gewalt durch den älteren Bruder, wie es auch die Schwester Amal bei der Schulsozialarbeit geäussert hatte. Die Schulleitung meldet sich deshalb nochmals bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese hatten den Fall an den Schulpsychologischen Dienst übergeben, da es sich um ein schulisches Problem handle, worüber die Schulleitung aber nicht informiert worden war. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie bestreitet, Fallinformationen und Hinweise zur Dringlichkeit erhalten zu haben und übernimmt den Fall von Ali dennoch. Die Schulleitung tritt mit der KESB in Kontakt und erhält die Information, dass es vor zwei Jahren aufgrund eines Polizeieinsatzes eine Gefährdungsmeldung gegeben habe. Da Ali nun abgeklärt wird, soll sich die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei der KESB melden, sollte die Abklärung abgebrochen werden. Das weitere Vorgehen sei, so die KESB, von den Abklärungsempfehlungen abhängig. Ein Jahr nach Anmeldung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden die Abklärungsergebnisse mitgeteilt. Ali hat ADHS (Attention Deficit and Hyperactivity Syndrom), erhält einen Nachteilsausgleich und wird für eine Gruppentherapie empfohlen. In der Zusammenarbeit mit Ali erhärtet sich der Verdacht der Schulsozialarbeit, dass die Gewalt vom älteren Bruder ausgeübt wird und vermutlich nicht von den Eltern. Vier Monate später wird die Schulsozialarbeit von der Lehrperson über den Auszug des Vaters aus der Familienwohnung informiert, welche wiederum von der Tagesstruktur informiert worden war (vermutlich handelt es sich dabei um den Polizeieinsatz, welcher in Fall 2 näher beschrieben wird, da in dieser Falldokumentation nichts dazu geschrieben wurde). Einen Monat darauf wird die Schulsozialarbeit von der KESB über die Installation einer sozialpädagogischen Familienbegleitung informiert. Mit dieser wird die Gewaltausübung des älteren Bruders thematisiert. Die sozialpädagogische Familienbegleitung erklärt, sie pflege nur losen Kontakt mit der Familie, da die Mutter wenig Zeit zur Verfügung habe. Deshalb empfiehlt die sozialpädagogische Familienbegleitung eine Fachperson mit mehr Zeitressourcen für die Arbeit mit der Familie, wie auch für eine engere Koordination mit der Schule.

#### 7.1.3 Fallführung

Die Fallführung beinhaltet die Koordination der beteiligten Fachpersonen, die Steuerung der Fallarbeit sowie die Überwachung des Fallverlaufs.

##### *Gemeinsamkeiten*

Wie bei der Auftragsklärung wurde auch die **Fallführung** in keinem der Fälle in den Akten ersichtlich. Die Einträge deuten darauf hin, dass die Fallführung sich implizit in der Fallarbeit durch die Schulsozialarbeit zu ergeben schien. Demzufolge stand diese mit verschiedenen schulinternen und -externen Fachpersonen in Kontakt und triagierte bei Bedarf. Sobald eine Gefährdungsmeldung erwogen wurde, begann laut Dokumentation die Schulleitung, diesbezüglich die Kommunikation zu übernehmen und die Meldung zu tätigen. Jedoch lassen mehrere Fälle auf Verunsicherungen oder Unklarheiten bezüglich Fallführung schliessen. Beispielsweise wusste in einem Fall in der Schule niemand, ob die Mutter die Weisung der KESB befolgt und Elternberatung in Anspruch nimmt. Es schien nicht klar zu sein, wer für die Überprüfung dieser Weisung zuständig ist. In einem anderen Fall fragte die Beistandsperson im Mailverlauf bei Schulsozialarbeit und Schulleitung nach, wer nun die Nachfolgesitzung

organisieren würde, welche seit einem Jahr überfällig sei. Daraus lässt sich eine fehlende Fallführung vermuten, welche Einfluss auf die interdisziplinäre Kooperation sowie den weiteren Fallverlauf nimmt.

#### *Unterschiede*

Es wurden keine Unterschiede festgestellt, da die Klärung der Fallführung als solche nicht in den Fallverläufen erkennbar war.

#### **Fall 4**

Andrea ist in der 4. Klasse und wurde über zwei Jahre von der Schulsozialpädagogik einer heilpädagogischen Schule begleitet. Dies deutet auf eine Integrative Sonderschulung (InSo-Status) von Andrea hin, womit er mit Sonderschulstatus in einer Regelschule integriert wurde. Da dieser Status nun wegfällt, wird die Schulsozialarbeit von der Lehrperson involviert. Diese äussert schulische Überforderung, weshalb Andrea in einer Kleinklasse besser aufgehoben wäre. Eine Beistandsperson ist bereits seit der 1. Klasse im Fall involviert, der Grund dafür ist in der Falldokumentation nicht ersichtlich. Um den Übertritt in die Kleinklasse zu diskutieren, findet ein fallbezogener Austausch zwischen Lehrpersonen, Schulleitung, Beistandsperson und Vertretung der Kinder- und Jugendpsychiatrie statt. Im anschliessenden Elterngespräch mit Klassenlehrperson und Schulleitung geben die Eltern ihr Einverständnis zum Klassenwechsel. In einem Telefonat gibt die Beistandsperson Einblick ins Familiensystem. Die Eltern sind geschieden, der Vater übte gegenüber der Mutter Gewalt aus. Beide Eltern gelten als psychisch belastet. Ausserdem scheint die Mutter bei der Erziehung überfordert zu sein und zeigt sich in der Zusammenarbeit mit einer früheren sozialpädagogischen Familienbegleitung unzuverlässig wie auch schlecht erreichbar. Da die Eltern gut auf die ehemalige Schulsozialpädagogik reagiert hatten, wird diese neu von der KESB als sozialpädagogische Familienbegleitung eingesetzt, um das Kind schulisch zu unterstützen. Anscheinend wurde Andrea in der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeklärt und erhielt die Diagnosen ADHS und POS (Psychoorganisches Syndrom). In einer grösseren fallbezogenen Austauschitzung mit den Lehrpersonen von Andrea sowie denjenigen des jüngeren Bruders Armando, Schulsozialarbeit, Beistandsperson, sozialpädagogischer Familienbegleitung und Vertretung der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Situation von beiden Kindern besprochen. Letztere Fachperson wird den Eltern in einem Gespräch die Abklärungsergebnisse von Andrea mitteilen sowie Gruppentherapie empfehlen. Die Lehrperson wünscht sich Medikation aufgrund des ADHS, während die anderen Fachpersonen dem Kind mehr Zeit geben möchten. Schlussendlich kommt es zu einer Medikation, welche laut Lehrperson zu einer verbesserten Konzentrationsspanne bei Andrea führt.

#### 7.1.4 Interdisziplinäre Kooperation

Interdisziplinäre Kooperation ist der zwischenmenschliche Prozess, um gemeinsam Ziele zu erreichen, die von Professionellen nicht individuell erreicht werden können (Bronstein, 2003, S. 299, Übers. v. Verf.). Nähere Erläuterungen zu den schulinternen und -externen Akteur:innen sind im Kapitel 3.2 zu finden.

#### *Gemeinsamkeiten*

Die Schulsozialarbeit scheint von den **schulinternen Akteur:innen** am meisten mit den Lehrpersonen zusammen zu arbeiten. Dementsprechend waren in allen Fällen Kontakte zwischen Schulsozialarbeitenden und **Lehrpersonen** erkennbar, wobei sich diese stark in der Intensität unterschieden. In vier von fünf Fällen fand dieser Austausch mehrheitlich persönlich statt. Nur in einem Fall waren auffällig wenig Kontakte dokumentiert, die darüber hinaus in schriftlicher Form stattfanden. In der Mehrheit der Fälle besuchten die Kinder die **Tagesstruktur**. Obschon diese nach den Einträgen teilweise über relevante Informationen verfügte, wie beispielsweise zu häuslicher Gewalt, wurde kein Kontakt zwischen Schulsozialarbeit und Tagesstruktur festgehalten. In der **Zusammenarbeit mit schulexternen Fachpersonen** sind insbesondere die KESB, die sozialpädagogische Familienbegleitung, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Schulpsychologische Dienst hervorzuheben.

Dementsprechend nahmen **die KESB, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die sozialpädagogische Familienbegleitung** mehrmals an grösseren fallbezogenen Austauschsitzen teil. Letztere war in fast allen Fällen involviert und dabei eine wichtige Ansprechperson für die Schulsozialarbeit und weitere schulinterne Fachpersonen. Der **Schulpsychologische Dienst** wurde stellenweise als beratende Fachperson bei einer grösseren Austauschsitze eingeladen oder für Fachberatungen hinsichtlich komplexer Fragestellungen von der Schulsozialarbeit kontaktiert. Bezüglich **Triageempfehlungen** hat die Schulsozialarbeit in allen Fällen, bei denen das Potential einer Triage zu bestehen schien, auf eine entsprechende Fachperson oder -stelle verwiesen. Diese Verweise umfassten Empfehlungen von schulinternen Massnahmen wie der freiwilligen Hausaufgabenhilfe, wie auch schulexterne Angebote der Psychotherapie, Abklärung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Notfallnummer 147. **Der Kommunikationsstil** zwischen Schulsozialarbeit und den Beteiligten war gemäss Falldokumentationen in fast allen Fällen unauffällig. In seltenen Fällen machte es den Eindruck von Spannungen oder Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und anderen Fachpersonen.

### *Unterschiede*

Im Gegensatz zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, wurden zwischen Schulsozialarbeit und **Schulsozialpädagogik** signifikant weniger Kontakte verzeichnet. Auch dann, wenn die Schulsozialarbeit von der Schulsozialpädagogik laut Erfassungssystem in den Fall involviert wurde. Die Austauschintensität mit der **Schulleitung** variierte stark. Nur in einer Minderheit der Fälle konnte eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung festgestellt werden. Die Kontakte erfolgten hauptsächlich telefonisch oder per Mail, selten auch persönlich. Teilweise erscheint die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und KESB intensiver als zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung.

### **Fall 5**

Armando besucht den Kindergarten in derselben Schule, in welcher der ältere Bruder Andrea in die 4. Klasse geht. Die Schulsozialarbeit wird von der Lehrperson kontaktiert, da die Eltern überfordert seien und Armando zunehmend deren Verhalten bestimmen könne, was vermutlich während des Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zugenommen habe. Weiter wird das Verhalten der Eltern von der Lehrperson als unzuverlässig beschrieben, weil sie schulische Massnahmen in Bezug auf Corona nicht umsetzten oder der Lehrperson relevante Informationen nicht weitergaben. Armando hat Diabetes, was eine erhöhte Kommunikation zwischen Eltern und Schule erfordert. Aufgrund der Problematik wird eine grössere fallbezogene Austauschsitze mit Lehrpersonen von Armando und Andrea, Schulsozialarbeit, Schulleitung sowie der ehemaligen Schulsozialpädagogin von Andrea organisiert. Es wird beschlossen, dass die Schulleitung mit der Beistandsperson Kontakt aufnimmt, ein Standortgespräch mit den Eltern sowie eine weitere Austauschsitze in drei Monaten geplant werden. Im Telefonat erklärt die Beistandsperson, sie komme nicht mehr an die Familie ran. Sie empfiehlt der Schulleitung deswegen und aufgrund den Schilderungen der Schule, dringend eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen. Die schulinternen Fachpersonen werden von der Schulleitung für die Erstellung der Gefährdungsmeldung zu einer schnellstmöglichen Berichterstattung aufgefordert. Die Beistandsperson sichert mündlich ein schnelles und sorgfältiges Handeln der KESB zu, auch in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit den Eltern. Einen Monat darauf folgt eine weitere grössere fallbezogene Austauschsitze mit Lehrperson, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Beistandsperson und Vertretung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, um das Vorgehen im Fall von Armando und seinem Bruder Andrea zu strukturieren. Als Folge darauf wird die ehemalige Schulsozialpädagogin von Andrea als sozialpädagogische Familienbegleitung von der KESB installiert. Vier Monate später findet erneut eine Austauschsitze in derselben Konstellation statt, wobei die Schulleitung fehlt. Dabei wird der anstehende Lehrpersonenwechsel thematisiert, um eine nahtlose Fallübergabe zu gewährleisten und eine weitere Austauschsitze in Aussicht gestellt. Nach 1,5 Jahren fragt die Beistandsperson bei Schulsozialarbeit und Schulleitung nach, ob die vereinbarte Austauschsitze nun von einer der beiden Fachpersonen organisiert würde, weil diese noch ausstehe.

### 7.1.5 Rolle der Schulsozialarbeit

Die Rolle der Schulsozialarbeit umfasst eigene Rollenklarheit in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie gilt als relevanter Faktor in der interdisziplinären Kooperation sowie bei der Erreichung von beruflichen Zielen.

#### *Gemeinsamkeiten*

Alle fünf Fallverläufe erwiesen sich als komplex und eine Eskalation kann aufgrund der Thematiken vermutet werden. Der Einbezug der Schulsozialarbeit, sei das in einer sehr aktiven und vernetzenden oder eher in einer beratenden Funktion, deutet auf die **Rolle der Schulsozialarbeit** hin. Es scheint, als ob sie als Fachperson für kindesschutzrelevante Themen im Schulhaus wahrgenommen wurde und deshalb in die Fallsituationen involviert wurde. Explizite Hinweise dazu liessen sich aus den Fallverläufen jedoch nicht herauslesen. **Die Abgrenzung durch die Schulsozialarbeit** wurde selten dokumentiert. Doch in den wenigen dokumentierten Fällen, grenzte sich die Schulsozialarbeit klar ab, vermutlich aufgrund ihres Auftrags, und verwies auf andere Fachpersonen. Nur in einem Fall wurde ein Austausch mit einer Mutter dokumentiert, was auf eine aktive Rolle von der Schulsozialarbeit in der **Elternarbeit** hindeutet. In den anderen Fällen schien die Schulsozialarbeit durch andere schulinterne und -externe Fachpersonen Informationen zum Familienleben und den Eltern zu erhalten.

#### *Unterschiede*

In der **Zusammenarbeit mit dem Kind** wurden regelmässige Kontakte seitens Schulsozialarbeit dokumentiert, insofern sie direkten Kontakt pflegte. In gewissen Fällen waren ausschliesslich Kontakte zwischen der Schulsozialarbeit und schulinternen und -externen Akteur:innen erkennbar, ohne Hinweis auf Kontakte mit Kind oder Eltern. Teilweise schien sich die Zusammenarbeit zwischen Kind und Schulsozialarbeit zu verändern, nachdem eine Gefährdungsmeldung erfolgte. In einem Fall, bei dem die Schulleitung die Gefährdungsmeldung getätigt hatte, wurden danach Spannungen mit dem Kind dokumentiert. Bei den Kindern, bei welchen die Gefährdungsmeldung durch die Polizei vermutet wird, wurden hingegen keine Auffälligkeiten verschriftlicht.

## 7.2 Erkenntnisse aus den Expert:inneninterviews

Nun werden die Ergebnisse aus den leitfadengestützten Expert:inneninterviews vorgestellt. Die einzelnen Aussagen wurden von den jeweiligen Expert:innen als solche genehmigt, jedoch fehlte ihnen dabei der Kontext der vorliegenden Masterarbeit ausserhalb des Interviews. Entsprechend sind die Aussagen der Expert:innen so zu verstehen und als nicht abschliessend zu betrachten. Zwischen den Ergebnissen, die pro Analysekategorie präsentiert werden, folgen kurze Präsentationen der Expert:innen in grauen Kästchen. Die Anordnung dieser Präsentationen steht in keinem Zusammenhang mit den jeweiligen Ergebnissen.

## Stéphanie Djabri-Vanhooydonck – Kinderschutz Schweiz

Stéphanie Djabri-Vanhooydonck (52) hat im September 2021 die Co-Leitung im Programm «Früherkennung und Frühintervention: genau hinschauen und angemessen handeln bei Kindeswohlgefährdung» bei der Stiftung Kinderschutz Schweiz übernommen. Die Tätigkeit umfasst Programm- und Projektleitung, evidenzbasierte Präventionsarbeit, wissenschaftliche Mitarbeit sowie Sensibilisierungs- und Vermittlungsarbeit. Kinderschutz Schweiz setzt sich für einen besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und für die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UNO-Kinderrechtskonvention ein. Zuvor war sie als Fachperson für Kinderschutz in abklärenden und mandatsführenden Jugendämtern in der Westschweiz tätig.

### 7.2.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Der Begriff der strukturellen Rahmenbedingungen wird in Kapitel 5.1 als Rahmung des professionellen Handelns beschrieben. In der Aktenanalyse war keine Orientierung daran festzustellen, wozu die Expert:innen auch Stellung beziehen. Sie heben ausserdem die Relevanz des einvernehmlichen Kinderschutzes als Handlungsfeld der Schulsozialarbeit wie auch von Ressourcen hervor. Am Schluss dieses Kapitels werden die Aussagen der Expert:innen bezüglich dem Entwicklungsbedarf des Kinderschutzes im Kontext Schule zusammengetragen.

#### 7.2.1.1 Orientierung an und Verwendung von Hilfsmittel

Die Expert:innen nahmen in den Interviews auf verschiedene Hilfsmittel Bezug. Deshalb wird nun die Orientierung an und Verwendung von Leitfäden, Einschätzungshilfen und gesetzlichen Grundlagen vorgestellt.

##### *Leitfäden*

Um das Kindeswohl einzuschätzen, gibt es verschiedene Hilfsmittel, wie zum Beispiel der Leitfaden von Hauri und Zingaro (2020) mit Ampelsystem, wie **Stalder** festhält. In solchen Leitfäden sollten beispielsweise auch das Mehraugenprinzip sowie der Umgang mit der eigenen Betroffenheit verankert sein. Zugleich sollte die Fallführung darin geklärt werden, um Unklarheiten in der Fallarbeit zu vermeiden und ein gemeinsames Verständnis zu schaffen. Jedoch bergen Leitfäden die Gefahr, sich zu stark daran zu orientieren und falsche Sicherheit oder starre Vorgehensweisen zu vermitteln. Der Leitfaden vom Kanton Basel-Landschaft scheint **Stalder** ausbaufähig (der Leitfaden wird im Kapitel 3.4 beschrieben), gerade im Vergleich zum Leitfaden von Hauri und Zingaro (2020). Den nationalen Leitfaden beschreibt er als einsichtiger und besser abgebildet. Nebst dem kantonalen Leitfaden zeigt **Stalder** diesen seinen Mitarbeitenden. Es ist ihm wichtig, dass die Schulsozialarbeitenden den kantonalen Leitfaden kennen, der auch in der Schule bekannt sein sollte.

«Aber ich glaube, ich bin dort ein bisschen herausgefordert gewesen auch, später dann in der Leitung in der Schulsozialarbeit: ja was empfehle ich jetzt? Oder wie verständigt man sich mit der Schule, was folgt man jetzt und ich bin da ein bisschen hin und her gerissen gewesen. Ich habe immer beides gezeigt: Das ist der offizielle Leitfaden, der ist so beglaubigt und abgesegnet und da darum ist dieser abzunicken. Aber es gibt auch noch andere Vorgehensweisen. Ich habe immer beides so ein bisschen abgebildet.» (Stalder, Pos. 8)

Jedoch ist das nicht in allen Schulen der Fall, was **Stalder** als Entwicklungsbedarf bewertet. Die Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe in Basel-Landschaft erarbeitet derzeit einen Leitfaden und orientiert sich dabei am Leitfaden aus dem Handbuch von Hauri et al. (2022). **Stalder** würde gerne mit weiteren Fachpersonen, wie Schulsozialarbeitenden auf

Primarstufe, Schulleitungen, KESB, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Opferhilfe, Schulpsychologischer Dienst und allenfalls weiteren Stellen zusammenarbeiten. Das Ziel wäre aus Sicht von **Stalder** einen Leitfaden für alle Schulen und Schulsozialarbeitenden auf Primar- und Sekundarstufe zu erarbeiten.

Damit alle Fachpersonen einer Schule das Vorgehen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen kennen, findet **Djabri-Vanhooydonck** die Erstellung und Implementierung eines internen Vorgehens bei Verdacht zentral. Die Schulsozialarbeitenden sollten bei der Orientierung am Hilfsmittel, wie beispielsweise einem Merkblatt oder Leitfaden aktiv mitwirken, gerade in ihrer koordinierenden Funktion. Wie Stalder betont auch **Djabri-Vanhooydonck** die Funktion der Orientierungshilfe von Leitfäden, was einer flexiblen Anwendung bedarf.

«Also es ist quasi wie eine Orientierungshilfe, eine Unterstützung, dass man auch nichts vergisst, man kann so abhaken. Aber es muss auch nicht eins zu eins angewendet werden. Da braucht es auch den geschulten Blick oder den offenen Blick für eine Situation. Es ist aber sehr hilfreich und ich würde es wirklich empfehlen.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 20)

Das Vorgehen einer Schule bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen sollte aus Sicht von **Djabri-Vanhooydonck** gemeinsam erarbeitet werden. In der Westschweiz sind solche Vorgehen bereits institutionalisiert. Bei Verdachtsfällen gehen Lehrpersonen auf die Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie zu, welche die Fallführung innehat, und die Situation koordiniert (ebd.).

Aus Sicht von **Ruesch** schaffen Leitfäden in Bezug auf die Auftragsklärung verschiedener Akteur:innen Klarheit und können Sicherheit im Vorgehen vermitteln. Ausserdem bringen sie allen Akteur:innen, die in der Fallarbeit involviert sind, einen Mehrwert. Aus diesem Grund stuft er fehlende Orientierung an Hilfsmitteln als problematisch ein. Dann kommt es zu unkoordiniertem Handeln der Fachpersonen und es besteht die Gefahr, nach Gefühl zu handeln. Vielmehr bedarf es an überlegtem und strukturiertem Vorgehen. Denn Kinderschutz ist laut **Ruesch** kein «Kartoffel-Thema».

«Und dass ... Kinderschutzthemen nicht Kartoffel-Themen sind, wo man ja einfach schon gehört hat, aber eigentlich am liebsten nicht gehört haben möchte und das darf nicht sein, dass und da muss verantwortungsvolles Handeln her.» (Ruesch, Pos. 35)

**Ruesch** betont die Notwendigkeit von Abläufen, die allen Fachpersonen bekannt sind, für ein verantwortungsbewusstes Handeln. Deshalb müsste die Schulsozialarbeit Interesse an der Entwicklung von Leitfäden haben, um somit den Kinderschutz im Kontext Schule voranzutreiben. Doch solche Hilfsmittel können nicht ohne Entscheidungsträger:innen aus dem Bereich Bildung und Kinderschutz entwickelt werden. In der Schulsozialarbeit von Basel-Stadt wird aktuell ein verbindlicher Handlungsplan erarbeitet. Die Auftrags- und Rollenklärung ist Teil davon, damit alle Akteur:innen in der Schule bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen ihre Rolle und Aufgabe kennen. Allgemein sollte das Mehraugenprinzip durch die Verankerung in Leitfäden sichergestellt werden. Davon profitieren speziell diejenigen Schulsozialarbeitenden, die alleine arbeiten und deren Leitungspersonen nicht am Schulstandort sind. Andernfalls entstehen lange Wege, um das Prinzip umzusetzen. In der Schulsozialarbeit Basel-Stadt gibt es hierzu ein Notfallschema. Dieses enthält eine Reihenfolge von Team- und Stellenleitung, die bei dringenden

Fallsituationen zu kontaktieren sind. Hierzu besteht eine laufende Melde- und Besprechungspflicht gegenüber vorgesetzten Personen (ebd.).

Auch die **Dozentin** findet die Orientierung an Leitfäden seitens Schulsozialarbeit und Schule wichtig. Dazu können aus ihrer Sicht bestehende Leitfäden übernommen und den eigenen Strukturen angepasst werden. Die Entwicklung neuer Leitfäden ist laut **ihr** nicht notwendig. Einschätzungshilfen sollten bereits im Leitfaden enthalten sein und Informationen zum Vorgehen, der Zuständigkeit und den Anzeichen einer Gefährdung geben. Beispielsweise ist dafür das Ampelsystem hilfreich. Einschätzungshilfen, wie zum Beispiel derjenige aus dem Handbuch von Hauri et al. (2022) sowie Hauri und Zingaro (2020), sagen insbesondere etwas über die schulinterne Kooperation aus. Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen wird in den Einschätzungshilfen auch thematisiert. Beispielsweise indem sie darauf hinweisen, dass bei spezifischen Fachstellen anonymisierte Fallbesprechungen durchgeführt werden können oder zu welchem Zeitpunkt es angezeigt ist, mit einer Gefährdungsmeldung an die KESB zu gelangen. Aus Sicht der **Dozentin** ist es Aufgabe der Leitung von Schulsozialarbeit und Schule, Leitfäden und Einschätzungshilfen für die Schule zu initiieren.

«Das ist eine Sache von der Leitung, das [Abläufe und Einschätzungshilfen] einzuführen. Und wenn das die Leitung, sei das die Leitung auf Seite Schule oder Seite der Schulsozialarbeit, nicht macht, dann ja, dann findet das häufig nicht statt.» (Dozentin, Pos. 28)

Die **Dozentin** betont, dass es an Hilfsmitteln fehle, wenn die Leitung keine Initiative zeigt oder kleine Schulen kaum Kinderschutzfälle aufweisen. Städte wie Bern, Luzern und Winterthur verfügten eher über Leitfäden als kleinere Gemeinden (ebd.).

### *Einschätzungshilfen*

Ein wichtiges Prinzip der Sozialen Arbeit ist es, das eigene Handeln zu begründen, wie **Ruesch** erklärt. In Fällen, bei denen Gefahr in Verzug ist (sogenannte rote Fälle mit akutem Handlungsbedarf) kann **Ruesch** die fehlende Orientierung an Einschätzungshilfen aufgrund der Dringlichkeit verstehen. Doch gerade in Fällen ohne offensichtliche und sichtbare Gefährdung ist das Hilfsmittel in verschiedener Hinsicht praktisch. Zum einen werden die eigene Einschätzung sowie das Handeln überprüft und legitimiert. Zum anderen hilft es bei der Umsetzung des Mehraugenprinzips in der Fallbesprechung mit vorgesetzten Personen.

«Schulsozialarbeit müssen Begründungen leisten können, weshalb sie gewisse Situationen so oder so einschätzen. Wenn sie es nicht machen, machen sie ja das Gleiche, was sie häufig beklagen, nämlich dass irgendwelche Leute irgendetwas sagen und irgendwas eben handeln. Man braucht die Leitfäden auch für die eigene Überprüfung, für das für die eigene Diskussion mit zum Beispiel Mehraugenprinzip mit einer vorgesetzten Person, zum sich wirklich Klarheit zu verschaffen, wo bewegen wir uns innerhalb eines Falles oder von einer Falleinschätzung?» (Ruesch, Pos. 11)

Die Schulsozialarbeit von Basel-Stadt verfügt laut **Ruesch** seit längerem über Einschätzungshilfen, die allen Mitarbeitenden bekannt sind und angewendet werden.

Einschätzungen im Kinderschutz vorzunehmen, wie auch situativ die Übernahme von Fallführung sieht **Stalder** ebenfalls als eine Aufgabe der Schulsozialarbeit. **Er** plädiert trotz Routine und Erfahrung auf die Verwendung von Einschätzungshilfen. Damit können blinde Flecken vermieden, das Mehraugenprinzip im Austausch mit anderen eingehalten und die Einschätzung aufgrund persönlicher Erfahrung überprüft werden. Einschätzungshilfen

können als standardisierte Grundlage für eine gemeinsame Einschätzung mit anderen Fachpersonen dienen, womit grundlegende Erklärungen in der Fallbetrachtung überflüssig werden.

«genau, habe ich blinde Flecken und es sind ja paar Seiten in einer Schublade die man hervorziehen kann. Und vielleicht, was auch noch nicht so bekannt ist, oder wenn ... andere Personen im Austausch wie Fallreflexion, wenn die auch gleiche Grundlagen haben, dann muss man gar nicht so viel erklären.» (Stalder, Pos. 22)

Einschätzungshilfen hält **Stalder** für dynamisch. Sobald es Veränderungen gibt, muss eine Neueinschätzung vorgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu planen.

Grundsätzlich ist eine Ersteinschätzung, ob sich ein Verdacht erhärtet oder nicht und welches der Schweregrad der Gefährdung ist, wichtig, wie **Djabri-Vanhooydonck** betont. Die Ersteinschätzung sollte stets im Mehraugenprinzip erfolgen. Wenn sich der Verdacht auf eine potentielle Gefährdung erhärtet, muss entschieden werden, ob die Schule selbst Abhilfe leisten kann und wenn ja, in welchem Zeitraum oder ob der KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden muss. Gleichzeitig sollte der Kontakt mit Kind und Eltern gesucht werden, um die Situation gemeinsam anzuschauen und zu begleiten. Die Schulsozialarbeit sollte dabei stets transparent kommunizieren.

«Und immer transparent informieren, über jeden Schritt immer transparent die Familie und das Kind informieren, und was eigentlich das Ziel ist.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 16)

In der Westschweiz finden Ersteinschätzungen an Schulen in der Regel zuerst zwischen Schulsozialarbeitenden und Lehrpersonen statt, wie **Djabri-Vanhooydonck** erklärt. Wenn nötig werden externen Fachstelle, wie Kindesschutzgruppen oder abklärende Jugendämter, miteinbezogen. Die Schulsozialarbeit gilt dabei als Fachperson im Kindesschutz und kann Netzwerktreffen mit weiteren Akteur:innen zu einer Situation organisieren.

Einschätzungen des Kindeswohls ohne Instrument von Schulsozialarbeitenden mit grossem Fachwissen im Kindesschutz ist aus Sicht der **Dozentin** nicht per se negativ. Jedoch wird in Schulen häufig nicht über ein grosses Fachwissen verfügt. Bei Schulsozialarbeitenden ist das Fachwissen sehr unterschiedlich. Gleichzeitig sind Einschätzungshilfen kein Garant für gute Einschätzungen.

«Weil die Einschätzungshilfe alleine, also ja, es ist ein Hilfsmittel, aber sie sagt noch nicht aus, es ist nicht ein Garant für eine wirklich gute Einschätzung, das wird es nie sein. Es wird immer Fachwissen brauchen, Professionalität brauchen, ohne das geht es nicht. Und es ist auch nicht so, dass man jemanden, der keine Ahnung hat von Kindesschutz, eine Einschätzungshilfe in die Hand drücken kann und eine gute Einschätzung dabei rauskommt, also das, also das finde ich auch heikel.» (Dozentin, Pos. 40)

Bestehen diesbezüglich Unsicherheiten, sollte der **Dozentin** zufolge stets eine Fachberatung eingeholt werden. Wenn der Fall mit der KESB besprochen wird, muss dies anonymisiert geschehen. Ansonsten ist dazu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen oder die KESB muss die Fallbesprechung als Gefährdungsmeldung behandeln, weil sie in Kenntnis einer Gefährdung gesetzt wird (ebd.).

### *Gesetzliche Grundlagen*

**Ruesch** erwartet von Fachpersonen, dass sie die gesetzlichen Grundlagen kennen, um im Kinderschutz handeln zu können. Daneben ist der Datenschutz von höchster Relevanz. Er empfiehlt den Schulsozialarbeitenden, sich nicht ausserhalb dieses Rahmens zu bewegen. Wenn also ein Kind keine Informationsweitergabe an andere schulinterne Fachpersonen will, hat sich die Schulsozialarbeit daran zu halten. Denn **Ruesch** betont das Recht auf Datenschutz, welches Kinder und Eltern haben. Aus diesem Grund braucht es eine Schweigepflichtsentbindung, um Informationen weiterzugeben. Sobald sich Schulsozialarbeitende strikt an den Datenschutz halten, kann dies laut **Ruesch** zu Konflikten mit schulinternen Akteur:innen kommen, die das nicht nachvollziehen können und kleinlich finden. Im Falle eines erhöhten Schutzbedarfes oder einer Fallsituation, wo ein sofortiges Handeln erforderlich ist, muss die Schulsozialarbeit unter Umständen auch ohne die Einwilligung zur Datenweitergabe handeln.

«...und es ist nun einmal so in einem gesetzlichen Rahmen so geregelt und ich würde keinem Schulsozialarbeiter in diesem Feld raten sich ausserhalb von diesem Regelrahmen sich zu bewegen. Denn dieser ist für ihn bindend. Und dann hat er diesen zu vertreten und hat diesen Leuten entgegenzuhalten, wo sich dort auch ärgern darüber.» (Ruesch, Pos. 41)

**Ruesch** betont, dass schulische Fachpersonen keine Expert:innen im Kinderschutz sind. Aus diesem Grund vermutet er das allfällige fehlende Fachwissen von gesetzlichen Grundlagen. Grundsätzlich müssen sich Schulsozialarbeitende am Wohl von Kindern orientieren. Diese geben der Schulsozialarbeit Auftrag und Legitimation (ebd.).

Wie Ruesch betont **Stalder** ebenfalls die Meldepflicht und Einhaltung des Datenschutzes als zentral für Schulsozialarbeitende. **Stalder** präzisiert: Bei urteilsfähigen Kindern darf die Schulsozialarbeit auch bei kindesschutzrelevanten Themen ihre Schweigepflicht gegenüber Lehrpersonen und Schulleitung nicht aufheben, wenn das Kind dies ablehnt.

«Wenn man jetzt mit dem Kind so spricht und sagt 'du, es wäre gut, also das, du erzählst mir da so Sachen, wo in eine Richtung gehen, dass ich dieses Geheimnis vielleicht nicht behalten kann, wo dein Wohl gefährdet ist, wo wir vielleicht etwas anderes machen müssen. Weiss das die Lehrerin oder die Schulleitung?' ... und das Kind sagt 'nein'. Wenn das Kind urteilsfähig ist, dann müssen wir das akzeptieren. Und dann müssen wir andere Wege suchen ...» (Stalder, Pos. 56)

#### *7.2.1.2 Einvernehmlicher Kinderschutz*

Die Schulsozialarbeit nimmt im einvernehmlichen Kinderschutz, also bevor es aufgrund einer Gefährdungsmeldung zum behördlichen Kinderschutz wird, eine führende Rolle ein und hat dort viele Möglichkeiten und Chancen, wie **Ruesch** proklamiert. In diesem Rahmen kann in der Elternarbeit nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden. Aus diesem Grund sollte die Schulsozialarbeit ein hohes Interesse daran haben. Der behördliche Kinderschutz ist aufgrund der gesetzlichen Grundlagen präzisiert geregelt, doch es gibt auch weniger Spielraum. **Ruesch** erwartet von der KESB ein erhöhtes Interesse am einvernehmlichen Kinderschutz, auch wenn diese dafür ohne Meldung nicht direkt zuständig ist. Aktuell wird dem einvernehmlichen Kinderschutz noch zu wenig Beachtung geschenkt und es fehlt auch an Leitfäden, wie gearbeitet werden sollte (ebd.).

Die Rolle und Aufgabe der Schulsozialarbeit sieht **Stalder** ebenfalls im freiwilligen Kinderschutz. Das Ziel ist stets die Verbesserung des Kindeswohls.

«Also es gibt, dort spannt sich so ein Raum auf von der eigenen Tätigkeit, wo man im freiwilligen Kinderschutz arbeiten kann und dort ist die Rolle, Aufgabe und Ziel. Ich glaube das Ziel ist immer, dass das Kindeswohl verbessert werden kann.» (Stalder, Pos. 24)

### 7.2.1.3 Einfluss von Ressourcen und politische Relevanz

**Ruesch** vertritt die Meinung, es müssten Ressourcen investiert werden, um die Schulsozialarbeit als wichtige Person im Kinderschutz in der Schule zu etablieren. Wenn die Schulsozialarbeit im einvernehmlichen Kinderschutz Arbeit leisten soll, kostet das Geld. Ausreichende Stellenprozente der Schulsozialarbeit sind dabei zentral. Der Unterschied zwischen einer Stelle in Basel-Stadt mit 50 Schulsozialarbeitenden und einer niederprozentigen Schulsozialarbeitsstelle in einer ländlichen Gemeinde wird in der Fallarbeit, wie auch in der Möglichkeit, den Kinderschutz in der Schule weiterzuentwickeln, sichtbar.

«... die Schulsozialarbeit in Basel hat 50 Mitarbeitende und da kann man auch gewisse fachliche Themen auch miteinander vorwärtsbringen. Da ist auch gewisse, da ist auch ein gewisser Power da von Stellenprozent auch, was mache ich in einer Gemeinde, auch eher ländlich, wo die KESB wirklich auch weit weg ist. Wie verbinde ich mich denn da wirklich mit diesen Leuten, die dort etwas machen. Wo kriege ich da die fachliche Unterstützung und vor allem was mache ich dort, wenn ich 30 Prozent Beschäftigungsgrad habe? Also da merken wir selber auch, solche Fälle decken Ressourcen von uns selber unheimlich viel ab. Und da kommt schnell die Frage, wenn wir das als Aufgabe haben wollen oder auch bezeichnet und uns dort auch schulen wollen drin, dann wird das Geld kosten.» (Ruesch, Pos. 33)

Ausserdem sollte das Thema mehr an politischer Relevanz gewinnen und dadurch Gesetze verbessert werden, wie **Ruesch** betont. Damit könnten zum einen Handlungspläne mit schulinternen und -externen Akteur:innen erarbeitet werden, was aufwändig und kompliziert ist. Zum anderen könnte die Schulsozialarbeit dank erhöhter politischer Relevanz in Schulen das Bewusstsein für Kinderrechte erhöhen (ebd.).

Die **Dozentin** bestätigt die Relevanz von Ressourcen und Geld, um den Kinderschutz an Schulen zu verbessern. Aktuell geniesst der Kinderschutz nicht die höchste politische Relevanz.

«Ich denke, dass der Kinderschutz die politische Relevanz, ja, dass der Kinderschutz nicht an vorderster Stelle steht, ja das spielt sicher mit.» (Dozentin, Pos. 102)

Ressourcen sind eine politische Frage und haben Einfluss auf die Arbeit. Die **Dozentin** schlussfolgert weniger Möglichkeiten, um den Kinderschutz weiterzuentwickeln, je weniger Ressourcen bestehen.

**Djabri-Vanhooydonck** ist mit Ruesch und der Dozentin einig, Ressourcen haben politische Relevanz und der Kinderschutz geniesst davon aktuell zu wenig. Der Kinderschutz geht alle an, darum gibt es nebst der Meldepflicht für Fachpersonen, die regelmässig und direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auch das Melderecht im Zivilgesetzbuch. Um den Kinderschutz weiterzuentwickeln, müssen Mittel investiert werden in Form von Stellen, Weiterbildungen und Professionalisierung.

«Die Ressourcenfrage ist immer wichtig und es braucht genügend Ressourcen auch natürlich, um das richtig handzuhaben. Und ich finde auch, auf allen Ebenen braucht es wie das Bewusstsein, das ist jetzt wichtig für die Kinder in der Schweiz. Das auch alle hinschauen, ... Kinderschutz geht alle an. Es gibt ja auch diese Melderechte und in diesem Sinne ist es auch wichtig, das politische Bewusstsein voran und sich weiterentwickeln und das auch die Mittel investiert werden, das ist klar. Genügend Stellen, Weiterbildungen, Professionalisierung, klar.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 94)

#### 7.2.1.4 *Entwicklungsbedarf und Stellenwert von Kinderschutz im Kontext Schule*

**Stalder** hat den Eindruck, es müsse ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz entwickelt werden. Dafür ist der Art. 317 ZGB (auch im Kapitel 3.1.3 beschrieben) zentral, welcher die Kantone zur Zusammenarbeit aller Akteur:innen im Kinderschutz verpflichtet. Die weitere Umsetzung dieses Gesetzesartikels würde die Stärkung der Zusammenarbeit aller Akteur:innen im Kinderschutz in Basel-Landschaft bedeuten, sowie die Erarbeitung von strukturellen Rahmenbedingungen. Somit hätte man ein besseres gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, Abläufen, Zuständigkeiten und Aufgaben. Es gibt bereits einzelne Grundlagen von gewissen Berufsfeldern. Doch diese sind nicht miteinander abgestimmt. In diesem Sinne wird Art. 317 ZGB im Verständnis von **Stalder** nur teilweise umgesetzt und diesbezüglich besteht Entwicklungsbedarf.

«... zumindest im Kanton Basel-Landschaft, gibt es schon Grundlagen und so weiter. Aber man muss es sich ein wenig zusammensuchen und aber so als Konsolidierung bei Grundlagen beim Thema Kinderschutz, die ganzen Leitplanken, die spezifisch stehen für die einzelnen Berufsfelder, ausgearbeitet sind, aber ineinander eigentlich Stringenz haben, das das gibt es nicht, oder. Und von dem her ist der Art. 317 ZGB gar nicht umgesetzt in diesem Sinne, meiner Meinung nach.» (Stalder, Pos. 6)

Die **Dozentin** fordert von Schulsozialarbeitenden, dem Kinderschutz mehr Gewicht zuzuschreiben. Dafür braucht es flächendeckende Schulsozialarbeit und im nächsten Schritt soll der Kinderschutz in den Schulen an Relevanz gewinnen.

«Aber grundsätzlich finde ich eben, die Schulsozialarbeit muss, schon mal diese muss eingeführt werden an den Schulen, das ist ja noch lange nicht überall der Fall ...» (Dozentin, Pos. 102)

Aus Sicht der **Dozentin** ist es an der Leitung von Schulsozialarbeit und Schule, das Thema voranzutreiben sowie an den Mitarbeitenden, ihre Leitungen darauf aufmerksam zu machen. Doch häufig sind die Leitungen der Schulsozialarbeit nicht aus der Sozialen Arbeit und so mangelt es an Verständnis für die Thematik, während die Schule andere Schwerpunkte als den Kinderschutz setzt. Ein weiteres Ziel sollte die Erarbeitung von gemeinsamen Grundlagen und Weiterbildungen sein. Bei diesem Entwicklungsprozess von Haltung und Arbeitsinstrumenten in Bezug auf Kinderschutz kann eine professionelle externe Begleitung hilfreich sein (ebd.).

Kinderschutz wird von **Ruesch** als schwierigstes Thema für die Schulsozialarbeit bezeichnet. Deshalb ist er erstaunt, wie wenig das Thema in der Schule und in relevanten Fachstellen geregelt ist.

«... wenn das schwierigste Thema am wenigsten geregelt ist, dann haben wir ein Problem. Das es eigentlich grad umgekehrt gehört.» (Ruesch, Pos. 35)

Während der Kinderschutz in der Forschung gut beleuchtet ist, fehlt es in der Praxis an Handlungsleitfäden, die etwas über die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteur:innen und deren Arbeitsverpflichtung aussagen. **Ruesch** bezeichnet den Umgang mit Kinderschutz in der Schulsozialarbeit als Missstand, obschon er die Schulsozialarbeit als Schnittstelle von Kinderschutz und Schule für prädestiniert hält. Aus diesem Grund begrüsst **er** jede Initiative von Schulsozialarbeitenden und fordert diese auf, den Kinderschutz an Schulen zu fördern, mit der KESB zusammenzuarbeiten und den Kinderschutz als explizite Aufgabe in Stellenbeschrieben festzuhalten. Allgemein ist **Ruesch** der Meinung, die Gesetze in der Schweiz sind nicht ausreichend und müssen analog zu den Nachbarländern angepasst werden, wie beispielsweise die Gewalt an Kindern als strafbare Handlung einzustufen (siehe Kapitel 1). Die Forschung zeigt bei einer solchen Gesetzeslage ein erhöhtes Bewusstsein für die Achtung von Kinderrechten.

**Djabri-Vanhooydonck** sieht kulturelle regionale Unterschiede im Kinderschutz aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und historischer Entwicklung. Aus diesem Grund empfiehlt **sie** eine stärkere Koordination auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen. Was im Kleinen sei, sollte auch auf der übergeordneten Ebene stattfinden.

«Ja, ich finde auch auf allen Ebenen gelten diese Überlegungen, ja. Was ja im Kleinen ist, ist ja dann auch im Übergeordneten oft ... Die Kinder sind unsere Zukunft und natürlich ist es wichtig, das weiterzubringen, auch die Kinderrechte über Information über Sensibilisierung und auch das angemessene Handeln, das Hinschauen, ja.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 94)

Nebst der überregionalen Zusammenarbeit bedarf es aus Sicht von **Djabri-Vanhooydonck** an Best Practice Beispielen, auch aus dem Ausland. Die Interessensgemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK) entwickelt zurzeit transdisziplinäre Qualitätsstandards im Kinderschutz. Die Standards sollen schweizweit gelten und minimale Qualitätsstandards im Kinderschutz definieren. **Djabri-Vanhooydonck** hebt die zukünftige Relevanz dieser Qualitätssicherung für alle Akteur:innen im erweiterten System des Schweizer Kinderschutzes hervor.

#### **Dozentin einer Schweizer Fachhochschule für Soziale Arbeit**

Die Dozentin (42) ist an einer Schweizer Fachhochschule für Soziale Arbeit im Bereich der Forschung und Lehre seit sieben Jahren tätig. Zuvor arbeitete sie ebenfalls sieben Jahre in einem polyvalenten Sozialdienst.

### 7.2.2 Auftragsklärung

In der Auftragsklärung sollten bestenfalls Rolle, Auftrag und Aufgaben sowie ein gemeinsames Ziel definiert werden (siehe 7.1.2). Doch die Aktenanalyse zeigte auf, wie in der Praxis darauf verzichtet wird. Die Expert:innen werden gefragt, wie sie eine solche Praxis einordnen und wie sie sich eskalierende Dynamiken in der gemeinsamen Fallbearbeitung erklären.

#### 7.2.2.1 Klärung von Rolle, Auftrag und Aufgaben

Ein Grund für die noch fehlende Auftragsklärung sieht **Ruesch** in der historischen Entwicklung. Die Schulsozialarbeit tritt als neue Akteurin auf, während die Schule an ihren bisherigen Traditionen und Abläufen festhält. Schulische Fachpersonen möchten beispielsweise nur mit dem Kind sprechen, während die Schulsozialarbeit aufgrund ihrer Profession auch das System, also die Eltern und das Umfeld, in die Fallarbeit einbeziehen

möchte. Grundsätzlich plädiert **Ruesch**, die Schulsozialarbeit solle den Kreis von beteiligten Fachpersonen möglichst kleinhalten aufgrund des Datenschutzes und weil sonst schnell sehr viele Personen involviert sein können.

«Jetzt kann man ja alle einladen zu so einer, zu einer sogenannten Fachrunde. Dann haben wir acht, neun Leute und nachher bietet ja der Lehrperson eigentlich die Möglichkeit, im schulintern zu fragen, 'Du, macht ihr euch eigentlich auch Sorgen?' und dann kann man mal so erheben, das ist eine Möglichkeit.» (Ruesch, Pos. 25)

**Stalder** nennt in der Auftragsklärung ein doppeltes Mandat. Einerseits gibt es die primäre Auftragsklärung mit dem Kind selbst und in den gemeinsamen Beratungen wird das Ziel erarbeitet. Bei kindesschutzrelevanten Themen erhält die Schulsozialarbeit durch ihre Meldepflicht ein weiteres Mandat, womit sich der Auftrag zusätzlich am Gesetz orientiert.

«Das Einzige, was es zu klären gibt, und das hast du ja da auch irgendwo, ist die Fallführung.» (Stalder, Pos. 24)

Wie Stalder geht die **Dozentin** davon aus, dass sich die Schulsozialarbeit den Auftrag beim Erstkontakt von Kind oder Eltern einholt. Konkrete kindesschutzrelevante Aufträge können sich in der Elternarbeit ergeben, die im einvernehmlichen Kindesschutz zu beraten sind. Ansonsten hat die Schulsozialarbeit grundsätzlich den Auftrag der Sensibilisierung für den Kindesschutz, der Beratung und Begleitung von Lehrpersonen und Schulleitungen bei Fragen rund um den Kindesschutz und bei der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung.

«... einfach der Auftrag, den die Schulsozialarbeit aus meiner Sicht per se hat, dass sie sensibilisiert ist auf Kindeswohlgefährdungen und schaut, ob Gefährdungsformen, Risikofaktoren und Schutzfaktoren, vorhanden sind.» (Dozentin, Pos. 60)

**Djabri-Vanhooydonck** leitet einen Entwicklungsbedarf in Form von Strukturierung und Professionalisierung im Kindesschutzsystem aus fehlender Auftragsklärung ab. Demzufolge schlägt **sie** eine gemeinsame frühzeitige Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und schulinternen Fachpersonen vor, um gemeinsam Rolle, Auftrag und Koordination bei Fallführung sowie Gefährdungsmeldung zu klären.

«... was ich sagen kann, dass wie die Basis einer guten Zusammenarbeit, also dass man quasi nicht darum herumkommt, bei einer ersten Sitzung die ganze Rollenklärung eigentlich klar zu kommunizieren und man sich einigt, wer jetzt was, oder wer jetzt den Lead übernimmt für eine Situation.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 30)

In der Auftragsklärung sieht **Djabri-Vanhooydonck** die Basis einer guten Zusammenarbeit. Fehlende Auftragsklärung kann auch an internen Themen liegen, wie das fehlende Wissen von Rechten und Pflichten. Allgemein sollte die Auftragsklärung zuerst schulintern erfolgen und dokumentiert werden. Nach der internen Ersteinschätzung kann in einem weiteren Schritt der externe Blick einer Fachstelle, wie von Kindesschutzgruppen, abklärenden Jugendämtern oder der KESB eingeholt werden (ebd.).

### 7.2.2.2 Eskalationstendenzen und Auftragsklärung mit den Eltern

Verschiedene Gründe führen zu Gefährdungsmeldungen, wie die **Dozentin** erklärt. Zum Beispiel kann sich die Schule, wie auch die Schulsozialarbeit, nicht mehr kompetent genug fühlen, den Fall weiterhin im einvernehmlichen Kinderschutz zu führen oder die Eltern können oder wollen nicht mehr kooperieren. Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung muss das Gespräch mit den Eltern gesucht und der Auftrag besprochen werden, wie die **Dozentin** betont. Demnach darf es keine Fälle geben, bei denen länger eine Gefährdungssituation vermutet wird ohne Elternarbeit. Eine Ausnahme bilden heikle Themen, bei denen sich weder die Schulsozialarbeit noch die Schule kompetent genug fühlen, diese mit den Eltern anzusprechen. In solchen Fällen sollte eine spezialisierte Fachstelle oder die KESB kontaktiert werden. Die Schulsozialarbeit und Schule können sich dann beraten lassen bezüglich des weiteren Vorgehens. Wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern gepflegt wird, lassen sich aus Sicht der **Dozentin** Spannungen und eskalierende Tendenzen eher vermeiden und werden Gefährdungen frühzeitig sichtbar. Dennoch lassen sich Eskalationen auch durch Früherkennung nicht immer vermeiden.

«Du kannst eine Eskalation [Kindeswohlgefährdung] nicht immer vermeiden, auch mit frühem Hinschauen, es kann immer zu einer Zuspitzung kommen in einem Kinderschutzfall.» (Dozentin, Pos. 88)

Dieselbe Meinung, regelmässige Zusammenarbeit mit Kind und Eltern können eskalierende Tendenzen eher vermeiden, vertritt auch **Djabri-Vanhooydonck**. Sie ergänzt, solche Tendenzen könnten auch an schulinterner oder persönlicher Überforderung mangels Ressourcen oder Fachwissen liegen.

«Mit der Überlastung intern kann es auch zusammenhängen oder weil wir sind selber überfordert ...» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 40)

#### David Ruesch – Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Stadt

Seit 25 Jahren ist David Ruesch (54) in der Schulsozialarbeit tätig, aktuell als stellvertretender Leiter und akademischer Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit des Erziehungsdepartements im Kanton Basel-Stadt. Die Schulsozialarbeit Basel-Stadt ist sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe tätig.

### 7.2.3 Fallführung

Die Fallführung beinhaltet idealerweise Fallkoordination und -steuerung (siehe 7.1.3). Eine explizite Klärung der Fallführung scheint in der Praxis aber keine Routine zu sein, wie die Aktenanalyse zeigte. Dazu beziehen Expert:innen Stellung und erläutern den Einfluss von fehlender Klärung auf die Fallarbeit.

Grundlage für die Klärung von Fallführung ist in den Augen von **Stalder** ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, Kindeswohl und Aufgaben.

«Und vor allem eben ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindeswohl, Kinderschutz und Aufgaben, was wir vorher gehabt haben. ... also wenn wir jetzt ein bisschen ein Vergleich machen vom Bob, Vierer Bob, oder. Und sie sind jetzt, die fahren alle ein bisschen, aber die müssen sich auch unterhalten: wer sitzt vorne, was macht der und wie schiebt man dieses Ding an und wie geht es dann in der Kurve und so Sachen. Und wenn die das nicht besprochen haben, ich weiss nicht, die kommen nicht, ... die landen auf dem Dach, oder.» (Stalder, Pos. 52)

Gleichzeitig bezeichnet **Stalder** den Begriff der Fallführung als «unterdefiniert», weshalb der Begriff unterschiedlich verstanden wird. Das hängt **Stalders** Meinung nach mit fehlenden Standards zusammen.

Sobald Schulsozialarbeitende die Fallführung von Lehrpersonen übernehmen, müssen diese nicht mehr über jeden Schritt des Unterstützungsprozess informiert werden. Wenn die Schulsozialarbeitenden weitere Fallinformationen braucht, können sie sich diese holen oder eine Austauschitzung mit den beteiligten Fachpersonen organisieren. Eine Gefährdungsmeldung sollte durch die Schulleitung erfolgen. Grundsätzlich bezeichnet **Djabri-Vanhooydonck** genügendes Fachwissen als Voraussetzung für die Fallführung. Darunter versteht **sie** rechtliche Grundlagen mit der Meldepflicht sowie Fachwissen im Kinderschutz, die im Rahmen einer Weiterbildung angeeignet werden können. Fallführung bedeutet aus Sicht von **Djabri-Vanhooydonck**, Fallinformationen zu sammeln, Kinder sowie ihre Eltern oder andere Erziehungsberechtigte miteinzubeziehen, die Fakten, Beobachtungen und Äusserungen im Mehraugenprinzip kontextbezogen zu deuten, daraus Unterstützungsangebote zu unterbreiten und den Gesamtüberblick zu behalten. Die Fallstrukturierung hängt mit der Professionalisierung zusammen.

«Also diese ganze Strukturierung geht für mich in eine Richtung Professionalisierung. Und das bedingt aber auch, dass man genügend Fachwissen hat auf dem Gebiet, dass man über Melderechte, Meldepflichten informiert ist, Kinderrechte und weiss so ein bisschen, wer was macht, auch im Kinderschutzsystem und vielleicht auch eine Weiterbildung besuchen kann auf dem Gebiet ...» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 40)

Demzufolge ist die Fallführung einerseits zu klären und andererseits zu dokumentieren. Solange kein offizielles Mandat bei der KESB besteht, übernimmt die Schulsozialarbeit (ebd.).

Aus Sicht von **Ruesch** haben Schulsozialarbeitende die Aufgabe, Fallsituationen zu steuern, ein passendes Gesprächssetting zu finden, den Kreis von involvierten Fachpersonen möglichst klein zu halten und das Mehraugenprinzip einzuhalten. Unter involvierten Fachpersonen versteht **er** Personen, die mit dem Kind in Kontakt stehen. **Ruesch** spricht der Schulsozialarbeit die Rolle der Fallführung zu, weil sie eine gewisse Expertise im Kinderschutz aufweist und dadurch die Rolle als Fachperson für dieses Thema in der Schule übernimmt.

«... dass Schulsozialarbeitende, weil sie, glaube ich dort, für sich eine gewisse Fachexpertise, also eine Expertise reklamieren oder ich würde mindestens dafür plädieren, ... versuchen in ihren Möglichkeiten die die Situationen zu begleiten. Auch, sei es Expertise, zu schauen: was braucht es für Gesprächssettings, wen muss man da einbeziehen, wo gibt es auch eine Anbindung an die Überprüfung der Einschätzung.» (Ruesch, Pos. 33)

Die Fallführung im einvernehmlichen Kindeschutz muss aus Sicht von **Ruesch** regelmässig die Befindlichkeit der Kinder überprüfen, wie auch im Kontakt mit den Eltern stehen. Wenn die Schule über die potentielle Gefährdungssituation informiert ist, können Lehrpersonen ins Rückmeldeverfahren eingebunden werden, die diese Veränderung im Alltag schnell wahrnehmen, was sehr wirksam ist. Fehlende koordinierte Fallführung an der Schule kann sich **Ruesch** durch eine Gefährdungsmeldung erklären, womit die KESB den Fall übernimmt und der behördliche Prozess einsetzt.

Die **Dozentin** sieht andere Gründe für fehlende Klärung der Fallführung als Ruesch. Demzufolge kann das mit mangelndem Methodenwissen von passenden Arbeitsinstrumenten der Schulsozialarbeitenden oder einem tiefen Stellenwert von Kinderschutzfällen einer Schule zusammenhängen. Die Auswirkungen fehlender Klärung sind aus Sicht der **Dozentin** Doppelspurigkeiten im Fall oder Kinder, die durch die Maschen fallen, weil sich niemand für das Thema zuständig fühlt. Kindern und Eltern gegenüber sollte stets kommuniziert werden, wer für sie und die Thematik zuständig ist.

«... Ressourcen können nicht optimal genutzt werden, es gibt unter Umständen Doppelspurigkeiten, oder das Gegenteil, dass sich dann niemand um das Thema kümmert, das bearbeitet werden sollte und Kinder wie durch Maschen fliegen und auch die Transparenz gegenüber Kinder, gegenüber Eltern, die sehr wichtig ist, wer für was zuständig ist an einer Schule und wer schaut auf was so dass das so wie fehlt ...» (Dozentin, Pos. 94)

#### 7.2.4 Interdisziplinäre Kooperation

Die interdisziplinäre Kooperation ist wichtiger Bestandteil im Kinderschutz im Kontext und besteht aus schulinternen wie auch -externen Akteur:innen (siehe Kapitel 7.1.4). Die Expert:innen führen aus, wie interdisziplinäre Kooperation im Idealfall ausgestaltet sein sollte und wie das die gemeinsame Fallbearbeitung beeinflusst. Die Aktenanalyse brachte verschiedene Stile und Störungen in der Kommunikation hervor. Aus diesem Grund ergründen die Expert:innen dafür mögliche Gründe und Konsequenzen.

##### 7.2.4.1 Interdisziplinäre Kooperation mit schulinternen und -externen Akteur:innen

Die regionale Vernetzung sieht **Stalder** als wichtigen Teil des Kinderschutzes. Dadurch wird in einem Kinderschutzfall die Zusammenarbeit erleichtert, wovon das Kind profitiert. Zudem werden so gemeinsame Aufgaben, Erwartungen und Missverständnisse geklärt. **Stalder** erzählt von der Schule und KESB, die jeweils ihr Bild von der anderen Organisation revidieren könnten.

«Also dann ja das sind die klassischen Missverständnisse, ... dann ist man enttäuscht und sagt man sich 'was macht die KESB?' ... also ich tue es jetzt ein bisschen überzeichnet sagen oder. KESB wiederum die fragen sich, wenn sie dann das alles hören 'Ja, wieso sind die nicht eher gekommen? Oder 'was haben die denn solange gemacht in der Schule?' Und 'die wursteln herum' oder so.» (Stalder, Pos. 28)

Die Vernetzung sollte laut **Stalder** regelmässig stattfinden, wie beispielsweise mit Qualitätszirkeln von allen zentralen Akteur:innen im Kinderschutz oder bei der Erarbeitung von gemeinsamen Grundlagen. Die Zusammenarbeit auf Augenhöhe schafft Verständnis und minimiert Konfliktpotential. Ausserdem erübrigt eine fallunabhängige Rollen- und Aufgabenklärung eine fallbezogene Auftragsklärung. **Stalder** erzählt von einer Erhebung der Beratungsangebote im Kanton Basel-Landschaft, wo festgestellt wurde, dass nicht nur fehlende Angebote eine Lücke in der Versorgung darstellen, sondern auch die fehlende Zusammenarbeit der Fachpersonen und Stellen.

Wie Stalder sieht auch die **Dozentin** eine Verbesserung der Beziehungspflege mithilfe von institutionalisierten Austauschen wie Vernetzungsapéros, Fachveranstaltungen oder Referaten an der Schule, wo sich ein Sozialdienst oder die KESB vorstellt. **Sie** bringt einen weiteren Punkt ein: Bei schwierigen Fallverläufen kann eine gemeinsame Reflexion im Nachhinein helfen, um die Prozessgestaltung zu analysieren.

«Oder wenn dann wirklich Fälle laufen, die sich nicht gut entwickelt haben, dass man im Nachgang miteinander hinsitzt und schaut, was hätte man besser machen können oder wo ist es jetzt einfach die Falldynamik an sich, welche den Austausch schwierig macht, wo vielleicht gar niemand etwas falsch gemacht hat.» (Dozentin, Pos. 130)

**Djabri-Vanhooydonck** erzählt von der Westschweiz, wo eine starke Vernetzungsarbeit geleistet wird, um insbesondere im freiwilligen, aber auch im zivilrechtlichen Kinderschutz Abhilfe zu leisten und Informationen zu tauschen. Die Netzwerkarbeit in Neuenburg, welche über eine Kooperationstradition verfügt, umfasst regelmässige institutionalisierte Austausche zwischen Schulen, anderen Fachpersonen und abklärenden Diensten. Dies führt in der Praxis zu niederschweligen Kontaktaufnahmen bei Fallfragen. Die Vernetzungskultur muss immer wieder gepflegt werden, sich gegenseitig vorstellen und informieren, wie beispielsweise bei einem Schulleitungswechsel, wie **Djabri-Vanhooydonck** hervorhebt. Die Koordination zwischen schulinternen und -externen Akteur:innen hängt mit der Professionalisierung zusammen. Folglich kann sich eine Gemeinde fragen, wie sie bezüglich Kinderschutz organisiert und wie systematisiert das Themenfeld ist. **Djabri-Vanhooydonck** äussert den Wunsch einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen zum Wohle des Kindes und weniger im eigenen Gärtchen zu denken.

«Also das muss quasi wie so ein bisschen fließen, mehr in der Zusammenarbeit auch, und nicht jeder in seinem Gärtchen und auch immer im Interesse des Kindes. Also was will man schlussendlich, oder. Wir möchten ja alle, dass sich die Situation positiv weiterentwickelt und wir wollen keinen Grabenkrieg.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 74)

#### *7.2.4.2 Stil und Störungen in der Kommunikation*

Eine Studie der **Dozentin** hat den Einfluss von Konflikten auf die zukünftige Zusammenarbeit erforscht und dabei hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit unter Konflikten leidet. In den Beispielen haben sich die schulinterne und -externe Fachperson nicht mehr kontaktiert, und auf Fallberatungen wie auch auf Gefährdungsmeldungen wurde seitens Schule verzichtet.

«... andererseits ist eben nachher auch die Zusammenarbeit ist dann einfach erschwert, oder. Man greift eben nachher nicht so gerne zum Telefonhörer, um kurz einen Austausch zu haben. Man meidet den Kontakt mit dem Gegenüber und das ist eigentlich für einen Kinderschutzfall, das ist einfach Gift, oder. Das ist nicht förderlich. Also in diesen Interviews, die wir geführt haben, habe ich jetzt zum Teil gehört, wie Schulleitungen sagen 'Ja nein, wir machen, wir machen keine Gefährdungsmeldung mehr, weil das so schwierig nachher diese Zusammenarbeit. Dann schauen wir lieber selber'. Und ... ist sicher nicht gut. Und dort muss man glaub einfach von Grund auf, muss man dieser an dieser Beziehung arbeiten.» (Dozentin, Pos. 126)

Die Elternarbeit kann ebenfalls leiden, indem Eltern die Konflikte spüren. Die **Dozentin** sieht als mögliche Konsequenz Eltern, die versuchen könnten, Allianzen zu schmieden. Grund für Konflikte sind fehlendes Wissen über die anderen Professionen und Strukturen wie zum Beispiel der Datenschutz, was zu Missverständnissen führt. Die gegenseitige Klärung über die jeweiligen Rahmenbedingungen sollten dies aus **ihrer** Sicht verhindern (ebd.).

Weitere Gründe für Konflikte zwischen Schulsozialarbeit und anderen Fachpersonen könnte laut **Djabri-Vanhooydonck** in mangelnder Rollenklärung, fehlendem Informationsaustausch und nicht regelmässigen fallbezogenen Austauschsitzen liegen.

«mangelnde Rollenklärung, wahrscheinlich, intern wieder. Oder vielleicht auch mangelhafte Infoaustausch oder keine regelmässigen Gefässe, ... wo man weiteraustauscht ...» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 68)

Wenn es zwischen Schulsozialarbeit und Mitarbeitenden der KESB zu Spannungen kommt, sollten eine klare Aufgabenteilung und stärkere Zusammenarbeit stattfinden (ebd.).

Schuldzuweisungen lassen sich gemäss **Stalder** auf mangelnde Kommunikation zurückführen. Zeit, Stress, Ausbildungsstand, Persönlichkeit haben Einfluss darauf, ob es zu Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und anderen Fachpersonen kommt.

«... also meine Diagnose wäre jetzt Vorwürfe und gegenseitige Schuldzuweisungen, Unverständnis, das deutet eigentlich darauf hin, dass hier ein Mangel an Kommunikation vorliegt.» (Stalder, Pos. 64)

Allgemein sollten Rückmeldungen der KESB von der Schulsozialarbeit ernst genommen und im Rahmen einer Inter- oder Supervision aufgenommen werden, wie **Ruesch** äussert. Somit werden die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit im Thema weiter geschult und das Wissensmanagement wird dadurch weiterentwickelt.

#### David Stalder – Schulsozialarbeit im Kanton Basel-Landschaft

David Stalder (60) arbeitet seit 2015 beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) beim Kanton Basel-Landschaft und ist seit 2018 für die Leitung der Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe I zuständig. Dies beinhaltet fachliche, personelle, strategische, organisatorische und administrative Aufgaben. Im Auftrag von Gemeinden leitet er auch Schulsozialarbeitsdienste auf Primarstufe. Zuvor hat David Stalder als Schulsozialarbeiter auf Sekundarstufe I in einer grösseren Gemeinde in Basel-Landschaft gearbeitet.

#### 7.2.5 Rolle der Schulsozialarbeit

Die Expert:innen positionieren sich zur Frage, welche Rolle die Schulsozialarbeit bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen einnehmen und wann sie sich gegenüber anderen Fachpersonen abgrenzen sollte.

##### 7.2.5.1 Rolle der Schulsozialarbeit im Kinderschutz in der Schule

**Stalder** zählt als allgemeinen Auftrag der Schulsozialarbeit die Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen auf, wobei Lehrpersonen und Schulleitungen zusätzlich fachlich beraten werden dürfen. Doch bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden teilweise auch menschliche Notsysteme aktiviert, wodurch Schulsozialarbeitende unter Handlungsdruck geraten können, weil sie wie alle Menschen über Empathie verfügen. Professionelles Handeln bedeutet nach **Stalder** unter

anderem auch, Impulsen nicht nachzugeben, sondern mit Handlungen abzuwarten, um erst mit anderen Fachpersonen eine Auslegeordnung zu machen. Dabei sind die Fakten zu betrachten und alle Unterstützungsmöglichkeiten im Fall abzuwägen. Gleichzeitig sind Bauchgefühl wie auch Empathie wichtige Ressourcen von Schulsozialarbeitenden. Wenn sie sich persönlich betroffen fühlen, sollten sie dem Ausdruck verleihen und die Irritationen erkunden. Doch danach ist der Fall nüchtern zu betrachten, wie es Professionelle in der Ausbildung gelernt haben. Ausserdem sollten sie, **seiner** Meinung nach, nicht auf das Karussell der Problemdynamik aufspringen oder dies zumindest reflektieren, merken und wieder absteigen.

«... auf das Karussell aufspringen ist schon okay, solange man, wenn man merkt, dass man darauf ist und dann auch wieder absteigt. Ich glaube ich glaube auch die die erfahrensten Leute springen auf das Karussell, aber das ist eben wieder, ja, das professionelle Handeln, dass man merkt 'uuh, da fahre ich mit, ich muss wieder absteigen!.'» (Stalder, Pos. 42)

Die **Dozentin** fordert Schulsozialarbeitende auf, den Kinderschutz aufgrund ihres professionellen Hintergrunds als Teil ihres Aufgabengebietes anzuerkennen und sich dementsprechend weiterzubilden. Demzufolge sollte die Schulsozialarbeit Themenhüterin vom Kinderschutz im Kontext Schule sein. Doch das Fachwissen, das im Bachelor- und Masterstudiengang vermittelt wird, wertet die **Dozentin** ohne praktische Erfahrung in diesem Bereich als ungenügend, um dem Auftrag gerecht zu werden. Nebst dem Fachwissen braucht die Schulsozialarbeit Ressourcen.

«Und häufig, also ich kenne die Ausbildung ja hier auch im Bachelor, und ich kenne auch den Master. Und der Kinderschutz ist schon Thema, aber wenn man dann nachher nicht ein Praktikum gemacht hat im Kinderschutz, im Sozialdienst oder so, dann ist das Fachwissen dann eben vielleicht noch nicht genügend da, für wirklich diesen Auftrag auszuführen, wie es nötig ist.» (Dozentin, Pos. 142)

In der Westschweiz übernehmen Schulsozialarbeitende die Fallführung, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im schulischen Kontext entsteht, weil sie auch als Fachpersonen für Kinderschutzthemen wahrgenommen werden. Fallführung bedeutet für **Djabri-Vanhooydonck** Ersteinschätzung vom Kindeswohl und Fallkoordination. **Ihrer Ansicht** nach muss der Schulsozialarbeit die Verantwortung für eine Gefährdungsmeldung abgesprochen werden.

«... dass es bei der Schulsozialarbeit liegt, nicht die Verantwortung der Meldung, aber so die Ersteinschätzung, sie koordiniert und bespricht es dann auch mit der Schulleitung, wenn es sein muss.» (Djabri-Vanhooydonck, Pos. 38)

**Ruesch** betrachtet Schulsozialarbeitende im engeren Sinne nicht als Kinderschutzexpert:innen, genauso wenig wie Lehrpersonen, obschon beide Berufsgruppen aufgrund der Meldepflicht für Kinderschutzfragen mitzuständig sind.

«... wie innerschulische Fachleute zum Beispiel sich jetzt irgendwo besonders prädestinieren in einem in dem Kinderschutzthema, besser gerüstet sind als eine Lehrperson selber. Auch diese Personen sind keine Kinderschutzexpertinnen und wie wir übrigens im engeren Sinn effektiv auch nicht sind in der Schulsozialarbeit.» (Ruesch, Pos. 23)

Die Schulsozialarbeit hat eher eine Vorstellung davon, wie mit potentiellen Kinderschutzgefährdungen umgegangen werden kann, wie die Gespräche zu planen sind und wer daran zu beteiligen ist. **Ruesch** sieht die Schulsozialarbeit aufgrund des beruflichen

Hintergrunds in der Rolle als Fachperson für Kinderschutz an Schulen. Dementsprechend sollten sie auch geschult sein. Da Schulsozialarbeitende häufig nicht explizit im Kinderschutz ausgebildet sind, müssen sie das selbst übernehmen. Die Arbeit mit kinderschutzrelevanten Themen ist ebenfalls häufig noch keine explizite Aufgabe der Schulsozialarbeit, was sich in den Stellenbeschrieben widerspiegelt, obschon es sich nach **Ruesch** um das anspruchsvollste Handlungsfeld von Schulsozialarbeitenden handelt.

#### 7.2.5.2 *Abgrenzung der Schulsozialarbeit gegenüber anderen Fachpersonen*

**Stalder** appelliert, Schulsozialarbeitende sollten sich überlegen, welche Informationen an Lehrpersonen weitergegeben werden dürfen, was verhältnismässig ist und was Sinn macht. Grundsätzlich ist dies mit den Auftraggebenden, also den Kindern, Jugendlichen oder den Eltern im Rahmen der Schweigepflicht abzusprechen. Auch ist zu überlegen, wie viel Wissen von der problematischen Situation mit dem Bildungsauftrag der Lehrperson verträglich ist.

«... und man darf mit der Lehrperson sprechen, auch dort dass man, es muss verhältnismässig sein dieser Austausch und 'need to know'. Eine Lehrperson muss nicht alles, den Schmerz dann wissen. Das schwächt ja dann auch die Lehrperson in ihrer Rolle wieder, weil die Lehrperson muss ja dann auch wieder benoten und sanktionieren und und ja.» (Stalder, Pos. 94)

Die **Dozentin** ermutigt Schulsozialarbeitende, Aufträge abzulehnen, die nicht in ihrem Aufgabengebiet liegen oder bei denen sie sich nicht kompetent genug fühlen. In solchen Fällen sollten sie an andere Fachpersonen verweisen, gerade wenn eine Person neu in der Schulsozialarbeit gestartet ist. Das ist nicht einfach aufgrund der vielen Erwartungen, doch besser, als selbst die Fallführung zu übernehmen.

«Und ich denke, das ist sicher auch manchmal schwierig in der Schulsozialarbeit, wo so viele Ansprüche und Erwartungen da sind, von Lehrpersonen, von der Schulleitung, vielleicht noch von den Eltern. Und dort ist ganz wichtig für jede Schulsozialarbeiterin und jeden Schulsozialarbeiter, dass sie sich immer wieder überlegen 'kann ich die einzelnen Aufträge, die da von all diesen Seiten an mich ran getragen werden, kann ich diese ausführen, oder muss ich diese Aufträge auch zurückgeben' oder sagen 'wir müssen diese modifizieren, wir müssen diesen auf eine Art anpassen, dass ich arbeiten kann'.» (Dozentin, Pos. 138)

### 7.3 Zusammenführung und Diskussion beider Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden in der Gliederung der fünf Analysekategorien die Ergebnisse aus der Aktenanalyse, den Expert:inneninterviews und der Theorie vorgestellt. Zum Schluss wird ein Fazit gezogen und daraus Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft formuliert. Die Expert:innen im nachfolgenden Text werden als Interviewpartner:innen bezeichnet, um klar zwischen den Interviews und der Theorie abzugrenzen.

#### 7.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

**Die Aktenanalyse** zeigte die **Orientierung am Kindeswohl**, während weder die Verwendung von Leitfäden noch von Einschätzungshilfen durch die Schulsozialarbeit bei vermuteter Kindeswohlgefährdung in den Akten ersichtlich wurde. Diesbezüglich sind sich die **Interviewpartner:innen** einig: **Die Orientierung an solchen Hilfsmitteln** ist in vielerlei Hinsicht wichtig. Sie können **Ruesch** zufolge Sicherheit vermitteln und unkoordiniertes

Handeln verhindern. **Stalder** ergänzt, mit Einschätzungshilfen können blinde Flecken aufgedeckt werden, und dazu können sie als gemeinsame Besprechungs- und Handlungsgrundlage mit anderen beteiligten Fachpersonen fungieren. **Fehlende Orientierung an Leitfäden** ist unter dem Aspekt der Früherkennung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen besonders problematisch, weil dadurch Folgeschäden gemindert oder gar verhindert werden könnten (Hauri & Zingaro, 2020, S. 6-7). Ein Grund für den Verzicht von Hilfsmittel könnten fehlende Kenntnisse darüber sein. Zumindest äussert **Stalder**, der kantonale Leitfaden sei nicht in allen Schulen in Basel-Landschaft bekannt. Deshalb ermutigt **Ruesch** Schulsozialarbeitende zum Interesse an der **Entwicklung solcher Leitfäden**. Auch **Djabri-Vanhooydonck** empfiehlt der Schulsozialarbeit eine aktive Mitwirkung bei der Orientierung an Hilfsmitteln. Der **Dozentin** zufolge gibt es genügend bestehende Leitfäden, welche den eigenen Strukturen angepasst werden können. Aus Sicht von **Ruesch** sind dabei Entscheidungsträger:innen aus Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe zu involvieren. Solche Projekte sollten laut der **Dozentin** von Leitungspersonen der Schulsozialarbeit oder Schule angestossen werden.

Doch **Hilfsmittel** wie Einschätzungshilfen **sind kein Garant für gelingendes Handeln** und vor allem kein Ersatz für fehlendes Fachwissen, wie die **Dozentin** betont. **Djabri-Vanhooydonck und Stalder** ermahnen, genauso **wie die Literatur** (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 32; Hauri & Zingaro, 2020, S. 37), von starren Anwendungen abzusehen. Es handelt sich bei Leitfäden und Einschätzungshilfen lediglich um Orientierungshilfen. Wenn Fälle persönliche Betroffenheit auslösen, ist das Mehraugenprinzip laut **Stalder** wichtig, um eine entferntere Perspektive einzuholen. Dasselbe gilt der **Dozentin** zufolge, wenn Unsicherheiten bei der Einschätzung bestehen. **Die Dozentin sowie Ruesch und Stalder** erklären, das **Mehraugenprinzip** kann in Form einer Besprechung mit vorgesetzten Personen oder einer anonymisierten Fallbesprechung mit einer externen Fachstelle, wie der KESB, umgesetzt werden. In der **Aktenanalyse** war die Umsetzung des Mehraugenprinzips mit Berufskolleg:innen im Rahmen einer Intervision lediglich einmalig ersichtlich.

**Der Umgang mit gesetzlichen Grundlagen** fiel in der Praxis gemäss **Aktenanalyse** unterschiedlich aus. Dementsprechend wurden in gewissen Situationen eine Schweigepflichtsentbindung für die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen von der Schulsozialarbeit bei den Eltern erfragt. In grösseren fallbezogenen Austauschitzungen, auch mit schulexternen Fachpersonen, schien keine explizite Schweigepflichtsentbindung eingeholt worden zu sein. **Ruesch** ist diesbezüglich kritisch und empfiehlt den Schulsozialarbeitenden, sich nicht ausserhalb des **rechtlichen Rahmens des Datenschutzes** zu bewegen. **Er und Stalder** sind weiter der Meinung, Schulsozialarbeitende sollten **die gesetzlichen Grundlagen**, nebst dem Datenschutz, mindestens die Meldepflicht **kennen**.

**Ruesch und Stalder** sind sich einig beim **einvernehmlichen Kinderschutz**, der das **Handlungsfeld der Schulsozialarbeit** darstellt und ein grosses Potential aufweist. **Ruesch** wünscht sich für die Schulsozialarbeit, dass sie wichtige Akteurin in diesem Bereich des Kinderschutzes wird. Dafür braucht es **ihm** zufolge aber **genügend Ressourcen** wie Stellenprozent. Die **Dozentin** findet einen Ausbau von Ressourcen ebenfalls notwendig, was nach ihr eine flächendeckende Einführung von Schulsozialarbeit bedeutet. Auch die Kennzahlen von der Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft zeigten die Ausbaufähigkeit vom Kinderschutz mithilfe der Erhöhung von Stellenprozenten deutlich auf (siehe Kapitel 4.2).

**Je weniger Ressourcen der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen, desto weniger hat sie die Möglichkeit, den Kinderschutz weiterzuentwickeln, wie die Dozentin feststellt.** Das stellt eine Herausforderung in der Praxis dar, da **die Forschung wie die Dozentin und Ruesch** von Schulsozialarbeitenden erwarten, dem **Kinderschutz mehr Gewicht** zu schenken. **Ruesch** schlägt vor, den Kinderschutz explizit in Stellenbeschrieben integrieren. Bei **allen Interviewpartner:innen** herrscht Übereinstimmung in Bezug auf den **Einfluss von Ressourcen und die politische Relevanz von Kinderschutz**. Dieser genießt aktuell laut der **Dozentin** nicht die höchste Priorität, was sich in den Gesetzen widerspiegelt, wie **Ruesch** feststellt. **Djabri-Vanhooydonck, die Dozentin und Ruesch** leiten einen **Entwicklungsbedarf im Bereich der politischen Relevanz, damit verbundenen Gesetzgebungen und Ressourcen ab**. Dieser Entwicklungsbedarf von gesetzlichen Grundlagen zeigte sich auch im Kapitel 4.2. Einerseits könnte die Verordnung der Schulsozialarbeit auf Primarstufe eine verpflichtende Einführung der Gemeinden verankern, und andererseits könnte der Kinderschutz im kantonalen Bildungsgesetz aufgenommen werden, um die Relevanz von Kinderschutz im Kontext Schule aufzuzeigen. **Djabri-Vanhooydonck** schlägt ausserdem eine stärkere Koordination auf nationaler Ebene zwischen Bund und Kantonen vor, da aktuell kulturregionale Unterschiede bei den Zuständigkeiten im Kinderschutz bestehen.

### 7.3.2 Auftragsklärung

In der Mehrheit der analysierten Fälle stand die Schulsozialarbeit mit dem Kind in Kontakt, wobei eine weitere **Auftragsklärung nicht ersichtlich** wurde, abgesehen vom ursprünglichen Kontaktgrund. Genauso wenig schien eine Auftragsklärung mit den beteiligten Fachpersonen bezüglich Klärung von Rolle, Auftrag und Aufgabe stattgefunden zu haben. Die Aktenanalyse zeigte, dass es vermutlich dadurch in gewissen Situationen **zu Unklarheiten** in der Fallbearbeitung gekommen ist. Aus Sicht von **Stalder** ist der Auftrag sowie das Ziel einerseits mit dem Kind selbst zu klären. Andererseits ergibt sich bei kinderschutzrelevanten Themen ein weiterer Auftrag durch die gesetzliche Meldepflicht, wie er weiter erklärt. Ähnlich sieht es die **Dozentin**, welche die Auftragsklärung beim Erstkontakt mit dem Kind oder den Eltern verortet. Drilling (2001, S. 100–101) bezieht diesbezüglich klarer Stellung und beschreibt die Auftrags- und Rollenklärung sowie die Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten als zentraler Faktor der interdisziplinären Kooperation. Ein **Verständnis des eigenen Auftrags** zu haben, um wiederum mit einer anderen Profession eine Auftragsklärung zu vollziehen, ist Fachwissen Voraussetzung, wie AvenirSocial und der Schulsozialarbeitsverband (2016, S. 3) sowie Iseli (2022, S. 228) proklamieren. **Djabri-Vanhooydonck** scheint eine ähnliche Haltung zu vertreten, sie sieht in der **Auftragsklärung die Basis einer guten Zusammenarbeit**. Dementsprechend ist die Klärung von Auftrag und Fallführung aus ihrer Sicht wichtig. Fehlende Auftragsklärung kann sich **Djabri-Vanhooydonck** mit fehlendem Wissen von Rechten und Pflichten erklären.

**Alle Interviewpartner:innen** äussern oder deuten den hohen Stellenwert von **Elternarbeit** bei kinderschutzrelevanten Fällen an. **Djabri-Vanhooydonck und die Dozentin** fordern eine **transparente Kommunikation** mit den Eltern. Folglich sollte die Schulsozialarbeit grundsätzlich äussern, wenn ein Verdacht auf eine potentielle Kindeswohlgefährdung besteht. **Die Interviewpartnerinnen** erklären weiter, regelmässige Elternarbeit **könne eskalierende Tendenzen vermeiden** und Gefährdungen können frühzeitig erkannt werden. Jedoch sind Eskalationen auch durch Früherkennung nicht in jedem Fall zu vermeiden, wie

**die Dozentin** anmerkt. Die Aktenanalyse gab nur in einem Fall Hinweis auf eine aktive Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und einer Mutter, nachdem eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt war. Die Mutter wurde von der Schulleitung über die Meldung vorinformiert, während in einem anderen Fall die Eltern nicht über die Gefährdungsmeldung von der Schulleitung informiert wurden. In der Theorie wird die **Zusammenarbeit mit Eltern** als **essentiell** bezeichnet, wenn die Schulsozialarbeit Kinder berät. Sobald es um eine potentielle Kindeswohlgefährdung geht, raten Geissler (2022, S. 256) und Jenzer (2022b, S. 162), mit den Eltern transparent Beobachtungen wie auch mögliche Konsequenzen für das Kindeswohl zu besprechen und Hilfestellungen aufzuzeigen. So wird es auch in den nationalen und kantonalen Leitfäden festgehalten (siehe Kapitel 3.4). Wenn eine Gefährdungsmeldung unumgänglich ist, muss die Schulleitung die Eltern und das Kind vorinformieren (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 43) und das der KESB melden (Höhener, 2007, S. 53). Neben der Zusammenarbeit mit Kind, Eltern und anderen Fachpersonen haben Schulsozialarbeitende aus Sicht **der Dozentin** den Auftrag, **für den Kinderschutz zu sensibilisieren**, Lehrpersonen und Schulleitungen diesbezüglich zu beraten und bei der Einschätzung von Kindeswohl mitzuwirken.

### 7.3.3 Fallführung

Wie bereits bei der Auftragsklärung, konnte aus der Aktenanalyse keine explizite Klärung von Fallführung abgeleitet werden. Vielmehr schien sie implizit von der Schulsozialarbeit übernommen zu werden, gerade wenn eine Zusammenarbeit zwischen Kind und Schulsozialarbeit stattfand. Diese vermutlich fehlende Klärung führte, ähnliche wie bei der Auftragsklärung, zu **Unklarheiten in der Fallbearbeitung**. Beispielsweise schien der Prozess im Fall 5 zum Erliegen zu kommen, da sich niemand verantwortlich zu fühlen schien und die Überwachung dadurch fehlte. **Stalder** kann sich das mit der **Unterdefinition von «Fallführung»** erklären, was mit fehlenden Standards zusammenhängt. **Fehlende Fallführung** erklärt sich **die Dozentin** durch fehlendes Methodenwissen oder tiefem Stellenwert von Kinderschutz in der Schule. Sie leitet als **mögliche Konsequenzen** davon Doppelspurigkeiten oder Kinder, die durch die Maschen fallen, ab. **Djabri-Vanhooydonck** formuliert genügendes **Fachwissen als Voraussetzung für Fallführung**.

Es ist **Aufgabe der Schulsozialarbeit, Fälle zu steuern**, darin sind sich **Djabri-Vanhooydonck, Ruesch und Stalder** einig. Die Schulsozialarbeit weist nach **Ruesch** eine gewisse Expertise im Kinderschutz auf, weshalb sie die Rolle der Fachperson für Kinderschutz in der Schule und deshalb auch die Fallführung übernehmen sollte. **Er** versteht Fallführung als **regelmässige Überprüfung des Kindeswohls**. Laut Aktenanalyse macht es den Eindruck, als sei das in der Praxis von den Schulsozialarbeitenden umgesetzt worden, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Lehrpersonen. **Ruesch** begrüsst das. Aus seiner Sicht sollten **Lehrpersonen im Rückmeldeverfahren** eingebunden werden, da ihnen Veränderungen am Kind schnell auffallen und sie deshalb eine Ressource darstellen.

Interessant ist der Vergleich zwischen Praxis (aufgrund der Aktenanalyse) und Theorie. In beiden Bereichen wird die **Fallführung kaum thematisiert**. Es entsteht der Eindruck, als spiegle sich die mangelnde theoretische Ausgangslage in der Realität von Schulsozialarbeitenden wider.

#### 7.3.4 Interdisziplinäre Kooperation

Wie die Aktenanalyse zeigte, verlief die **Zusammenarbeit mit schulinternen Fachpersonen** in der Praxis aktiv, insbesondere zwischen Schulsozialarbeit und Lehrpersonen. Die Kontakte fanden grösstenteils persönlich statt, und dort, wo es primär schriftlich lief, gab es einen **Konflikt** zwischen Schulsozialarbeit und Lehrperson (Fall 2). Im Gegensatz dazu variierte die **Austauschintensität mit der Schulleitung** stark. Diese war selten ausgeprägt oder persönlich. Teilweise schienen die **Schulsozialarbeit und KESB in engerem Kontakt** zu stehen. Daraus folgt die Frage, wo sich die Schulleitung aufhält, wenn es kaum zu persönlichen Kontakten mit der Schulsozialarbeit kommt, und ob dieser Aufenthaltsort Einfluss auf die Zusammenarbeit hat. Denn aus Sicht von Hostettler et al. (2020, S. 59) muss die Schulleitung weitgehend zur Integration der Schulsozialarbeit in der Schule beitragen.

Auch mit **schulexternen Fachpersonen** fand eine aktive Zusammenarbeit statt, insbesondere mit der KESB. In verschiedenen Fällen haben Akteur:innen von KESB, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulpsychologischer Dienst, sozialpädagogischer Familienbegleitung an **grösseren fallbezogenen Austauschsitzen** teilgenommen. Gleichzeitig schienen **keine institutionalisierten Austauschgefässe** zwischen den Akteur:innen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu existieren. Doch gerade weil die Kooperation häufig in bilateraler Form besteht, schlägt Bathke (2011, S. 294–295) eine flächendeckende Vernetzung vor, um den Kinderschutz zu verbessern. Auch **Djabri-Vanhooydonck, die Dozentin und Stalder** heben die **Relevanz von regionaler und regelmässiger Vernetzung im Kinderschutz** hervor. **Stalder** schlägt dafür gemeinsame Weiterbildungen, Qualitätszirkel oder die Erarbeitung von Grundlagen vor. Die **Dozentin** ergänzt mit Vernetzungsapéros und gegenseitigem Vorstellen. Letzteres betont auch **Djabri-Vanhooydonck**, was beispielsweise bei Schulleitungswechseln wiederholt werden sollte. Durch solch institutionalisierte Zusammenarbeit können gegenseitige Aufträge und Erwartungen geklärt werden, was laut **Stalder** womöglich zu weniger Missverständnis führen könnte. Eine Studie der Dozentin zeigt, wie **Konflikte die zukünftige Kooperation beeinflussen** und dazu führen können, dass es keine Kontakte oder gar Gefährdungsmeldungen mehr gibt. Gründe für Konflikte sehen **Djabri-Vanhooydonck und die Dozentin** in **fehlendem Wissen übereinander** und mangelndem Informationsaustausch. **Ruesch** zählt die **Einhaltung des Datenschutzes** von Schulsozialarbeitenden auf, der zu Unverständnis bei anderen Fachpersonen führen kann. Doch auch durch Stress und fehlende Zeitressourcen können laut **Stalder** Spannungen entstehen.

In Kapitel 5.4 wurde aufgezeigt, dass der Kinderschutz grundsätzlich eine **Kooperationsaufgabe zwischen Schule und Schulsozialarbeit** ist, was festgelegte Abläufe und Prozesse voraussetzt (Iseli, 2022, S. 233). Daneben ist auch eine **klare Rollen- und Aufgabenteilung** zwischen den Fachpersonen ein wichtiger Faktor für erfolgreiche Kooperation (Hostettler et al., 2020, S. 62). Das weist auf die Relevanz der strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Auftragsklärung hin, weshalb **interdisziplinäre Kooperation** in der Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen nicht isoliert betrachtet werden kann. Die Aktenanalyse zeigt eine **schulinterne Ressource** auf, welche von der Schulsozialarbeit nicht genutzt wurde: **die Tagesstruktur**. Die Falldokumentation lässt auf ihre Alltagsnähe zu den Kindern schliessen, weshalb sie teilweise über zentrale Informationen über die Familiensituation verfügten. Daraus lässt sich die **Empfehlung für die Schulsozialarbeit ableiten**, die Tagesstruktur als Ressource zu betrachten und im Rahmen

des Möglichen in die Fallarbeit einzubeziehen. Eine **weitere Empfehlung** kommt von der **Dozentin** wie auch aus der **Theorie** (Brunner et al., 2018, S. 40) und umfasst eine **gemeinsame Evaluation nach der Fallarbeit**, um zukünftige Zusammenarbeit zu fördern.

#### 7.3.5 Rolle der Schulsozialarbeit

Die Rolle der Schulsozialarbeit lässt sich auf Grundlage der Aktenanalyse nur erahnen. Die ausgewählten Fallverläufe wiesen alle kindesschutzrelevante Themen. Anscheinend gab es Gründe, die Schulsozialarbeit diesbezüglich zu involvieren. In der Falldokumentation war die **Beratung von Kindern, Lehrpersonen und Schulleitung** ersichtlich. Das deckt sich mit dem Auftrag, welcher der Schulsozialarbeit seitens **Stalder** zugeschrieben wird. **Alle Interviewpartner:innen** sehen die **Einschätzung von Kindeswohl** als Aufgabe der Schulsozialarbeit. Diese wird von **Djabri-Vanhooydonck, Ruesch und Stalder** mit der **Fallführung** erweitert.

In Kapitel 5.5 wurde bereits erwähnt, wie die **Schulsozialarbeit** in verschiedenen **Publikationen** (Drilling, 2001; Geissler, 2022; Iseli, 2022; Jenzer, 2022a; Jud, 2008) als **Fachperson für Kinderschutz** im Kontext Schule betrachtet wird. Auch **Djabri-Vanhooydonck** bezeichnet die Schulsozialarbeit als Fachperson für Kinderschutz in der Schule, die **Dozentin** schreibt ihr die Rolle der **Themenhüterin** zu. **Ruesch** hingegen sieht Schulsozialarbeitende im engeren Sinn hingegen nicht als Fachpersonen für Kinderschutz. **Er** beschreibt den Kinderschutz aber als das anspruchsvollste Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Die **Dozentin** fordert Schulsozialarbeitende deshalb zur entsprechenden **Weiterbildung** auf, da sie aufgrund ihrer Ausbildung häufig nicht genügend Fachwissen mitbringen.

#### 7.3.6 Fazit und Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft

Um der Rolle als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule gerecht zu werden, sollten Schulsozialarbeitende über gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten Bescheid wissen, um eine sorgfältige Klärung von Auftrag und Fallführung zu veranlassen. Dies wiederum setzt interdisziplinäre Kooperation voraus, welche durch institutionalisierte Kontakte verbessert wird. Die Schulsozialarbeit sollte ausserdem von Hilfsmitteln wie Leitfäden und Einschätzungshilfen Nutzen machen, um koordiniert potentielle Kinderschutzfälle zu bearbeiten und eine Arbeitsgrundlage mit involvierten Fachpersonen zu schaffen, sei es schulintern oder -extern.

In der Praxis wird einiges an theoretischen Empfehlungen bereits umgesetzt, wie die Untersuchung gezeigt hat. Gleichzeitig besteht ein grosser Entwicklungsbedarf, was von den Interviewpartner:innen bestätigt wurde. Demzufolge lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft ableiten:

<b>Im Bereich der strukturellen Rahmenbedingungen</b>		
Orientierung an und Verwendung von Hilfsmitteln		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindeswohl</li> <li>• Meldepflicht</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Zwingend zu beachten</li> <li>• Eingrenzung des Handlungsspielraums</li> </ul>	<b>Leitfäden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauri und Zingaro (2020)</li> <li>• Hauri und Jenzer (2022)</li> <li>• Leitfaden Kanton BL</li> <li>• Leitfäden sind eine Orientierungshilfe, daher keine starre Anwendung</li> <li>• Stets das Mehraugenprinzip einhalten</li> </ul>	<b>Einschätzungshilfen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauri und Zingaro (2020)</li> <li>• Hauri und Jenzer (2022)</li> <li>• Strukturierte Erfassung von Kindeswohl, Besprechungs- und Handlungsgrundlage mit anderen Fachpersonen</li> </ul>
Fachwissen im Kinderschutz bezüglich Zuständigkeiten und Abläufen. Folgende Akteur:innen gelten als Kooperationspartner:innen:		
<b>Schulinterne Akteur:innen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrpersonen</li> <li>• Schulsozialpädagogik</li> <li>• Heilpädagogik</li> <li>• Schulleitung</li> <li>• Tagesstruktur</li> <li>• Weitere schulinterne Fachpersonen</li> </ul>	<b>Schulexterne Akteur:innen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• KESB</li> <li>• Kinder- und Jugendpsychiatrie</li> <li>• Schulpsychologischer Dienst</li> <li>• Beratungsstellen der Opferhilfe</li> <li>• Sozialpädagogische Familienbegleitung</li> <li>• Weitere schulexterne Fachpersonen</li> </ul>	
Politische Relevanz		
Ressourcen hängen mit der Politik zusammen, weshalb ein Bewusstsein dafür wichtig ist. Dafür braucht es: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkere Gewichtung des Kinderschutzes</li> <li>• Mehr gesprochene Ressourcen für die Schulsozialarbeit</li> <li>• Angepasste Gesetze und Verordnungen im Kanton Basel-Landschaft</li> </ul>		
Ressourcen für die Schulsozialarbeit		
Ressourcen sind essentiell, um den Kinderschutz anzugehen und weiterzuentwickeln. Dafür braucht es: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächendeckende Schulsozialarbeit</li> <li>• Genügend Stellenprozente, bestenfalls zwischen 300 bis 450 Schüler:innen pro Vollzeitstelle gemäss Empfehlungen von Schulsozialarbeitsverband (2018)</li> <li>• Schulen und Schulsozialarbeitende, die den Kinderschutz vorantreiben</li> </ul>		
<b>Im Bereich der Auftragsklärung</b>		
Auftragsklärung ist wichtig		
<b>Mit Kind</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässige Kontakte</li> <li>• Auftrag klären</li> <li>• Ziel definieren</li> </ul>	<b>Mit Eltern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässige Kontakte</li> <li>• Beobachtungen mitteilen</li> <li>• Mögliche Konsequenzen für das Kindeswohl aufzeigen</li> <li>• Schulinterne und -externe Unterstützungsmöglichkeiten besprechen</li> </ul>	<b>Mit anderen Fachpersonen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreis von involvierten Akteur:innen auf zentrale Fachpersonen beschränken</li> <li>• Datenschutz stets einhalten</li> <li>• Rolle, Auftrag und Aufgaben klären</li> </ul>
<b>Im Bereich der Fallführung</b>		
Klärung von Fallführung		
Liegt bei kinderschutzrelevanten Themen meist bei der Schulsozialarbeit und bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässiger Kontakt mit Kind und Eltern</li> <li>• Rückmeldungen von schulinternen Fachpersonen wie Lehrpersonen oder Tagesstruktur einholen</li> <li>• Bei Veränderungen eine Neueinschätzung mit Einschätzungshilfe vornehmen</li> </ul>	<b>Mögliche Konsequenzen bei fehlender Fallführung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelspurigkeiten bei Fachpersonen</li> <li>• Kind fällt durch die Maschen, weil sich keine Fachperson zuständig fühlt</li> <li>• Kindeswohlgefährdung könnte sich verschlechtern mit nachhaltigen Folgen</li> </ul>	

<b>Im Bereich der interdisziplinären Kooperation</b>	
Im Bereich der interdisziplinären Kooperation gilt grundsätzlich:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit ist zentrales Element bei der Bearbeitung von potentiellen Kindesschutzfällen</li> <li>• Die eigene Kooperationsbereitschaft hat Einfluss darauf</li> <li>• Gemeinsame Fallarbeit miteinander evaluieren für die nächste Zusammenarbeit</li> </ul>	
Förderung der institutionalisierten Austausche durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildungen</li> <li>• Gegenseitiges Vorstellen</li> <li>• Gemeinsame Erarbeitung von Grundlagen</li> </ul>	Verhinderung von Konflikten durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Klärung des Auftrags und der Zuständigkeiten</li> <li>• Ansprechen von Spannungen und Konflikten</li> </ul>
<b>Für die Rolle der Schulsozialarbeit</b>	
Es braucht mehr Bewusstsein für die Rolle als Fachperson Kindesschutz im Kontext Schule	
Schulsozialarbeit sollte die Rolle als Fachperson für Kindesschutz im Kontext Schule einnehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um das anspruchsvollste Handlungsfeld der Schulsozialarbeit</li> <li>• Die Schulsozialarbeit bewegt sich im einvernehmlichen Kindesschutz, welcher grosses Potential in der Bearbeitung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen aufweist <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dabei ist die Zusammenarbeit mit Kind und Eltern zentral</li> </ul> </li> <li>• Der Kindesschutz sollte als explizite Aufgabe in Stellenbeschriebe der Schulsozialarbeit integriert werden</li> </ul>	

*Tabelle 6: Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft (eigene Darstellung)*

## 8 Diskussion und Beantwortung der Fragestellung

Im folgenden Kapitel wird die Untersuchungsfrage der vorliegenden Arbeit, beantwortet. Dafür werden die vier Unterfragen diskutiert, um im Anschluss die Hauptfragestellung zu beantworten.

*Wie lässt sich Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule konzipieren?*

Die erste Unterfrage widmet sich der Konzeption von Fallorganisation. Diese Frage begründet sich mit der Problemstellung sowie dem aktuellen Forschungsstand und lässt sich mithilfe des fünften Kapitels beantworten.

Die aus der Theorie übernommenen strukturelle Rahmenbedingungen, Auftragsklärung, Fallführung und interdisziplinäre Kooperation, bilden aus Sicht der Autorin der vorliegenden Arbeit die vier Faktoren der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule. Die Faktoren bestimmen ihrer Meinung nach den Umgang und insbesondere die Organisation von vermuteten Kindesschutzfällen. Es handelt sich um eine erste Annäherung an die Konzeption von Fallorganisation. Deshalb kann diese nicht als abschliessend betrachtet werden, sondern als Möglichkeit, um die Konzeption weiterzuentwickeln.

Es konnte nicht nur die theoretische Relevanz der Fallorganisation bei vermuteten Kindesschutzfällen in Schulen aufgezeigt werden, sondern auch das Entwicklungspotential bei Schulsozialarbeit und Primarschulen im Kanton Basel-Landschaft. Solange sich Schulen nicht als zentrale Akteurin im Bereich Kindesschutz sehen und ihre Mitarbeitenden entsprechend nicht darauf sensibilisieren, kann auch die Schulsozialarbeit ihrer Rolle nicht gerecht werden. Dasselbe gilt für Schulsozialarbeitende selbst: Wenn sie potentielle Kindeswohlgefährdungen ohne erforderliches Rollenverständnis und der Idee von Fallorganisation bearbeiten, ist ihre Tätigkeit nicht systematisch oder zielführend.

*Welche Relevanz haben die vier herausgearbeiteten Faktoren für eine zielführende Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule?*

Die vier Faktoren sind alle bedeutend für die Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule und dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Jedoch sind Differenzen zwischen den Faktoren in der Theorie feststellbar. Auch die Untersuchung zeigt Unterschiede bei der Auseinandersetzung mit den Faktoren auf. Der Stellenwert des jeweiligen Faktors wird nachfolgend in derselben Gliederung wie in der übrigen Arbeit erläutert.

### *Strukturelle Rahmenbedingungen*

Die strukturellen Rahmenbedingungen bilden nicht nur die Handlungsgrundlage für Schulsozialarbeitende, sondern auch für die Kooperationsaufgabe potentieller Kindesschutzfälle zwischen Schulsozialarbeit und Schule. Dadurch haben sie einen hohen Stellenwert in der Fallorganisation. Im Bereich der gesetzlichen Grundlagen besteht eine

«Orientierungspflicht», während die Verwendung von Hilfsmitteln wie Leitfäden oder Einschätzungshilfen besonders zu empfehlen sind. Schulsozialarbeitende wie auch schulinterne Fachpersonen werden aufgefordert, sich mit beiden Bereichen auseinanderzusetzen und in der Praxis anzuwenden.

### *Auftragsklärung*

Es gibt drei Grundsätze bei der Auftragsklärung zu beachten: Zum einen müssen Schulsozialarbeitende ihren Auftrag für sich selbst klären, zum anderen müssen sie schulinterne Fachpersonen über ihren Auftrag aufklären, um bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen involviert zu werden, und drittens ist bei vermuteten Kindesschutzfällen eine Auftragsklärung mit anderen Fachpersonen erforderlich, um den Fall zielführend bearbeiten zu können. Demzufolge wird die Relevanz von Auftragsklärung als hoch eingeschätzt. An dieser Stelle wird den Praktiker:innen die Umsetzung dieser drei Grundsätze im Sinne einer geeigneten Auftragsklärung empfohlen.

### *Fallführung*

Die Klärung von Fallführung fällt mit der Auftragsklärung zusammen, sobald eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Die Relevanz der Fallführung scheint sich aus der Koordination der Fallarbeit und den beteiligten Fachpersonen zu ergeben. Wenn diese fehlt, besteht das Risiko negativer Folgen für das Kind, welches im Zentrum stehen sollte, was wiederum dem Schutzauftrag widersprechen würde. Doch wie die Theorie und die Annäherung an die Praxis zeigte, genießt Fallführung aktuell keinen hohen Stellenwert. Das sollte sich dringend ändern, um in der Schule kindesschutzrelevanten Fällen gerecht zu werden.

### *Interdisziplinäre Kooperation*

Interdisziplinäre Kooperation mit schulinternen und -externen Akteur:innen bildet die Basis für eine gemeinsame Fallbearbeitung von vermuteter Kindeswohlgefährdung und ist Voraussetzung für die Auftragsklärung und Fallführung. Im Umkehrschluss profitiert die Zusammenarbeit von klaren Auftragsverhältnissen. Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen wirkt unvorstellbar ohne die Zusammenarbeit von Fachpersonen. Dementsprechend wird der interdisziplinären Kooperation eine hohe Relevanz zugesprochen, was auch Schulsozialarbeitende und alle anderen Fachpersonen tun sollten.

*Welche Rolle nimmt die Schulsozialarbeit in der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule ein?*

Nachdem die Relevanz der vier Faktoren der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule diskutiert wurde, widmet sich diese Frage der Rolle von Schulsozialarbeitenden in dieser Fallorganisation.

Die Schulsozialarbeit wird von Theorie und Expert:innen als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule wahrgenommen, wie die Arbeit gezeigt hat. Es liegt an den Schulsozialarbeitenden, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln. Dies beinhaltet ein Verständnis der eigenen Rolle und des Kindesschutzes sowie genügend Fachwissen.

Schulsozialarbeitende sollten sich bewusst sein, welchen Einfluss eine zu hohe Falllast auf die Bearbeitung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen hat und sie sollten sich nicht mit

ungenügenden Strukturen in ihrem Schulhaus zufriedengeben. Vielmehr sollte die Schulsozialarbeit auf Leitungsebene oder bei politischen Vertretungen auf Mängel hinweisen und notwendige Rahmenbedingungen wie feste Abläufe, Einschätzungshilfen und institutionalisierte Austauschgefässe einfordern. Erst wenn die Voraussetzungen im Handlungsfeld stimmen, kann die Schulsozialarbeit als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule agieren und potentielle Kindeswohlgefährdungen zielführend bearbeiten.

*Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus der vorliegenden Untersuchung für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft ableiten?*

Die Liste der nachfolgenden Handlungsempfehlungen beinhaltet Themen, **die nicht alleine oder gar nicht von den Schulsozialarbeitenden auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft** umgesetzt werden können. Beispielsweise erfordern Verbesserungen im Bereich der strukturellen Rahmenbedingungen politische Massnahmen, während es bei der Fallführung strukturelle Entwicklungen benötigt. Dennoch werden diese Punkte aufgeführt, um ein Bewusstsein für das gesamte Entwicklungspotential in der Fallorganisation zu schaffen. Den Praktiker:innen soll die starke Abhängigkeit von politischen und organisationalen Strukturen ihrer Arbeit aufgezeigt werden.

#### *Empfehlungen für die strukturelle Rahmenbedingungen*

- Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene scheinen sinnvoll:
  - o Eine gewaltfreie Erziehung sollte im Zivilgesetzbuch verankert werden.
  - o Der Kinderschutz sollte auch im kantonalen Bildungsgesetz implementiert werden.
  - o Der Kinderschutz dürfte das Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe sowie die entsprechende Verordnung stärker prägen.
- Eine rechtlich bindende Umsetzung von Schulsozialarbeit auf Primarstufe ist im Kanton Basel-Landschaft notwendig, damit Schulsozialarbeit auf Primarstufe flächendeckend eingeführt werden kann.
- Schulsozialarbeitende sollten Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen haben und zumindest die Meldepflicht (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), den Kinderschutz (Art. 307 bis 317 ZGB) sowie den Datenschutz kennen.
- Der Schulsozialarbeit sollten genügend Stellenprozente und weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Rolle als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule wahrnehmen kann.
- Es sind Grundlagen wie Leitfäden, Abläufe und Einschätzungshilfen für die eigenen Strukturen zu entwickeln oder Leitungspersonen dazu aufzufordern.
- Ein Bewusstsein für die eigene Handlungslogik der Profession kann hilfreich sein, um das eigene Handeln sowie die Differenzen gegenüber anderen Fachpersonen zu verstehen.
- Ein Bewusstsein für den einvernehmlichen Kinderschutz als Handlungsfeld sowie dessen Potential bei der Abwendung von potentiellen Kindeswohlgefährdungen entwickeln.
- Den Kinderschutz als Aufgabe in Stellenbeschrieben von Schulsozialarbeit integrieren.

### *Empfehlungen für die Auftragsklärung:*

- Ein Bewusstsein für Auftragsklärung als zentraler Faktor der Fallarbeit haben.
- Regelmässige Elternarbeit sowie transparente Kommunikation mit den Eltern pflegen.
- Ein Bewusstsein für Aufgaben der Schulleitung haben:
  - o Sie müssen bei der Integration von Schulsozialarbeit ins Schulsystem unterstützen.
  - o Sie sind verantwortlich für die Sensibilisierung und Weiterbildung von schulinternen Fachperson hinsichtlich Kindesschutz.
  - o Sie haben letztendlich die Verantwortung für Fallführung und Gefährdungsmeldungen an die KESB.
  - o Sie sind verantwortlich für Implementierung von Leitfäden und Abläufen in Bezug auf potentielle Kindesschutzfälle.
  - o Sie untersteht der Meldepflicht.
- Ein Bewusstsein für Aufgaben der Lehrpersonen haben:
  - o Sie haben primär einen Bildungsauftrag.
  - o Sie unterstehen der Meldepflicht.
  - o Sie sollten sich bei ersten Anzeichen einer potentiellen Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialarbeit wenden.
- Als Schulsozialarbeiter:in ein Bewusstsein für eigene Aufgaben bei kindesschutzrelevanten Themen haben:
  - o Dazu gehört die Einschätzung des Kindeswohls im Mehraugenprinzip mithilfe einer Einschätzungshilfe.
  - o Mit Orientierung an einem Leitfaden ist das weitere Vorgehen abzuleiten.
  - o Die Lehrpersonen und Schulleitung bei kindesschutzrelevanten Themen beraten.
  - o Bei Sensibilisierung und Weiterbildung von schulinternen Fachpersonen können Schulsozialarbeitende die Schulleitung unterstützen.

### *Empfehlungen für die Fallführung:*

- Ein Bewusstsein für Fallführung als zentraler Faktor der Fallarbeit entwickeln.
- Grundsätzlich sollte Fallführung bei kindesschutzrelevanten Themen von Schulsozialarbeitenden übernommen werden.
- Die Schulsozialarbeit sollte den Fall an die Schulleitung übergeben, sobald Gefährdungsmeldung der KESB gemeldet wird.
- Der Fallverlauf und das Kindeswohl sind regelmässig zu überprüfen. Dafür sollten schulinterne Fachpersonen ins Rückmeldeverfahren eingebunden werden.
- Die Methode des Case Management können als Unterstützung verwendet werden.

*Empfehlungen für die interdisziplinäre Kooperation:*

- Ein Bewusstsein für interdisziplinäre Kooperation entwickeln, welche die Basis für Klärung von Auftrag und Fallführung bildet.
- Wünschenswert wären gemeindeübergreifende, institutionalisierte Austauschgefäße für Akteur:innen im Kinderschutz.
- Spannungen und Konflikte sollten zwischen den Fachpersonen angesprochen werden, um die zukünftige Kooperation zu fördern.
- Gemeinsame Evaluation nach der Fallbearbeitung einführen.
- Bei Unsicherheiten von Einschätzungen oder der Einhaltung des Mehraugenprinzips, bei alleiniger Ausführung der Schulsozialarbeitsstelle, sollten schulexterne Fachstellen für anonyme Fachberatungen kontaktiert werden.
- Das Kind sowie die Eltern sollten an schulexterne Fachpersonen triagiert werden, wenn die schulinternen Massnahmen ausgeschöpft sind oder ergänzt werden können.

*Empfehlungen für die Rolle von Schulsozialarbeitenden in der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule:*

- Ein Rollenbewusstsein für die eigene Profession sowie für die Funktion als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule entwickeln.
- Bei schulinterner Angliederung ein Bewusstsein dafür entwickeln, um fachliche Unabhängigkeit gewähren zu können.
- Die Lehrpersonen über das eigene Angebot und die Rolle informieren.

*Welche Relevanz haben die vier herausgearbeiteten Faktoren für eine zielführende Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule, welche Rolle nimmt dabei die Schulsozialarbeit ein und welche Handlungsempfehlungen können für die Schulsozialarbeit abgeleitet werden?*

Die Beantwortung der vier Unterfragen hat die Relevanz aller Faktoren aufgezeigt. Sie beeinflussen sich gegenseitig, indem sie aufeinander aufbauen oder nur zusammen zielführend sind in Bezug auf die Fallorganisation von potentiellen Kindeswohlgefährdungen. Jedoch scheinen nicht alle Faktoren gleich gut erforscht zu sein oder sie sind zumindest nicht alle gleich sichtbar in der Fachliteratur. Auch in der Praxis wirkt es aufgrund der Aktenanalyse, als würde nicht allen Faktoren dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Schulsozialarbeit nimmt theoretisch in der Fallorganisation die Rolle als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule ein. Wie die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, sollten Schulsozialarbeitende in der Praxis diesbezüglich ein Bewusstsein entwickeln, um diese Funktion übernehmen zu können.

## 9 Ausblick

Die vorliegende Arbeit fokussiert sich auf die Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft und die Ebene von Fachpersonen. Es wird aufgezeigt, wie wichtig die vier Faktoren in der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Kontext Schule sind und die Rolle der Schulsozialarbeit darin ist. Eine anschliessende Vertiefung mit dem Faktor Fallführung könnte neue Erkenntnisse hervorbringen. Ebenso spannend wäre ein Vergleich der Fallorganisation, sobald die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung in den Fall eintritt, da es zu Veränderungen bei den vier Faktoren kommen kann. Eine anschliessende Untersuchung, wie Schulsozialarbeitende die Fallorganisation und ihre Rolle darin wahrnehmen, wäre aufschlussreich, um massgeschneiderte Handlungsempfehlungen formulieren zu können.

Durch den limitierten Fokus der Arbeit konnten verschiedene und wichtige Aspekte nicht betrachtet werden, wie beispielsweise die Zusammenarbeit mit Kind und Eltern. Kinder wie auch ihre Erziehungsberechtigten stellen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen die zentralsten Akteur:innen dar, weshalb eine Untersuchung zu ihrem Erleben in der Fallarbeit ein interessantes Anschlusssthema wäre. Das wiederum könnte Aufschluss darüber geben, inwiefern Fachpersonen wie die Schulsozialarbeit ihr Handeln im Rahmen der Fallorganisation anpassen können.

## 10 Quellenverzeichnis

### 10.1 Literaturverzeichnis

- Akremit, C. (2019). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 313–331). Springer VS.
- Amstutz, J. (2019). Kooperation im Case Management. In J. Amstutz, U. Kaegi, N. Käser, U. Merten, & P. Zängl (Hrsg.), *Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Ein Lehrbuch* (2. überarbeitete und ergänzte Auflage, S. 222–243). Verlag Barbara Budrich.
- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Hrsg.). (o. J.). *Die Kinder- und Jugendhilfe des Kantons*. Abgerufen 4. Januar 2023, von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinder-und-jugendpolitik-kinder-und-jugendhilfe-1/entwicklung-der-kinder-und-jugendhilfe>
- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschaft (Hrsg.). (o. J.). *Schulsozialarbeit auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft. Leitfaden zur Einführung und Umsetzung*. Abgerufen 1. Juni 2022, von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/beratung/schulsozialarbeit/downloads-1/leitfaden-schulsozialarbeitprimarstufe.pdf/@@download/file/Leitfaden%20Schulsozialarbeit%20Primarstufe.pdf>
- Arbeitsgruppe Kinderschutz. (2013). *Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des* [Leitfaden]. Arbeitsgruppe Kinderschutz - Amt für Soziales, Koordination Kinderschutz.
- Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft. (2016). *Leitfaden Datenschutz für Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland*.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf)
- AvenirSocial. (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS\\_Berufsbild\\_DE\\_def\\_1.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf)
- AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband [SSAV]. (2010). *Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit*. [https://ssav.ch/download/326/Qualit%C3%A4ts-Richtlinien\\_Schulsozialarbeit.pdf](https://ssav.ch/download/326/Qualit%C3%A4ts-Richtlinien_Schulsozialarbeit.pdf)
- AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband [SSAV]. (2013). *Empfehlungen zu Falldokumentation und Statistik in der Schulsozialarbeit*. [https://schulsozialarbeit.ch/wp-content/uploads/2019/07/2013-AvenirSocial\\_SSAV-Empfehlungen-Dokumentation-Statistik.pdf](https://schulsozialarbeit.ch/wp-content/uploads/2019/07/2013-AvenirSocial_SSAV-Empfehlungen-Dokumentation-Statistik.pdf)

- AvenirSocial & Schulsozialarbeitsverband [SSAV]. (2016). *Leitbild. Soziale Arbeit in der Schule*. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS\\_DE\\_Schulsozarbeit\\_160329.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_DE_Schulsozarbeit_160329.pdf)
- Baier, F., & Heeg, R. (2011). *Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit: Sekundäranalysen von Forschungsdaten aus der Schweiz* (1. Aufl.). Springer VS.
- Bangerter, A. (2020, Januar 16). *Eine Kindheit zwischen Heroin und Kokain: So geht es den Platzspitzbabys heute* [Zeitung]. Tagblatt. <https://www.tagblatt.ch/leben/eine-kindheit-zwischen-heroin-und-kokain-so-geht-es-den-platzspitzbabys-heute-ld.1185776>
- Basel-Landschaft. (o. J.-a). *Organisation der Schulen*. Bildung. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/primarstufe/grundlagen-entwicklungen/organisation-der-schulen>
- Basel-Landschaft. (o. J.-b). *Primarschule*. Bildung. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/primarstufe/primarschule>
- Basel-Landschaft. (o. J.-c). *Primarstufe*. Bildung. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/primarstufe>
- Basel-Landschaft. (o. J.-d). *Schulsozialarbeit*. Schulsozialarbeit und Beratung. Abgerufen 17. Dezember 2022, von <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/beratung/schulsozialarbeit>
- Basel-Landschaft. (o. J.-e). *Spezielle Förderung*. Bildung. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/spezielle-foerderung>
- Basel-Landschaft. (2019). *Leitfaden für Schulen aller Stufen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*. [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kind-und-jugendschutz/downloads-1/leitfaden\\_vorgehen\\_bei\\_verdacht\\_auf\\_kindeswohlgefahrdung\\_durch\\_schule\\_und\\_schulsozialarbeit.pdf/@@download/file/Leitfaden\\_Vorgehen\\_bei\\_Verdacht\\_auf\\_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung\\_durch\\_Schule\\_und\\_Schulsozialarbeit.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kind-und-jugendschutz/downloads-1/leitfaden_vorgehen_bei_verdacht_auf_kindeswohlgefahrdung_durch_schule_und_schulsozialarbeit.pdf/@@download/file/Leitfaden_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung_durch_Schule_und_Schulsozialarbeit.pdf)
- Basel-Landschaft. (2021). *Konzept Integrative Spezielle Förderung (ISF). Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44*. [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/unterlagen-abt-sonderpaedagogik/konzepte/20170224\\_%20ISF-Konzept.pdf/@@download/file/20211117\\_ISF-Konzept\\_erg%C3%A4nzte%20Version%20November%202021.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/unterlagen-abt-sonderpaedagogik/konzepte/20170224_%20ISF-Konzept.pdf/@@download/file/20211117_ISF-Konzept_erg%C3%A4nzte%20Version%20November%202021.pdf)
- Bathke, S. A. (2011). Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 207–222). Springer VS.

- Bathke, S. A., Bücken, M., & Fiegenbaum, D. (2019a). Einleitung. In S. A. Bathke, M. Bücken, & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann* (S. 1–4). Springer VS.
- Bathke, S. A., Bücken, M., & Fiegenbaum, D. (Hrsg.). (2019b). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Springer VS.
- Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschafts. (2020). *Schulsozialdienst Sekundarschulen I Basel-Landschaft. Rechenschaftsbericht 2019/2020*. BKSD.
- Blülle, S. (2010). Konzeption der Indikationsstellung und Kooperation mit den Einrichtungen. Die Praxis im Kanton Basel-Stadt. In Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hrsg.), *Schnittstelle, Bruchstelle, Nahtstelle?! Zusammenarbeit im Platzierungsprozess* (S. 41–50). Integras.
- Bronstein, L. R. (2003). A model for interdisciplinary collaboration. *Social Work*, 48(3), 297–306.
- Brunner, M., Pfiffner, R., Ambord, S., & Hostettler, U. (2018). Wie Schulsozialarbeit und Schule kooperieren: Fünf Merkmale interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeitenden und Lehrpersonen. In E. Chiapparini, R. Stohler, & E. Busmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Kontext Schule: Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung in der Schweiz* (S. 38–47). Budrich UniPress Ltd.
- Buchholz, T. (2011). Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 93–115). Springer VS.
- Bundesrat. (2018). *Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015*.  
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55184.pdf>
- Burger, K., Karabesheva, R., Zermatten, J., & Jaffé, P. (2016). Kinderrechte, Kindeswohl und Partizipation: Empirische Befunde aus einer multimethodischen Studie. In R. Mörgen, P. Rieker, & A. Schnitzer (Hrsg.), *Partizipation von Kindern und Jugendlichen in vergleichender Perspektive: Bedingungen—Möglichkeiten—Grenzen* (S. 15–38). Beltz Juventa.
- Caplazi, A. (2016). Die Person in Staat und Recht. In P. Mösch Payot, J. Schleicher, & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 101–104). Haupt Verlag.
- Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz [LCH]. (2014). *Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer*.  
[https://www.lch.ch/fileadmin/user\\_upload\\_lch/Verband/Grundlagen/Berufsauftrag\\_LCH.pdf](https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Verband/Grundlagen/Berufsauftrag_LCH.pdf)

- Deinet, U. (2006). Schulsozialarbeit in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In U. Deinet & M. Icking (Hrsg.), *Jugendhilfe und Schule. Analysen und Konzepte für die kommunale Kooperation* (S. 103–119). B. Budrich.
- Domenig, C. (2022). Datenschutz in der Schule hinsichtlich Kinderschutz. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 82–91). Haupt.
- Drilling, M. (2001). *Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten*. Haupt.
- Edelstein, W., Bendig, R., & Enderlein, O. (2011). Schule: Kindeswohl, Kinderrechte, Kinderschutz. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 117–140). Springer VS.
- Fischer, J. (2011). Lokale Bildungslandschaft als Instrument eines vernetzt kooperierenden Kinderschutzes. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 289–308). Springer VS.
- Fischer, J., Buchholz, T., & Merten, R. (2011a). Kinderschutz als gemeinsame Herausforderung für Jugendhilfe und Schule – eine Einführung. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 9–15). Springer VS.
- Fischer, J., Buchholz, T., & Merten, R. (Hrsg.). (2011b). *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit*. Springer VS.
- Flick, U. (2019a). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 473–488). Springer VS.
- Flick, U. (2019b). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (9. Aufl.). Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Gabarell, S. (2010). Gemeinsam oder gar nicht. Der Schulleitung kommt für das Gelingen von Schulsozialarbeit eine Schlüsselrolle zu. *SozialAktuell*, 42(11), 22–23.
- Geissler, S. (2022). Einschätzung des Kindeswohls durch die Schulsozialarbeit. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 251–264). Haupt.
- Gügler, R., & Stähelin, C. (2021). *Praxisorientierung für Lehrerinnen und Lehrer*. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/organisation-schulbetrieb/Praxisorientierung-fuer-lehrpersonen/formulare-zum-thema/broschuere-praxisorientierung-2021.pdf/@@download/file/Brosch%>
- Häfeli, C. (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Häfeli, C. (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Haller, D. (Hrsg.). (2022). *Arbeit am Kindeswohl: Soziale Arbeit, Schule und Justiz in Kooperation* (1. Auflage). Verlag W. Kohlhammer.

- Hauri, A., Iseli, D., & Zingaro, M. (Hrsg.). (2022). *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit*. Haupt.
- Hauri, A., & Jenzer, R. (2022a). Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 19–31). Haupt.
- Hauri, A., & Jenzer, R. (2022b). Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln der Schule. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 32–48). Haupt.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln* (Kinderschutz Schweiz, Hrsg.). Kinderschutz Schweiz.  
<https://arbor.bfh.ch/14529/1/Hauri%20Zingaro%202020%20Leitfaden.pdf>
- Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Springer VS.
- Helfferich, C. (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 669–686). Springer VS.
- Hering, L., & Jungmann, R. (2019). Einzelfallanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 619–631). Springer VS.
- Hochuli Freund, U., & Stotz, W. (2011). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit: Ein methodenintegratives Lehrbuch*. Verlag W. Kohlhammer.
- Höhener, K. (2007). *SOS in Schulen und ihrem Umfeld: Ein Handbuch für Problemlösungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*. Interact.
- Hostettler, U., Pfiffner, R., Ambord, S., & Brunner, M. (Hrsg.). (2020). *Schulsozialarbeit in der Schweiz: Angebots-, Kooperations- und Nutzungsformen* (1. Auflage). hep Verlag.
- Iseli, M. (2022). Ausgangslage und Auftrag der Schulsozialarbeit. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 225–234). Haupt.
- Jenzer, R. (2022a). Erkennen, Klären, Kooperieren—Gefährdungsmanagement in der Schule in der Schweiz. In D. Haller (Hrsg.), *Arbeit am Kindeswohl: Soziale Arbeit, Schule und Justiz in Kooperation* (S. S. 177-196). Verlag W. Kohlhammer.
- Jenzer, R. (2022b). Lehrpersonen. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 155–173). Haupt.
- Johner Kobi, S. (o. J.). *Transkriptionsregeln für Interviews FOM [Vorlesungsfolien]*.

- Jud, A. (2008). Kinderschutzmassnahmen und beteiligten Professionelle. In P. Voll, A. Jud, E. Mey, & M. Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentar aus der Praxis* (S. 51–64). Interact.
- Jud, A. (2012). Zwischen Schule und Kinderschutz. Zur Rolle der Schulsozialarbeit bei Gefährdungsmeldungen durch Schulen. *SozialAktuell*, 44(5), 30–31.
- Kanton St. Gallen, Amt für Soziales. (2022). *Leitfaden Kinderschutz. Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung. Für Fachpersonen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen*. [https://www.sg.ch/gesundheitsoziales/heb\\_hinschauen\\_einschaetzen\\_begleiten/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sgch\\_accordion\\_1202134790/AccordionPar/sgch\\_downloadlist\\_20/DownloadListPar/sgch\\_download\\_copy.ocFile/heb-leitfaden-kindessch](https://www.sg.ch/gesundheitsoziales/heb_hinschauen_einschaetzen_begleiten/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1202134790/AccordionPar/sgch_downloadlist_20/DownloadListPar/sgch_download_copy.ocFile/heb-leitfaden-kindessch)
- Kanton Zürich Kinderschutzkommission. (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten*. [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/bildungsdirektion/ajb/kinderschutzkommission/leitfaden\\_kindeswohlgefaehrdung\\_2019.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/bildungsdirektion/ajb/kinderschutzkommission/leitfaden_kindeswohlgefaehrdung_2019.pdf)
- Kantonales Jugendamt Bern. (2020). *Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kanton Bern. Leitfaden für die Schule (2. Aufl.)*. (Direktion für Inneres und Justiz des Kanton Bern, Hrsg.). [https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja\\_dij/dokumente/de/startseite/umfassender-kinderschutz/KJA\\_FE\\_Brosch%C3%BCre-Leitfaden-f%C3%BCr-die-Schule\\_de.pdf](https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/umfassender-kinderschutz/KJA_FE_Brosch%C3%BCre-Leitfaden-f%C3%BCr-die-Schule_de.pdf)
- Kaufmann, C. (2009). *Soziale Grundrechte. Staatsrecht I [Vorlesungsfolien]*. <https://www.ivr.uzh.ch/dam/jcr:fffff-bd54-b312-ffff-ffffee977ce2/Folien091117.pdf>
- Kinderschutz Schweiz. (o. J.). *Die UNO-Kinderrechtskonvention*. Kinderrechte. Abgerufen 19. August 2022, von <https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte>
- Kinderschutz Schweiz. (2021). *Positionspapier: Qualität im Kinderschutz*. [https://www.kinderschutz.ch/media/4hnfjehk/20211214\\_positionspapier-qualit%C3%A4t\\_final\\_d.pdf](https://www.kinderschutz.ch/media/4hnfjehk/20211214_positionspapier-qualit%C3%A4t_final_d.pdf)
- Knauer, R. (2006). Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Spannungsfeld unterschiedlicher Anforderungen. In U. Deinet & M. Icking (Hrsg.), *Jugendhilfe und Schule. Analysen und Konzepte für die kommunale Kooperation* (S. 35–53). B. Budrich.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (2020). *KOKES-Statistik 2020 / Bestand Kinder. Darstellung nach Alter und Geschlecht / Details Kantone*. [https://www.kokes.ch/application/files/1216/3117/3553/KOKES-Statistik\\_2020\\_Kinder\\_Alter\\_und\\_Geschlecht\\_Details\\_Kantone\\_2\\_Seiten\\_auf\\_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1216/3117/3553/KOKES-Statistik_2020_Kinder_Alter_und_Geschlecht_Details_Kantone_2_Seiten_auf_A3.pdf)
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz* (2. Aufl.). Beltz Juventa.

- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagentexte Methoden* (4. Aufl.). Beltz Juventa.
- Lazzarto-Gantenbein, S. (2019). *Fachtagung «Häusliche Gewalt». Fachspezialistin Häusliche Gewalt der Polizei Basel-Landschaft*. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/hausliche-gewalt/weiterbildung-und-beratung-von-institutionen/downloads-1/polizeieinsatze-bei-hauslicher-gewalt-mit-blick.pdf/@@download/file/Polizeieins%C3%A4tze%20bei%20h%C3%A4uslicher%20Gewalt%20mit%20Blick%20auf%20die%20Kinder%2C%20S.%20Lazzarato.pdf>
- Meiner, C. (2011). Kooperation im Kinderschutz—Empirische Erkenntnisse aus dem Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 223–241). Springer VS.
- Mey, G., & Mruck, K. (2011). Qualitative Interviews. Einführung. In G. Naderer & E. Balzer (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis. Grundlagen, Methoden, Anwendungen* (2. Aufl., S. 259–260). Gabler Verlag.
- Motion Bulliard-Marbach, Christine. Gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch verankern.* (2022, Dezember 14). Amtliches Bulletin des Ständerats, provisorische Fassung. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59324#votum1>
- Müller, A. (2022). Schulleitungen. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 141–154). Haupt.
- Pädiatrie Schweiz. (2021). *Nationale Kinderschutzstatistik 2021*. <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2021/>
- Piller, E. M., & Schnurr, S. (2013). Forschung zur schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe – eine Einleitung. In E. M. Piller & S. Schnur (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz: Forschung und Diskurse* (S. 7–19). Springer VS.
- Rosch, D. (2016). Ausgewählte Rechtsbeziehungen des Familienrechts. In P. Mösch Payot, J. Schleicher, & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 183–222). Haupt Verlag.
- Ruesch, D. (2018). Schweiz: Schulsozialarbeit an Primarschulen im Kanton Basel-Stadt. In S. Ahmed, F. Baier, & M. Fischer (Hrsg.), *Schulsozialarbeit an Grundschulen: Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule* (S. 233–243). Verlag Barbara Budrich.
- Salheiser, A. (2019). Natürliche Dokumente: Dokumente. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 1119–1134). Springer VS.

- Schmid, C. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen* (UBS Optimus Foundation, Hrsg.). [https://www.ur.ch/\\_docn/235277/Optimus-Studie\\_2018.pdf](https://www.ur.ch/_docn/235277/Optimus-Studie_2018.pdf)
- Schone, R., & Tenhaken, W. (Hrsg.). (2015). *Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe: Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung* (2., überarb. und erw. Aufl.). Beltz Juventa.
- Schrappner, C. (2011). Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Schule—Abgrenzung und Zugänge. In J. Fischer, T. Buchholz, & T. Merten (Hrsg.), *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule* (S. 169–182). Springer VS.
- Schulsozialarbeitsverband [SSAV]. (2018). *Leistungsumfang SSA anhand Pensen*. <https://ftp-sg.oca.ch/stadtparlament/e63e6f0c398b40538d7d6ac6f6942ce1-332.pdf>
- Schuwey, C., & Knöpfel, C. (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz*. Caritas.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. (2020, Dezember). *Schule und Bildung in der Schweiz*. Bildungssystem. <https://www.edk.ch/de/bildungssystem/beschreibung>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. (2022a, März). *Obligatorische Schule*. <https://www.edk.ch/de/bildungssystem-ch/obligatorium>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. (2022b, März). *Primarstufe*. <https://www.edk.ch/de/bildungssystem-ch/obligatorium/primarstufe>
- Seiterle, N. (2014). Die Kantone einzeln vorgestellt. In K. Gschwind (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schule. Definition und Standortbestimmung* (S. 98–145). Interact.
- Siewert, M. B., & Wagemann, C. (2020). Vergleichende Fallstudien und Einzelfalldesigns. In C. Wagemann, A. Goerres, & M. B. Siewert (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft* (S. 147–168). Springer VS.
- Soziale Dienste des Kanton Glarus. (2021). *Kindeswohlgefährdung erkennen und kompetent helfen*. Soziale Dienste des Kanton Glarus.
- Spillmann, M. (2022, Oktober 5). *Kindesmisshandlungen: «Ein totales Versagen der Behörden»*. SRF News. <https://www.srf.ch/news/schweiz/kinder-ingesperrt-kindsmisshandlungen-ein-totales-versagen-der-behoerden>
- Statistisches Amt Basel-Landschaft. (2021). *Lernende, Klassen und Klassengrößen der öffentlichen Primarstufe nach Schulort 2021*. Statistik der Lernenden. [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_2\\_2\\_2](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_2_2_2)
- Stein, P. (2019). Forschungsdesign für die quantitative Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 125–142). Springer VS.
- Stüwe, G., Ermel, N., & Haupt, S. (2017). *Lehrbuch Schulsozialarbeit* (2. Aufl.). Beltz Juventa.

- Tenhaken, W. (2015). Interprofessionelle Kooperation als zentraler Baustein methodischen Handelns zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung. In R. Schone & W. Tenhaken (Hrsg.), *Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe: Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung* (2., überarb. und erw. Aufl., S. 268–287). Beltz Juventa.
- van Santen, E., & Seckinger, M. (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis: eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. Verlag, Deutsches Jugendinstitut.
- Voll, P., Jud, A., Mey, E., Häfeli, C., & Stettler, M. (2008). Einleitung: Eine akteurtheoretische Perspektive auf den zivilrechtlichen Kinderschutz. In P. Voll, A. Jud, E. Mey, M. Stettler, & C. Häfeli (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentar aus der Praxis* (S. 11–24). Interact.
- Z'graggen, H. (2022, Dezember 14). *Motion Bulliard-Marbach, Christine. Gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch verankern*. Amtliches Bulletin des Ständerats, provisorische Fassung. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59324#votum1>
- Zingaro, M. (2022a). Melderechte und Meldepflichten. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 93–97). Haupt.
- Zingaro, M. (2022b). System des Kinderschutzes. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 49–53). Haupt.
- Zingaro, M. (2022c). Zivilrechtlicher behördlicher Kinderschutz. In A. Hauri, D. Iseli, & M. Zingaro (Hrsg.), *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 107–121). Haupt.

## 10.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Handlungsebenen des umfassenden Kindesschutzes (KJA, 2020, S. 9) .....	17
Abbildung 2: Darstellung zu den Handlungsebenen im Kindesschutz (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2022, S. 16).....	18
Abbildung 3: Bereich des Kindesschutzes (Häfeli, 2016, S. 390).....	23
Abbildung 4: Externe Kooperationspartnerinnen und -partner der Schule (Jenzer, 2022b, S. 193) .....	24
Abbildung 5: Phasen des Vorgehens bei möglichen Kindeswohlgefährdungen (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 34).....	26
Abbildung 6: Anhaltspunkte für eine allfällige Gefährdung eines Kindes (Hauri & Zingaro, 2020, S. 41).....	27
Abbildung 7: nicht-abschliessende Liste von Anhaltspunkten (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 35–36) .....	28
Abbildung 8: Übersicht Schutzfaktoren (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 36–37).....	29
Abbildung 9: Risikofaktoren für körperliche und psychische Gewalt und Vernachlässigung (Hauri & Zingaro, 2020, S. 43) .....	29
Abbildung 10: Übersicht Risikofaktoren (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 37–38) .....	30
Abbildung 11: Risikoeinschätzung vornehmen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 47) .....	31
Abbildung 12: Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 49) .....	31
Abbildung 13: Entscheidungsbaum für die Planung des weiteren Vorgehens (Hauri & Jenzer, 2022b, S. 44).....	32
Abbildung 14: Standardisierter Ablauf (Basel-Landschaft, 2019, S. 3).....	34
Abbildung 15: Leistungsumfang der Schulsozialarbeit aufgrund der zugeteilten Pensen (Schulsozialarbeitsverband, 2018) .....	39
Abbildung 16: Konzept der Fallorganisation mit seinen vier Faktoren (eigene Darstellung) .....	41
Abbildung 17: Kernleistungen der Schulsozialarbeit im Kindesschutz (Iseli, 2022, S. 230) ..	43
Abbildung 18: Rechte, Aufgaben und Pflichten von Lehrer:innen (Gügler & Stähelin, 2021, S. 11) .....	46
Abbildung 19: Fünf Komponenten der interdisziplinären Zusammenarbeit (Brunner et al., 2018, S. 40).....	49
Abbildung 20: Verständnis von Kooperation (Meiner, 2011, S. 227).....	49
Abbildung 21: Darstellung des Forschungsdesigns (eigene Darstellung).....	54
Abbildung 22: Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse (Kuckartz, 2018, S. 100).....	60
Abbildung 23: Schema eines Leitfadens (Helfferich, 2019, S. 678).....	64
Abbildung 24: Ergebnisse der Aktenanalyse (eigene Darstellung).....	68

### 10.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schüler:innenanzahl pro 100 Stellenprozente im kommunalen Vergleich (eigene Darstellung) .....	38
Tabelle 2: Deduktive Kategorienbildung interdisziplinäre Kooperation für die Aktenanalyse (eigene Darstellung) .....	61
Tabelle 3: Induktive Kategorienbildung interdisziplinäre Kooperation für die Aktenanalyse (eigene Darstellung) .....	62
Tabelle 4: Deduktive Kategorienbildung strukturelle Rahmenbedingungen für die Interviews (eigene Darstellung) .....	66
Tabelle 5: Induktive Kategorienbildung strukturelle Rahmenbedingungen für die Interviews (eigene Darstellung) .....	67
Tabelle 6: Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft (eigene Darstellung) .....	98

## 11 Anhangsverzeichnis

11.1 Kategorienhandbuch Aktenanalyse

11.2 Kategorienhandbuch Expert:inneninterviews

11.3 Einverständniserklärung Expert:innen

11.4 Interviewleitfaden

11.5 Transkriptionsregeln

11.6 Selbständigkeitserklärung

## 11.1 Kategorienhandbuch für Aktenanalyse

<b>Hauptkategorie 1</b>	<b>Strukturelle Rahmenbedingungen</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Textpassagen, die sich auf eine Weise auf strukturelle Rahmenbedingungen beziehen.
Anwendung der Kategorie	Textpassagen, welche auf die Orientierung am Kindeswohl hindeuten oder sonst von strukturell verankerte Aspekte handeln.
Beispiele für Anwendungen	SL legt der KESB per Mail dar, dass es sich um einen dringenden Fall handelt und das Kindeswohl von Mehmet ernsthaft gefährdet ist aufgrund der Instabilität der Mutter (F1, Pos. 21)
Abgrenzungen	Textpassagen, die strukturelle Rahmenbedingungen mit anderer Hauptkategorie, wie Auftragsklärung oder Fallführung, mischen, und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 2</b>	<b>Auftragsklärung</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Textpassagen, die sich auf Aspekte der Auftragsklärung (Rolle, Zuständigkeit, Aufgabe) beziehen.
Anwendung der Kategorie	Textpassagen, die auf den Auftrag von Fachpersonen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen und dessen Klärung hindeuten. Ebenfalls gehören Aufgaben, Ziel und die Dynamik im Fallverlauf dazu.
Beispiele für Anwendungen	Die SSp wollte noch wissen, inwiefern die KESB involviert sei Die SSA informiert, dass die KESB in dem Sinne nicht effektiv involviert, sondern nur begleitend dabei sei (F2, Pos. 8)
Abgrenzungen	Textpassagen, die Auftragsklärung mit anderen Hauptkategorien, wie Fallführung oder Rolle von Schulsozialarbeitenden, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 3</b>	<b>Fallführung</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Textpassagen, die sich auf Aspekte der Fallführung beziehen.
Anwendung der Kategorie	Textpassagen, die auf Fallführung allgemein, deren Klärung oder Verantwortlichkeit sowie auf Fallführungswechseln oder Koordination der beteiligten Fachpersonen hindeuten.
Beispiele für Anwendungen	Sehr geehrte Fachpersonen Vor einem Jahr hat die letzte Fachrunde betreffend der beiden Söhne von Fam. A. stattgefunden. Gemäss Protokoll hätte im Frühjahr 22 die nächste Fachrunde stattfinden sollen. Das scheint der Schule untergegangen zu sein. Darf ich Sie, Herrn Muster oder Herr Moussaka bitten, noch vor Jahresende einzuladen?

	<p>Vielen Dank.          Freundliche Grüße          Valerie Vorlage          KESB          (F4, Pos. 17)</p>
Abgrenzungen	Textpassagen, die Fallführung mit anderen Hauptkategorien, wie der Auftragsklärung oder interdisziplinäre Kooperation, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 4</b>	<b>Interdisziplinäre Kooperation</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Textpassagen, die sich auf Aspekte der interdisziplinären Kooperation beziehen.
Anwendung der Kategorie	Textpassagen, die von Zusammenarbeit innerhalb der Schule oder mit schulexternen Fachpersonen handeln. Dabei wird die Kontaktart, -häufigkeit und -thema erfasst. Ausserdem werden Textpassagen, die Stellung zum Kommunikationsstil oder Triagen nehmen, erfasst.
Beispiele für Anwendungen	<p>Eb scheinen in letzter Zeit wieder deutlich belasteter, Lp nimmt verschiedene Verschlechterungen wahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diabetes: Zuckerwert wird nicht konsequent gemessen bzw. der Lp mitgeteilt. Dadurch ist Armando zurzeit oft überzuckert, was langfristig ungesund für ihn ist</li> <li>- Kommunikation: Abmachungen und Änderungen in Armando Tagesablauf werden nicht kommuniziert bzw. werden über die Lp kommuniziert. Trotz mehrmaligen Aufforderungen</li> <li>- Corona: obwohl Andrea in Quarantäne war, hat er seinen Bruder in den KiGa gebracht, war an der HA-Hilfe, etc. Der Mutter wurde kommuniziert, dass das nicht geht</li> <li>- Trennung: Offenbar haben sich die Eb getrennt, es ist unklar wie sie die Betreuung organisieren</li> </ul> <p>(F5, Pos. 3)</p>
Abgrenzungen	Textpassagen, die interdisziplinäre Kooperation mit anderen Hauptkategorien, wie Auftragsklärung oder Fallführung, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 5</b>	<b>Rolle der Schulsozialarbeit</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Textpassagen, die sich auf Aspekte der Rolle von Schulsozialarbeitenden beziehen.
Anwendung der Kategorie	Textpassagen, die auf den spezifischen Auftrag von Schulsozialarbeitenden bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen oder die Rolle der Schulsozialarbeit im einvernehmlichen Kinderschutz hindeuten. Dazu gehören auch Abgrenzungen von

	Schulsozialarbeitenden gegenüber anderen Professionen.
Beispiele für Anwendungen	Danke für die Vorschläge. Aufgrund meiner Doppelrolle im System, kam es zu einem Konflikt mit dem Kind, so dass ich mich wieder mehr zurückhalte. Ich hoffe, dass sich Herr Ypsilon von der KESB bei dir melden wird, er weiss Bescheid.  Liebe Grüsse (F1, Pos. 46)
Abgrenzungen	Textpassagen, die den generellen Auftrag von Schulsozialarbeitenden enthalten oder wenn sie die Rolle der Schulsozialarbeit mit anderen Hauptkategorien mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.

## Subkategorien Aktenanalyse ohne Beispiele aus dem Material

**Hinweis:** Um den Datenschutz der analysierten Falldokumente einzuhalten, wurden die Beispiele aus dem Material entfernt. Die Autorin der vorliegenden Arbeit verfügt über ein Kategorienhandbuch mit Beispielen aus dem Material. In der Definition der Hauptkategorien wurde dennoch ein kurzer Einblick ins Datenmaterial gewährt, welcher Pseudonyme enthält und keine Rückschlüsse auf Personen oder Orte erlaubt.

Subkategorien zu «Strukturelle Rahmenbedingungen»	Definition
Deduktive Subkategorien	
Orientierung an gesetzlichen Grundlagen	Eine Textpassage gibt Auskunft über gesetzliche Grundlage.
Anstellungsträger:in ist relevant	Die Schule und/oder die Gemeinde im Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit werden im Dokument genannt.
Hintergrundsystem ist relevant	Die Schule und/oder die Kinder- und Jugendhilfe werden im Dokument genannt.
Orientierung an Leitfaden/ Ablauf zum Vorgehen	Im Dokument wird in Bezug auf das Vorgehen der Begriff «Leitfaden» oder «Ablauf» verwendet oder ein solches Hilfsmittel ist als Orientierung zu vermuten aufgrund der Dokumentation.
Orientierung am Kindeswohl/ Schutzauftrag	Im Dokument werden Überlegungen oder Handlungen mit der Orientierung am Kindeswohl/Schutzauftrag begründet oder eine Orientierung daran ist zu vermuten aufgrund der Dokumentation.
Falldokumentation	Im Dokument wird der Begriff «Falldokumentation» erwähnt oder es ist eine Chronologie des Fallverlaufs feststellbar, welche auf eine regelmässige Dokumentation des Falls hinweist.

<b>Subkategorien zu «Auftragsklärung»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Auftragsebene	Der Auftrag kommt von der Profession, von der Organisation oder ist fallbezogen.
Klärung von Rolle, Zuständigkeit und Aufgabe	Im Dokument werden die Begriffe «Auftrag», «Zuständigkeit» oder «Aufgabe» im Zusammenhang mit anderen Fachpersonen festgehalten oder die Schulsozialarbeitenden machen sich diesbezüglich Notizen.
Fachkenntnisse Kinderschutz	Im Dokument wird der Begriff «Fachwissen» oder «Wissen» verwendet in Bezug auf kinderschutzrelevante Themen in der Fallbearbeitung.
Einschätzung Kindeswohl	Im Dokument wird ersichtlich, dass das Kindeswohl eingeschätzt wird.
Ableiten des weiteren Vorgehens	Aufgrund der Einschätzung des Kindeswohls wird das weitere Vorgehen abgeleitet.
Ziel ist der Schulsozialarbeit bekannt	Im Dokument ist ersichtlich, welches Ziel die Schulsozialarbeit verfolgt.
Die Eskalation steigt	Der Fallverlauf geht in Richtung Gefährdungsmeldung, der Auftrag wird allenfalls weitergegeben.
Auftragsanlass ist der SSA bekannt	Im Dokument wird der Auftragsanlass für die Schulsozialarbeit ersichtlich.
<b>Subkategorien zu «Fallführung»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Klärung der Verantwortlichkeit	Im Dokument wird im Zusammenhang mit anderen Fachpersonen geklärt, wer den Fall führt und somit die Koordination von Zusammenarbeit und Fallarbeit zuständig ist.
Wechsel der Fallführung	Im Dokument ist ersichtlich, wenn die Fallführung an eine andere Fachperson übergeben wird.
Koordination aller Beteiligten durch Fallführung	Im Dokument wird ersichtlich, dass die fallführende Fachperson die Koordination der Beteiligten tatsächlich übernimmt.
<b>Subkategorien zu «Interdisziplinäre Kooperation»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Austauschform	Die Austauschform wird unterteilt in telefonisch, schriftlich oder persönlich.
Austauschhäufigkeit	Es wird gezählt, wie häufig die Fachpersonen miteinander in Kontakt treten.
Reflexion der gemeinsamen Arbeit	Im Dokument wird ersichtlich, dass Fachpersonen die Fallarbeit gemeinsam reflektieren.
Kommunikationsstil zwischen den Beteiligten	Spannungen oder Konflikte zwischen der Fachpersonen sind als solches dokumentiert oder aus den Einträgen lassen sich solche vermuten.

Kenntnis vom Angebot der SSA	Schulinterne Fachpersonen sind über das Angebot der Schulsozialarbeit informiert und nehmen dieses in Anspruch.
Fachberatung durch externe Fachstelle	Die Schulsozialarbeit oder schulinterne Fachpersonen lassen sich bei einer externen Fachstelle beraten, wie im Dokument erkennbar ist.
Mehraugenprinzip	Bei kindesschutzrelevanten Themen wird die Einschätzung des Kindeswohls mit mindestens einer anderen Fachperson besprochen und aufgrund dessen das weitere Vorgehen im Fall abgeleitet.
Austausch LP/SSA	Zwischen Lehrperson und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/SSA	Zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/LP/SSA	Zwischen Schulleitung, Lehrperson und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch SL/LP	Zwischen Schulleitung und Lehrperson finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit schulexterner Fachperson	Zwischen schulinternen und -externen Fachpersonen finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Triageempfehlung an Fachstelle	Die Schulsozialarbeit empfiehlt schulexterne Fachstelle gegenüber Kind, Eltern, Lehrperson, Schulleitung.
<b>Induktive Subkategorien</b>	
Austausch SSP/SSA	Zwischen Schulsozialpädagogik und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch von mehreren schulinternen Akteur:innen	Zwischen mehreren schulinternen Fachpersonen findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit der KESB	Zwischen der KESB und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit dem SPD	Zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit dem Sozialdienst	Zwischen dem Sozialdienst und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit der KJP	Zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Kinderärzt:in	Zwischen einer Kinderärztin:einem Kinderarzt und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Psychotherapeut:in	Zwischen einer Psychotherapeutin:einem Psychotherapeuten und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit sozialpädagogischer Familienbegleitung	Zwischen der sozialpädagogischen Familienbegleitung und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.

Austausch mit SSA Sekundarstufe	Zwischen der Schulsozialarbeit Sekundarstufe und Schulsozialarbeit Primarstufe findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Austausch mit Tagesstruktur	Zwischen der Tagesstruktur und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Datenschutz	Im Dokument wird die Begriffe «Datenschutz», «Schweigepflicht» oder «Schweigepflichtsentbindung» verwendet oder es ist eine Orientierung zu vermuten.
<b>Subkategorien zu «Rolle der Schulsozialarbeit»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Selbstverständnis von professioneller Rolle	Der Schulsozialarbeit sind Aufgaben und Zuständigkeit klar.
Abgrenzung von anderen Professionen	Die Schulsozialarbeit lehnt professionsfremde Aufträge ab.
Rollenübernahme von Fallführung	Die Schulsozialarbeit sieht sich als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule und übernimmt deshalb die Fallführung.
Rollenübernahme von Fachperson Kinderschutz	Die Schulsozialarbeit sieht sich als Fachperson für Kinderschutz im Kontext Schule.
Aufgleisen von Unterstützungsmassnahmen	Die Schulsozialarbeit gleist im Rahmen der Fallarbeit Unterstützungsmassnahmen auf.
Intervision	Die Schulsozialarbeit nimmt an Intervision teil, um Fallfragen zu klären.
Induktive Subkategorien	
Überlegungen der SSA zum Fall	Im Dokument werden Überlegungen der Schulsozialarbeit zum Fall ersichtlich.
Informationen sammeln	Im Dokument wird ersichtlich, wie die Schulsozialarbeit Informationen zum Fall sammelt.
Induktive Hauptkategorie «Direkte Fallarbeit»	
Induktive Subkategorien zu «Direkte Fallarbeit»	
Kontakt mit betroffenen Eltern	Zwischen einem Elternteil oder beiden Eltern und Schulsozialarbeit finden in irgendeiner Form Kontakte statt.
Kontakt mit betroffenem Kind	Zwischen dem Kind und Schulsozialarbeit findet in irgendeiner Form Kontakte statt.
Problematiken	Im Dokument wird ersichtlich, welches Thema aus Sicht von Schulsozialarbeit oder anderen Fachpersonen im Fall als problematisch gilt.

## 11.2 Kategorienhandbuch für Interviews

<b>Hauptkategorie 1</b>	<b>Strukturelle Rahmenbedingungen</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Aussagen, die sich auf eine Weise auf strukturelle Rahmenbedingungen beziehen.
Anwendung der Kategorie	Aussagen, welche auf die Orientierung am Kindeswohl hindeuten oder sonst von strukturell verankerte Aspekte handeln.
Beispiele für Anwendungen	
Abgrenzungen	Aussagen, die strukturelle Rahmenbedingungen mit anderer Hauptkategorie, wie Auftragsklärung oder Fallführung, mischen, und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 2</b>	<b>Auftragsklärung</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Aussagen, die sich auf Aspekte der Auftragsklärung (Rolle, Zuständigkeit, Aufgabe) beziehen.
Anwendung der Kategorie	Aussagen, die auf den Auftrag von Fachpersonen bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen und dessen Klärung hindeuten. Ebenfalls gehören Aufgaben, Ziel und die Dynamik im Fallverlauf dazu.
Beispiele für Anwendungen	
Abgrenzungen	Aussagen, die Auftragsklärung mit anderen Hauptkategorien, wie Fallführung oder Rolle von Schulsozialarbeitenden, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 3</b>	<b>Fallführung</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Aussagen, die sich auf Aspekte der Fallführung beziehen.
Anwendung der Kategorie	Aussagen, die auf Fallführung allgemein, deren Klärung oder Verantwortlichkeit sowie auf Fallführungswechseln oder Koordination der beteiligten Fachpersonen hindeuten.
Beispiele für Anwendungen	
Abgrenzungen	Aussagen, die Fallführung mit anderen Hauptkategorien, wie der Auftragsklärung oder interdisziplinäre Kooperation, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 4</b>	<b>Interdisziplinäre Kooperation</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Aussagen, die sich auf Aspekte der interdisziplinären Kooperation beziehen.
Anwendung der Kategorie	Aussagen, die von Zusammenarbeit innerhalb der Schule oder mit schulexternen Fachpersonen handeln. Dabei wird die Kontaktart, -häufigkeit und -thema erfasst. Ausserdem werden Aussagen, die Stellung zum Kommunikationsstil oder Triagen nehmen, erfasst.

Beispiele für Anwendungen	
Abgrenzungen	Textpassagen, die interdisziplinäre Kooperation mit anderen Hauptkategorien, wie Auftragsklärung oder Fallführung, mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.
<b>Hauptkategorie 5</b>	<b>Rolle der Schulsozialarbeit</b>
Inhaltliche Beschreibung	Alle Aussagen, die sich auf Aspekte der Rolle von Schulsozialarbeitenden beziehen.
Anwendung der Kategorie	Aussagen, die auf den spezifischen Auftrag von Schulsozialarbeitenden bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen oder die Rolle der Schulsozialarbeit im einvernehmlichen Kinderschutz hindeuten. Dazu gehören auch Abgrenzungen von Schulsozialarbeitenden gegenüber anderen Professionen.
Beispiele für Anwendungen	
Abgrenzungen	Aussagen, die den generellen Auftrag von Schulsozialarbeitenden enthalten oder wenn sie die Rolle der Schulsozialarbeit mit anderen Hauptkategorien mischen und der Fokus klarer auf der anderen Hauptkategorie liegt.

## Subkategorien Expert:inneninterviews ohne Beispiele aus dem Material

**Hinweis:** Da die Expert:innen in der Mehrheit mit ihrem Namen in der vorliegenden Arbeit genannt werden, wird an dieser Stelle auf Beispiele aus dem Material verzichtet, um trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf Personen zu vermeiden. Die Autorin der vorliegenden Arbeit verfügt über ein Kategorienhandbuch mit Beispielen aus dem Material. In der Definition der Hauptkategorien wurde dennoch ein kurzer Einblick ins Datenmaterial gewährt, welches durch Anonymisierung keine Rückschlüsse auf Personen ermöglichen sollte.

Subkategorien zu «Strukturelle Rahmenbedingungen»	Definition
Deduktive Subkategorien	
Orientierung an gesetzlichen Grundlagen	Eine Aussage gibt Auskunft über gesetzliche Grundlage.
Anstellungsträger:in ist relevant	Die Schule und/oder die Gemeinde im Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit werden im Interview genannt.
Hintergrundsystem ist relevant	Die Schule und/oder die Kinder- und Jugendhilfe werden im Interview genannt.
Orientierung an Leitfaden/ Ablauf zum Vorgehen	Im Interview wird über die Verwendung eines Leitfadens oder Ablaufs in Bezug auf das Vorgehen gesprochen.

Orientierung am Kindeswohl/ Schutzauftrag	Im Interview wird über das Kindeswohl/den Schutzauftrag oder die Orientierung daran gesprochen.
Falldokumentation	Im Interview wird der Begriff «Falldokumentation» erwähnt.
<b>Induktive Subkategorien</b>	
Entwicklungsbedarf bei strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird vom Entwicklungsbedarf von strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder dieser Bedarf wird angedeutet.
Gemeinsame Erarbeitung von strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird von der gemeinsamen Erarbeitung von strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder diese Erarbeitung wird angedeutet.
Gemeinsames Verständnis von Kindeschutz und/oder strukturellen Rahmenbedingungen	Im Interview wird von einem gemeinsamen Verständnis von Kindeschutz und/oder strukturellen Rahmenbedingungen gesprochen oder diese Aspekte werden angedeutet.
Auswirkungen mangelhafter struktureller Rahmenbedingungen	Im Interview werden Auswirkungen von fehlenden oder mangelhaften strukturellen Rahmenbedingungen erläutert.
Persönliche Erfahrung anstelle von Hilfsmitteln	Im Interview wird im Zusammenhang von Hilfsmitteln wie Leitfäden oder Einschätzungshilfen von persönlicher Erfahrung als Ersatz für die Hilfsmittel gesprochen.
Ressourcen der SSA hat Einfluss	Im Interview wird der Begriff «Ressourcen» im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit verwendet und aufgezeigt, dass Ressourcen Einfluss auf etwas haben können.
Freiwilliger Kindeschutz	Im Interview werden die Begriffe «freiwilliger Kindeschutz» oder «eilvernehmlicher Kindeschutz» verwendet.
Stellenwert	Im Interview wird der Begriff «Stellenwert» verwendet.
Qualitätsstandards	Im Interview wird der Begriff «Qualitätsstandards» verwendet.
Politische Relevanz	Im Interview wird der Begriff «Relevanz» im Zusammenhang mit strukturellen Rahmenbedingungen verwendet.
<b>Subkategorien zu «Auftragsklärung»</b>	<b>Definition</b>
<b>Deduktive Subkategorien</b>	
Auftragsebene	Der Auftrag kommt von der Profession, von der Organisation oder ist fallbezogen
Klärung von Rolle, Zuständigkeit und Aufgabe	Im Interview werden die Begriffe «Auftrag», «Zuständigkeit» oder «Aufgabe» im Zusammenhang mit anderen Fachpersonen verwendet oder die Expert:innen sprechen die Auftragsklärung an.
Fachkenntnisse Kindeschutz	Im Interview wird der Begriff «Fachwissen» verwendet.

Einschätzung Kindeswohl	Im Interview wird von der Einschätzung des Kindeswohls gesprochen.
Ableiten des weiteren Vorgehens	Im Interview wird vom abgeleiteten Vorgehen gesprochen, das auf der Einschätzung basiert.
Ziel ist der Schulsozialarbeit bekannt	Im Interview wird vom Ziel der Schulsozialarbeit gesprochen.
Die Eskalation steigt	Im Interview werden von Falldynamiken und eskalierenden Tendenzen gesprochen.
Auftragsanlass ist der SSA bekannt	Im Interview wird vom Auftrag der Schulsozialarbeit gesprochen.
Induktive Subkategorien	
Bedeutung von Auftragsklärung	Im Interview wird erklärt, welche Bedeutung Auftragsklärung hat.
<b>Subkategorien zu «Fallführung»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Klärung der Verantwortlichkeit	Im Interview wird über die Klärung von Fallführung gesprochen.
Wechsel der Fallführung	Im Interview wird über den Wechsel von Fallführung gesprochen.
Koordination aller Beteiligten durch Fallführung	Im Interview wird über die die Koordination von beteiligten Fachpersonen im Rahmen der Fallführung gesprochen.
Induktive Subkategorien	
Auswirkung fehlender Klärung von Fallführung	Im Interview wird über die Auswirkung fehlender Fallführung gesprochen.
Fallbegleitung	Im Interview wird der Begriff «Fallbegleitung» verwendet.
<b>Subkategorien zu «Interdisziplinäre Kooperation»</b>	<b>Definition</b>
Deduktive Subkategorien	
Austauschform	Im Interview wird über die Austauschform von interdisziplinärer Kooperation gesprochen.
Austauschhäufigkeit	Im Interview wird über die Austauschhäufigkeit von interdisziplinärer Kooperation gesprochen.
Reflexion der gemeinsamen Arbeit	Im Interview wird über die Reflexion der gemeinsamen Arbeit gesprochen.
Kommunikationsstil	Im Interview werden Spannungen oder Konflikte zwischen der Fachpersonen erläutert.
Kenntnis vom Angebot der SSA	Im Interview wird über die Kenntnis vom Angebot der Schulsozialarbeit gesprochen.
Fachberatung durch externe Fachstelle	Im Interview wird über die Fachberatung einer externen Fachstelle zugunsten der Schulsozialarbeit gesprochen.
Mehraugenprinzip	Im Interview wird der Begriff «Mehraugenprinzip» verwendet und erläutert.
Austausch LP/SSA	Im Interview wird der Austausch zwischen Lehrperson und Schulsozialarbeit angesprochen.

Austausch SL/SSA	Im Interview wird der Austausch zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch SL/LP/SSA	Im Interview wird der Austausch zwischen Lehrperson, Schulleitung und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch SL/LP	Im Interview wird der Austausch zwischen Lehrperson und Schulleitung angesprochen.
Austausch mit schulexterner Fachperson	Im Interview wird der Austausch zwischen schulexternen Fachpersonen und Schulsozialarbeit angesprochen.
Triageempfehlung an Fachstelle	Im Interview werden Triageempfehlungen der Schulsozialarbeit an externe Fachstellen angesprochen.
<b>Induktive Subkategorien</b>	
Austausch SSP/SSA	Im Interview wird der Austausch zwischen Schulsozialpädagogik und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch von mehreren schulinternen Akteur:innen	Im Interview wird der Austausch zwischen mehreren schulinternen Akteur:innen angesprochen.
Austausch mit der KESB	Im Interview wird der Austausch zwischen KESB und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit dem SPD	Im Interview wird der Austausch zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit dem Sozialdienst	Im Interview wird der Austausch zwischen dem Sozialdienst und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit der KJP	Im Interview wird der Austausch zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit Kinderärzt:in	Im Interview wird der Austausch zwischen Kinderärzt:innen und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit Psychotherapeut:in	Im Interview wird der Austausch zwischen Psychotherapeut:innen und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit sozialpädagogischer Familienbegleitung	Im Interview wird der Austausch zwischen sozialpädagogischer Familienbegleitung und Schulsozialarbeit angesprochen.
Austausch mit SSA Sekundarstufe	Im Interview wird der Austausch zwischen Schulsozialarbeit Sekundarstufe und Schulsozialarbeit Primarstufe angesprochen.
Austausch mit Tagesstruktur	Im Interview wird der Austausch zwischen Tagesstruktur und Schulsozialarbeit angesprochen.
Datenschutz	Im Interview werden die Begriffe «Datenschutz», «Schweigepflicht» oder «Schweigepflichtsentbindung» verwendet und erläutert.
<b>Subkategorien zu «Rolle der Schulsozialarbeit»</b>	<b>Definition</b>

Deduktive Subkategorien	
Selbstverständnis von professioneller Rolle	Im Interview wird über das Selbstverständnis von professioneller Rolle gesprochen.
Abgrenzung von anderen Professionen	Im Interview wird über die Abgrenzung der Schulsozialarbeit gegenüber anderen Fachpersonen gesprochen.
Rollenübernahme von Fallführung	Im Interview wird über die Rollenübernahme von Fallführung durch die Schulsozialarbeit gesprochen.
Rollenübernahme von Fachperson Kinderschutz	Im Interview wird über die Rollenübernahme als Fachperson Kinderschutz durch die Schulsozialarbeit gesprochen.
Aufgleisen von Unterstützungsmassnahmen	Im Interview wird über das Aufgleisen von Unterstützungsmassnahmen durch die Schulsozialarbeit gesprochen.
Intervision	Im Interview wird der Begriff «Intervision» verwendet.
Induktive Subkategorien	
Überlegungen der SSA zum Fall	Im Interview werden Überlegungen der Schulsozialarbeit zum Fall im Zusammenhang mit dem Interviewleitfaden angesprochen.
Informationen sammeln	Im Interview wird über das Sammeln von Informationen durch die Schulsozialarbeit gesprochen.
Unterschied Alltagswissen und professionelles Wissen	Im Interview wird über den Unterschied von Alltagswissen und professionellem Wissen gesprochen.
Anforderungsprofil der SSA	Im Interview wird über das Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit gesprochen.
Induktive Hauptkategorie «Direkte Fallarbeit»	
Induktive Subkategorien zu «Direkte Fallarbeit»	
Kontakt mit betroffenen Eltern	Im Interview wird über die Elternarbeit seitens Schulsozialarbeit gesprochen.
Kontakt mit betroffenem Kind	Im Interview wird über die Arbeit mit dem Kind seitens Schulsozialarbeit gesprochen.
Problematiken	Im Interview wird über die Themen aus dem Interviewleitfaden gesprochen, welche in der Falldokumentation vermutlich als problematisch betrachtet wurden.

## 11.3 Orientierung und Einverständniserklärung für das Expert:inneninterview

### **Thema und Ziel der Masterarbeit**

Die Masterarbeit «Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen aus Sicht der Schulsozialarbeit» von Chiara Nauer widmet sich der Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen im Setting Schule und untersucht dabei die vier Hauptbestandteile Interdisziplinäre Kooperation, Auftragsklärung, Fallführung und strukturelle Rahmenbedingungen. Nebst der Fallorganisation, wird darin die Rolle der Schulsozialarbeit auf Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft untersucht.

Ziel der Masterarbeit ist die Ableitung von Handlungsempfehlungen für Schulsozialarbeitende im Kanton Basel-Landschaft, die Erstellung eines Ablaufdiagramms zur Fallorganisation für Schulsozialarbeitende sowie eine Veranschaulichung der politischen Relevanz von Schulsozialarbeit im Kinderschutz.

### **Methodisches Vorgehen der Masterarbeit**

In einer ersten Forschungsphase wurden fünf Fallverläufe von Primarschulkindern einer Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen einer Aktenanalyse untersucht bezüglich potentielle Kindeswohlgefährdung. In allen Fallverläufen waren die Schulsozialarbeit und die KESB in einer Form involviert. Bei den Fallverläufen handelt es sich um Aktennotizen von zwei verschiedenen Schulsozialarbeitenden derselben Gemeinde. Die Fallverläufe wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Kuckartz ausgewertet. In der zweiten Forschungsphase werden vier Expert:innen gebeten, die Ergebnissen der Aktenanalyse zu kommentieren und einzuordnen.

### **Methodisches Vorgehen der Expert:inneninterviews**

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgenommen und im Anschluss transkribiert. Die Analyse erfolgt wieder nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz. Die Ergebnisse der Expert:inneninterviews werden mit den Ergebnissen der Aktenanalyse kollaborierend in der Masterarbeit dargestellt. Die Expert:innen werden namentlich in der Masterarbeit erwähnt, ausser bei ausdrücklichem Wunsch der Anonymisierung.

### **Methodisches Vorgehen der Resultate aus den Expert:inneninterviews**

Die Sprachaufnahmen der Interviews werden nach der Transkription unwiderruflich gelöscht. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte ausserhalb dieser Forschungsarbeit weitergegeben.

### **Involvierte Personen der Masterarbeit**

Masterstudierende in Sozialer Arbeit:  
der Berner Fachhochschule

Chiara Nauer  
nauec1@bfh.ch

Fachbegleitung:

Prof. Dr. Andrea Hauri  
andrea.hauri@bfh.ch

**Einverständniserklärung:**

Ich habe die Orientierung zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit von Chiara Nauer zur Kenntnis genommen. Ich kann meine Zusage zur Teilnahme an den Interviews jederzeit und ohne Konsequenzen zurückziehen. Ich habe das Recht, mich mit Fragen an Chiara Nauer zu wenden. Mit meiner Unterschrift bekräftige ich, dass ich mit dem Interview zum Thema «Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen aus Sicht der Schulsozialarbeit» einverstanden bin und gemäss den Erklärungen in dieser Vereinbarung verwendet werden dürfen.

Ort:

Datum:

Name der interviewten Person:

Unterschrift:

## 11.4 Leitfaden für Expert:inneninterviews zu Fallorganisation und Rolle der Schulsozialarbeit

### **Strukturelle Rahmenbedingungen**

Strukturelle Rahmenbedingungen = Diese rahmen den Handlungsspielraum und können als «Leitplanken» des professionellen Handelns verstanden werden. Gesetze, Abläufe, Leitfäden und Hilfsmittel können als strukturelle Rahmenbedingungen verstanden werden.

- In keinem der untersuchten Fälle gab es keinen Hinweis auf die Orientierung an einem Leitfaden zum Vorgehen bei potentiellen Kindesschutzfällen. Wie ordnen Sie das ein?  
Nachfrage:
  - *Welchen Umgang empfehlen Sie der Schulsozialarbeit in Bezug auf die Orientierung an Leitfäden zum Vorgehen bei potentiellen Kindesschutzfällen?*
  
- In keinem der untersuchten Fälle wurde die Prüfung einer Gefährdungsmeldung oder eine effektive Gefährdungsmeldung aufgrund einer strukturierten Einschätzungshilfe abgeleitet, wie es der Falldokumentation zu entnehmen ist. Wie schätzen Sie das ein?  
Nachfrage:
  - *Welchen Umgang empfehlen Sie der Schulsozialarbeit in Bezug auf eine strukturierte Einschätzungshilfe für die Ableitung einer Gefährdungsmeldung?*
  
- Kennen Sie Gemeinden, die über schulinterne oder gemeindeinterne Vereinbarungen zur interdisziplinären Kooperation bezüglich Kindesschutz verfügen?  
Nachfrage:
  - *Gibt es aus Ihrer Sicht strukturelle Hilfsmittel, um die interdisziplinäre Kooperation bezüglich Kindesschutz zu fördern?*

### **Auftragsklärung**

Auftragsklärung = Rolle, Auftrag und Aufgaben werden miteinander geklärt und sind für alle Beteiligten klar. Ausserdem wird ein gemeinsames Ziel verfolgt, welches allen Beteiligten bekannt ist.

- Resultat der untersuchten Fälle ist, dass es keine explizite Klärung von Rolle, Auftrag und Aufgaben zwischen der Schulsozialarbeit und den anderen beteiligten Fachpersonen gegeben hat, weder mit schulintern oder schulexternen Fachpersonen. Wo sehen Sie die Gründe dafür?  
Nachfrage:
  - *Welchen Einfluss hat Ihrer Meinung nach, die Klärung von Rolle, Auftrag und Aufgaben der beteiligten Fachpersonen auf den Fallverlauf bei potentieller Kindeswohlgefährdung?*
  - *Wie könnte Ihrer Ansicht nach die Situation verbessert werden?*

- Die Untersuchung hat ergeben, dass gewisse Fälle schnell an Dynamik gewannen und in der Eskalation stiegen. Unter Eskalation wird die Prüfung einer Gefährdungsmeldung verstanden, wobei es nicht in allen Fällen zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB gekommen ist. In einem Fall wurde die Prüfung einer Gefährdungsmeldung bereits nach kurzer Fallbearbeitungszeit in Betracht gezogen. In dieser Zeit kommunizierte die Schulsozialarbeit häufig mit den beteiligten Fachpersonen, es gab eine grosse Austauschsitzung. Danach «kehrte Ruhe» im Fall ein, bevor zwei weitere Male eine Gefährdungsmeldung durch die Schule geprüft wurde. Können Sie sich erklären, weshalb es in der Fallbearbeitung zu einer eskalierenden Tendenz kommen kann?

Nachfrage:

- *Welchen Einfluss hat die Tendenz der Eskalation auf die Fallbearbeitung?*
- *Wie lässt sich aus Ihrer Sicht die Tendenz der Eskalation vermeiden?*

### **Fallführung**

Fallführung = Koordination der beteiligten Fachpersonen, Steuerung der Fallarbeit sowie Überwachung des Fallverlaufs.

- In keinem der untersuchten Fälle gab es eine explizite Klärung von Fallführung zwischen Schulsozialarbeit und den anderen beteiligten Fachperson in der Fallarbeit, weder mit schulintern oder schulexternen Fachpersonen. Das hat stellenweise zu Unklarheiten geführt, wer was macht. Wo sehen Sie die Gründe dafür?

Nachfrage:

- *Welchen Einfluss hat Ihrer Meinung nach, die Klärung Fallführung der beteiligten Fachpersonen auf den Fallverlauf bei potentieller Kindeswohlgefährdung?*
- *Wie könnte Ihrer Ansicht nach, die Situation verbessert werden?*

### **Interdisziplinäre Kooperation**

Schulinterne Fachpersonen = Fachpersonen, die in der Schule arbeiten, wie Lehrpersonen, Schulleitung, Sozialpädagog:innen, Heilpädagog:innen, Logopäd:innen, etc.

Schulexterne Fachpersonen = Fachpersonen, die ausserhalb der Schule mit der Schule zusammenarbeiten, wie KESB, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialdienst, etc.

- In der Untersuchung hat sich die Schulsozialarbeit in gewissen Fällen vor einer Gefährdungsmeldung intensiver mit Mitarbeitenden der KESB austauscht, als mit der Schulleitung. Das erstaunt, wenn das mit dem Vorgehen aus dem Leitfaden von Hauri und Zingaro (2020) verglichen wird. Was denken Sie, könnten die Gründe hierfür sein?

Nachfrage:

- *Welchen Einfluss hat ein solch intensiverer Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Mitarbeitenden der KESB, als zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung, auf die Fallbearbeitung eines potentiellen Kindesschutzfalls?*

- In den untersuchten Fällen kam es teilweise zu Konflikten zwischen der Schulsozialarbeit und einer anderen Fachperson (schulintern wie auch schulextern). In einem Beispiel beschwerte sich die Klassenlehrperson bei der Schulsozialarbeit per Mail, nur mangelhaft informiert zu werden. Bei einem anderen Beispiel warf ein:e Mitarbeiter:in der KESB der Schulsozialarbeit vor, sich zu spät mit relevanten Informationen bei der KESB zu melden. Was sind aus Ihrer Sicht mögliche Gründe für solche Spannungen zwischen Fachpersonen?

Nachfrage:

- *Welchen Einfluss haben solche Konflikte aus Ihrer Sicht auf die Fallbearbeitung eines potentiellen Kindesschutzfalls?*
- *Wie lassen sich solche Konflikte vermeiden?*

### **Rolle der Schulsozialarbeit**

- Welche Rolle sollte die Schulsozialarbeit aus Ihrer Sicht bei potentiellen Kindesschutzfällen innerhalb der Schule einnehmen?

Nachfrage:

- *Wann sollte sich die Schulsozialarbeit bei potentiellen Kindesschutzfällen gegenüber anderen beteiligten Fachpersonen abgrenzen?*

### **Abschlussfrage**

- Gibt es sonst noch etwas, das Ihrer Meinung nach wichtig für das Thema meiner Masterarbeit ist?

## 11.5 Transkriptionsregeln für Interviews

(in Anlehnung an das Modul FOM, Johner Kobi, o.J.)

I	Interviewerin
IP	Interviewpartner:in
/... .../	Satz wird von Sprecher:in nicht zu Ende geführt (/...), weil das Gegenüber mit einer eigenen Sprechsequenz (.../) beginnt
(lacht)	Charakterisierung besonders auffälliger nonverbaler Vorgänge (wie beispielsweise lachen)
[Unterbruch]	Unterbruch mit Angabe des Grundes: Störungen, etc.
[Unverständliche Stelle]	Ungefähre Anzahl Worte und vermuteter Wortlaut
[Anmerkung]	Ergänzende Bemerkungen zur besseren Verständlichkeit der Interviewstelle
(Pause mit Anzahl Sekunden)	Bezeichnung von Pausen wenn deutlich hörbar
Übersetzung	Die Interviews wurden vom Schweizerdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt mit möglichst grösster Nähe zum Interview
Satzumstellungen	Die Sätze wurden aufgrund der Übersetzung nur umgestellt, wenn es das Textverständnis verlangte
Mhm/Ähm	wurden transkribiert, wenn besonders auffällig oder Häufig
Wiederholungen	Wenn es zu Wiederholungen von Wörtern kam, wurden diese so transkribiert

## Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Name, Vorname Studierende/r: Nauer Chiara

Titel Master-Thesis: Fallorganisation bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen  
im Kontext Schule und die Rolle der  
Schulsozialarbeit. Herausforderungen im ausprä-  
chlichsten Handlungsfeld der Schulsozialarbeit

Datum Abgabe (T/M/J): 11.01.2023

Name Fachbegleitende/r: Prof. Dr. Andrea Hauri

Wo ich in der Master-Thesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten *zitiere*, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere*, habe ich dies reglementsconform angegeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum